



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Nationalrat und
an den Bundesrat

2011

Vorwort

Im 35. Jahr ihres Bestehens steht die Volksanwaltschaft vor der größten Kompetenzerweiterung und tiefgreifendsten Reform seit ihrer Einrichtung: Ab 1. Juli 2012 wird sie auch für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten zuständig sein.

Der neue Prüfauftrag bezieht sich dabei auf all jene Einrichtungen, in denen Menschen mit und ohne Behinderungen Gefahr laufen, in besonderer Weise wehrlos zu sein gegenüber Misshandlungen, unmenschlicher Behandlung und freiheitsentziehenden Maßnahmen. Insgesamt werden in Zukunft ca. 4.000 öffentliche und private Einrichtungen von der Volksanwaltschaft kontrolliert. Dazu gehören etwa Justizanstalten, Kasernen, Dienststellen der Sicherheitsexekutive, psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Wohngemeinschaften für Jugendliche sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, hat die Volksanwaltschaft Kommissionen einzurichten. Diese werden interdisziplinär und multiethnisch zusammengesetzt sein und als „Augen und Ohren“ der Volksanwaltschaft unangekündigte Besuche vor Ort durchführen. Die Volksanwaltschaft wird sich wegen der Breite des neuen Mandates von einem neu einzurichtenden Menschenrechtsbeirat beraten lassen, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Regierung sowie der Zivilgesellschaft zusammensetzt.

Menschenrechtliche Garantien und internationale Standards, zu deren Wahrung sich die Republik Österreich durch die Ratifikation zweier bedeutender UN-Menschenrechtsverträge verpflichtet hat, sollen einem „menschenrechtlichen Monitoring“ unterzogen werden. Damit wird das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) umgesetzt, gleichzeitig auch die UN-Behindertenrechtskonvention (CRDP).

Beim „menschenrechtlichen Monitoring“ handelt es sich um einen Prozess, der die Einhaltung und Umsetzung der UN-Konventionen präventiv begleitet. Die Volksanwaltschaft und die prüfenden Expertenkommissionen sollen diesen Prozess als Nationaler Präventionsmechanismus sicherstellen. Dieses „menschenrechtliche Monitoring“ erfordert, dass Expertinnen und Experten aus verschiedensten Fachdisziplinen Beobachtungen in unterschiedlichen Einrichtungen durchführen, Informationen und Fakten sammeln und all das im Lichte der Vorgaben internationaler Abkommen bewerten. Auf dieser Basis muss institutionelles und staatliches Handeln konstruktiv und kritisch beurteilt werden; Verbesserungen und neue Aktivitäten müssen angestoßen werden. Den Rahmen dafür steckt die menschenrechtliche Trias von Respektierungs-, Schutz- und Verwirklichungspflichten ab.

Die Volksanwaltschaft hat also einen verfassungsgesetzlichen Auftrag erhalten, der ein neues Amtsverständnis erfordert. Stand bisher die durch Beschwerden Einzelner initiierte nachprüfende Verwaltungskontrolle im Zentrum ihrer Tätigkeit, so hat die neue Volksanwaltschaft die bisherigen Aufgaben um präventiv ausgerichtete Kontrollaufgaben zu erweitern. Sollen diese Aufgaben mit der gebotenen Transparenz und Öffentlichkeit wahrgenommen werden, muss zu NGOs eine tragfähige und auf Dauer angelegte Basis und Arbeitsgrundlage entwickelt werden. Dies alles soll der Volksanwaltschaft allmählich den Charakter eines „Menschenrechtshauses der Republik“ verleihen.

Den Weg dorthin hat die Volksanwaltschaft im Arbeitsjahr 2011 begonnen. Neben der vertrauten Arbeit wurden die internen Voraussetzungen geschaffen, neues Personal zu rekrutieren und die bisherigen Arbeitsabläufe neu zu strukturieren. Der nächste erfolgsentscheidende Schritt wird darin bestehen, nebenberuflich tätige, qualifizierte Personen für die Mitarbeit in Kommissionen und den Menschenrechtsbeirat zu gewinnen. Damit ist jedoch erst die Basis für viele weitere Reformschritte geschaffen. So muss etwa auch das Berichtswesen neu gestaltet werden. Allein schon deshalb, weil die Volksanwaltschaft künftig die Möglichkeit hat, dem National- und Bundesrat themenspezifische „Wahrnehmungsberichte“ zu übermitteln, und gegenüber dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) berichtspflichtig sein wird.

Alle diese Maßnahmen werden die Volksanwaltschaft maßgeblich verändern. Sie wurden mit Hilfe professioneller Organisationsberatung eingeleitet. Dass die externe Unterstützung sehr sparsam eingesetzt werden konnte, ist den engagierten und veränderungsbereiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verdanken. Die neu entwickelten Konzepte werden es ermöglichen, zukünftig Strukturen und Prozesse zu verändern und neue Kommunikationswege nach innen und außen aufzubauen, um den kommenden Aufgaben gerecht zu werden. Die Reorganisation startete somit mit einem internen Prozess. In einem nächsten Schritt werden Vorschläge für die Austauschprozesse mit dem neuen Menschenrechtsbeirat, den Kommissionen und der Zivilgesellschaft zu erarbeiten sein.

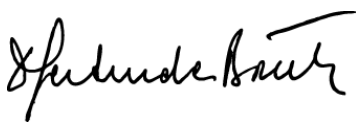
Die Volksanwaltschaft wurde in die umfassende Neukonzeption ihrer Rechtsgrundlagen einbezogen. In den konstruktiven Gesetzwerdungsprozess wurden sowohl NGOs, die sich der Wahrung von Menschenrechten widmen, als auch der bisherige nach dem Sicherheitspolizeigesetz eingerichtete Menschenrechtsbeirat involviert. Das „OPCAT-Durchführungsgesetz“ beendet dessen Arbeit nach 10-jähriger Tätigkeit. Anzuerkennen ist, dass in dieser Zeit ein wesentlicher Beitrag zur Bewusstseinsbildung über Menschenrechte und deren Bedeutung für die Polizeiarbeit im weitesten Sinne geleistet wurde. Das neu gefasste Menschenrechtsmandat der Volksanwaltschaft geht darüber wesentlich hinaus.

Sowohl der Europarat als auch die UN-Generalversammlung haben in mehreren Resolutionen die steigende Bedeutung von Ombudsmann-Einrichtungen für den Schutz der Menschenrechte

und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit hervorgehoben. Fast alle europäischen Staaten haben diese Institutionen auch im Zuge der Ratifikation des OPCAT mit dem „mensenrechtlichen Monitoring“ betraut. Zwischen den europäischen Ombudsmann-Einrichtungen - aber auch darüber hinaus - werden wegen der ähnlichen Aufgabenstellung neue Wege des Erfahrungs- und Wissensaustausches gefördert werden. Dazu wird auch die Volksanwaltschaft ihren Beitrag leisten, da das Generalsekretariat des International Ombudsman Institute (I.O.I.) seit 2009 bei ihr angesiedelt ist und laut den Statuten von einer Volksanwältin/einem Volksanwalt geleitet wird.

Es gilt daher die über die vergangenen Jahre aufgebaute sehr gute internationale Vernetzung unter anderem auch zum Europarat und zur OSZE im Sinne gemeinsamer menschenrechtsorientierter Zielsetzungen zu nutzen und – wie es unsere Verpflichtung ist – mit dem SPT in Kooperation zu treten. Jede internationale Unterstützung zum Aufbau des Nationalen Präventionsmechanismus wird die Volksanwaltschaft gerne annehmen.

Wir danken an dieser Stelle den Bundesministerien und übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die Kooperationsbereitschaft im abgelaufenen Jahr. Besonderer Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in den Veränderungsprozess eingebunden sind und sich aktiv und engagiert einbringen.



Dr. Gertrude Brinek



Mag.ª Terezija Stoisits



Dr. Peter Kostelka

Wien, im Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. EINLEITUNG	9
2. DIE VOLKSANWALTSCHAFT IM ÜBERBLICK	13
2.1. Gesetzlicher Auftrag	13
2.2. Zielsetzung	14
2.3. Zahlen & Fakten	16
2.3.1. Kennzahlen zur Prüftätigkeit	16
2.3.2. Bürgernahe Kommunikation	20
2.3.3. Veranstaltungen	23
2.3.4. Internationale Aktivitäten	25
2.4. Bilanz der Mitglieder der Volksanwaltschaft	27
2.4.1. Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek	27
2.4.2. Volksanwältin Mag. ^o Terezija Stoisits	29
2.4.3. Volksanwalt Dr. Peter Kostelka	31
3. SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE	35
3.1. Recht auf Freiheit (Art. 5 EMRK)	35
3.2. Recht auf angemessene Verfahrensdauer (Art. 6 EMRK) – Rechtsstaatsprinzip	38
3.3. Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) – UN-Behindertenkonvention	43
3.4. Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK)	49
3.5. Grundlegende rechtstaatliche Anforderungen der Bundesverfassung (Art. 18 und 129 ff B-VG)	57
3.6. Antidiskriminierung	61
3.6.1. Allgemeines	61
3.6.2. Gleichbehandlungskommission und Gleichbehandlungsanwaltschaft	63
3.6.3. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	69
3.6.4. Diskriminierung aufgrund der Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit	70
3.6.5. Diskriminierung aufgrund von Krankheit oder Behinderung	83
3.6.6. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung bzw. Geschlechtsidentität	84

4. PRÜFTÄTIGKEIT	87
4.1. Bundeskanzleramt	87
4.1.1. Allgemeines	87
4.1.2. Besondere Wahrnehmungen und Einzelfälle	87
4.2. Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	93
4.2.1. Pensionsversicherung	93
4.2.2. Pflegevorsorge	96
4.2.3. Behindertenangelegenheiten und Versorgungsgesetze	101
4.2.4. Arbeitsmarktverwaltung	106
4.3. Europäische und internationale Angelegenheiten	113
4.3.1. Allgemeines	113
4.4. Finanzen	115
4.4.1. Allgemeines	115
4.4.2. Besondere Wahrnehmungen und Einzelfälle	116
4.5. Gesundheit	129
4.5.1. Allgemeines	129
4.5.2. Krankenversicherung	130
4.5.3. Umsetzung des Tabakgesetzes weiterhin unzureichend	140
4.5.4. Tierschutz	141
4.6. Inneres	145
4.6.1. Allgemeines	145
4.6.2. Fremden- und Asylrecht	146
4.6.3. Polizei	156
4.6.4. Staatsbürgerschaft	161
4.6.5. Namensrecht	164
4.7. Justiz	167
4.7.1. Allgemeines	167
4.7.2. Staatsanwaltschaften	172
4.7.3. Strafvollzug	182
4.7.4. Verfahrensdauer	185
4.7.5. Einzelfälle	189
4.8. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	195
4.8.1. Allgemeines	195
4.8.2. Wasserrecht: Schwerpunkte der Prüftätigkeit	195

4.8.3.	Forstrecht – Gefahrenzonenpläne	198
4.8.4.	Agrarförderungen – Verzögerte Auszahlung	200
4.8.5.	Umweltrecht	201
4.9.	Landesverteidigung und Sport	203
4.9.1.	Allgemeines	203
4.9.2.	Besondere Wahrnehmungen und Einzelfälle	203
4.10.	Unterricht, Kunst und Kultur	207
4.10.1.	Allgemeines	207
4.10.2.	Statistik	207
4.11.	Verkehr, Innovation und Technologie	213
4.11.1.	Allgemeines	213
4.11.2.	Eisenbahnwesen	214
4.11.3.	Post, Telekommunikation und Fernmeldewesen	214
4.11.4.	GIS Gebühren Info Service GmbH	216
4.11.5.	Führerscheinwesen	217
4.11.6.	Krafffahrwesen	219
4.12.	Wirtschaft, Familie und Jugend	223
4.12.1.	Familie	223
4.12.2.	Gewerberecht	226
4.12.3.	Unternehmerbeschwerden	234
4.12.4.	Vermessungsämter	236
4.13.	Wissenschaft und Forschung	239
4.13.1.	Allgemeines	239
4.13.2.	Studienrecht	239
4.13.3.	Studienförderungsrecht	244
5.	INTERNATIONALE AKTIVITÄTEN	247
5.1.	International Ombudsman Institute (I.O.I.)	247
5.2.	Internationale Organisationen	248
5.3.	Bilaterale Kontakte	250
5.4.	Internationale Tagungen	250
6.	ANREGUNGEN AN DEN GESETZGEBER	253
6.1.	Neue Anregungen	253

Inhalt

6.2. Umgesetzte Anregungen	258
6.3. Offene Anregungen	258
7. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	281

1. Einleitung

Die VA kontrolliert die Verwaltung des Bundes und dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten. Zugleich ist die VA auch in sieben Bundesländern Landesvolksanwaltschaft. Mit dem Jahresbericht informiert die VA die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates über ihre auf Bundesebene gemachten Wahrnehmungen im Arbeitsjahr 2011. Die Ergebnisse der Prüffähigkeit auf Landes- und Gemeindeebene können den Berichten an die jeweiligen Landtage entnommen werden.

Um den in diesem Bericht beschriebenen Tätigkeiten der VA eine entsprechende Basis zu geben, soll hier kurz auf die historische Entwicklung eingegangen werden.

1971 versandte das BKA einen Entwurf über eine „Bundesverwaltungsanwaltschaft“, der bei der Österreichischen Staatsdruckerei bezogen werden konnte. Das Interesse der Bevölkerung an der Schaffung einer Ombudsmann-Einrichtung schien damals sehr groß; immerhin wurden insgesamt 13.000 Exemplare dieses Druckes angefordert. Das Bundesgesetz über die VA wurde nach intensiven und kontroversen wissenschaftlichen und politischen Diskussionen am 24. Februar 1977 (BGBl. Nr. 121) erlassen.

1977 Gründung der VA

Die VA wurde damit ausdrücklich nicht als „Rechtsschutzeinrichtung im technischen Sinn“ konzipiert. In den Materialien zur Regierungsvorlage aus dem Jahr 1976 heißt es:

„Das zweifellos hochentwickelte Rechtsschutzsystem in Österreich lässt aber doch nicht übersehen, dass es verschiedene Bereiche gibt, in denen die bestehenden Rechtsschutzeinrichtungen nicht ausreichen und nicht ausreichen können, um wirkliches oder vermeintliches Unrecht bekämpfen zu können. Dass ein Rechtsschutz allein niemals allen Bedürfnissen des Menschen, der ja nicht nur Rechtssubjekt, sondern ein lebendes Wesen mit ganz individuellen Sorgen und Nöten ist, gerecht zu werden vermag, sagt bereits der sehr weise Satz 'fiat justitia percat mundus', ein Satz, der gerade in Österreich sehr gerne ignoriert wird. Wenn man will, kann man diesen Versuch einer Humanisierung der Rechtskontrolle auch als 'politische' Rolle des Ombudsmannes bezeichnen, der damit der rechtsstaatlichen Verwaltung eine neue Komponente hinzufügt.“

Zielsetzung: Humanisierung der Rechtskontrolle

Bemerkenswert ist, dass in den Schlussbestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Regelung enthalten war, wonach es mit 1. Juli 1977 in Kraft tritt und mit Ablauf des 30. Juni 1983 außer Kraft treten sollte. Damit wurde also zunächst nur ein Provisorium geschaffen. Es war unklar, ob die Institution den Anforderungen auch faktisch gerecht werden kann und welche Bedeutung ihr beigemessen wird.

Erwartungen an die VA waren anfangs gering

Angenommen wurde, dass in der VA jährlich nicht mehr als ca. 1.500 Beschwerden einlangen und maximal 5 % davon als „Verwaltungsmisstand“ anzusehen sein werden.

Trotz der Vorbehalte konnte die VA letztendlich die ihr gegenüber kritisch eingestellte Öffentlichkeit überzeugen und gewann rasch an Vertrauen und Ansehen. Noch vor Zeitablauf – nämlich mit Wirkung vom 1.8.1981 – wurde sie „bestandsfest“ in das bestehende Verfassungsgefüge eingeordnet und die verbliebenen einfachgesetzlichen Vorschriften unter dem Titel Volksanwaltschaftsgesetz 1982 im BGBl. Nr. 433/1982 wiederverlautbart.

Diese Entwicklung ist begründet und – wie an der deutlichen Kompetenzerweiterung mit 1.7.2012 zu sehen ist – noch nicht abgeschlossen. Im Bereich der primär nachprüfenden Verwaltungskontrolle wurden die Erwartungen um ein Vielfaches übertroffen:

**Hoher Bekanntheitsgrad
und einfacher Zugang
vermitteln Vertrauen**

- Die Beschwerden haben sich im Verhältnis zu den Einschätzungen des Jahres 1977 mehr als verzehnfacht (2011: 16.239).
- Betroffene werden im Schnitt schon nach 49 Tagen darüber informiert, ob die VA in ihrem Fall einen Misstand festgestellt hat.

Wie uns aus Reaktionen bekannt ist, löst zuweilen bereits die Ankündigung, die VA eingeschaltet zu haben oder einschalten zu wollen, ein vorher unlösbar scheinendes Problem. Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter wissen, dass sie der VA gegenüber jedenfalls Rechenschaft ablegen müssen. Die im Kapitel 2.3.1 dargestellten Kennzahlen zur Prüftätigkeit belegen diese Behauptungen mit Zahlen.

Als nachprüfendes Verwaltungskontrollorgan hat die VA eine rechtsstaatliche Funktion. Als parlamentarisches Hilfsorgan ist sie aber auch dem demokratischen Prinzip in besonderer Weise verbunden. Im Zentrum der täglichen Arbeit steht daher der intensive, kostenfreie und weitgehend formfreie Kontakt mit Menschen, der im Dienste beider Prinzipien steht.

Der Alltag der Volksanwältinnen und des Volksanwalts erschöpft sich nicht nur in Aktenerledigung. Im Mittelpunkt stehen immer der Dialog und die Auseinandersetzung mit verschiedensten „Außenwelten“. Das gilt natürlich auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA, denen nicht nur Fachkompetenz, sondern auch ein erhebliches Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit abverlangt wird.

**Aktenbearbeitung nicht
ohne Dialog mit den
Menschen**

Die VA als Institution hat in der Interaktion mit ihren jeweils wichtigen – und sehr heterogenen – Umwelten in 35 Jahren durch ihre Arbeit und ihr Auftreten Vertrauen und Akzeptanz in der Bevölkerung erworben. Dazu hat auch die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ wesentlich beigetragen. Künftig wird die VA dank der neuen Aufgaben in noch verstärk-

tem Maße das Interesse von Politik und breiter Öffentlichkeit auf sich ziehen.

2. Die Volksanwaltschaft im Überblick

2.1. Gesetzlicher Auftrag

Die Bundesverfassung sieht unter bestimmten Voraussetzungen ein jedermann zustehendes „Recht auf Beschwerde über die Verwaltung des Bundes“ vor. Ausnahmslos jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, unterliegt dabei ebenso wie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten der Missstandskontrolle der VA. Damit korrespondiert die Verpflichtung der VA, jedem zulässigen Vorbringen nachzugehen, dieses zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen. Die VA ist darüber hinaus berechtigt, von ihr vermutete Missstände von Amts wegen zu prüfen. Als Verwaltungskontrollorgan ist sie auch ermächtigt, einen Antrag an den VfGH auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung einer Bundesbehörde zu stellen.

Verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Beschwerde über Verwaltung

Im Jahr 1988 wurde der VA zusätzlich die Aufgabe übertragen, an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen mitzuwirken.

Aufgrund der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit unterliegen Gerichtsentscheidungen (Beschlüsse, Urteile oder gerichtlich abgeschlossene Vergleiche) nicht der Kontrolle der VA. Trotzdem beziehen sich zahlreiche Anfragen auch darauf. Diese werden – auch wenn sie vorab als unzulässig beurteilt werden müssen – beantwortet und sind Indikatoren dafür, bei welchen Themen strukturelle Unzufriedenheiten bestehen (z.B. Sachwalterrecht, Obsorgestreitigkeiten etc.). In solchen Fällen können nur die Konsequenzen aus derartigen Entscheidungen mit den Betroffenen erörtert werden. Das ist eine Serviceleistung der VA.

Service oder Kontrolle hängt von Prüfkompetenz ab

In die Kompetenz der VA fallen jedoch Angelegenheiten der Justizverwaltung. Im Fall der Säumnis eines Gerichtes mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung kann die VA sowohl aufgrund einer Beschwerde als auch von Amts wegen einschreiten. Darunter fallen z.B. die Anberaumung oder Durchführung einer Tagsatzung bzw. Verhandlung, die Einholung eines Sachverständigengutachtens oder die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung. Als besonderes Kontrollmittel wird der VA 2008 die Befugnis eingeräumt, „Fristsetzungsanträge“ (die früher nur der Partei selbst zustanden) einzubringen und Maßnahmen der Dienstaufsicht anzuregen. Damit sollen gehäufte Fälle überlanger Verfahrensdauer bei Gericht eingedämmt werden.

Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, die VA bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gegenüber der VA können sich die geprüften Institutionen nicht auf Amtsverschwiegenheit berufen.

Soweit aber Angelegenheiten der nichthoheitlichen Verwaltung von Organen ausgegliederter Rechtsträger oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts besorgt werden, besteht keine Prüfbefugnis. Die zahlreichen Ausgliederungen der letzten zwei Jahrzehnte haben die Prüfständigkeit faktisch ausgedünnt. Seit 1993 hat die VA immer wieder darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Kompetenzerweiterung notwendig wäre. Denn die vielfach geäußerte Hoffnung, es könnte mit den Ausgliederungen gemeinwohlorientierter Unternehmen eine bessere Kundenorientierung und eine höhere Servicequalität erreicht werden, hat sich nur partiell erfüllt. Viele Anliegen unzufriedener Konsumentinnen und Konsumenten landen daher alljährlich auch in der VA. Das ist einer der Gründe, weshalb es Beschwerden gibt, die zu keinen Prüfungsverfahren führen. Die VA hat daher mit verschiedensten Beschwerdestellen Kooperationen aufgebaut. Dies ist jedoch eine Serviceleistung, die nichts daran ändert, dass strukturelle Verbesserungen, anders als im Bereich der Kontrollzuständigkeit, nicht empfohlen werden können.

Keine Prüfständigkeit bei ausgegliederten Rechtsträgern

Dies ist der letzte Tätigkeitsbericht, der sich damit begnügen kann, Rechenschaft über die Wahrnehmung der eben beschriebenen Aufgaben abzulegen. Wie bereits im Vorwort ausgeführt werden die Kompetenzen der VA erheblich ausgeweitet. Mit 1. Juli 2012 wird die VA auch für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten zuständig sein. Eine verfassungsgesetzliche Übergangsregelung ermöglicht es, bis dahin organisatorische und administrative Vorbereitungen zu treffen, einen Menschenrechtsbeirat als Beratungsorgan einzurichten und die Bestellung von mindestens sechs Kommissionen vorzubereiten.

Ab Juli 2012: Schutz und Förderung der Menschenrechte

2.2. Zielsetzung

Mit der VA steht jedermann ein oberstes, unabhängiges „niederschwelliges“ Verwaltungskontrollorgan zur Seite, das auf nicht fristgebundene Beschwerden und persönliche Sorgen und Nöte jedes Einzelnen direkt eingehen kann und dafür keine Kosten berechnet. Die Kontaktaufnahme mit der VA muss deshalb bundesweit einfach möglich sein, auch für jene, die sich nicht in der Lage sehen, ihre Anliegen in formalisierter Form selbst durchzusetzen. Daher gibt es auch eine kostenlose Servicenummer, unter der man die VA kontaktieren kann. Auch die Sprechstage in und vor allem außerhalb Wiens dienen dazu, all jenen, die ihr Anliegen persönlich vorbringen möchten, dies leichter zu ermöglichen. Trotz neu hinzutretender Aufgaben wird dieses Angebot auch in den Folgejahren nicht eingeschränkt, sondern aufrechterhalten werden.

VA als Verwaltungskontrollorgan für alle

Der VA kommt von Anbeginn an vor allem die Rolle eines „Kompensateurs“ im komplexen Verwaltungsstaat zu. Sie ist vom Konzept her nie als Alternative, sondern als Ergänzung zum System des herkömmlichen Rechtsschutzes vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angedacht worden. Effektive Durchsetzungsmöglichkeiten von Rechtsansprüchen, der Zugang zu Institutionen, die Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung bieten, sowie die Verfügbarkeit von Möglichkeiten, zu rechtlich verbindlichen Entscheidungen zu kommen, sind gerade in den Bereichen des Diskriminierungsschutzes unabdingbar. Es gibt aber auch andere Wirkungsfelder: So erstreckt sich die Zuständigkeit der VA z.B. auch auf die sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung, wo weder dem VfGH noch dem VwGH eine Kontrollmöglichkeit zukommt. Darüber hinaus wird durch die Möglichkeit des Einschreitens der VA gegenüber Gebietskörperschaften, die sich als Träger von Privatrechten am Rechtsverkehr beteiligen, Förderungen und Subventionsvergaben durchführen, eine Lücke geschlossen. Auch in solchen Fällen herrscht nur formal Waffengleichheit und gegen informelle Ablehnungen oder Untätigkeit sowie gegen situativ uneinheitliches Handeln steht ansonsten nur der kostenpflichtige Zivilrechtsweg zur Verfügung. Die VA wird daher vielfach auch prozessvermeidend tätig.

VA ermöglicht leichten Zugang zum Recht

Um diese Ziele angemessen verfolgen zu können, wurde der VA verfassungsgesetzlich Unabhängigkeit eingeräumt. Damit wird sie gegen jede Art von interessengebundenen Einflussnahmen, nicht nur – aber auch – von politischer Seite, abgeschirmt. Aus der Unabhängigkeit leitet sich die Verantwortung für entsprechende objektive Aufgabenerfüllung ab. Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Kollegiums der VA wird durch Bestimmungen von Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung auch organisatorisch verankert.

Unabhängigkeit verpflichtet zu Objektivität

Soweit eine gemeinsame Beschlussfassung (als Kollegium) nicht vorgesehen ist, erledigen die drei Mitglieder die ihnen nach der Geschäftsverteilung übertragenen Angelegenheiten selbstständig. Gelangt dieses nach Prüfung einer Beschwerde zum Ergebnis, dass ein Missstand vorliegt, wird dies gegenüber den dafür Verantwortlichen im Regelfall durch das sachzuständige Mitglied mitgeteilt. Wenn die Rechtsordnung eine Behebung von Missständen zulässt, wird auch das angeregt und in der Folge oft rasch umgesetzt. Über Veranlassung eines Mitgliedes können auch kollegiale Missstandsfeststellungen und Empfehlungen gegenüber dem zuständigen obersten Organ (Bundesminister, Landeshauptmann, oberstem Organ der Selbstverwaltung) getroffen werden. Diesen kollegialen Empfehlungen wurde über die Jahre hinweg zu 80 % entsprochen.

Behebung von Missständen

Das folgende Kapitel soll zeigen, wie sich der gesetzliche Auftrag und das Rollenverständnis der VA in Zahlen und Fakten niederschlagen.

2.3. Zahlen & Fakten

2.3.1. Kennzahlen zur Prüftätigkeit

16.239 Menschen wandten sich im Jahr 2011 mit einem Anliegen an die VA. Das bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um insgesamt 974 Anbringen. Deutlich gestiegen ist auch die Anzahl jener Fälle, bei denen sich Personen von einer Behörde auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene schlecht behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Gegenüber dem Vorjahr ist hier ein Zuwachs von mehr als zehn Prozent auf 12.331 zu verzeichnen. Gesunken ist lediglich die Zahl der Fälle außerhalb des Prüfauftrages der VA.

Immer mehr Menschen wenden sich an die VA

Leistungsbilanz 2011

	2011	2010
Beschwerden über die Verwaltung	12.331	11.198
<i>Prüfverfahren</i>	<i>7.287</i>	<i>6.613</i>
<i>Bundesverwaltung</i>	<i>4.665</i>	<i>4.126</i>
<i>Landes- und Gemeindeverwaltung</i>	<i>2.622</i>	<i>2.487</i>
<i>Bearbeitung ohne Prüfverfahren</i>	<i>5.044</i>	<i>4.585</i>
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrages	3.908	4.067
Bearbeitete Beschwerden gesamt	16.239	15.265

In 59 Prozent aller Beschwerden, die sich auf konkrete Handlungen oder Unterlassungen von Behörden bezogen (7.287 Fälle), veranlasste die VA detaillierte Überprüfungen. Die Zahl der eingeleiteten Prüfverfahren ist dabei gegenüber dem Vorjahr um zehn Prozent gestiegen (2010: 6.613). Die Bearbeitung von 5.044 weiteren Beschwerden fiel zwar in den Zuständigkeitsbereich der VA, doch waren keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen möglichen Missstand in der Verwaltung gegeben. In knapp über 3.900 Beschwerden wurde die VA 2011 außerhalb ihres Prüfauftrages um Rat und Auskunft ersucht. Auch in diesen Fällen wird versucht, Aufklärung und Hilfe zu leisten. Die VA stellt Informationen zur Verfügung und gibt Auskunft darüber, an wen man sich wenden kann, um weitergehende Beratungsangebote in Anspruch nehmen zu können.

Zahl der Prüfverfahren gestiegen

Eingeleitete Prüfverfahren in der Bundesverwaltung 2011 – Inhaltliche Schwerpunkte

Geprüftes Bundesministerium	2011	%
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	1.320	28,30
Bundesministerium für Inneres	1.306	28,00
Bundesministerium für Justiz	646	13,85
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	320	6,86
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	308	6,60
Bundesministerium für Finanzen	247	5,29
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	195	4,18
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	87	1,86
Bundesministerium für Gesundheit (exkl. Kranken- und Unfallversicherung)	68	1,46
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	59	1,26
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	56	1,20
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	18	0,39
Bundeskanzleramt	35	0,75
gesamt	4.665	100,00

Die VA kontrolliert die gesamte öffentliche Verwaltung, also alle Behörden und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Insgesamt führte die VA 4.665 Prüfverfahren in der Bundesverwaltung durch.

4.665 Prüfungen in der Bundesverwaltung

Wie auch schon in den vergangenen Jahren finden die meisten Beschwerden und Prüfverfahren im Sozialbereich statt, für den Volksanwalt Dr. Peter Kostelka verantwortlich zeichnet. 28,3 % aller eingeleiteten Prüfverfahren betrafen diesen Bereich. Mängel bei der Pflegegeld-einstufung, Probleme mit der Pensionszuerkennung, dem Kranken-, Kinderbetreuungs- oder Arbeitslosengeld betreffen viele Menschen existenziell und machen eine rasche Klärung der Vorwürfe erforderlich. Die VA tritt mit allen Sozialversicherungsträgern sowie Geschäftsstellen des AMS direkt in Kontakt; daneben ist es fallweise notwendig, auch das Arbeits- und Sozialministerium zu befassen.

Im Sozialbereich gibt es die meisten Beschwerden

Im Arbeitsjahr 2011 wurden 646 Beschwerden über die Justiz an die zuständige Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek gerichtet, das waren 13,8 % aller Prüfverfahren. Zum zweiten Mal in Folge ist ein Rückgang des Beschwerdeaufkommens bemerkbar, was die VA u.a. auf das verbesserte Informations- und Beschwerdeservice sowie das zusätzliche Sprechtagsangebot der Justizombudsstellen zurückführt.

Justizverwaltung: Beschwerden sind rückläufig

Die Kontrollzuständigkeit der VA erstreckt sich auf die Bereiche der Justizverwaltung, der StA, des Strafvollzuges und die Prüfung von gerichtlichen Verfahrensverzögerungen. Ein großer Teil der Beschwerden

bezog sich allerdings auch 2011 auf Akte der unabhängigen Rechtsprechung.

Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits verzeichnete im Berichtsjahr 1.306 Beschwerdefälle aus dem Bereich Innere Sicherheit. Dies bedeutet einen Anstieg des Beschwerdeaufkommens um 67 % (2010: 781). Wie bereits in den vergangenen Jahren ist dies vor allem auf die hohe Anzahl fremden- und asylrechtlicher Beschwerden zurückzuführen. Diese betrafen nicht ausschließlich das BMI und die diesem unterstellten Behörden, sondern vor allem auch den AsylGH bzw. den UBAS. Beginnend mit 2012 hat die VA für diese Beschwerden ein eigenes Beschwerderegister eröffnet, um die Darstellung und Zurechnung von Verantwortlichkeiten zu verfeinern.

Inneres: massiver Anstieg

Neue Fälle in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2011

Bundesland	2011	2010	Veränderung in Prozent
Wien	848	817	3,8
Niederösterreich	570	575	-0,9
Steiermark	365	345	5,8
Oberösterreich	328	298	10,1
Kärnten	184	166	10,8
Salzburg	164	166	-1,2
Burgenland	163	120	35,8
gesamt	2.622	2.487	5,4

Die VA kontrolliert neben der Bundesverwaltung in sieben Bundesländern auch die gesamte Landes- und Gemeindeverwaltung. Nur die Bundesländer Tirol und Vbg. haben dafür eigene Landesvolksanwaltschaften eingerichtet. Insgesamt führte die VA im Jahr 2011 in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2.622 Prüfverfahren durch. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Prüffälle in diesem Bereich um 5,4 % gestiegen (2010: 2.622).

Wenig überraschend liegen bei der Zahl der Prüfverfahren die bevölkerungsreichen Bundesländer Wien, NÖ und Stmk. auf den ersten drei Plätzen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Fälle in Wien, OÖ, Ktn., der Stmk. und dem Bgld., in NÖ und in Sbg. war sie hingegen rückläufig.

Ländertrends

Beschwerden in der Landes- und Gemeindeverwaltung – Inhaltliche Schwerpunkte

	2011	%
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht	711	27,12
Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	558	21,28
Gemeindeangelegenheiten	336	12,81
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	241	9,19
Gesundheits- und Veterinärwesen	177	6,75
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	152	5,80
Landes- und Gemeindestraßen	130	4,96
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten	98	3,74
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	59	2,25
Gewerbe- und Energiewesen	57	2,17
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten	46	1,75
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	39	1,49
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	18	0,69
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	0,0
gesamt	2.622	100,00

Wie bereits in den vergangenen Jahren sind klare inhaltliche Schwerpunkte bei der Prüftätigkeit auf Landes- und Gemeindeebene erkennbar: An der Spitze liegen Probleme in den Bereichen Raumordnung und Baurecht. 2011 wurden insgesamt 711 Fälle an die zuständige Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek gerichtet. Der Anstieg der Beschwerden über die Mindestsicherung und Jugendwohlfahrt im Jahr 2010 setzte sich auch 2011 fort, wie die Zahl der Prüffälle von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka belegt (558). Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoitsits war im Zuge ihrer Prüftätigkeit immer wieder mit Beschwerden konfrontiert, bei denen es um Problemstellungen rund um die Vollziehung des Staatsbürgerschaftrechtes ging. Gegenüber dem Jahr 2010 ist die prozentuelle Verteilung der Beschwerden auf die inhaltlichen Schwerpunkte mit einer Ausnahme gleichgeblieben: Die Beschwerden im Raumordnungsbereich haben um 3 Prozentpunkte zugenommen.

Schwerpunkte der Bundesländer

Erledigte Beschwerden in der Bundes- und Landesverwaltung 2011

	2011	2010
Kein Missstand in der Verwaltung	4.163	4.021
Misstand in der Verwaltung	1.041	829
Prüfverfahren dzt. unzulässig (Verwaltungsverfahren läuft noch)	1.217	1.141
VA nicht zuständig	1.177	1.240
Vorbringen zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	128	106
Beschwerde zurückgezogen	647	600
Kollegiale Missstandsfeststellungen und Empfehlungen	3	12
Verordnungsanfechtungen	1	0
gesamt	8.377	7.949

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 8.377 Prüffälle abgeschlossen – dies sind 6 % mehr als im Vorjahr. Parallel dazu stieg, wenn auch nicht in gleich starkem Ausmaß, die Zahl der festgestellten Missstände von 829 (2010) auf 1.041 (2011). Der Anteil an Missstandsfeststellungen lag 2011 somit insgesamt bei 12,4 %. Betroffene erfuhren im Schnitt nach 49 Tagen, ob in ihrem Fall ein Missstand festgestellt werden konnte.

Misstandsquote:
12,4 %

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer: 49 Tage

In 1.217 Fällen fielen Beschwerden in die Aufgabenbereiche der VA, doch bestand kein Anlass, ein Prüfverfahren einzuleiten. In diesen Fällen ging es der VA vor allem darum, zusätzliche Informationen und rechtliche Auskünfte zu erteilen. 1.177 Fälle betrafen Fragen außerhalb des Prüfauftrages der VA. Auch hier versuchte die VA, mit Auskunft und Rat zu helfen. Sie stellte den Kontakt mit den zuständigen Behörden her und zeigte mögliche Lösungsansätze für die Betroffenen auf. In 647 Fällen wurde die Beschwerde zurückgezogen.

Beratung auch außerhalb des Prüfauftrages

Die Bundesverfassung gibt der VA die Möglichkeit, amtswegige Prüfverfahren einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Wie auch in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten 54 amtswegige Prüfverfahren ein (2010: 70).

54 amtswegige Prüfverfahren

2.3.2. Bürgernahe Kommunikation

- 276 Sprechtage mit rund 1.800 Vorsprachen wurden durchgeführt
- 7.933 Personen kontaktierten den Auskunftsdienst persönlich oder telefonisch

- 15.911 Menschen schrieben an die VA
- 27.682 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz
- 11.715 Briefe und E-Mails ergingen von der VA an Behörden
- 66.000 Zugriffe wurden auf der Homepage der VA verzeichnet

Die Bevölkerung schätzt es offensichtlich, die VA persönlich, telefonisch oder schriftlich völlig unkompliziert kontaktieren zu können. Die Korrespondenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Menschen, die einen Missstand in der Verwaltung vermuteten, stieg im Vergleich zum Vorjahr um 10 Prozent und umfasste mehr als 27.682 Schriftstücke. Rund 11.715 Briefe und E-Mails wurden mit Behörden auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene ausgetauscht.

Unkomplizierter Kontakt

Traditionell gut angenommen werden die Sprechtage der Mitglieder in allen Bundesländern. Betroffene haben dabei die Möglichkeit, ihre Anliegen mit einer Volksanwältin oder dem Volksanwalt persönlich zu besprechen. 276 Sprechtage mit mehr als 1.800 persönlichen Gesprächen fanden 2011 statt (2010: 273). Der demografischen Verteilung entsprechend gab es die meisten Sprechtage in Wien (74). In Tirol und Vbg., wo die VA keine Beschwerden über die Landes- und Gemeindeverwaltung prüft, wurden 25 bzw. acht Sprechtage abgehalten.

Mehr Sprechtage

Sprechtage 2011

	2011	2010
Burgenland	21	17
Kärnten	24	26
Niederösterreich	41	43
Oberösterreich	28	35
Salzburg	19	19
Steiermark	36	28
Tirol	25	21
Vorarlberg	8	10
Wien	74	74
gesamt	276	273

Bereits seit 10 Jahren erfreut sich die Servicesendung „Bürgeranwalt“ im ORF großer Beliebtheit. Hohe Einschaltquoten machen die Sendung zu einer wichtigen Plattform für die Anliegen der VA. Im Schnitt verfol-

10 Jahre „Bürgeranwalt“ im ORF

gen jede Woche rund 323.000 Haushalte die Bemühungen von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek, Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits und Volksanwalt Dr. Peter Kostelka, die sich der alltäglichen Probleme der Bevölkerung mit den österreichischen Behörden annehmen.

Die Zusammenarbeit mit dem ORF wurde 2007 ausgebaut und die wöchentliche Sendezeit von 30 auf 45 Minuten erweitert. In der „Bürgeranwalt-Sendung“ werden seitdem nicht nur Fälle der VA, sondern auch Anliegen von Patientenanwälten, der Arbeiterkammer oder dem Verein für Konsumenteninformation behandelt. In der Rubrik „Nachgefragt“ wird darüber berichtet, wie sich die Fälle nach der Sendung weiterentwickelten und welches Resümee die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer für sich daraus ziehen konnten.

Mehr Sendezeit, neue Themen

Für die Jubiläumssendung vom 12.1.2012 holte Sendungsverantwortlicher Dr. Peter Resetarits die bewegendsten Momente der letzten zehn Jahre aus dem Archiv. In der Sendung mit den bisher besten Quoten ging Volksanwalt Dr. Kostelka der Frage nach, ob der Verzehr von Mohnnudeln die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen und der Entzug des Führerscheins gerechtfertigt sein kann. Ein Fall von Volksanwältin Mag.^a Stoisits sorgte hingegen für ein überfülltes ORF-Studio, als Befürworter und Gegner der geplanten Ortsumfahrung Schützen ihre Argumente austauschten. Dass die VA die Anliegen der Bevölkerung hartnäckig verfolgt, wurde an einem Fall von Volksanwältin Dr. Brinek aufgezeigt: Die fehlende Zufahrt zu einigen Grundstücken am Wiener Schafberg entwickelte sich zu einem langjährigen Rechtsstreit.

Immer stärker wird die VA auch im Internet als Anlaufstelle genutzt. Stetig steigende Besucherzahlen zeigen deutlich, dass der im Jahr 2010 völlig neu gestaltete Webauftritt der VA von der Bevölkerung gut angenommen wird. Im vergangenen Jahr besuchten rund 66.000 Menschen die Webseite der VA unter www.volksanwaltschaft.gv.at. Zwei Drittel der Zugriffe kamen aus Österreich, die übrigen verteilten sich auf 93 Länder. In den überwiegenden Fällen wurde die Webseite der VA über Suchmaschinen im Internet ausfindig gemacht. Ein Drittel der Userinnen und User griff jedoch direkt auf die Seite zu.

66.000 Zugriffe auf Webseite der VA

Die Webseite bietet kompakte Informationen über die Tätigkeit der VA. Besonders häufig gelesen werden die regelmäßig präsentierten „Fälle der Woche“ bzw. die Zusammenfassungen der wöchentlichen ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. 8.500-mal wurde das online-Beschwerdeformular heruntergeladen. Das ist ein Beweis dafür, dass der unbürokratische Zugang zur VA geschätzt wird. Die übersichtliche Darstellung der Sprechtagstermine in den einzelnen Bundesländern wird ebenfalls oft aufgerufen. Expertinnen und Experten haben wiederum die Möglichkeit, Stellungnahmen der VA zu konkreten Gesetzesprojekten sowie ausgewählte kollegiale Missstandsfeststellungen und Empfehlungen einzusehen.

Die beliebtesten Inhalte

2.3.3. Veranstaltungen

Die VA ist regelmäßig Plattform für Erfahrungs- und Informationsaustausch und wird dies in Zukunft noch verstärken. Aus den neuen Aufgaben ergibt sich, dass sie insbesondere der organisierten Zivilgesellschaft ein Forum bieten muss.

Auf Initiative der Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits wurde im Juni 2011 eine vom UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) in Auftrag gegebene Studie in der VA vorgestellt. Die Studie ergab, dass die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung viele Vorurteile und große Wissenslücken hat, wenn es um das Thema Asyl geht. 59 Prozent der Befragten waren der Meinung, dass Asylsuchende im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen gewaltbereiter und krimineller wären. 69 Prozent zufolge würden sie auch eine Belastung für das Sozialsystem darstellen. Vielen der Befragten war der Unterschied zwischen Asylsuchenden, Flüchtlingen und MigrantInnen nicht bekannt. Auffallend war, dass Menschen, die bereits Kontakt mit Asylsuchenden hatten, eine weitaus positivere Einstellung zum Thema Asyl zeigten. In der Diskussionsrunde waren sich die Vertreterinnen und Vertreter der NGOs am Podium einig, dass das Thema medial besser transportiert werden müsse, um Wissensdefizite und Vorurteile abzubauen.

VA Mag.^a Stoisits präsentierte UNHCR-Studie

Volksanwalt Dr. Kostelka lud am 27. September 2011 mehr als 30 Vertreterinnen und Vertreter von NGOs und Beratungseinrichtungen zum Informations- und Meinungsaustausch. Thema der Veranstaltung waren die Familienleistungen für Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft. Anlass waren die zahlreichen, laufenden Beschwerden von Personen, die Probleme mit der Gewährung von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld haben und sich mit ihren Anliegen an die VA wenden. Mehr als die Hälfte der Beschwerden wird von ausländischen Familien eingebracht und die Tendenz ist stark steigend. Die VA stellt hier überproportional oft einen Missstand in der Verwaltung fest. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Rechtslage in diesem Bereich durch oftmalige Gesetzesänderungen und durch Vorgaben des EU-Rechts äußerst kompliziert ist und den vollziehenden Behörden oft klare Vorgaben zum Vollzug fehlen. In der Arbeit der VA hat sich auch gezeigt, dass in den Beratungseinrichtungen ein hohes Informationsbedürfnis in diesem Bereich besteht.

VA Dr. Kostelka: Informationsaustausch mit NGOs

Dr. Patricia Heindl, eine Mitarbeiterin der VA, zeigte anhand der Prüfungsfälle der VA die vielfältigen Schwierigkeiten auf, mit denen ausländische Familien konfrontiert sind. Die Vertreterinnen und Vertreter der NGOs und von Beratungseinrichtungen berichteten ihrerseits über Erfahrungen aus dem Beratungsalltag, beklagten teilweise strukturelle Probleme in der Vollziehung und lieferten wertvolle Anregungen für zukünftige Prüfungsverfahren der VA.

Auch im Bau- und Raumordnungsrecht reagieren die zuständigen Behörden nicht immer mit der gebotenen Effizienz auf Problemsituationen. Bauherren lassen vielfach die gesetzlichen Bestimmungen außer Acht: nicht selten bauen sie gänzlich ohne Baubewilligung oder weichen eigenmächtig von den bewilligten Plänen ab. Nachträglich gestellte Antragsänderungen und baupolizeiliche Verfahren können sich zum Ärger der Anrainer über Jahre hinziehen. Auch Flächenwidmungsverfahren führen immer öfter zu Konflikten. Die zuständige Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek lud daher im November 2011 zur Enquete „Bauordnung – Baubewilligung – Baupraxis. Recht und Realität im Österreichischen Bau- und Raumordnungswesen“. In Impulsreferaten präsentierte ihr Team (Dr. Regine Pabst, Dr. Peter Kastner, Dr. Wolfgang Kleewein) Beispielfälle aus der VA. Dr. Josef Hauser, Landesvolksanwalt von Tirol, sowie Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Lehre beleuchteten aktuelle Entwicklungen in diesem Rechtsgebiet.

VA Dr. Brinek: Fokus Baurecht

Ob am Rande von Sprechtagen, bei Podiumsdiskussionen oder als Gastgeber: Besonders wichtig sind den Mitgliedern der VA der kontinuierliche Dialog mit der Öffentlichkeit und das aktive Zugehen auf unterschiedliche Zielgruppen mit ihren jeweiligen Informationsbedürfnissen. Oftmals werden die Mitglieder der VA gebeten, Referate zu halten, Fachtagungen zu moderieren oder an Veranstaltungen teilzunehmen. So präsentierte VA Dr. Kostelka im April 2011 seine Überlegungen bei einer Tagung zum Thema „Die neue EU-Grundrechtsarchitektur nach dem Vertrag von Lissabon“. Im August 2011 diskutierten VA Dr. Brinek und der serbische Ombudsmann Sasa Jankovic auf Einladung des Forum Alpbach mit internationalen Teilnehmerinnen und Teilnehmern über den Beitrag von Ombudsmann-Einrichtungen für mehr Gerechtigkeit. Im Dezember nahm VA Mag.^a Stoisits an der Podiumsdiskussion „Die universelle Menschenrechtsprüfung und Menschenrechtspolitik in Europa“ teil. Alle Mitglieder nahmen 2011 die Gelegenheit wahr, in der Demokratiewerkstatt mit Schulklassen über das Thema Demokratie und Parlamentarismus zu debattieren. Sprechtage in den Bundesländern wurden auch genutzt, um kommunale Fragen zu besprechen.

VA im Dialog mit der Öffentlichkeit

Die VA war 2011 wieder ein offenes Haus für zahlreiche Veranstaltungsaktivitäten. So wurde etwa dem Ersuchen des Bundesvorstandes des Gemeindebundes entsprochen, seine Jahrestagung in der VA abhalten zu können. Am 25. Mai 2011 fand das Symposium „Risiken und Chancen der Verwaltungsreform und Deregulierung“ statt, zu dem die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre (ÖGGL) in den Festsaal der VA einlud. Im Juli 2011 fand in der VA ein Arbeitsgespräch mit dem Menschenrechtskommissar des Europarates Thomas Hammarberg statt, bei dem es um die Menschenrechtssituation in Österreich ging.

VA ein offenes Haus

Offen ist die VA nicht nur für Besuche von Vertreterinnen und Vertretern der NGOs und der Wissenschaft: Im Rahmen von Exkursionen besuchten Studentinnen und Studenten der Politikwissenschaft der Universität Wien die VA, auch mehrere Schulklassen waren zu Gast. In Gesprächen und Diskussionen gewinnen die Gäste einen lebendigen Einblick in die Organisation und die Aufgaben der VA.

Auch Schulklassen und Studierende zu Gast

2.3.4. Internationale Aktivitäten

International Ombudsman Institute (I.O.I.)

Das International Ombudsman Institute (I.O.I.) vernetzt weltweit über 140 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen. Die VA betreibt seit Herbst 2009 das Generalsekretariat der internationalen Organisation. Das Arbeitsjahr 2011 stand dabei ganz im Zeichen des Wissenstransfers. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ombudsmann-Einrichtungen aus mehr als 20 Staaten und fünf Kontinenten nahmen an dem dreitägigen Seminar „Sharpening Your Teeth-Training“ in Wien teil. In Europa fanden Spezialseminare zum Thema OPCAT und zur Frage der ausgegliederten Rechtsträger statt. Die nordamerikanische Region hielt für ihre Mitglieder ein „Sharpening Your Teeth-Training“ in Jacksonville, Florida, ab. Mit Regionalsubventionen der Organisation geförderte Projekte wurden weltweit realisiert. Ein großes Forschungsprojekt des Ludwig Boltzmann Institutes für Menschenrechte widmet sich den Ombudsmann-Einrichtungen der Region Australasien und Pazifik erstmals wissenschaftlich. Die Studie soll 2012 abgeschlossen werden.

Fokus Wissenstransfer

In der Vorstandssitzung des I.O.I. im November 2011 in Livingstone, Sambia, wurde die Weiterführung des erfolgreich eingeschlagenen Kurses beschlossen. Eine umfassende Statutenreform soll es ermöglichen, dass noch mehr Ombudsmann-Institutionen Mitglied des I.O.I. werden können. Als eine der zukunftsweisenden Prioritäten des I.O.I. wurden Kooperationen mit anderen Ombudsmann-Vereinigungen – etwa der African Ombudsman Association – definiert. Weiters wurden entscheidende Weichenstellungen für die nächste Weltkonferenz des I.O.I., die im November 2012 in Wellington, Neuseeland, stattfinden wird, vorgenommen.

Bestätigung des eingeschlagenen Kurses

Bilaterale Projekte

Die VA versteht sich als Partner neu eingerichteter Ombudsmann-Institutionen. So besuchte der Ombudsmann der deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien im Jänner 2011 die VA, um Anregungen für seine neue Tätigkeit zu gewinnen.

Weitergabe von Know-how

Um die Weitergabe von Know-how ging es auch bei der Abschlusskonferenz des von der EU finanzierten Twinning-Projektes für Serbien,

in dessen Rahmen die VA bereits seit 2009 den Aufbau der serbischen Ombudsmann-Einrichtung unterstützte.

Internationale Tagungen

Im Jahr 2011 war die VA bei zahlreichen internationalen Tagungen vertreten, die sich mit Prüfschwerpunkten beschäftigten. Um Fragen der Gleichberechtigung von Frauen ging es etwa bei einer UNDP (United Nations Development Programme) Konferenz in Istanbul im März 2011, an der Volksanwältin Dr. Brinek teilnahm. Migrationsfragen wurden auf einem vom Europarat im Mai 2011 in Athen initiierten Treffen behandelt. Behindertenrechte und Sachwalterschaft bildeten den Fokus einer Konferenz in Kroatien im Oktober 2011. Diese Veranstaltungen werden auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VA zum Informationsaustausch genutzt.

Präsenz bei internationalen Tagungen

Intensiviert wurde auch der internationale Erfahrungsaustausch mit europäischen Amtskolleginnen und -kollegen. Volksanwalt Dr. Kostelka besuchte im September 2011 in Novi Sad (Serbien) die Arbeitstagung des Europäischen Ombudsmann Institutes. Volksanwältin Mag.^a Stoisits und Volksanwalt Dr. Kostelka nahmen im Oktober 2011 in Kopenhagen am 8. Nationalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten teil.

OPCAT-Umsetzung in Europa

Im Vorfeld der innerstaatlichen OPCAT-Umsetzung erwies sich der internationale Erfahrungsaustausch als besonders wertvoll, da in Europa fast alle auf Ebene der Nationalstaaten etablierten Ombudsmann-Einrichtungen mit der Umsetzung des OPCAT betraut wurden. Volksanwältin Dr. Brinek und Volksanwalt Dr. Kostelka besuchten im September 2011 mit einer kleinen Delegation, der u.a. auch der Generalsekretär von Amnesty International Österreich, Mag. Heinz Patzelt, angehörte, das I.O.I. Europa-Seminar „OPCAT and Ombudsman“ in Warschau. Es referierten Mitglieder des UN-Unterausschusses über Folter (SPT) sowie der Europäischen Kommission zur Verhütung von Folter (CPT). Die teilnehmenden Ombudsleute sowie Vertreterinnen und Vertreter von Ombudsmann-Einrichtungen nutzten die Gelegenheit, ihr Expertenwissen zu vertiefen und sich mit zentralen Prinzipien des menschenrechtlichen Monitorings vertrauter zu machen. Auch abseits der Tagung standen die polnische Ombudsmann-Einrichtung unter der Leitung von Prof. Dr. Irena Lipowicz sowie die in Polen gebildete „NGO-coalition for OPCAT“ den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Fragen zur Verfügung.

Internationaler Erfahrungsaustausch im Vorfeld der OPCAT-Umsetzung

2.4. Bilanz der Mitglieder der Volksanwaltschaft

2.4.1. Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek

Im vergangenen Jahr setzte sich der Trend der Zunahme von Beschwerden im Bereich von Sachwalterschaften ungebrochen fort. In den wenigsten Fällen ist dabei Kritik an der Justizverwaltung zu üben. Nach wie vor ist festzustellen, dass die Betroffenen und ihre Angehörigen vielfach Anforderungen an die Sachwalterinnen und Sachwalter stellen, die nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang zu ihren gesetzlichen Aufgaben zählen. Es sind jedoch oft dramatische Verzweiflungsrufe, die die VA erreichen, mit denen durchaus nachvollziehbar die Ohnmacht und das Gefühl einer vollständigen Entrechtlichung geschildert werden, insbesondere in finanziellen Angelegenheiten des täglichen Lebens. Der VA kommt keinerlei Zuständigkeit bezüglich Kontrolle und damit Hinterfragung der richterlichen Entscheidung über den Umfang der Sachwalterschaft zu. Aus diesem Grund kann ich nur Wege und Möglichkeiten aufzeigen, wie eine neuerliche Anregung bzw. Antragstellung einer gerichtlichen Überprüfung zu veranlassen ist. Ich begrüße, dass bereits im Entwurf des „Nationalen Aktionsplanes für Menschen mit Behinderungen 2012 – 2020“ diesem gesellschaftlich größer werdenden Problem eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird.

**Sachwalterschaft:
immer mehr Be-
schwerden**

Ich nehme auch gerne jede Möglichkeit wahr, bei Einladungen zu Referaten über die VA gerade das ältere Publikum über die Vertretungsbefugnis naher Angehöriger, die Möglichkeit der rechtzeitigen Erteilung einer Vorsorgevollmacht und einer Patientenverfügung aufzuklären. Ausdrücklich möchte ich mich bei den Vertreterverbänden von Seniorinnen und Senioren für die Unterstützung dabei bedanken. Auch das BMJ, die Rechtsanwalts- und Notariatskammern bieten hervorragende Informationen zu diesem Thema. Dennoch bin ich davon überzeugt, dass wir alle noch verstärkt Anstrengungen unternehmen müssen, damit mehr Bürgerinnen und Bürger über diese Möglichkeiten einer frühzeitigen Selbstbestimmung und damit über Rahmenbedingungen für das Älterwerden wissen.

**Möglichkeiten der früh-
zeitigen Selbstbestim-
mung noch zu wenig
genutzt**

Den Dialog mit „der Justiz“ zu pflegen und die Wahrnehmungen sowohl aus Beschwerden und deren Überprüfungen als auch aus Gesprächen mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Rechtsanwendung zu diskutieren, erachte ich als wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat. Als solcher ist auch die Mitwirkung an Fachtagungen, z.B. der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, oder einschlägiger wissenschaftlicher Gesellschaften zu sehen. Traditionelle Fachforen wie das Europäische Forum Alpbach eignen sich besonders zum Wissens- und Gedankenaustausch über international diskutierte Positionen im Verwaltungs- und Kontrollwesen.

Ich freue mich über die neuen präventiven Kontrollaufgaben der VA im Bereich der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie ergänzen und bereichern unsere bisherige Zuständigkeit vor allem in jenen Bereichen, die in die Zuständigkeit der Landes- und Gemeindeverwaltung fallen und einen Schwerpunkt meiner Tätigkeit bilden. Bedauerlicherweise wurden die Fristen zum barrierefreien Umbau öffentlicher Gebäude verlängert. Es ist auch nicht förderlich, dass in den Bundesländern unterschiedliche Bestimmungen für behindertengerechtes Bauen und Wohnen bestehen. Gleiches gilt für das öffentliche Transportwesen. An dieser Stelle können aber die Ursachen nicht näher erörtert werden. Es ist mir jedoch unverständlich, dass auch im Bereich des Bau- und Verkehrswesens, für den öffentlichen wie den privaten Bereich, nicht auf die demografische Entwicklung Bedacht genommen wird und den Umstand, dass es im Alter zwangsläufig zu Bewegungseinschränkungen kommt. Die einschneidenden Konsequenzen diverser Barrieren kann ich dank engagierter Menschen mit Behinderung in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ aufzeigen.

**Neue Kontrollaufgaben
im Behindertenbereich**

Ich werde auch nicht müde, auf eine höhere „Entschuldigungskultur“ in der öffentlichen Verwaltung zu dringen. Nach wie vor stelle ich fest, dass im Regelfall versucht wird, eine Entschuldigung für Fehlleistungen deshalb nicht auszusprechen, da dies als persönliches „Schuldeingeständnis“ angesehen wird, verbunden mit einer möglichen Haftung. Übersehen wird dabei mehreres. Zum einem führt nicht jeder Fehler zu einer Amts- oder Organhaftung. Zum anderen wäre es einer guten Verwaltung angemessen, Haftungsansprüche gar nicht abzuwarten, sondern sich quasi von Amts wegen zu entschuldigen und allenfalls Schadenersatz zu leisten. Gute Verwaltung sollte ja nicht bedeuten, dass der Betroffene die Fehlleistung beweisen muss, sondern vielmehr, dass die Verwaltung jederzeit im Stande ist, das Gegenteil darzulegen.

**Entschuldigungskultur
ist unzureichend**

Nach wie vor werden auch die gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfristen für die Verwaltung nicht als Maximalfristen, sondern als Regelfristen angesehen. Behörden übersehen dabei, dass „längstens“ innerhalb der Frist die Entscheidung zu treffen ist; vielfach wird aber selbst diese nicht eingehalten. Es bedarf dann der Urgenzen betroffener Bürgerinnen und Bürger und des Einschreitens der VA, dass etwa der beantragte Bescheid erlassen wird. Nur vereinzelt greifen Ämter und Behörden unseren Vorschlag auf, im Falle von Verzögerungen, sofern sie unvermeidbar sind, die Betroffenen über die Gründe für die längere Dauer des Verfahrens zu informieren und anzugeben, wann mit der Erledigung zu rechnen ist. Freilich ändert dies nichts an dem Umstand, dass Verzögerungen auch finanzielle Auswirkungen haben können oder die Ungewissheit die Lebensqualität beeinträchtigt. Viele wollen „ihre Sache endlich erledigt wissen“.

**Zu lange Entschei-
dungsfristen**

2.4.2. Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoitsits

In meinem Geschäftsbereich fielen im Berichtszeitraum insgesamt 2.605 neue Fälle an. Davon betrafen 1.959 Fälle die Bundesverwaltung und 646 die Landes- und Gemeindeverwaltung. Im Bereich der Bundesverwaltung wurden die meisten Beschwerden zu Anliegen im Vollzugsbereich des BMI eingebracht. Die meisten Beschwerden auf Landesebene bezogen sich auf Verkehrsstrafen, Staatsbürgerschaft und Kommunalabgaben.

2.605 Beschwerden im Geschäftsbereich

Die Beschwerden über den AsylGH sind erneut beträchtlich angestiegen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 717 Beschwerden (2010: 222) eingebracht. Fast alle Beschwerden bezogen sich auf die Dauer der Rechtsmittelverfahren. Bedauerlicherweise musste ich auch in diesem Berichtsjahr feststellen, dass der AsylGH den vom Gesetzgeber gesetzten Zielen nicht gerecht werden konnte. Einerseits konnten die vom UBAS bereits als „Rucksack“ übernommenen Altverfahren auch bis Ende 2011 noch nicht gänzlich abgebaut werden, andererseits ist der AsylGH bereits mit einer größeren Anzahl an Neuverfahren in Rückstand geraten. Verfahrensverzögerungen von 6 Monaten bis 3,5 Jahren mussten festgestellt werden. Auch wenn der Präsident des Asylgerichtshofes anlässlich der Präsentation des 3-jährigen Tätigkeitsberichtes (1.7.2008 bis 1.7.2011) keine Personalforderungen stellte, kann die Situation nicht befriedigend sein. Die Möglichkeit zur Personalaufstockung würde sich im Zuge des geplanten Ausbaues zum Bundesverwaltungsgericht bieten.

Wieder mehr Beschwerden über AsylGH

Beim StbG handelt es sich um ein Bundesgesetz, welches von den Ländern vollzogen wird. Im Laufe der letzten Jahre waren immer wieder Verschärfungen im Staatsbürgerschaftsrecht zu beobachten. Beschwerden an die VA zeigen deutlich, dass das StbG einige Härten enthält, die es auch in Österreich schon lang aufhältigen und gut integrierten Personen unmöglich macht, die Staatsbürgerschaft zu erhalten. Das BMI, das legislative Vorarbeiten zu allfälligen Änderungen im StbG zu erarbeiten hätte, zeigte sich zu allen Anregungen verschlossen. Es wird daher den Abgeordneten des NR überlassen bleiben, Initiativen zu starten.

Härten im Staatsbürgerschaftsrecht:

Der Nachweis eines gesicherten Lebensunterhaltes ist erforderlich, was an sich nicht zu kritisieren ist. Kritikwürdig ist aber, dass Personen, die ohne eigenes Verschulden die Einkommenshürden nicht überwinden können, von der Verleihung der Staatsbürgerschaft völlig ausgeschlossen werden. Das StbG sieht nämlich keine Ausnahmemöglichkeiten vor. Ebenso wenig ist eine Ausnahme für nicht alphabetisierte Personen beim Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse vorgesehen. Auch hier wäre zur Abfederung bestehender Härten ein Ausnahmetatbestand notwendig, wenn Betroffene nachweisen, alle Bemühungen zur Erlangung der Deutschkenntnisse – wenn auch ohne positives Ergebnis – gesetzt zu haben.

Gesicherter Lebensunterhalt

Deutschkenntnisse

Von österreichischen Eltern adoptierte nicht österreichische Kinder erhalten durch die Adoption nicht automatisch die Staatsbürgerschaft. Dass nach dem Adoptionsverfahren auch noch ein Staatsbürgerschaftsverfahren notwendig ist, stößt bei vielen Eltern auf Unverständnis. Auch die Bestimmung, wonach sich die Staatsbürgerschaft bei unehelichen Kindern nur von der österreichischen Mutter ableitet, ist änderungsbedürftig. Zahlreiche Personen leben heute in Lebensgemeinschaften. Es ist nicht einzusehen, dass bei nachgewiesener Vaterschaft die Staatsbürgerschaft nicht auch vom unehelichen Vater auf das Kind übergehen soll. Schließlich bleibt noch die seit Jahren bestehende Forderung zu erwähnen, dass vermeintlichen Österreicherinnen und Österreichern der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch einen eigenen Sondererwerbstatbestand möglich gemacht wird. Diese Personen wurden ohne eigenes Verschulden jahrelang von Behörden als Österreicherinnen bzw. Österreicher behandelt, obwohl sie die Staatsbürgerschaft nie innehatten.

Adoptierte Kinder

Uneheliche Kinder

Vermeintliche Österreicher/Österreicherinnen

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Österreich zur Gewährleistung eines integrativen Bildungssystems. Menschen mit Behinderung haben das Recht, zum Bildungssystem einen vollen Zugang zu erhalten und daran auf allen Ebenen teilzunehmen. Im bestehenden Schulsystem gibt es sowohl das Modell eigener Schulen, die auf die Bedürfnisse behinderter Menschen besonders eingerichtet sind, als auch die Eingliederung in das Regelschulsystem. Im Regelschulsystem wird Unterstützung beispielsweise durch die Beistellung von Assistenz geleistet. Diese kann sich sowohl auf die Hilfestellung bei der Verrichtung der persönlichen Bedürfnisse beziehen als auch auf den Unterricht selbst. Jede Möglichkeit, behinderten Menschen den Zugang zur Bildung zu erleichtern, ist zu begrüßen. So soll die bereits erwähnte Assistenz so umfassend wie möglich gewährt werden. Auch die gesetzlich fixierte Höchstgrenze bei Absolvierung der Schulpflicht sollte flexibler gestaltet werden, um behinderten Menschen einen längeren Verbleib im Schulsystem und somit im gewohnten Umfeld zu ermöglichen.

Behinderte Menschen im Schulsystem

Die von der VA schon im Begutachtungsverfahren kritisierte und im August 2010 in Kraft getretene Genehmigungsfreistellung von Gastgärten in der GewO erwies sich auch aus Sicht des VfGH als problematisch. Er behob eine wesentliche Wortfolge aus Gründen der Gleichheitswidrigkeit. Da die VA seit Jahren mit Beschwerden über Personen, die sich von Lärm aus Gastgärten gestört fühlen, konfrontiert ist, wurden zu diesem Thema zahlreiche Prüfungsverfahren durchgeführt. Unter dem Hinweis, dass erhebliche Lärmbelästigungen durch Gastgärten weder selten seien noch geringes Gewicht hätten, lehnte der VfGH die Bewilligungsfreiheit als willkürlich ab. Wie der VfGH nun auch bestätigt, ist ein Interessenausgleich zwischen Personen, die einen solchen Gastgarten besuchen, und Personen, die im Umkreis eines solchen Gastgartens wohnen, unbedingt erforderlich. Diesen Interessenausgleich durch eine gesetzliche Bestimmung ein-

Kritik der VA an Gastgartenregelung ...

... vom VfGH bestätigt

fach zu unterbinden, kritisierte die VA als völlig unzureichend. Die bis Ende des Jahres 2012 zu schaffende neue gesetzliche Regelung sollte der Anforderung des Interessenausgleiches gerecht werden.

Sprechtage außerhalb der VA bilden ein wesentliches Element der Tätigkeit der Volksanwältinnen und Volksanwälte. Neben den regelmäßig besuchten BH und Ämtern der Landesregierung hielt ich wieder Sprechtag in PAZ (Schwechat und Wels) ab. Auch in der EAST Thalhamb wurde Asylwerbenden, die in der Regel den Weg nach Wien nicht zurücklegen können bzw. Eingaben aufgrund sprachlicher Barrieren schriftlich nicht formulieren können, die Möglichkeit geboten, vorzusprechen. Das Angebot der Vorsprache wurde von zahlreichen Personen angenommen.

Sprechtage in PAZ und EAST

2.4.3. Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

Das abgelaufene Arbeitsjahr 2011 war wohl eines der spannendsten und herausforderndsten meiner Amtszeit. Meine beiden Amtskolleginnen und ich haben – neben unserem „Kerngeschäft“ – im Prozess der legislativen OPCAT-Umsetzung unseren Beitrag zu leisten gehabt. In intensiven Debatten haben wir darüber hinaus eine gemeinsame Positionierung zu mannigfachen Fragen der Reorganisation der VA und dem weiteren Vorgehen zur Verwirklichung des Leitbildes „Die VA als Menschenrechtshaus der Republik“ entwickelt. Viele damit in Zusammenhang stehende Entscheidungen, die vor allem die Struktur, Methodik und Schwerpunktsetzungen betreffen, werden seitens der VA aber auch noch mit den neuen Kommissionen und mit dem Menschenrechtsbeirat zu erarbeiten sein und sich „einspielen“ müssen.

Spannendes Arbeitsjahr

Jede nationale Menschenrechtsinstitution zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (NHRI) muss im Sinne der „Pariser Prinzipien“ in der Lage sein, die Harmonisierung staatlicher Rechtsvorschriften mit internationalen Menschenrechtsinstrumenten zu fördern. Sie muss auch befähigt sein, mit NGOs zu kooperieren, mit internationalen Organisationen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten sowie die gesetzgebenden Körperschaften ebenso wie die Öffentlichkeit zu sensibilisieren. NHRIs sind in den letzten Jahrzehnten in ca. 60 Staaten in sehr unterschiedlicher Ausgestaltung entstanden. Der Europarat hat zu Ombudsmann-Einrichtungen, die zumindest in Europa viel älteren Ursprungs sind und daher eines menschenrechtsfokussierten Feintunings bedürfen, ein sehr konstruktives, konstantes und auf Wissenstransfer ausgerichtetes Arbeitsverhältnis entwickelt. Auf UN-Ebene gab und gibt es Stimmen, die für NHRIs Organisationsmodelle ohne Individualprüfungskompetenz präferieren, was ich als amtierender Generalsekretär des I.O.I. sehr bedaure.

In nur 16 der 27 Mitgliedstaaten der EU haben NHRIs die (Re)Akkreditierung durch das International Coordinating Committee (ICC) beantragt. Die VA hat sich diesem zeitaufwändigen Verfahren im Jänner 2011 – ausführlicher als im Jahr 2000 – freiwillig gestellt. Dies auch im Bewusstsein, dass so gut wie jeder Antrag mit Empfehlungen (General Observations) an die antragstellende Institution und an den Staat, dem sie angehört, verbunden ist. Die VA ist damit weiterhin Mitglied des ICC und ist eine international anerkannte NHRI im Beobachterstatus ohne Stimmrecht, somit im „Status B“. Hervorzuheben ist, dass das ICC die VA im Mai 2011 ausdrücklich aufforderte, die Bemühungen um die OPCAT-Umsetzung fortzuführen. Es erging aber auch eine Empfehlung, die nicht die Unabhängigkeit der VA als Institution, wohl aber den Bestellmodus der Mitglieder der VA in Frage stellte. Dass der VA drei ausgewiesene ehemalige Abgeordnete zum Nationalrat vorstehen, wurde trotz deren unterschiedlicher Biographien den „Prinzipien der Pluralität“ von Leitungsgremien als nicht ausreichend entsprechend erachtet. Über diese Beurteilung kann und muss man diskutieren. Österreich ist nach verhängnisvollen und menschenverachtenden Irrwegen im 20. Jahrhundert eine stabile repräsentative Demokratie und die VA ist zweifellos staatsorganisatorisch der Gesetzgebung zurechenbar. Dass UN-Organe oder das Büro der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte (ONHCR) Österreich oder die VA damit kritisierte – wie es vielfach geheißen hat – trifft in dieser Form nicht zu. Trotz bestehender Arbeitsbeziehungen zum ONHCR sind das ICC und sein Unterausschuss Vereine nach dem Schweizer Vereinsgesetz und als solche keiner UN-Organisation angegliedert. Jedes (Re)Akkreditierungsbegehren stellt formal bloß eine Voraussetzung für die Aufnahme oder Bestätigung der Mitgliedschaft beim ICC dar. Deshalb können Empfehlungen des ICC keine völkerrechtliche Verbindlichkeit nach sich ziehen (Bericht des Generalsekretärs, UN Doc. A/HRC/10/54 vom 26.01.2009, Ziffer 54 ff.). Wir werden – über Vermittlung des BMeiA – mit Vertreterinnen und Vertretern des ICC im Lichte des neuen „Menschenrechtsmandates“ demnächst in vertiefende Gespräche eintreten.

VA ist international akkreditierte NHRI

Das Recht, nicht diskriminiert zu werden, stellt den zentralen Kern der Menschenrechte dar und bildet die Voraussetzung für alle anderen Rechte. Studien zeigen, dass EU-weit 82 % der Personen, die Diskriminierungen erleben, die Vorfälle nicht anzeigen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass viele nicht wissen, an wen sie sich wenden können, und auch nicht darauf vertrauen, dass eine Beschwerde tatsächlich etwas bewirken kann. Ausgehend von einem Bericht einer NGO habe ich überprüft, wie Bezirksverwaltungsbehörden, Magistrate und die UVS mit Hinweisen auf ethnische Diskriminierungen umgehen, insbesondere in den Fällen des Zutritts zu Lokalen und Diskotheken. Auf Basis dieser Ergebnisse wurde vom Kollegium einstimmig festgestellt, dass es Missstände bei der Vollziehung des Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG gibt. Die VA hat die Bundesregie-

Diskriminierungsschutz muss wirkungsvoller werden

rung aufgefordert, für eine bundesweit einheitliche und wirksame Umsetzung des Diskriminierungsverbots zu sorgen. Entsprechend den Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) wurden auch bewusstseinsbildende Maßnahmen für das im Verwaltungsstrafverfahren tätige Personal sowie Informationskampagnen empfohlen.

Diskriminierungspotenzial hat auch der Umstand, dass bei Problemen mit der Gewährung von Familienleistungen vor allem ausländische Familien betroffen sind und in diesen Fällen überproportional oft Fehler der Verwaltung festgestellt werden müssen. Die Rechtslage in diesem Bereich ist durch oftmalige Gesetzesänderungen und durch Vorgaben des EU-Rechts äußerst kompliziert. Den vollziehenden Behörden fehlen oft klare Vorgaben. Es widerspricht dem EU-Recht, dass Familien bei langwierigen Ermittlungen oder Konflikten darüber, welcher Staat für die Familienleistungen zuständig ist, lange Zeit gänzlich ohne Unterstützung auskommen müssen.

Viele Vollzugsfehler beim Zugang zu Familienleistungen

Ein großes Anliegen ist mir die verstärkte Unterstützung von pflegenden Angehörigen. Die VA muss im Rahmen ihrer Tätigkeit immer wieder feststellen, dass das System der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung für pflegende Angehörige nach wie vor Lücken aufweist. Die VA fordert daher die Ausweitung der beitragsfreien Mitversicherung auch auf jene pflegende Angehörige, die eine Person ohne eigene Krankenversicherung pflegen und daher nicht in den Genuss der beitragsfreien Mitversicherung kommen können.

Mehr Unterstützung für pflegende Angehörige

Die Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderung auf Freizügigkeit und auf die freie Wahl ihres Aufenthaltsorts, ihrer Wohnform und das Recht auf die Teilnahme an der Gemeinschaft sowie die Achtung der Unverletzlichkeit der Privatsphäre sind wesentliche Bestandteile der UN-Behindertenkonvention. Leider muss ich auf Grund von Beschwerden immer wieder feststellen, dass derartige Anliegen, auch wenn sie klar und nachvollziehbar geäußert werden, in der Praxis als nachrangig beurteilt werden. Nicht selten werden Menschen mit Behinderungen, weil sie keine ortsnahe Betreuung finanzieren können, aus ihrem Wohnumfeld gerissen und von ihrer Familie getrennt institutionell untergebracht. Wo immer es möglich war, konnten Lösungen gefunden werden – oft aber nur auf Nachdruck im Rahmen der Sendung „Bürgeranwalt“. Das ist unbefriedigend. Die Überschrift zu Artikel 19 UN-Behindertenkonvention lautet „Living independently and being included in the community“ und ist mit dem Anspruch verknüpft, Menschen mit Behinderung die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Angelegenheiten zu garantieren.

Menschen mit Behinderung müssen über die Wohnform entscheiden können

Die Missstandsfeststellung im Zusammenhang mit der Kastenstandhaltung von Zuchtsauen sowie die Empfehlung zur Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung zum Tierschutzgesetz lösten bei meinen Sprechtagen Demonstrationen aus. Ich habe in zahlreichen

Demonstrationen wegen Forderung nach Einhaltung des TSchG

Gesprächen deutlich gemacht, dass sich die VA die rechtliche Beurteilung nicht leicht gemacht hat. Es ist nie darum gegangen, einen Berufsstand zu diskreditieren. Das 2005 einstimmig verabschiedete Tierschutzgesetz wurde als eines der strengsten Europas bezeichnet und betont über weite Strecken die Orientierung an anerkannten tierschutzfachlichen Standards. Nach zähen Verhandlungen einigten sich das BMLF und das BMG kurz vor Jahresende auf ein Verhandlungsergebnis, das mittelfristig Verbesserungen bringen soll.

Erfolgreich angeregt wurde auch der Ausbau des RIS im Bereich der abrufbaren Erlässe. Eine Verbesserung des Informationszugangs konnte auch im Zusammenhang mit den Online-Ausschreibungsunterlagen beim Amtsblatt der Wiener Zeitung erreicht werden: Die Unterlagen können nun auch heruntergeladen werden, wenn bei der Registrierung eine gratis E-Mail-Adresse angegeben wird.

BKA baut Informationsangebote aus

3. Schutz und Förderung der Menschenrechte

3.1. Recht auf Freiheit (Art. 5 EMRK)

Unrechtmäßige Verhängung der Schubhaft

Statt unverzüglich die Entlassung eines Asylwerbers aus der Schubhaft zu veranlassen, stellte die BH Baden den Bescheid des UVS NÖ um sieben Stunden verspätet zu. Insgesamt dauerte die rechtswidrige Anhaltung des Betroffenen 22 Tage. Die Sicherheitsdirektion NÖ hat, um eine Wiederholung auszuschließen, den zuständigen Sachbearbeiter in der Zwischenzeit ausreichend belehrt und sensibilisiert.

Der Asylantrag von Herrn N.N. wurde mit Bescheid des BAA, Traiskirchen, vom 21. Dezember 2010 abgewiesen und seine Ausweisung in den Kosovo verfügt.

Ebenfalls am 21. Dezember 2010 verhängte die BH Baden zur Sicherung der Ausweisung Schubhaft über N.N. Dieser wurde ins PAZ Hernals eingeliefert und erhob Beschwerde. Der UVS NÖ stellte am 2. Jänner 2011 fest, dass der Schubhaftbescheid und die Anhaltung rechtswidrig waren und maßgebliche Voraussetzungen für eine Fortsetzung der Schubhaft nicht vorlagen.

Unrechtmäßige In-schubhaftnahme

Prinzipiell können nach § 76 Abs. 1 FPG Fremde festgenommen und angehalten werden, sofern dies notwendig ist, um eine Ausweisung zu sichern. Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH (z.B. VfGH 2.5.2011, B 1700/10) hat die Behörde im Einzelfall die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Schubhaft zu prüfen. Es muss zwischen dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Ausweisung und der Schonung der persönlichen Freiheit des Betroffenen abgewogen werden. Fehlt ein Sicherheitsbedürfnis, darf keine Schubhaft verhängt werden.

Der Bescheid des UVS NÖ wurde am 3. Jänner 2011 um 7:27 Uhr an die BH Baden übermittelt. Erst um 15:51 Uhr faxte die BH Baden den Schriftsatz zugleich mit einem weiteren Schubhaftbescheid an das PAZ Hernals.

Zweiter rechtswidriger Schubhaftbescheid

N.N. erhob wiederum Beschwerde an den UVS NÖ. Im Bescheid vom 11. Jänner 2011 stellte dieser fest, dass die fortgesetzte Anhaltung des Betroffenen seit 3. Jänner 2011 rechtswidrig war, weil die Voraussetzungen für die Schubhaft nicht vorlagen.

In einem weiteren Bescheid vom 15. Jänner 2011 führte der UVS NÖ aus, dass N.N. durch die fortgesetzte Anhaltung nach Zustellung des Bescheides des UVS NÖ am 3. Jänner 2011 um 9 Uhr bis zur Zustellung des Schubhaftbescheides der BH Baden am 3. Jänner 2011 um 15:51 Uhr in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit verletzt wurde.

Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit

Entsprechend der Judikatur des VfGH (z.B. VfGH 2.5.2011, B 1220/10) stand der BH Baden ein Zeitraum von ca. einer Stunde zur Durchführung der Entlassungsmodalitäten zur Verfügung.

Herr N.N. wurde am 11. Jänner 2011 aus der Schubhaft entlassen.

Das BMI gesteht in seiner Stellungnahme ein, dass zumindest die zweite Schubhaftverhängung nicht hätte erfolgen dürfen. Der zuständige Sachbearbeiter wurde seitens der Sicherheitsdirektion für das Bundesland NÖ entsprechend belehrt, sensibilisiert und auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung hingewiesen.

Belehrung über Grundrecht erfolgt

Einzelfall: VA-BD-I/0086-C/1/2011, BMI-1036222/0004-II/3/11

Festnahme auf Grund eines internationalen Mitfahndungsersuchens

Ein ehemaliger General der bosnischen Armee wurde bei seiner Einreise nach Österreich am Flughafen wegen eines internationalen Haftbefehls Serbiens festgenommen. Über die Frage, ob das Mitfahndungsersuchen noch aufrecht ist, erteilten Interpol Belgrad und das Interpol-Generalsekretariat in Lyon unterschiedliche Auskünfte.

Dem Haftbefehl des BG Belgrad lag der Verdacht zu Grunde, der Betroffene habe im Jahr 1992 auf dem Territorium von Bosnien-Herzegowina Kriegsverbrechen gegen Angehörige der Jugoslawischen Volksarmee begangen. Er wäre aber – so teilte sein RA der VA mit – europaweit als Retter von Sarajewo geschätzt und bereits mit Auszeichnungen bedacht worden.

Internationaler Haftbefehl Serbiens

Den Ablauf der Ereignisse erklärte das BMI folgendermaßen:

Unmittelbar nach Festnahme ersuchte das BKA (in seiner Eigenschaft als Interpol Wien) zum Zwecke der Auslieferung Interpol Belgrad um sofortige Bestätigung, ob der internationale Haftbefehl noch aufrecht sei und Auslieferung nach wie vor begehrt werde.

Festnahme am Flughafen Schwechat

Innerhalb kürzester Zeit bestätigte Interpol Belgrad, dass die internationale Fahndung noch immer in Kraft sei und die entsprechenden Aus-

lieferungsdokumente an die österreichischen Justizbehörden fristgerecht vorgelegt würden.

Das BMI teilte auch mit, dass im Falle der Festnahme einer auf Basis einer Diffusion (aktives Ersuchen an beliebig viele Interpol-Mitgliedsstaaten, sich an der Mitfahndung zu beteiligen) gesuchten Person in Österreich unverzüglich die örtlich zuständige StA, das BMJ sowie das Interpol-Büro des ersuchenden Staates – hier Serbien – verständigt würden. Eine darüber hinausgehende Verständigung des Interpol-Generalsekretariates in Lyon sei nicht vorgesehen. Im Rahmen des anschließenden Auslieferungsverfahrens prüfe ausschließlich das zuständige Gericht die Zulässigkeit der Auslieferung.

Gerichtliches Auslieferungsverfahren

Grundsätzlich nimmt das BKA laut BMI gemäß § 27 Abs. 2 ARHG eine Erstbewertung des Mitfahndungsersuchens vor und prüft, ob offenkundige Gründe vorliegen, die gegen eine Auslieferung der gesuchten Person sprechen. Im gegebenen Fall sei auch das BMJ über Ersuchen des BKA zwecks strafrechtlicher Beurteilung mit einbezogen worden.

Auch wenn die vorgesehenen Abläufe im gegebenen Fall eingehalten wurden und über die Zulässigkeit der Auslieferung letztlich die Gerichte zu entscheiden haben, war der Frage nachzugehen, ob in Hinkunft eine Verbesserung des Informationsflusses möglich ist. Immerhin gab es im Beschwerdefall unterschiedliche Informationen darüber, ob das Mitfahndungsersuchen aufrecht ist oder nicht. Interpol Belgrad bestätigte auf Grund der Anfrage des BKA, dass die Auslieferung nach wie vor begehrt werde. Das vom Außenministerium von Bosnien und Herzegowina kontaktierte Interpol-Generalsekretariat in Lyon gab hingegen die Auskunft, dass es in der Datenbank seit dem Jahr 2009 keine Eintragung gebe.

Abläufe korrekt, ...

... aber Aussagen von Interpol Belgrad und Interpol Lyon unterschiedlich

Im Hinblick auf das Grundrecht auf persönliche Freiheit ist es aus Sicht der VA besonders wichtig, alle möglichen Informationsquellen zu nutzen. Sie regte daher an, künftig bei Mitfahndungsersuchen nicht nur die Interpol-Behörde des betreffenden Landes, sondern auch das Interpol-Generalsekretariat in Lyon zu befragen. Das BMI griff den Vorschlag der VA auf und sagte zu, neben der Verständigung des um Fahndung ersuchenden Interpol-Mitgliedsstaates auch das Interpol-Generalsekretariat in Lyon zu informieren und eine Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen.

BMI sagt zu, ...

... künftig auch Interpol Lyon zu kontaktieren

Einzelfall: VA-BD-I/0402-C/1/2011, BMI-LR2240-0321-II/BK/2.3/2011

3.2. Recht auf angemessene Verfahrensdauer (Art. 6 EMRK) – Rechtsstaatsprinzip

Verschleppung von Verfahren betreffend die Bewertung von Arbeitsplätzen im Bereich des BMLVS

Es ist nach Auffassung der VA mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar, wenn Verfahren für eine Arbeitsplatz-Neubewertung vier oder mehr Jahre in Anspruch nehmen.

Die VA stellte aus Anlass mehrerer Beschwerdefälle fest, dass die für eine Arbeitsplatz-Neubewertung von Mitarbeitern des BMLVS erforderlichen Gutachten des BKA mitunter erst nach zwei Jahren ab Einlangen des entsprechenden Ersuchens erstellt wurden.

**Arbeitsplatz-
Neubewertung bitte
warten**

In seiner neueren Rechtsstaatsjudikatur geht der VfGH ganz allgemein davon aus, dass aus dem in der Bundesverfassung verankerten Rechtsstaatsprinzip der Grundsatz hervorgehe, dass „die Rechtsordnung ausreichend effizienten Rechtsschutz gewähren muss“ (so wörtlich VfSlg. 14.702/1996). Die im Lichte des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzes unabdingbar geforderten Rechtsschutzeinrichtungen müssen zudem „ihrer Zweckbestimmung nach ein bestimmtes Mindestmaß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutzwerber aufweisen“ (vgl. grundlegend VfSlg. 11.196/1986 u.v.a.).

**Effizienter Rechtsschutz
verfassungsrechtlich
geboten**

Wenn es somit aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht (einmal) angeht, den Rechtsschutzsuchenden generell einseitig mit allen Folgen einer potenziell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung so lange zu belasten, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist (vgl. dazu nochmals VfSlg. 11.196/1986), so kann es sicherlich noch weniger angehen, die Erledigung eines Antrages über beinahe zwei Jahre hinweg nicht einmal in Angriff zu nehmen. Denn dadurch würde der das rechtsstaatliche Prinzip prägende Gedanke der Rechtssicherheit (vgl. dazu allgemein Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, 10. Aufl. [2007] Rz. 165 sowie VfSlg. 12.184/1989 und 12.871/1991), der auch das Element der Entscheidung über eingebrachte Anträge mit einschließt, auf der Ebene des Gesetzesvollzuges im Einzelfall gänzlich negiert werden. Eine jahrelange Untätigkeit einer Behörde verstößt daher gegen das Rechtsstaatsprinzip.

**Jahrelange Untätigkeit
der Behörde mit Rechts-
staatsprinzip unverein-
bar**

Diese die zulässige Verfahrensdauer verfassungsrechtlich begrenzenden allgemeinen rechtsstaatlichen Erwägungen sind für Gesetzgeber und Vollziehung gleichermaßen verbindlich. So hat der VfGH in konsequenter Fortführung seiner Rechtsstaatsjudikatur im Erkenntnis VfSlg. 16.751/2002 ausdrücklich festgehalten, dass der Gesetzgeber auch bei der Festlegung der für die Behörde maßgeblichen Entscheidungs-

fristen dem Gebot der faktischen Effizienz des Rechtsschutzes Rechnung zu tragen hat, wobei zu lange Entscheidungsfristen die Effektivität des Rechtsschutzes in verfassungswidriger Weise beeinträchtigen. Eine Verlängerung der Devolutionsfrist auf das Vierfache der normalen Frist auf zwei Jahre wurde vom VfGH in dem zitierten Erkenntnis als verfassungswidrig erkannt.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass das rechtsstaatliche Gebot der faktischen Effizienz des Rechtsschutzes auch den Anspruch mit einschließt, dass ein Antrag in angemessener Frist erledigt wird. Die rechtsstaatliche Angemessenheit der Verfahrensdauer wird dabei grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen sein. Im Lichte des Erkenntnisses VfSlg. 16.751/2002 kann jedoch generell festgehalten werden, dass es jedenfalls grundsätzlich verfassungswidrig ist, wenn eine gesetzliche Regelung eine Behörde ermächtigen würde, einen Antrag über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht zu bearbeiten, bzw. wenn eine Behörde den für ihre Tätigkeit maßgeblichen Rechtsvorschriften einen solchen Inhalt im Ergebnis unterstellt. Genau diese Fallkonstellation liegt jedoch im gegenständlichen Zusammenhang vor.

Im Hinblick auf diese Sach- und Rechtslage stellte die VA Missstände in der Verwaltung gem. Art. 148a B-VG fest: Ein Missstand ist in dem Umstand zu sehen, dass das für die Neubewertung des Arbeitsplatzes von N.N. erforderliche Gutachten von Seiten des BKA selbst nach mehr als 20 Monaten nach Einlangen des entsprechenden Ersuchens des BMLVS nicht erstellt wurde. Ein weiterer Missstand liegt darin, dass die für die Arbeitsplatz-Neubewertung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMLVS erforderlichen Gutachten seitens des BKA mitunter erst nach rund zwei Jahren nach Einlangen des entsprechenden Ersuchens erstellt werden. An den Bundeskanzler wurde die Empfehlung gerichtet, im gegenständlichen Fall die unverzügliche Erstellung des für die Neubewertung des Arbeitsplatzes von N.N. erforderlichen Gutachtens zu veranlassen, sowie mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass der für die Gutachtenerstellung benötigte Zeitraum generell so rasch wie möglich auf maximal zwölf Monate und mittelfristig auf maximal sechs Monate ab Einlangen des entsprechenden Ersuchens reduziert werden kann.

Obwohl der Bundeskanzler die Setzung entsprechender Schritte zusagte und auch der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport der VA wiederholt versicherte, um eine rasche Erledigung der noch immer anhängigen Verfahren bemüht zu sein, ist es im Berichtsjahr neuerlich zu massiven Verzögerungen gekommen. Zu bedauern ist insbesondere, dass eine Koordination zwischen den beiden Ministerien offensichtlich nicht möglich ist. Dies hat zur Folge, dass die Akten gleichsam wie in einem „Pingpongspiel“ zwischen den beiden Ressorts hin- und herpendeln, weil das BKA immer wieder vermeint, vom BMLVS die für die Erstellung des Gutachtens unabdingbaren Informa-

VA stellt Missstände in der Verwaltung fest und erteilt Empfehlung

Zusammenarbeit BKA und BMLVS weiterhin unzureichend

tionen nicht erhalten zu haben. Folge dieser Praxis ist, dass die Verfahren stetig weiter verzögert werden und manche der betroffenen Mitarbeiter des BMLVS im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichts nunmehr schon seit mehr als fünf Jahren (sic!) auf die Erlassung eines Bescheides warten.

Dass eine solche Vorgangsweise zu völlig inakzeptablen Ergebnissen für einen Rechtsstaat führt, zeigt anschaulich der Fall eines Oberst i.R., der am 16. Dezember 1998 die bescheidmäßige Feststellung der Einstufung seines Arbeitsplatzes beantragt hat.

Längstes Verfahren seit mehr als 13 Jahren anhängig

Nachdem bereits zwei Bescheide des BMLVS vom VwGH wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben worden waren, wurde nunmehr im bereits vierten Rechtsgang mit Bescheid vom 22. Februar 2010 neuerlich eine für den betroffenen Oberst negative Entscheidung getroffen, wogegen dieser wiederum eine Beschwerde beim VwGH eingebracht hat. Dort war das Verfahren im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichts immer noch anhängig.

Einzelfälle: VA-BD-LV/4-A/1/2009; VA-BD-LV/27-A/1/2009

Verfahrensstillstand in Unterhaltsverfahren – BG Wolfsberg

Eine Landwirtin sieht sich nach der Scheidung ihrer 30-jährigen Ehe aufgrund der finanziellen Situation veranlasst, vom geschiedenen Ehemann auf dem Klagsweg Unterhalt zu verlangen. Nachdem das Klagebegehren abgewiesen wurde und das LG Klagenfurt – aufgrund ihrer Berufung – dem Erstgericht die neuerliche Verhandlung und Entscheidung aufgetragen hat, wird nach einer Tagsatzung fast 1,5 Jahre kein weiterer Verhandlungstermin anberaumt bzw. bleibt das Erstgericht untätig.

Eine Ktn. Landwirtin beklagt die Dauer eines beim BG Wolfsberg anhängigen Unterhaltsverfahrens. Nachdem ihr Unterhaltsbegehren zunächst mit Urteil des Erstgerichts abgewiesen wurde, habe das LG Klagenfurt aufgrund ihrer erfolgreichen Berufung dem Erstgericht die neuerliche Verhandlung und Entscheidung über das Klagebegehren aufgetragen. Die letzte Verhandlung fand am 12. November 2009 statt, bis zum Zeitpunkt ihrer Beschwerde war kein weiterer Verhandlungstermin ausgeschrieben worden.

Kein weiterer Verhandlungstermin seit über einem Jahr

Das BMJ bestätigt, dass in der letzten Tagsatzung am 12. November 2009 eine ergänzende Einvernahme der Parteien stattfand und teilt

mit, dass die nächste Verhandlung für den 30. Mai 2011 vorgesehen ist, die Verzögerung allerdings nicht nachvollziehbar ist.

Die VA kritisiert diese dem Gericht zuzurechnende Verzögerung insofern, als ein Verfahrensstillstand von eineinhalb Jahren – gerechnet von der letzten Tagsatzung vom 12. November 2009 bis zu der für den 30. Mai 2011 vorgesehenen Verhandlung – einer Rechtsverweigerung gleichzuhalten ist. Gerade in Unterhaltsverfahren können sich lange Verfahrensdauern naturgemäß gravierend auf die Lebensumstände der auf Unterhalt angewiesenen Personen auswirken. Von einer Entscheidung innerhalb angemessener Frist i.S.d. Art. 6 EMRK, die ein effizienter gerichtlicher Rechtsschutz gebietet, kann nicht gesprochen werden.

**Nicht nachvollziehbarer
Verfahrensstillstand von
1,5 Jahren**

Positiv vermerkt wird, dass das BMJ die Beschwerde zum Anlass genommen hat, dem Präsidenten des OLG Graz im Rahmen seiner Dienstaufsicht mehrere Maßnahmen aufzutragen (Überprüfung, inwiefern die Dienstaufsicht durch den Präsidenten des LG Klagenfurt wahrgenommen wurde, Überwachung des Verfahrensfortgangs usw.).

**Dienstaufsichtsbehördliche
Überprüfung**

Einzelfall: VA-BD-J/0132-B/1/2011, BMJ-99001580/0001-Pr3/2011

Verfahren in einer Instanz dauert 3 Jahre – LG Sbg.

In einem seit Anfang Oktober 2007 anhängigen Zivilverfahren (Schadenersatz) muss die Käuferin eines PKW drei Jahre auf eine Entscheidung warten. Dies führt auf Grund des mit der Verfahrensdauer einhergehenden Wertverlusts des PKW zu einem zusätzlichen Schaden.

Die Käuferin eines PKW bemängelte, dass sie seit drei Jahren, gerechnet vom Einbringen der Klage (Anfang Oktober 2007), auf eine Entscheidung des Gerichts warte.

**Keine Entscheidung
nach 3 Jahren**

Nach der Darstellung des BMJ kam es durch bloßes Weiterkalendrieren des Aktes zu mehrmaligen Verfahrensverzögerungen. Die dadurch entstehenden Verfahrensstillstände werden in den entsprechenden Prüfanforderungen für die Organe der Dienstaufsicht nicht erfasst bzw. sind derartige Verzögerungen nicht erkennbar. Diese könnten nur bei stichprobenartigen Überprüfungen durch die Dienstaufsicht erkannt werden.

**Verfahrensstillstände für
Organe der Dienstaufsicht
nicht erkennbar**

Eine Verfahrensdauer von 3 Jahren – ausgehend vom Einlangen der Klage bei Gericht im Oktober 2007 bis zur Abfertigung des Urteils Ende

Oktober 2010 – wird als zu lang erachtet. Damit wird das Recht auf angemessene Verfahrensdauer i.S.d. Art. 6 EMRK verletzt.

Positiv vermerkt wird, dass das BMJ aus Anlass der Beschwerde eine Neugestaltung der Prüfanforderungen in Aussicht stellte.

Einzelfall: VA-BD-J/0488-B/1/2010, BMJ-99002596/0001-Pr3/2010

Überlange Asylverfahren

Im PB 2010 (S. 93, 247) berichtete die VA über den Anstieg der Beschwerden wegen überlanger Asylverfahren. Der AsylGH konnte die vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziele des Abbaues von Altverfahren und der Verkürzung von Neuverfahren nur eingeschränkt erfüllen. Nach wie vor warten Asylwerbende jahrelang auf die Bearbeitung ihres Rechtsmittels und auf den Abschluss ihrer Verfahren.

Der AsylGH präsentierte im Berichtsjahr eine Bilanz anlässlich seines dreijährigen Bestehens (1.7.2008 bis 1.7.2011). Demnach seien von ca. 54.000 beim AsylGH anhängig gewordenen Verfahren 41.000 Verfahren (ca. 75 %) abgeschlossen worden. Von beim AsylGH neu anhängig gewordenen Verfahren seien ca. 30.000 (70 %) abgeschlossen worden, davon 80 % innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist. An Altverfahren (Verfahren, die bereits vom UBAS übernommen wurden) seien noch ca. 4.600 Verfahren offen.

**3-Jahres-Bilanz des
AsylGH**

Bei aller Anerkennung der Bemühungen des AsylGH bleibt doch festzuhalten, dass er die vom Gesetzgeber gesetzten Ziele bisher nicht erreichen konnte. Der Abbau der Altverfahren war ursprünglich bis Ende 2010 vorgesehen, wurde auf Ende 2011 verschoben und ist noch nicht bewerkstelligt. Auch die Absicht, ab Mitte 2012 alle Verfahren innerhalb der gesetzlichen Fristen abwickeln zu können, musste erneut auf Ende 2012/Anfang 2013 verschoben werden.

**„Rucksack“-Abbau Ende
2011 nicht gelungen**

Dies spiegelt sich auch in den Beschwerden an die VA wider. In fast allen an die VA herangetragenen Fällen (2011: 717) musste der AsylGH mitteilen, dass direkt beim AsylGH anhängig gemachte Beschwerden (sog. Neuverfahren) bisher nicht in Behandlung genommen wurden. Dies über Zeiträume von 6 Monaten bis 3,5 Jahren. In weniger als der Hälfte der Fälle stellte der AsylGH einen Verfahrensschritt in mehr oder weniger absehbarer Zeit in Aussicht.

**Zahlreiche Beschwer-
den an die VA**

Die faktische Effizienz des Rechtsschutzes ist im Hinblick auf derartig lange Verfahrensdauern in Frage zu stellen. Hinzu kommt, dass sich

**Nach wie vor jahrelange
Verfahren**

Asylwerbende allein durch ihren langen Aufenthalt in Österreich während ihrer laufenden Verfahren auch bei negativer Asylentscheidung verständlicherweise einen humanitären Aufenthalt erhoffen. Diese Hoffnung wird trotz jahrelangem Aufenthalt oft nicht erfüllt (Weiteres siehe auch S. 148).

3.3. Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) – UN-Behindertenkonvention

Ungleichbehandlung bei der Einschätzung des Behinderungsgrades

Die Stoffwechselerkrankung Phenylketonurie hat nach Meinung vieler Expertinnen und Experten faktisch noch massivere Auswirkungen auf die Lebensführung der Betroffenen als die Zöliakie. Dennoch wird diese Erkrankung in der geltenden Einschätzungsverordnung des BMASK mit einem niedrigeren Behinderungsgrad bewertet und keine erhöhte Familienbeihilfe gewährt. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Gleichheitssatz.

Die VA hat bereits in ihrem PB 2008 (S. 365) auf die Auswirkungen der Stoffwechselerkrankung Zöliakie, bei der eine glutenfreie Ernährung einzuhalten ist, auf das Leben und die finanzielle Lage der Betroffenen und ihrer Familien hingewiesen. Die Streichung der erhöhten Familienbeihilfe bei Zöliakie ab dem 18. Lebensjahr traf die Betroffenen daher schwer.

Die VA wurde nun durch die Beschwerde der Mutter eines 5 Monate alten Sohnes, der an Phenylketonurie (PKU) leidet, mit einer weiteren Stoffwechselerkrankung konfrontiert, die auf Grundlage fachärztlicher Expertisen noch weit massivere Auswirkungen auf die Lebensführung der Betroffenen hat. Dennoch wird sie in der seit 1. September 2010 geltenden Einschätzungsverordnung des BMASK, BGBl. II Nr. 261/2010 (Punkt 09.03.01), mit einem niedrigeren Behinderungsgrad bewertet und auch bei Kindern unter 18 Jahren keine erhöhte Familienbeihilfe gewährt.

PKU ist eine angeborene Stoffwechselerkrankung, die in Österreich bei etwa 1 von 8.000 Kindern diagnostiziert wird. Bisher – und sicherlich auch noch in absehbarer Zukunft – besteht bei der überwiegenden Mehrzahl der Betroffenen die einzige Behandlungsmöglichkeit in einer „phenylalaninarmen Diät“. Dabei müssen die Betroffenen auf einen großen Teil der natürlichen Lebensmittel meist ganz verzichten. Die Erkrankung macht die Zufuhr eines „Eiweißersatzes“ aus speziell her-

Stoffwechselerkrankung mit massiven Auswirkungen auf Lebensführung

gestellten Präparaten, die alle Eiweißbausteine mit Ausnahme des Phenylalanins enthalten, erforderlich. Diese Erzeugnisse unterliegen strengen Rechtsvorschriften. Sie müssen mit einigen lebensnotwendigen Nahrungsbestandteilen angereichert sein (Vitamine, Mineralstoffe, Spurenelemente), sind teuer und zum Teil nur aus dem Ausland beziehbar.

Für die Eltern von PKU-kranken Kindern und Jugendlichen bedeutet das in mehrfacher Hinsicht eine ständige psychische und soziale Belastung, weil jede Nahrungsaufnahme genauestens im Voraus zu planen ist. Sie müssen ein Ernährungsprotokoll führen, die PHE-Werte aller Lebensmittel berechnen und darauf achten, das Tagespensum nicht zu überschreiten. Für ein PKU-krankes Kind muss gesondert gekocht werden; für die Mahlzeiten im Kindergarten oder in der Nachmittagsbetreuung muss von zu Hause aus vorgesorgt werden. Ebenso muss bei Geburtstagsfeiern, Einladungen bei Freunden, Schullandwochen, bei Urlauben etc. genau darauf geachtet werden, dass die Kinder nichts für sie Schädliches zu sich nehmen. Es steht heute fest, dass bei strikter Einhaltung der Diät die Betroffenen ohne zusätzliche Beeinträchtigungen heranwachsen, sich gut entwickeln und als Erwachsene einem Beruf nachgehen können. Nach gegenwärtigem Wissensstand müssen diese besonderen Ernährungsmaßnahmen aber lebensbegleitend beibehalten werden.

Vor diesem Hintergrund ist die niedrigere Einschätzung des Behinderungsgrades bei der PKU im Vergleich zur Zöliakie sowie die Nichtgewährung der erhöhten Familienbeihilfe für die Betroffenen nicht nachvollziehbar und auch aus Sicht der VA verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

Zu niedrige Einschätzung des Behinderungsgrades

In seiner Stellungnahme an die VA hat das BMASK eingeräumt, dass hier tatsächlich eine Ungleichbehandlung vorliegt, und kündigte Änderungen an. Wie diese gestaltet sein werden, ist für die VA derzeit noch nicht absehbar, da das Ressort auch darauf hinwies, dass bei Stoffwechselstörungen, die bei adäquater Diät keine Entwicklungsstörungen bzw. Funktionseinschränkungen nach sich ziehen, eigentlich ein Behinderungsgrad von unter 50 % vorgesehen wäre.

BMASK kündigt Änderung an

Gleichzeitig wurde aber gegenüber der VA auch eine verstärkte Berücksichtigung sozialer Komponenten bei der Einschätzung des Behinderungsgrades im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in Aussicht gestellt. Näheres dazu soll in der bereits angelaufenen Evaluierung der getroffenen Einschätzungen sowie in einem Symposium im Jahr 2012 erarbeitet werden.

Berücksichtigung sozialer Komponenten

Die verstärkte Berücksichtigung sozialer Komponenten bei Einschätzung des Behinderungsgrades im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention wäre aus Sicht der VA vorbehaltlos zu begrüßen. Relevant für alle Rechte in der Konvention ist der menschenrechtliche Diskriminierungsschutz (siehe dazu die Art. 2, 3 und 5

UN-BRK). Das Nichtdiskriminierungsprinzip dient dazu, den gleichberechtigten Gebrauch der Freiheit von Menschen mit Behinderungen abzusichern. Die Konvention verbietet gleichermaßen direkte und indirekte Diskriminierung. Dementsprechend definiert Art. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention als Menschen mit Behinderung jene Menschen, die „langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnes-Beeinträchtigungen haben, welche in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können“.

Auch vor diesem Hintergrund sollte die bestehende Gleichheitswidrigkeit so rasch wie möglich beseitigt und die erhöhte Familienbeihilfe auch den Familien mit PKU-kranken Kindern rückwirkend gewährt werden.

VA drängt auf rasche Lösung

Einzelfall: VA-BD-JF/0121-A/1/2011

Totgeburt oder Fehlgeburt: Begriffsdefinition zu starr

Die derzeit geltende strikt am Geburtsgewicht orientierte Definition von Fehlgeburt und Totgeburt führt zu gleichheitsrechtlich problematischen Ergebnissen. So ist der Umstand, dass bei einer späten Fehlgeburt kein Mutterschutz und bei einer Totgeburt am Termin kein verlängerter Mutterschutz zusteht, nicht nachvollziehbar und sollte geändert werden.

Der Tod eines Kindes bei der Geburt ist ein schreckliches Erlebnis für die betroffenen Eltern. Zwei Fälle vor der VA zeigen, dass die geltende Definition von Fehlgeburt und Totgeburt, die strikt am Geburtsgewicht der still geborenen Kinder anknüpft, zu gleichheitsrechtlich bedenklichen Ergebnissen führt und daher geändert werden sollte.

Wird ein Kind tot geboren oder verstirbt es bei der Geburt, dann gilt es als Fehlgeburt, wenn das Geburtsgewicht unter 500g lag, als Totgeburt, wenn es darüber lag (§ 8 HebammenG). An diese Unterscheidung knüpfen sich schwerwiegende Konsequenzen.

Frau N.N. brachte ihr Kind in der 32. Schwangerschaftswoche nach intrauterinem Fruchttod tot zur Welt. Das Kind hatte aufgrund einer Chromosomenstörung ein Geburtsgewicht von unter 500g, galt also als Fehlgeburt.

Späte Fehlgeburt ...

Frauen, die eine Fehlgeburt erlitten haben, haben keinerlei arbeits- oder sozialrechtliche Absicherung: Sie haben keinen Anspruch auf Mutterschutz und Wochengeld; es gibt keinen Kündigungsschutz. Daher müssen Mütter, die auch nach weit fortgeschrittener Schwanger-

... kein Mutterschutz

schaft eine Fehlgeburt erleiden, grundsätzlich sofort am Tag nach der Geburt wieder arbeiten gehen. Sie haben zwar die Möglichkeit, sich krankschreiben zu lassen. Doch ist nicht sichergestellt, dass dies auch immer in Anspruch genommen wird, da die betroffenen Frauen u.U. Angst um ihren Arbeitsplatz haben. Dass diese Angst berechtigt ist und es hier sehr wohl zu Problemen kommen kann, zeigt ein aktueller Fall, in dem eine Arbeitnehmerin unmittelbar nach einer Fehlgeburt gekündigt wurde. Das Gerichtsverfahren endete mit einem Vergleich; die Weiterarbeit im Betrieb war für die Frau jedoch nicht mehr vorstellbar (derStandard.at, 9. Mai 2011).

Die Nichtgewährung eines Mutterschutzes ist in Fällen nachvollziehbar, in denen das Kind in sehr früher Schwangerschaft verloren wird. Nicht aber in Fällen wie im vorliegenden, in dem die Frau die Fehlgeburt 8 Wochen vor dem regulären Geburtstermin erlitten hat. Auch die Tatsache, dass sie keine Möglichkeit hat, ihrem Kind einen Namen zu geben und für ihr Kind ein Dokument zu erhalten – dies ist nur für tot geborene Kinder mit einem Geburtsgewicht von über 500g vorgesehen – war für die Betroffene sehr schmerzlich (§§ 28, 35 PStG).

... kein Name für das Kind

Im zweiten Fall hatte Frau X.X. in der 41. Schwangerschaftswoche entbunden; das Baby verstarb aber während der Geburtsphase vermutlich an plötzlichem Kindstod. Die Frau stand noch sehr unter dem Schock der Ereignisse und wollte eine etwas längere Regenerationsphase in Anspruch nehmen. Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen stand ihr jedoch nur der normale 8-wöchige Mutterschutz zu, da ihr Kind bei der Geburt über 500g gewogen hatte. Der verlängerte 12-wöchige Mutterschutz ist nur nach Frühgeburten unter 500g, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen vorgesehen (§ 5 MutterschutzG, § 162 ASVG).

Kein verlängerter Mutterschutz bei Totgeburt am Termin

Diese Ergebnisse sind aus Sicht der VA weder vom Gesetzgeber gewollt noch gleichheitsrechtlich zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber ist bei Regelung des Mutterschutzes und des Wochengeldbezuges immer vom Tatbestand einer Geburt ausgegangen, an die er bestimmte Rechtsfolgen geknüpft hat. In diesem Sinne müsste daher immer dann, wenn eine Frau eine Geburt erlebt, auch ein leistungsrechtlicher Schutz greifen. Dies unabhängig davon, wie schwer das Kind ist oder in welcher Schwangerschaftswoche die Geburt erfolgt.

Gleichheitsrechtlich problematisch, da ...

In der Geburtsmedizin sind solche Abgrenzungen überholt, weil dank des medizinischen Fortschrittes bereits die Grenze zwischen Fehlgeburt und extremer Frühgeburt verschwimmt. Vor 1980 hatten Frühchen unter 1.000 Gramm kaum Lebenschancen. Mittlerweile überleben aber auch 400 Gramm schwere Kinder, die bereits in der 24. Schwangerschaftswoche zur Welt kommen (vgl. bereits parlamentarische Anfrage 1905/J, 23. GP).

... Abgrenzung in Geburtsmedizin überholt und

Erleidet eine Frau eine Totgeburt, bedeutet das immer eine immense psychische und physische Belastung. Es ist daher gleichheitsrechtlich

... Schutz bei Belastung anzusetzen hat

nicht zu rechtfertigen, dass eine Frau überhaupt keinen Mutterschutz und Wochengeldbezug erhält, wenn ihr Kind vor der 28. Schwangerschaftswoche mit einem Gewicht von unter 500 Gramm tot geboren wird, und sie daher sofort nach der Entbindung wieder in den Beruf zurückkehren muss.

Erfolgt die Totgeburt bei einem bereits ausgereiften Kind am Geburtstermin, sind diese Belastungen umso größer: Physisch, da die Entbindung eines körperlich bereits ausgereiften Kindes in der Regel schwerer verläuft als die Entbindung eines Kindes mit einem weit geringeren Gewicht. Dazu kommt, dass die betroffene Frau abstillen muss, ihren Körper rückbilden muss etc., ohne Mutter eines lebendigen Kindes zu sein. Psychisch, da sie neun Monate mit dem Kind schwanger war und eine dementsprechende Verbundenheit existiert, von der sie sich nun lösen muss. Es ist daher aus gleichheitsrechtlicher Sicht ebenfalls nicht zu rechtfertigen, dass diese Frauen im Unterschied zu Frauen, die eine frühzeitige Totgeburt erlitten haben, keinen verlängerten Mutterschutz und Wochengeldbezug erhalten.

Schon aus gleichheitsrechtlichen Gründen ist es daher geboten, die Rechtslage zu überdenken und sachgerechter zu differenzieren. Frauen, die zum regulären Geburtstermin eine Totgeburt erlitten haben oder deren ausgereiftes Kind lebend geboren wird, aber kurz danach verstirbt, sollte man im Hinblick auf körperliche Rückbildungen und Trauerbewältigungsphasen einen auf 12 Wochen verlängerten Mutterschutz und Wochengeldbezug ermöglichen. Bei tragisch endenden Entbindungen in einer früheren Schwangerschaftsphase (nach der 24. Schwangerschaftswoche) könnte hingegen mit einem Beschäftigungsverbot von 8 Wochen das Auslangen gefunden werden, ohne dabei auf das Geburtsgewicht abstellen zu müssen.

**VA regt gesetzliche
Änderung an**

Der für die Mutterschutzregelungen zuständige BMASK und die für das Personenstandsrecht zuständige BMI verweisen in ihren Stellungnahmen an die VA darauf, dass allfällige Änderungen im HebammenG vorgenommen werden müssten.

Der dafür zuständige Bundesminister für Gesundheit stellte fest, dass die Begriffsdefinitionen für Lebend-, Tot- und Fehlgeburt auf WHO-Definitionen beruhen, womit eine Vergleichbarkeit von medizinischen und sozialmedizinischen Daten der Geburtenstatistik auf internationaler Ebene möglich ist. Die von der VA vorgebrachten Fälle werden jedoch zum Anlass genommen, zu prüfen, ob eine Änderung der Abgrenzung zwischen Totgeburt und Fehlgeburt zur Vermeidung von Härtefällen im HebammenG in Erwägung zu ziehen ist.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1098-A/1/2010; 0027-A/1/2011

Umgang mit behinderten Beschäftigten im Bereich des BMF

Die zwischen dem BMF und dem Zentralausschuss vereinbarten jährlichen Evaluierungsberichte über Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen wurden nicht erstellt. Stattdessen ist ein Sammelbericht über die getroffenen Maßnahmen geplant.

Der VA kam zur Kenntnis, dass ein Vertreter des BMF vom Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung als Auskunftsperson geladen war und in einer Sitzung über das verstärkte Auftreten psychischer und physischer Erkrankungen sowie von Burn-out vor allem bei Beschäftigten des FA Wien 2/20/21/22 berichtete. Es war auch davon die Rede, dass sich die Auffassung des Systems der Behindertenplanstellen nicht positiv auf das Betriebsklima ausgewirkt hätte. Das entsprechende Protokoll der Sitzung ist im Internet auf der Homepage des Unabhängigen Monitoringausschusses veröffentlicht.

Missverständene Äußerungen vor dem Unabhängigen Monitoringausschuss

Ähnliche Probleme waren bereits früher schon von Betroffenen an die VA herangetragen worden; aus den Vorakten war der VA bekannt, dass zwischen der Ressortleitung und dem Zentralausschuss im Jahr 2006 eine Vereinbarung zur Integration von Menschen mit Behinderung abgeschlossen worden war, die unter anderem auch einen jährlichen Evaluierungsbericht über die Umsetzung der verschiedenen Vorhaben der Vereinbarung vorsah.

Vereinbarung aus dem Jahr 2006 sieht Evaluierungsberichte vor

Das BMF wurde daher um Stellungnahme ersucht; es wurde gleichzeitig um Übermittlung der Evaluierungsberichte gebeten.

Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass die Äußerungen des Vertreters des BMF im Protokoll des Unabhängigen Monitoringausschusses missverständlich wiedergegeben worden waren. Eine Klarstellung wurde über Anregung der VA in einem späteren Sitzungsprotokoll des Unabhängigen Monitoringausschusses veröffentlicht.

Äußerungen klargestellt

Es stellte sich allerdings auch heraus, dass Evaluierungsberichte, wie in der ressortinternen Vereinbarung aus dem Jahr 2006 vorgesehen, im Einvernehmen beider Parteien nie erstellt worden sind. Laut BMF werde das Thema aber im Rahmen regelmäßig abgehaltener Besprechungen, an denen auch die Behindertenvertrauenspersonen teilnehmen, behandelt.

Evaluierungsberichte gibt es nicht, Sammelbericht ist geplant

Mit einem Evaluierungsbericht über die bislang getroffenen Maßnahmen sollte noch 2011 begonnen werden.

Einzelfall: VA-BD-FI/00253-B/1/2011, BMF-410101/0002-I/4/2011

3.4. Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK)

Übernahme eines Asylwerbers aus der Grundversorgung eines anderen Bundeslandes kann aus familiären Gründen verfassungsrechtlich geboten sein

Die Ablehnung der Übernahme in die Grundversorgung jenes Bundeslandes, in dem sich die Geschwister von Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern befinden, verstößt bei einem intensiven Naheverhältnis der betroffenen Geschwister gegen Art. 8 EMRK.

Der aus Afghanistan stammende N.N. war während seines laufenden Asylverfahrens in einer Flüchtlingsunterkunft des Landes Tirol untergebracht. Der Bruder von N.N. ist seit zwanzig Jahren in Österreich, besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft und lebt mit seiner Familie in OÖ. Da dieser an lebensbedrohlicher Leukämie erkrankt ist, wird er in OÖ medizinisch behandelt. Die Geschwister haben eine enge Beziehung und N.N. wollte seinen erkrankten Bruder und dessen Familie bei der Bewältigung des Alltags in OÖ unterstützen.

Asylwerber war in Tirol untergebracht und wollte seinen schwer erkrankten Bruder in OÖ unterstützen

Das Verlegungsbegehren wurde vom Land OÖ mit der Begründung, es lägen bei N.N. keine ausreichenden Deutschkenntnisse vor und er sei erst seit November 2010 als Asylwerber in Österreich, abgelehnt. Weiters wurde angeführt, dass „Familie“ nach den einschlägigen Begriffsdefinitionen (Art. 2 lit. d Aufnahmeleitlinie, § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG 2005) die „Kernfamilie“, nicht aber Geschwister umfasse und N.N. als Knochenmarkspender für seinen Bruder medizinisch nicht in Betracht käme.

Nach Ansicht des Landes OÖ fallen Geschwister nicht unter den Familienbegriff

Obwohl es sich bei der Übernahme aus der Grundversorgung eines anderen Bundeslandes um eine außerhalb der gesetzlichen Regelung des OÖ Grundversorgungsgesetzes liegende freiwillige Maßnahme handelt, qualifiziert die VA die ursprüngliche Verweigerung der Verlegung von N.N. von Tirol nach OÖ als Missstand in der Verwaltung.

Ursprüngliche Verweigerung als Missstand

Die VA erreichte im Prüfungsverfahren, dass N.N. aus humanitären Gründen nun doch in die Grundversorgung in OÖ aufgenommen wird.

Verlegung aus humanitären Gründen

So erfreulich dieses Ergebnis im konkreten Prüfungsverfahren für N.N. ist, so darf es doch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der gegenständliche Fall eine grundrechtliche Dimension aufweist, die von den Behörden gänzlich ignoriert wurde:

Der Begriff der „Familie“ i.S.d. Art. 8 EMRK kann nämlich der Rsp des EGMR zufolge (siehe z.B. EGMR 24.4.1996, Fall *Boughanem*) auch die Beziehungen zwischen Geschwistern erfassen, sofern ein intensives Naheverhältnis zwischen den Geschwistern besteht. Das Vorhandensein einer solchen Nahebeziehung ist immer im Einzelfall zu prüfen. Im konkreten Sachverhalt deutete bereits das enge Verhältnis der Brüder und das starke Bedürfnis von N.N., seinen kranken Bruder bei der Bewältigung des Alltags zu unterstützen, auf eine entsprechend enge familiäre Bindung hin, die in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK fällt.

Beziehungen zwischen Geschwistern können in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK fallen

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/41-A/1/2011

Zeichengetreue Wiedergabe des Familiennamens ist verfassungsrechtlich geboten

Die VA ist der Auffassung, dass das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privatlebens auch ein Recht auf Achtung des eigenen Namens beinhaltet. Dieses Recht umfasst auch ein Recht auf zeichengetreue Wiedergabe des Familiennamens.

Art. 8 EMRK beinhaltet ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Angesichts der einschlägigen Rechtsprechung sowohl des VfGH als auch des EGMR (vgl. VfSlg. 13.661/1994 und 15.031/1997 sowie die Entscheidung des EGMR im Fall *Burghartz* vom 22. Februar 1994, abgedruckt in *ÖJZ* 1994, 559; in diesem Sinne auch die Urteile in den Fällen *Sijerna* und *Guillot* vom 25. November 1994 bzw. 24. Oktober 1996) kann kein Zweifel bestehen, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens auch ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Achtung des eigenen Namens beinhaltet.

Art. 8 EMRK enthält Recht auf Achtung des eigenen Namens

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist daher danach zu fragen, ob der Schutzbereich des Rechtes auf Achtung des eigenen Namens auch das Recht beinhaltet, dass Vor- und Familiennamen von Behörden zeichengetreu wiedergegeben werden müssen.

Wie die VA bereits im Grundrechtsteil des PB 2007 (S. 424 ff.) ausführlich dargelegt hat, sprechen sehr gewichtige Argumente dafür, diese Frage zu bejahen. Die VA hat daher in der kollegialen Sitzung am 17. Dezember 2007 einstimmig beschlossen, dass das Unterbleiben

VA fordert zeichengetreue Wiedergabe von Vor- und Familiennamen

der Setzung geeigneter Maßnahmen, um diakritische Zeichen mit der in der BRZ-GmbH eingesetzten Soft- und Hardware richtig speichern und darstellen zu können, einen Missstand in der öffentlichen Verwaltung darstellt. Zur Beseitigung dieses Missstandes erging an den Bundeskanzler und den Vizekanzler die Empfehlung, die Speicherung und Darstellung diakritischer Zeichen durch die in der BRZ-GmbH eingesetzte Soft- und Hardware zu ändern und eine korrekte Schreibweise von Personennamen (schrittweise) zu gewährleisten.

Als Reaktion auf diese Empfehlung wurde seitens des BKA eingeräumt, dass der gesamte Umfang der im Format UTF-8 (8 Bit Unicode Transformation Format) darstellbaren Zeichen derzeit im ELAK nicht ausgewiesen werden kann. Allerdings soll der ELAK dergestalt modifiziert werden, dass diakritische Zeichen in Zukunft gespeichert, dargestellt und in den Erledigungen übernommen werden können. Darüber hinaus wurde die gegenständliche Problematik im Rahmen von IKT-BUND- Sitzungen mehrfach diskutiert, wobei seitens der einzelnen Bundesministerien auch konkrete Umsetzungspläne vorgelegt wurden.

Großer Handlungsbedarf in weiten Teilen der Bundesverwaltung

Im Zuge weiterer Gespräche hat sich indes gezeigt, dass weiterer dringender Handlungsbedarf – etwa auch in Bezug auf das Grundbuch und das Firmenbuch – besteht.

Wann es zur vollständigen Umsetzung der Empfehlung der VA kommt, ist derzeit nach wie vor nicht absehbar. Zwar hat sich inzwischen in so gut wie allen Bereichen der Verwaltung die Einsicht durchgesetzt, dass eine einheitliche Behandlung von diakritischen Zeichen schon allein aus Gründen der Interoperabilität bzw. zur Reduktion von Kosten wünschenswert wäre. Die Notwendigkeit der Adaptierung einer Vielzahl der österreichischen E-Government-Anwendungen (z.B. Grundbuch, Firmenbuch, Zentrales Gewereregister, Finanzanwendungen etc.) stellt für den konkreten Umgang mit diakritischen Zeichen jedoch ein äußerst aufwendiges Unterfangen dar.

Bemühungen um Umsetzung der Empfehlung der VA ...

Immerhin hat inzwischen eine vom Gremium IKT-BUND eingesetzte Projektgruppe zur Vorgehensweise für eine einheitliche Verarbeitung (Transkription, Eingabe und Suche) diakritischer Zeichen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Infrastruktur/Interoperabilität die Konvention „Diakritische Zeichen_DZ-1.0“ erarbeitet. Diese Konvention ergänzt bzw. konkretisiert die bestehende Konvention „Handbuch diakritische Zeichen diakrit-1.1.0“ und hält fest, welche Zeichen jedenfalls in Namen unterstützt werden, wie sie jeweils in lateinischer Schrift transkribiert, kodiert und übertragen werden und wie man nach Wörtern mit diakritischen Zeichen suchen kann.

... haben bisher erst in Teilbereichen zu Fortschritten geführt

Die Dokumente „Diakritische Zeichen DZ-1-0_24092010.pdf“ (272.08kb) und „Handbuch diakritische Zeichen diakrit-1-2-0_24092010.pdf“ (412.09 kb) stellen die Grundlage für die weitere Vorgangsweise bzw. Umsetzung dar und stehen auf dem Reference-

Server von e-Government Bund-Länder-Gemeinden zum Download zur Verfügung.

Des Weiteren werden im BMF die Applikationen derzeit sukzessive auf die Möglichkeit der zeichentreuen Wiedergabe von Namen umgestellt. Zudem hat genanntes Ressort zwischenzeitig eine Bundeslizenz für die Bibliothek diakritischer Zeichen (auf Basis des zentralen Melderegisters) beschafft. Die Software-Bibliothek diakritischer Zeichen umfasst dabei die Transformation, Verifikation, Präsentation und Eingabe von diakritischen Zeichen, wobei sich die technische Einsatzmöglichkeit auf Java und NET-Plattformen erstreckt.

BMF setzt Schritte zur Ermöglichung der zeichentreuen Wiedergabe von Namen

Weiters wird inzwischen an Empfehlungen betreffend die Bereitstellung von geeigneten Druckern sowie anderer Hardwareteile gearbeitet. In diesem Zusammenhang ist jedoch davon auszugehen, dass die Umsetzungsbemühungen der einzelnen Ressorts noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen werden.

Einzelfall: VA-BD-BKA/26-A/1/2009

Befragung im Rahmen des Moduls 2011 der Mikrozensususerhebung nur auf freiwilliger Basis

Die VA stellt fest, dass es für eine verpflichtende Beantwortung der im Fragebogen für das Zusatzmodul 2011 zur Mikrozensususerhebung „Beschäftigung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen“ enthaltenen Fragen keine taugliche Rechtsgrundlage gibt. Die VA konnte erwirken, dass die Statistik Austria nunmehr ausdrücklich auf die Freiwilligkeit der Beantwortung dieser Fragen hinweist.

Herr N.N. führte bei der VA Beschwerde darüber, dass ihm seitens der Statistik Austria mitgeteilt wurde, er sei rechtlich verpflichtet, den Fragebogen für das im Rahmen der Mikrozensususerhebung erstellte Zusatzmodul 2011 „Beschäftigung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen“ zu beantworten. In diesem Zusammenhang legte er eine E-Mail einer Mitarbeiterin der Statistik Austria vor, wonach sich die Verpflichtung zur Fragebeantwortung unmittelbar aus Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft ergebe.

Rechtspflicht zur Beantwortung der im Modul 2011 gestellten Fragen?

Die VA stellte dazu im Prüfungsverfahren Folgendes fest:

Nach der Rechtsprechung des VfGH (siehe zB VfSlg. 18922/2009) ist die Ermittlung und Verwendung personenbezogener Daten durch Eingriffe einer staatlichen Behörde wegen des Gesetzesvorbehaltes des § 1 Abs. 2 DSG nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus dem in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind und ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar regeln müssen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist. Der jeweilige Gesetzgeber muss somit nach § 1 Abs. 2 DSG eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Diese Rechtsprechung muss selbstredend auch für die Ermittlung und Verwendung von Gesundheitsdaten maßgeblich sein, bei denen es sich gemäß § 4 Z 2 DSG um sensible bzw. „besonders schutzwürdige Daten“ handelt.

Ermittlung und Verwendung personenbezogener Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig

In Übereinstimmung mit diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben erklärt § 5 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz die Anordnung einer personenbezogenen Erhebung von Daten (unter anderem) über die Gesundheit durch Verordnung für unzulässig. Konsequenterweise enthält die die sogenannte „Mikrozensushebung“ näher regelnde Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010, BGBl. II Nr. 111/2010, ebenfalls keine Bestimmung betreffend die Zulässigkeit der Befragung über Gesundheitsdaten.

Ausgehend von dieser Rechtslage vermag die VA keine innerstaatliche Bestimmung zu erkennen, die eine Verpflichtung zur Beantwortung der im Modul 2011 „Beschäftigung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen“ enthaltenen Fragen beinhalten würde.

Darüber hinaus ist für die VA aber auch nicht erkennbar, dass eine Pflicht zur Beantwortung unmittelbar auf unionsrechtliche Vorschriften gegründet werden könnte. Der in dem Schreiben an N.N. herangezogene Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 regelt zwar in seinem Abs. 1 ausführlich, auf welche Merkmale sich die bereitzustellenden Informationen zu beziehen haben. Gesundheitsdaten sind in dieser sehr detaillierten Regelung jedoch *expressis verbis* nicht genannt worden. Soweit im Abs. 2 der zitierten Bestimmung ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen ist, dass die in Abs. 1 vorgesehenen Informationen um eine weitere Gruppe von Variablen ergänzt werden können, so ist auch darin nicht *expressis verbis* angeführt, dass diese zusätzliche Gruppe eine Abfrage von Gesundheitsdaten beinhalten darf. Eine allfällige extensive Interpretation dieser Bestimmung verbietet sich nach Auffassung der VA. Dies allein schon deshalb, weil Art. 8 der im Primärrecht verankerten Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich einen Schutz personenbezogener Daten vorsieht und zu Folge seines Abs. 2 entsprechende Daten nur für festgelegte Zwecke auf Grund einer gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet

Pflicht zur Beantwortung der Fragen auch nicht unionsrechtlich begründbar

werden dürfen. Eine extensive Interpretation der Ermächtigung des Abs. 2 des Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 würde daher ihre Primärrechtskonformität zweifelhaft erscheinen lassen, weshalb sie nach allgemein anerkannten Auslegungsgrundsätzen nicht zulässig ist.

Für die VA ist es nicht zweifelhaft, dass eine verpflichtende Befragung von Bürgerinnen und Bürgern nur dann zulässig ist, wenn sich eine entsprechende Verpflichtung eindeutig auf eine innerstaatliche oder unmittelbar anwendbare unionsrechtliche Rechtsgrundlage stützen kann. Eine solche Rechtsgrundlage existiert jedoch im gegenständlichen Fall gerade nicht.

Erfreulicherweise schloss sich die Statistik Austria dieser Beurteilung seitens der VA an und leitete umgehend eine Änderung der Erhebungspraxis ein. Namentlich wurde der Ankündigungsbrief für die Durchführung des Mikrozensus adaptiert und mit Formulierungen ergänzt, aus denen eindeutig ersichtlich ist, dass die Beantwortung der im Rahmen des Moduls 2011 gestellten Fragen freiwillig ist.

VA erwirkt gesetzeskonforme Vorgangsweise der Statistik Austria

Einzelfall: VA-BD-BKA/7-A/1/2011

Weitergabe gesundheitsbezogener Daten durch Amtsärztinnen und Amtsärzte

Die VA weist seit Jahren darauf hin, dass die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Weitergabe gesundheitsbezogener Daten durch Amtsärztinnen und Amtsärzte dringend erforderlich ist. Erlangen Amtsärztinnen und Amtsärzte bei Ausübung ihrer Funktion Kenntnis von gesundheitlichen Situationen, die in anderen Rechtsbereichen bedeutsam sein können, müssen sie derzeit in jedem einzelnen Fall eigenverantwortlich über eine allfällige Datenweitergabe entscheiden.

Die VA beschäftigte sich bereits in den vergangenen Jahren eingehend mit der Weitergabe gesundheitsbezogener Daten durch Amtsärztinnen und Amtsärzte. Die Problematik wurzelt in der derzeitigen Ausgestaltung der Rechtslage:

Die Geheimhaltung personenbezogener Daten ist bekanntlich ein verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Grundrecht (§ 1 Abs. 1 DSG). Bei sensiblen Daten, wie persönlichen gesundheitsbezogenen Daten, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur unter strengen Voraussetzungen zulässig.

Grundrecht auf Datenschutz

Erlangen Amtsärztinnen und Amtsärzte bei Ausübung ihrer Funktion Kenntnis von gesundheitlichen Situationen, die in anderen Rechtsbereichen bedeutsam sein können, müssen sie derzeit in jedem einzelnen Fall eigenverantwortlich über eine allfällige Datenweitergabe entscheiden, können dabei aber nur teilweise auf gesetzliche Regelungen zurückgreifen. Eine (verfassungs-)gesetzliche Grundlage für die Verwendung von gesundheitsbezogenen Daten besteht nur in jenen Fällen, in denen dies im „lebenswichtigen Interesse des Betroffenen“ oder „mit seiner Zustimmung“ erfolgt. Dies scheint in der Praxis zu einer extensiven Auslegung des „lebenswichtigen Interesses“ zu führen, welche letztlich bewirken kann, dass der Grundrechtsschutz unterlaufen wird.

Interessen des Betroffenen

Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung zur Wahrung „überwiegender berechtigter Interessen eines anderen“ (z.B. anderer Verkehrsteilnehmer/innen) bedürfen einer – derzeit nicht bestehenden – einfachgesetzlichen Eingriffsermächtigung, die den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK genügen muss. Die Verwendung von besonders schutzwürdigen Daten darf überdies nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorgesehen werden; der Grundrechtseingriff darf nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden (§ 1 Abs. 2 DSGVO).

Interessen eines anderen

Die VA hält eine gesetzliche Eingriffsermächtigung i.S.d. § 1 Abs. 2 DSGVO für dringend erforderlich, um im Einzelfall eine zu weit reichende Datenweitergabe zu verhindern, aber auch die Allgemeinheit vor einer zu restriktiven Handhabung der Datenverwendung zu schützen. Zudem wären die Amtsärztinnen und Amtsärzte von der bestehenden Verpflichtung entbunden, in jedem Einzelfall selbständig über eine allfällige Datenweitergabe entscheiden zu müssen.

Fehlende Eingriffsermächtigung

Die VA setzte sich erstmals im Jahr 2003 mit dem Thema auseinander, dass Amtsärztinnen und Amtsärzte anlässlich eines bestimmten Verwaltungsvorganges gesundheitsbezogene Daten erheben oder verarbeiten und diese Daten zur Verwendung in anderen Rechtsbereichen weitergeben (vgl. PB 2003, S. 291 ff.).

VA weist seit 2003 auf Problem hin

Auf diese Weise führten etwa die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Diabeteserkrankung und die Ausstellung eines Ausweises nach § 29b StVO zur Einleitung führerscheinrechtlicher Verfahren, um die Fahrtauglichkeit der Betroffenen zu überprüfen. Weiters behandelte die VA einen Fall, in dem ein Amtsarzt die von ihm festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit dem Verkehrsamt zur Kenntnis brachte. Denkbar wäre die Weitergabe gesundheitsbezogener Daten auch in all jenen Fällen, in denen gesundheitliche Beeinträchtigungen zu behördlichen Maßnahmen im öffentlichen Interesse führen müssten (z.B. Befugnisse zur Führung von Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Berechtigungen zum Besitz bzw. zur Führung von Schusswaffen etc.).

Fallkonstellationen

Die VA nahm daher Kontakt mit dem DSR auf, der zur Auffassung gelangte, dass es im Interesse eines geordneten Gesetzesvollzuges zweifellos geboten wäre, die vorliegende Problematik ausdrücklich gesetzlich zu regeln und sie nicht der Rechtsfindung im Wege bloßer Interpretation zu überlassen. Der DSR wandte sich in weiterer Folge mit der Empfehlung an die zuständigen Ministerien, eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von gesundheitsbezogenen Daten durch Amtsärztinnen und Amtsärzte zu schaffen. Leider wurden die Anregungen des DSR von den einzelnen BM bis heute nicht aufgegriffen.

Bemühungen des DSR

Im Rahmen ihres letzten Tätigkeitsberichts wies die VA den Gesetzgeber erneut auf das bisher ungelöste Problem hin (vgl. PB 2010, S. 258 ff.). In Reaktion auf diesen Bericht teilte das BMVIT mit, dass die Schaffung einer „eindeutigen rechtlichen Grundlage“ für die Verwendung und Weitergabe von Gesundheitsdaten durch Amtsärztinnen und Amtsärzte und eine „Verankerung im FSG“ geplant seien. Nähere Informationen über einen entsprechenden Ministerialentwurf liegen der VA derzeit nicht vor.

Novelle des FSG angekündigt

Auch hat die VA keine Kenntnis über die aktuellen Aktivitäten des DSR in dieser Angelegenheit, da dessen Vorsitzender trotz mehrfacher Nachfrage keine Stellungnahme erstattete.

DSR noch aktiv?

Auch anhand der folgenden Beschwerde, die im Berichtszeitraum bei der VA einlangte, wurde der legistische Handlungsbedarf ersichtlich: Ein Polizist musste sich während seines Krankenstandes mehreren Untersuchungen durch den Chefarzt der BPD Wien unterziehen. In weiterer Folge erhielt er die Aufforderung, seine (privaten) waffenrechtlichen Urkunden abzugeben und sich erneut einer amtsärztlichen Untersuchung zwecks Überprüfung seiner Fahrtauglichkeit zu unterziehen. Der Betroffene wandte sich an die VA, weil er der Meinung war, dass der Chefarzt der BPD Wien seine gesundheitsbezogenen Daten zu Unrecht an die Waffenbehörde und an die Führerscheinbehörde weitergegeben hätte.

Fall: Polizist im Krankenstand

Laut Stellungnahme des BMI ging die Dienstbehörde auf Grund des Ergebnisses der chefärztlichen Untersuchung anlässlich der Ruhestandsversetzung von N.N. davon aus, dass sowohl im Hinblick auf dessen weitere Teilnahme am Straßenverkehr als auch im Hinblick auf den möglichen Gebrauch von Schusswaffen eine erhebliche Selbstgefährdung zu gewärtigen wäre, die lebenswichtige Interessen des Betroffenen berühre.

Prüfverfahren der VA

Dieser Gefährdungsprognose konnte die VA – vor dem Hintergrund des (damaligen) Gesundheitszustandes von N.N. und der damit einhergehenden Medikation – nicht entgegenreten. Da die Übermittlung der gesundheitsbezogenen Daten (unter denkmöglicher Zugrundelegung des Ergebnisses der chefärztlichen Untersuchung) im „lebenswichtigen Interesse“ von N.N. erfolgte und somit im Einklang mit § 1

Datenverwendung gerechtfertigt

Abs. 2 DSG stand, war die in Beschwerde gezogene Datenverwendung nicht zu beanstanden.

Der Umstand, dass sich die Datenverwendung in diesem Einzelfall als vertretbar erwies, vermag aber nichts daran zu ändern, dass sich Amtsärztinnen und Amtsärzte bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Verwendung bzw. Weitergabe gesundheitsbezogener Daten rechtlich auf „dünnem Eis“ bewegen. Eine klare gesetzliche Regelung wäre daher dringend nötig.

Handlungsbedarf des Gesetzgebers

Einzelfall: VA-BD-I/0903-C/1/2011, BMI-OA1301/0130-II/1/c/2011

3.5. Grundlegende rechtstaatliche Anforderungen der Bundesverfassung (Art. 18 und 129 ff B-VG)

Richtlinien für die Gewährung von Leistungen aus dem Unterstützungsfonds müssen auf Verlangen zur Kenntnis gebracht werden

Die VA ist der Auffassung, dass die gemäß § 84 Abs. 6 ASVG erlassenen Richtlinien als kundmachungspflichtige Verordnungen im Sinne des Art. 139 B-VG zu qualifizieren sind. Aus gleichheitsrechtlichen und rechtsstaatlichen Erwägungen ergibt sich zudem, dass sie Förderungswerberinnen und Förderungswerbern im Fall der Ablehnung eines Ansuchens auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen sind.

Im Rahmen der Regelung der Mittel der Sozialversicherung sind die Versicherungsträger gem. § 84 Abs. 1 ASVG zur Anlegung eines Unterstützungsfonds ermächtigt. Zuzufolge § 84 Abs. 6 ASVG können die Mittel des Unterstützungsfonds in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des zu Unterstützenden, für Unterstützungen nach Maßgabe der hierfür vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien verwendet werden.

Herr N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass sich die PVA geweigert habe, ihm nach Ablehnung seines Ansuchens auf Gewährung einer Leistung aus dem Unterstützungsfonds die für diese Entscheidung maßgeblichen Richtlinien zur Verfügung zu stellen. Die PVA begründete gegenüber der VA diese Vorgangsweise damit, dass es sich bei den Richtlinien um eine interne, allein für die Entscheidungsgremien der PVA vorgesehene Unterlage handle. Zudem würde eine Übermittlung an die Kunden der PVA i.d.R. eher zur Verunsicherung

PVA verwehrt Förderungswerbern Einsicht in die Richtlinien des Unterstützungsfonds

beitragen und einen Interpretationsspielraum schaffen, der eine unangemessene Erwartungshaltung erzeugen und zu Enttäuschungen führen könnte.

In rechtlicher Hinsicht sind in diesem Zusammenhang zwei grundlegende Fragen zu klären. Zum einen die Rechtsnatur der angesprochenen Richtlinien, zum anderen aber auch, welche Rechtsschutzmöglichkeiten einem abgewiesenen Förderungswerber offenstehen.

In der Literatur, so insbesondere in dem von Univ.-Prof. Tomandl herausgegebenen „System des österreichischen Sozialversicherungsrechts“, wird z.T. die Meinung vertreten, dass den gem. § 84 Abs. 6 ASVG für die Erbringung von Leistungen aus dem Unterstützungsfonds zu erlassenden Richtlinien die Qualität einer Rechtsverordnung zukommt. Die VA teilt diese Auffassung aus folgenden Gründen:

Rechtsnatur der Richtlinien strittig

Nach der Rechtsprechung des VfGH (z.B. VfSlg. 17.869/2006) ist unter einer Verordnung – unabhängig von ihrer Bezeichnung – eine von einem Verwaltungsorgan erlassene, generelle (d.h. an einen nach Gattungsmerkmalen umschriebenen Personenkreis oder überhaupt an die Allgemeinheit adressierte) Rechtsnorm zu verstehen. Demnach ist für die Qualität als Verordnung weder der formelle Adressatenkreis noch die äußere Bezeichnung und auch nicht die Art der Verlautbarung, sondern der Inhalt des Verwaltungsaktes maßgebend (VfSlg. 17.806/2006). Es kommt also nicht auf die Bezeichnung einer behördlichen Enuntiation, sondern ausschließlich auf deren Inhalt an (siehe z.B. VfSlg. 18.068/2007, 18.495/2008). Wird durch eine generelle Norm die Rechtslage der Betroffenen gestaltet, so wendet sich diese ihrem Inhalt nach an die Allgemeinheit und stellt daher eine VO dar (so ausdrücklich VfSlg. 17.023/2003, 17.869/2006).

VfGH: Inhalt entscheidet über das Vorliegen einer Verordnung

Voraussetzung für die Verordnungsqualität eines als „Durchführungsrundschreiben“, „Richtlinie“ oder auch „Erlass“ bezeichneten Verwaltungsaktes ist u.a., dass seine Formulierungen imperativ gehalten sind, indem sie das Gesetz bindend auslegen und für eine allgemein bestimmte Vielzahl von Personen unmittelbar Geltung beanspruchen (siehe z.B. VfSlg. 17.806/2006; ähnlich VfSlg. 18.468/2008). Daraus folgt, dass eine verbindliche Äußerung der Behörde, auch wenn sie formell nur an die unterstellten Behörden adressiert ist, als eine Rechtsverordnung anzusehen ist, wenn sie der Sache nach die Rechtssphäre eines unbestimmten Kreises von Betroffenen gestaltet (so VfSlg. 17.849/2006, 18.068/2007, 18.495/2008).

Im Lichte dieser Rechtsprechung ist entscheidend, ob die gegenständlichen Richtlinien „imperativ gehalten sind, indem sie das Gesetz bindend auslegen und für eine allgemein bestimmte Vielzahl von Personen unmittelbar Geltung beanspruchen“.

Dies ist nach Ansicht der VA zu bejahen, zumal jedenfalls die Textierung der §§ 3 und 4 der Richtlinie (arg: „setzt voraus“, „sind (...) zu berücksichtigen und anzurechnen“, „ist anzunehmen“, „gelten“) zweifellos von den mit ihrer Vollziehung betrauten Organwaltern zwingend zu beachten sind und Leistungen bei Nichtvorliegen der darin normierten Voraussetzungen nicht zuerkannt werden dürfen.

Beschwerdegegenständliche Richtlinie hat normative Bedeutung

Daraus folgt, dass es sich bei den Richtlinien in Wahrheit um Verordnungen im Sinne des Art. 139 B-VG handelt, weil durch sie die Rechtslage der Betroffenen gestaltet wird. Das Unterbleiben der gesetzlich gebotenen Kundmachung belastet die Richtlinien daher mit Gesetzeswidrigkeit.

Unterbliebene Kundmachung ist gesetzwidrig

Da diese Feststellung N.N. aber unmittelbar nicht hilft, ist weiters zu prüfen, welche Rechtsschutzmöglichkeit gegen die Abweisung eines Förderantrages offensteht. Auch diese Frage kann nur unter Heranziehung der Rechtsprechung des VfGH beantwortet werden:

In seiner neueren Rechtsstaatsjudikatur geht der VfGH ganz allgemein davon aus, dass aus dem in der Bundesverfassung verankerten Rechtsstaatsprinzip der Grundsatz hervorgehe, dass „die Rechtsordnung ausreichend effizienten Rechtsschutz gewähren muss“ (so wörtlich VfSlg. 14.702/1996). Die im Lichte des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzes unabdingbar geforderten Rechtsschutzeinrichtungen müssen zudem „ihrer Zweckbestimmung nach ein bestimmtes Mindestmaß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutzwerber aufweisen“ (vgl. grundlegend VfSlg. 11.196/1986 u.v.a.).

Ausreichend effizienter Rechtsschutz ist verfassungsrechtlich geboten

Wie der VfGH bspw. in VfSlg. 16.245/2001 bekräftigte, geht er in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der Sinn des rechtsstaatlichen Prinzips der Bundesverfassung darin liegt, dass alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und mittelbar letzten Endes in der Verfassung begründet sein müssen. Ein System von Rechtsschutzeinrichtungen müsse darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, dass nur solche Akte in ihrer rechtlichen Existenz als dauernd gesichert erscheinen, die in Übereinstimmung mit den sie bedingenden Akten höherer Stufe erlassen wurden. Diese unmittelbar im rechtsstaatlichen Grundprinzip der Bundesverfassung begründete Rechtsprechung (vgl. dazu grundlegend VfSlg. 2455/1952) ist nicht nur für die Hoheits-, sondern auch für die Privatwirtschaftsverwaltung maßgeblich. Wie Öhlinger in seinem Lehrbuch Verfassungsrecht, 8. Aufl. (2009), Rz. 800 zutreffend ausführt, steht heute im Prinzip außer Streit, dass „der Staat (...) auch im privatrechtlichen Verkehr an das Gleichheitsgebot gebunden ist“ (in diesem Sinne etwa auch VfSlg. 13.975/1994). Es ist daher davon auszugehen, dass zwischen Förderungsgeber bzw. -geberin und Förderungsnehmer bzw. -nehmerin ein gesetzliches Schuldverhältnis besteht, indem ein unabdingbares Diskriminierungsverbot im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes vorliegt (so Öhlinger, Verfassungsrecht, 8. Aufl., Rz. 738 unter Berufung auf die Rechtsprechung des OGH). Die Vergabe von Förderungen liegt somit nicht im freien Ermessen der

Anforderungen des Gleichheitssatzes auch für Privatwirtschaftsverwaltung beachtlich

jeweiligen entscheidungsbefugten Stellen. Vielmehr haben die politischen Entscheidungsträger – wie bei jedem staatlichen Handeln – die aus dem Gleichheitsgrundsatz abzuleitenden verfassungsrechtlichen Erfordernisse zu beachten.

Aus dem Zusammenhalt zwischen den gleichheitsrechtlichen Erfordernissen und dem vom VfGH in ständiger Rechtsprechung angenommenen Gebot, dass alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und mittelbar letzten Endes in der Verfassung begründet sein müssen und ein System von Rechtsschutzeinrichtungen die Gewähr der Rechtmäßigkeit dieser Akte sicherstellen kann, ist zusätzlich abzuleiten, dass auch die Vergabe von Leistungen aus dem Unterstützungsfonds in einer Art und Weise erfolgen muss, die es ermöglicht, die Einhaltung des Gleichheitssatzes zu überprüfen. Dies setzt aber jedenfalls voraus, dass der Förderungswerber Kenntnis von den für die Ablehnung seines Ansuchens maßgeblichen Erwägungen erlangen kann, wie sie im konkreten Fall die gem. § 84 Abs. 6 ASVG erlassenen Richtlinien enthalten. Es ist daher auch unter rechtsstaatlichen und gleichheitsrechtlichen Aspekten geboten, den abgewiesenen Förderungswerber auf sein Verlangen hin Kenntnis vom Inhalt der Richtlinien zu verschaffen.

Recht auf Information über den Inhalt der Richtlinien des Unterstützungsfonds

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat der VA dazu mitgeteilt, dass er die vorstehende Rechtsauffassung vollinhaltlich teilt, und daher in Aussicht stellt, die gegenständliche Thematik gemeinsam mit dem BMG – als Aufsichtsbehörde über die Träger der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung – sowie mit den Trägern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingehend zu diskutieren.

BMASK teilt Rechtsauffassung der VA

Die Diskussionen waren im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichtes bedauerlicherweise noch immer nicht abgeschlossen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0590-A/1/2010; 799-A/1/2011

3.6. Antidiskriminierung

3.6.1. Allgemeines

Obwohl Diskriminierung sehr häufig im Alltag erfahren wird, wird sie nur selten an die zuständigen Stellen gemeldet und noch seltener tatsächlich bestraft. So zeigen Studien, dass EU-weit 82 % der Personen, die Diskriminierung erlebt hatten, den Vorfall nicht meldeten (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte FRA, Die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse, 2011, S. 19). Gründe dafür sind vor allem das mangelnde Wissen, an wen man sich wenden könnte, und das mangelnde Vertrauen, dass eine Beschwerde auch tatsächlich etwas bewirken könnte. Der VA ist dieses Phänomen des „Underreporting“ bewusst, da ihr auch immer wieder von NGOs und Beratungseinrichtungen darüber berichtet wird und Diskriminierungsfälle an sie herangetragen werden.

**„Underreporting“ bei
Diskriminierungsfällen**

Der VA ist es ein Anliegen, hier eine Änderung herbeizuführen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten für einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung zu sorgen. Damit soll auch das Vertrauen der Bevölkerung – und insbesondere diskriminierungsanfälliger Gruppen, wie Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Frauen etc. – in die Behörden gestärkt werden.

Die VA untersuchte daher bereits im Jahr 2007 in einem umfangreichen Prüfungsverfahren, wie Behörden mit Anzeigen wegen ethnischer Diskriminierung Art. III Abs. 1 Z 3 umgehen. Dabei musste die VA feststellen, dass der auf dem Papier bestehende umfassende Schutz vor ethnischer Diskriminierung bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen völlig ineffizient vollzogen wird und z.B. diskriminierende Stellen- und Wohnungsinserate nicht geahndet werden (PB 2007, S. 439).

**VA empfahl bereits
2007 Effektivierung des
Diskriminierungsschutzes**

Wie sich in diesem Berichtsjahr gezeigt hat, haben die von der VA damals erteilten Empfehlungen noch nicht gefruchtet. Denn anlässlich einer von einer NGO eingebrachten Beschwerde musste die VA feststellen, dass weiterhin Missstände bei der Vollziehung des Verbots ethnischer Diskriminierung nach Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG vorliegen. So wurde etwa festgestellt, dass die Behörden massiven Hinweisen nicht nachgehen, die auf eine Diskriminierung türkischer Männer infolge der Verweigerung des Zutritts zu Diskotheken schließen lassen.

**Neuerlich Missstand
festgestellt und Empfeh-
lung erteilt**

Damit die Antidiskriminierungsbestimmungen nicht weiter bisweilen totes Recht bleiben – so wurde die im Gewerberecht vorgesehene Bestimmung, wonach bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot die Gewerbeberechtigung zu entziehen ist, soweit ersichtlich, noch nie angewendet – wurde die Empfehlung an die Bundesregierung erteilt, für eine bundesweit einheitliche und wirksame Vollziehung des Diskriminierungsverbots zu sorgen. Entspre-

chend den Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) empfahl die VA auch bewusstseinsbildende Maßnahmen für das im Verwaltungsstrafverfahren tätige Personal sowie Informationskampagnen für die Bevölkerung.

Das Spektrum der Prüfungsfälle war auch in diesem Berichtsjahr breit gefächert. So hatte sich die VA in mehreren Prüfungsverfahren mit der Tätigkeit der GBK und der GAW auseinanderzusetzen und ist dabei zum Ergebnis gelangt, dass in manchen Punkten gesetzlicher Verbesserungsbedarf besteht.

Spektrum der Prüfungsfälle breit gefächert

Die VA hatte sich auch mit den Beschwerden mehrerer ausländischer Pensionistinnen und Pensionisten zu befassen, denen die Ausgleichszulage verwehrt wurde, und holte dazu auch eine Stellungnahme der Generaldirektion Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Integration der Europäischen Kommission ein. Weitere Prüfungsverfahren betrafen die Nachteile, die sich für viele Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte daraus ergeben, dass die Sozialversicherungsnummer nicht das reale Geburtsdatum enthält. Gegenstand von Prüfungsfällen waren auch die Hürden für ausländische Jungmedizinerinnen und Jungmediziner beim Zugang zur Berufsausübung.

VA holt Stellungnahmen der EU-Kommission ein

Immer wieder hat sich die VA auch mit Beschwerden über die mangelnde Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen zu befassen, wobei hier etwa bei einem Bahnhof eine Übergangslösung angekündigt wurde. Erreichen konnte die VA etwa auch, dass die Kosten für eine Brustaufbau-Operation bei einer Transgenderperson vom zuständigen Sozialversicherungsträger übernommen wurden.

Die bis dato bestehende Diskriminierung männlicher Senioren bei den Seniorenvorteilskarten der Verkehrsunternehmen wurde nun durch die Schaffung der einheitlichen Altersgrenze für Frauen und Männer beseitigt.

Antidiskriminierungsaspekte weisen auch die bei ausländischen Familien nach wie vor gehäuft auftretenden Probleme mit der Familienbeihilfe und dem Kinderbetreuungsgeld auf. Eine wesentliche Ursache ist hier die durch das EU-Recht äußerst komplexe Rechtslage. Um zu einer Klärung mancher offener Rechtsfragen beizutragen, holte die VA zu mehreren Punkten Stellungnahmen der Generaldirektion Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Integration der Europäischen Kommission ein und nahm auch am Seminar des EU-Expertenetzwerkes „trESS“ teil, das am 7. Juli 2011 an der Universität Salzburg stattfand.

In diesem Bereich tragen auch häufig NGOs und Beratungseinrichtungen Fälle an die VA heran. Um hier einen Überblick über die komplexen rechtlichen Voraussetzungen zu bieten und einen Austausch über die bisherigen Erfahrungen aus der täglichen Beratungspraxis zu ermöglichen, lud Volksanwalt Dr. Kostelka am 27. September 2011 mehr

VA lädt NGOs zum Erfahrungsaustausch ein

als 30 Vertreterinnen und Vertreter von NGOs und Beratungseinrichtungen zum Informations- und Meinungsaustausch über Familienleistungen für Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft.

Die laufende Kommunikation mit Praxis und Wissenschaft – auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene – ist gerade im Antidiskriminierungsbereich wichtig. Eine Vertreterin der VA nahm daher auch am ersten Erfahrungsaustausch der nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Bereich der Gleichbehandlung von Frauen und Männern statt, der von der OSZE/ODIHR Office for Democratic Institutions and Human Rights am 28./29. März 2011 in Prag veranstaltet wurde.

VA nimmt an nationalen und internationalen Tagungen teil

Am 8. November 2011 fand in der Arbeiterkammer Wien die Fachtagung „Anspruch und Wirklichkeit am Beispiel ethnischer Diskriminierung“ statt, an der die VA ebenfalls teilnahm. Die Tagung wurde von der Arbeiterkammer Wien gemeinsam mit der NGO ZARA Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, der Gleichbehandlungsanwaltschaft und dem Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern veranstaltet. Vertreter und Vertreterinnen von Wissenschaft, Politik, NGOs, Gleichbehandlungskommission und -anwaltschaft diskutierten die Möglichkeiten und Grenzen des Gleichbehandlungsgesetzes zum Schutz vor ethnischer Diskriminierung am Arbeitsmarkt und beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Die Ergebnisse der Tagung werden in einem Tagungsband der Arbeiterkammer Wien veröffentlicht. Ein Beitrag behandelt die Empfehlungen der VA zur Verbesserung des Schutzes vor ethnischer Diskriminierung.

3.6.2. Gleichbehandlungskommission und Gleichbehandlungsanwaltschaft

Gesetzliche Unklarheiten bei Tätigkeit der GBK und GAW

Die Tätigkeit der Gleichbehandlungsanwaltschaft und Gleichbehandlungskommission sind äußerst wichtige Instrumente für einen effektiven Diskriminierungsschutz. Punktuelle Unklarheiten sollten gesetzlich bereinigt werden.

Im Berichtsjahr wandten sich mehrere Personen, gegen die ein Diskriminierungsvorwurf erhoben wurde, mit Beschwerden über die Tätigkeit der GAW bzw. GBK an die VA. Diese Personen wurden von der VA über die gesetzliche Aufgabe der GAW aufgeklärt: Sie hat Personen, die sich diskriminiert fühlen, zu beraten und zu unterstützen und hat sich um eine gütliche Einigung mit jener Person zu bemühen, ge-

VA informiert über Aufgaben der GBK und der GAW ...

gen die sich der Diskriminierungsvorwurf richtet. Aufgabe der GBK ist es, in freier Beweiswürdigung Gutachten und Einzelfallentscheidungen darüber abzugeben, ob eine Diskriminierung im Sinne des GIBG vorliegt oder nicht. Bei festgestellter Diskriminierung hat sie Vorschläge zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu erstatten.

Im Zuge dieser Prüfungsverfahren hat sich aber auch gezeigt, dass in mehreren Punkten gesetzlicher Klarstellungs- bzw. Verbesserungsbedarf besteht.

Unklarheit besteht darüber, ob den Parteien das Prüfungsergebnis der GBK vor Zustellung der Ausfertigung bekannt gegeben werden darf. Einerseits erfolgen nämlich die Beratung und Abstimmung in der GBK vertraulich und haben die GBK-Mitglieder und die GAW Verschwiegenheit zu bewahren (§§ 10 Abs. 3, 14 Abs. 4 GBK/GAW-G, § 20 Abs. 3 B-VG). Andererseits wurde in manchen Fällen, basierend auf einem GBK-Beschluss aus dem Jahr 1999, den Parteien eine Kurzauskunft über das GBK-Prüfungsergebnis – ob eine Diskriminierung festgestellt wurde oder nicht, nicht jedoch nähere Details – bekannt gegeben. Hier bedarf es einer Einigung der Beteiligten über die Vorgangsweise und nötigenfalls einer gesetzlichen Klarstellung. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass diejenige Person, die sich diskriminiert fühlt, und diejenige Person, gegen die sich der Diskriminierungsvorwurf richtet, gleich behandelt werden.

Eine gesetzliche Klarstellung sollte auch zu den Zuständigkeiten der Regionalbüros der GAW erfolgen. Denn diese dürfen Stellungnahmen und Auskünfte von Personen, gegen die sich der Diskriminierungsvorwurf richtet, nur „im Auftrag des zuständigen Mitglieds“ der GAW einholen (§ 7 Abs. 2 Z 2 GBK/GAW-G). Ob mit dieser 2004 (BGBl I Nr. 66/2004) geschaffenen Bestimmung aber tatsächlich eine nachträgliche Einschränkung der Befugnisse der GAW-Regionalbüros auch für den GIBG-Teil I (Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in der Arbeitswelt) gemeint war, bei dem die Regionalbüros zuvor eine selbständige Befugnis hatten, ist aus Sicht der GAW zweifelhaft und wird auch in der Literatur kritisiert (Hattenberger in Rebhahn, GIBG, § 7 Rz. 6). Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Aufgrund einer Anfrage der GAW ist derzeit ein Verfahren zur Klärung der Befugnisse der GAW in Verwaltungsstrafverfahren wegen diskriminierender Stellen- und Wohnungsinserate anhängig. Hier hat die GAW die Befugnis, die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu beantragen. In einem auf ihren Antrag hin eingeleiteten Verfahren hat sie Parteistellung sowie das Recht auf Berufung gegen Bescheide und Einspruch gegen Strafverfügungen (§§ 10, 24, 37 GIBG).

... und regt gesetzliche Klarstellung an ...

... zur Auskunftserteilung vor Zustellung des GBK-Prüfungsergebnisses

... zur Beauftragung der Regionalbüros durch zuständiges GAW-Mitglied

... Befugnisse der GAW in Strafverfahren wegen diskriminierender Inserate

Erfolgt aber keine Bestrafung oder Ermahnung bzw. wird das Verfahren abgebrochen, so hat die GAW dagegen nach derzeitiger Rechtslage offenbar kein Berufungsrecht. Hier wird von der VA eine Änderung angeregt.

Einzelfälle: VA-BD-BKA/0011-A/1/2011; 0016-A/1/2011; 0033-A/1/2011

Veröffentlichung von Gerichtsurteilen auf GBK-Homepage

VA regt gesetzliche Verbesserung bei der Veröffentlichung von Entscheidungen zu Diskriminierungsfragen an.

Aus Anlass einer Beschwerde über die Veröffentlichung eines Prüfungsergebnisses der GBK regt die VA eine gesetzliche Verbesserung der Veröffentlichungspflichten auf der GBK-Homepage an.

Im Jahr 2004 hatte der Senat I der GBK festgestellt, dass Herr N.N. seine Arbeitnehmerin sexuell diskriminiert hatte. Dieses Prüfungsergebnis wurde in anonymisierter Form auf der GBK-Homepage des zuständigen BM veröffentlicht. Im darauf folgenden Gerichtsverfahren kam das Gericht jedoch zu einem anderen Ergebnis und wies die Schadenersatzklage der betroffenen Arbeitnehmerin ab, da seiner Auffassung nach keine sexuelle Belästigung vorlag. Die Bemühungen von Herrn N.N. um Entfernung des GBK-Prüfungsergebnisses von der Homepage waren aber erfolglos, weshalb er sich an die VA wandte.

Anonymisierte Veröffentlichung von GBK-Entscheidung

Die VA konnte erreichen, dass das GBK-Prüfungsergebnis von der Homepage entfernt wurde. Dies war möglich, da die Veröffentlichung zum damaligen Zeitpunkt noch freiwillig erfolgte. Die gesetzliche Veröffentlichungspflicht wurde erst ab 2008 eingeführt (§ 12 Abs. 7 GBK/GAW-G).

Gericht kommt zu anderem Ergebnis

Gleichzeitig stellte die VA aber fest, dass die Veröffentlichung des anonymisierten GBK-Prüfungsergebnisses auch nach dem anderslautenden Gerichtsurteil zulässig war. Dass zwei staatliche Rechtsschutzeinrichtungen bei der Beurteilung desselben Falles zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, bedeutet nämlich nicht, dass die Entscheidung einer Rechtsschutzeinrichtung falsch war bzw. die Beweise falsch gewürdigt wurden. Ein anderes Ergebnis im Gerichtsverfahren kann z.B. auch der Tatsache geschuldet sein, dass die Bereitschaft der Arbeitgeberseite oder sonstiger mit dem Diskriminierungsvorwurf konfrontierter Personen, zum Verfahren beizutragen, im Gerichtsverfahren tendenziell größer ist als im GBK-Verfahren.

Unterschiedliche Ergebnisse zweier Rechtsschutzeinrichtungen möglich

Die VA regt aber aus Anlass dieses Falles eine Verbesserung der gesetzlichen Veröffentlichungspflichten von Gerichtsurteilen zu Diskriminierungsfragen auf der GBK-Homepage an. Denn die bereits bestehende Verpflichtung (§ 12 Abs. 6 GBK/GAW-G) ist äußerst eng gefasst und bislang totes Recht. Obwohl es diese Bestimmung bereits seit vielen Jahren gibt, findet sich auf der Homepage bislang nur ein einziges Gerichtsurteil.

Geltende Veröffentlichungspflicht von Gerichtsurteilen zu eng

Die bestehende Verpflichtung zur Veröffentlichung von Gerichtsurteilen auf der GBK-Homepage ist in zweifacher Hinsicht beschränkt: Zum einen hat die GBK nur jene rechtskräftigen Gerichtsurteile zu veröffentlichen, die feststellen, dass eine Diskriminierung vorlag. Kam das Gericht – uU anders als die GBK – zum Ergebnis, dass keine Diskriminierung vorlag, dann ist dieses Urteil nicht zu veröffentlichen. Unterschiedliche Beurteilungen zwischen GBK und Gericht werden so für die Öffentlichkeit nicht sichtbar.

Zum anderen bezieht sich die Veröffentlichungspflicht nur auf Gerichtsverfahren aufgrund der Klage einer in der GBK vertretenen Interessenvertretung oder der GAW. Wendet sich dagegen die oder der Betroffene nach einem positiven GBK-Prüfungsergebnis selbst an das Gericht und bringt eine Schadenersatzklage ein – was häufig der Fall ist, da Ansprüche nach dem GIBG von Betroffenen gerichtlich einzuklagen sind – dann besteht überhaupt keine Veröffentlichungspflicht.

Hier regt die VA die Schaffung einer umfassenden Veröffentlichungspflicht von Gerichtsurteilen an, die auch Beurteilungsdivergenzen zwischen GBK und Gerichten sichtbar machen könnte. In allen Fällen, in denen ein Gutachten oder Prüfungsergebnis der GBK vorliegt und in denen es auch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gibt, sollte dieses Gerichtsurteil auf der GBK-Homepage veröffentlicht werden. Eine solche Regelung müsste auch eine Pflicht der Gerichte beinhalten, rechtskräftige Urteile an die GBK zu übermitteln. So könnte ein Ziel des GBK-Verfahrens besser erreicht werden, nämlich den von einer Diskriminierung Betroffenen eine Einschätzung für das nachfolgende Gerichtsverfahren zu bieten, dadurch das Prozessrisiko zu vermindern und die Öffentlichkeit über Gleichbehandlungsfragen zu informieren.

VA regt umfassende Veröffentlichung einschl. Gerichtsurteile auf GBK-Homepage an

Die Anregung der VA wird in die derzeit laufenden Gespräche über eine Novellierung des GIBG und des GBK/GAW-G einfließen, wie die zuständigen BM der VA mitgeteilt haben.

Einzelfall: VA-BD-BKA/0028-A/1/2011

Vorschnelle Einstellung eines GBK-Verfahrens

Auch im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ist eine gründliche Auseinan-

dersetzung mit der Frage, wie weit die diplomatische Immunität reicht und ob ein Verfahren gegen einen Angehörigen bzw. ehemaligen Angehörigen des diplomatischen Dienstes möglich ist, unabdingbar.

Die Gefahr von ausbeuterischen Praktiken bis hin zum Tatbestand des Menschenhandels im Zusammenhang mit Hausangestellten in Diplomatenhaushalten ist bekannt, weshalb gerade der Bereich der privaten Hausangestellten vom BMeiA in den letzten Jahren besonders intensiv beobachtet und eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der Rechte privater Hausangestellter umgesetzt wurde.

Auch vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, dass der Zugang zum Recht für Hausangestellte in Diplomatenhaushalten, die sich diskriminiert erachten, gewahrt ist und Verfahren nicht vorschnell unter Berufung auf die diplomatische Immunität des Arbeitgebers eingestellt werden. Dies ist aber im vorliegenden Fall geschehen.

Eine Mitarbeiterin des Hauspersonals eines Botschafters in Österreich hatte bei der GBK mit Hilfe der GAW eine Beschwerde wegen sexueller Belästigung durch ihren Arbeitgeber eingebracht. Die Beschwerde wurde jedoch unter Berufung auf die diplomatische Immunität von der GBK nicht behandelt. Dies war für die betroffene Frau nicht nachvollziehbar, da der Botschafter offenbar aufgrund dieser Vorwürfe inzwischen abberufen worden war, weshalb sie sich an die VA wandte.

**Beschwerde bei GBK
wegen sexueller Belästigung
durch Botschafter**

Die Prüfung brachte Folgendes zutage: Nach Einlangen der Beschwerde ersuchte die Vorsitzende des zuständigen Senats I das BMeiA um Stellungnahme, wie in einem solchen Fall aufgrund der diplomatischen Immunität des Botschafters vorzugehen sei. In seiner Stellungnahme führte das BMeiA aus, dass sich auch Botschafter an die österreichischen Gesetze zu halten haben, aufgrund ihrer diplomatischen Immunität jedoch nicht verpflichtet werden können, vor der GBK zu erscheinen oder Auskunft zu erteilen (Art. 31 Abs. 1 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen WDK). Allerdings könne das BMeiA beim Entsendestaat des Botschafters anfragen, ob auf die Immunität in diesem Fall verzichtet werde.

Kurz danach wurde der Botschafter von seiner Funktion abberufen. Zur Frage, ob die Abberufung eine andere Beurteilung der Immunität mit sich bringt, enthielt die offizielle BMeiA-Stellungnahme nichts. Mit der offiziellen Stellungnahme erhielt die GBK jedoch auch ein informelles E-Mail des angefragten BMeiA-Mitarbeiters, in dem festgestellt wurde, dass die aus Medienberichten bekannten Vorwürfe gegen den Botschafter – die konkreten Vorwürfe wurden dem BMeiA aufgrund der Vertraulichkeitsregeln des GBK-Verfahrens nicht mitgeteilt – als „nichtdienstliche“ zu qualifizieren wären. Damit wäre nach seiner Ab-

Botschafter abberufen

berufung ein Verfahren in Österreich möglich. Nach Abberufung und Ausreise bleibt die diplomatische Immunität nämlich nur für Handlungen aufrecht, die „in Ausübung dienstlicher Tätigkeit“ vorgenommenen wurden; für Handlungen aus dem außerdienstlichen Bereich ist die diplomatische Immunität beendet (§ 39 Abs. 2 WDK).

Die Senatsvorsitzende leitete die Stellungnahme des BMeiA samt informellem E-Mail an die Senatsmitglieder und die GAW weiter und teilte ihnen mit, dass das BMeiA ersucht wurde, beim Entsendestaat um einen Immunitätsverzicht anzufragen. Als Antwort berichtete der Entsendestaat über intern ergriffene Maßnahmen und übermittelte eine schriftliche Stellungnahme des ehemaligen Botschafters; ein Immunitätsverzicht wurde jedoch nicht abgegeben.

Darauf stellte die Senatsvorsitzende das Verfahren mit der Begründung ein, dass ohne Immunitätsverzicht das GBK-Verfahren nicht durchgeführt werden könne, da „dienstliche Tätigkeiten“ im weitesten Sinne zu sehen seien.

GBK-Verfahren wegen Immunität eingestellt ...

Diese Einstellung erfolgte nach Ansicht der VA vorschnell. Die zwingend notwendige Klärung der Frage, ob es hier um Vorwürfe aus dem dienstlichen oder außerdienstlichen Bereich geht, wurde unterlassen.

... ohne ausreichende Prüfung, ob Immunität endete und ...

Denn die einzige vorliegende Äußerung dazu im E-Mail des BMeiA-Experten kam zum gegenteiligen Ergebnis, nämlich dass bei den aus den Medien bekannten Vorwürfen außerdienstliche Tätigkeiten vorliegen dürften und daher ein Verfahren nach Abberufung möglich sei, unabhängig von einem Immunitätsverzicht des Entsendestaates. Die Einholung einer weiteren Auskunft des BMeiA bzw. die Beiziehung einer Fachperson, der auch der konkrete Sachverhalt unter Wahrung der Vertraulichkeitsregeln bekanntgegeben werden kann, wäre hier zur Klärung der immunitätsrechtlichen Fragen nötig gewesen.

So geht eine aktuelle Studie, die sich mit der rechtlichen Situation von Hausangestellten in Diplomatenhaushalten befasst und neben fünf weiteren Staaten auch Österreich untersucht, eindeutig davon aus, dass Fragen aus diesem Beschäftigungsverhältnis in die außerdienstliche Immunität des Diplomaten fallen (Kartusch, *Domestic Workers in Diplomats' Households*, hrsg. German Institute for Human Rights, 2011, 17 ff.).

Die Senatsvorsitzende stellte das Verfahren ein, ohne diese Auskünfte einzuholen und ohne die Senatsmitglieder zu befragen. Damit wurde auch von der üblichen Praxis abgewichen, dass unklare Fälle nicht von der Vorsitzenden alleine, sondern mit den Mitgliedern des Senates gemeinsam entschieden werden. Auch bestimmt § 11 Abs. 2 GBK-GO, dass Anträge oder Verlangen, bei denen die Zuständigkeit des Senates nicht eindeutig zu klären ist, dem Senat I vorzulegen sind.

... ohne Befassung der übrigen Senatsmitglieder

In einem anderen Fall hatte sich der EGMR mit der Beschwerde einer Hausangestellten in einem Diplomatenhaushalt in Litauen zu befassen, deren Klage vom Gericht unter Berufung auf die Staatenimmunität zurückgewiesen wurde. Dies beurteilte der EGMR als Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren und als Verletzung des Rechts auf Zugang zum Gericht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK (EGMR v. 23.3.2010, *Cudak/Litauen*, Beschwerde Nr. 15869/02). Unabhängig davon, dass es im vorliegenden Fall um die Diplomatenimmunität geht, betonte der EGMR in diesem Verfahren auch die Bedeutung der Untersuchung, die die litauische Ombudsinstitution für Chancengleichheit durchgeführt und eine sexuelle Belästigung festgestellt hat.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist eine gründliche Auseinandersetzung mit der Frage, wie weit die diplomatische Immunität reicht und ob ein Verfahren gegen einen Angehörigen bzw. ehemaligen Angehörigen des diplomatischen Dienstes möglich ist, unabdingbar. Die Klage der betroffenen Hausangestellten beim Arbeits- und Sozialgericht ist anhängig.

Einzelfall: VA-BD-BKA/0006-A/1/2011

3.6.3. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Einheitliche Altersgrenze für Frauen und Männer bei Seniorenvorteilskarte ab 2012

Die unterschiedlichen Altersgrenzen für Frauen und Männer bei Seniorenvorteilskarten der öffentlichen Verkehrsmittel stellten eine Diskriminierung der männlichen Senioren dar. Mit Schaffung der einheitlichen Altersgrenze für Frauen und Männer ab 2012 wurde diese Diskriminierung beseitigt.

Die VA, wie auch die GBK, stellten bereits vor Längerem fest, dass die unterschiedlichen Altersgrenzen für Frauen und Männer bei den Seniorenvorteilskarten der öffentlichen Verkehrsmittel eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellen. Frauen erhielten die Seniorenvorteilskarte bereits mit 60 Jahren, Männer erst mit 65 Jahren. Mangels sozialer Treffsicherheit können die unterschiedlichen Altersgrenzen nicht als soziale Vergünstigung oder positive Maßnahme zur Förderung der Frauengleichstellung gesehen werden (PB 2009, S. 407; GBK III/37/08).

Diskriminierung behoben

Mit seiner Entscheidung vom 15. Dezember 2010 stellte auch der VfGH (V 39/10-13) die Gleichheitswidrigkeit der unterschiedlichen Altersgrenzen fest und gab eine einjährige Frist für die Reparatur der Bestimmungen.

Mit Beginn des Jahres 2012 wurde nun die entsprechende Bestimmung aufgehoben (Z 9 der Anlage 1 der VO über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr, BGBl. II Nr. 431/2011) und von den Verkehrsunternehmen die Seniorenvorteilskarte auch für Männer ab 60 Jahren eingeführt. Damit ist die Diskriminierung beseitigt. Gleichzeitig kündigten aber die ÖBB und die Wiener Linien an, die Altersgrenze für Frauen und Männer einheitlich schrittweise bis 2022 auf 65 Jahre anzuheben.

**Seniorenvorteilskarte
auch für Männer ab 60**

Das Problem der mangelnden sozialen Treffsicherheit bleibt aber weiter bestehen, da Personen, die aus gesundheitlichen Gründen schon Jahre vor dem Pensionsalter aus dem Erwerbsprozess ausscheiden und in der Regel zwangsläufig niedrigere Pensionsleistungen beziehen, keine tarifliche Begünstigung erhalten.

**Schrittweise Anhebung
angekündigt**

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0173-A/1/2011 uva

3.6.4. Diskriminierung aufgrund der Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit

Kein Eintritt für Ausländer? Weiterhin Missstände beim Schutz vor ethnischer Diskriminierung

Die zuständigen Behörden haben jedem Hinweis auf ethnische Diskriminierung nachzugehen und dürfen dabei auch das Problem sog. „Ausländerquoten“ in Lokalen nicht ignorieren.

Die Bundesregierung ist neuerlich aufgerufen, wirksame Maßnahmen zu setzen, die einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung gewährleisten. Dies umfasst legislative Maßnahmen ebenso wie Schulungsmaßnahmen für Behörden und Informationskampagnen für die Bevölkerung.

Bereits im Jahr 2007 stellte die VA fest, dass die Vollziehung des Diskriminierungsverbots aufgrund der ethnischen Herkunft nach Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG ineffizient ist und erteilte Empfehlungen zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes. Dies wird auch von internationalen Organen bereits seit Langem eingefordert (PB 2007, S. 439).

**VA stellte bereits 2007
Missstand fest**

Doch auch in diesem Berichtsjahr stellte die VA weiterhin Missstände in der Verwaltung bei Vollziehung des Diskriminierungsverbots aufgrund der ethnischen Herkunft nach Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG fest. Aufgrund einer Beschwerde der Fremdenrechts-NGO „Helping Hands Graz/Antirassismus Hotline“ leitete die VA ein Prüfungsverfahren ein. So wurden Verfahren aufgrund von Anzeigen türkischer Männer, denen der Zutritt zu einer Grazer Diskothek verweigert wurde, eingestellt, ohne den Indizien, die für eine Diskriminierung sprachen, nachzugehen.

**Vollzug des Art. III Abs. 1
Z 3 EGVG neuerlich
geprüft**

Im ersten Fall wollte ein Ausländer gemeinsam mit seiner österreichischen Ehefrau eine Diskothek besuchen. Während andere Personen ohne Weiteres in das Lokal hineingelassen wurden, verlangte der Türsteher nur von ihm einen Ausweis. Doch auch der türkische Reisepass half nichts. Mit den Worten „Da kann ja irgendetwas drin stehen, das kann ich nicht lesen“, wurde der Zutritt zur Diskothek weiter verweigert. Auch im zweiten Fall einige Monate später wurde einem jungen Mann türkischer Herkunft der Zutritt zum selben Lokal ohne ersichtlichen Grund verweigert; sein Bruder, der Stammgast war, wurde jedoch hineingelassen.

**Türken wird Zutritt zu
Diskothek verwehrt**

Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde schloss aus der Tatsache, dass andere Personen ausländischer Herkunft sehr wohl die Diskothek besuchen, dass eine nachweisbare Diskriminierung in beiden Fällen nicht vorliegen könne. Ignoriert wurde damit das Problem so genannter „Ausländerquoten“, also der Praxis, nur eine bestimmte Anzahl von Personen ausländischer Herkunft in ein Lokal einzulassen. Über diese Praxis berichten Betroffene immer wieder (vgl. ZARA, Rassismusbericht 2010, S. 50). In einem Fall versuchte der befasste Polizeibeamte sogar, dem betroffenen Mann die Einbringung einer Anzeige auszureden.

**Unzureichende Prüfung
durch BVB; Verfahren
eingestellt**

Aber auch die zum Teil äußerst restriktive UVS-Rechtsprechung zu Einlassdiskriminierungen, auf die sich die Behörde berufen hatte, wurde von der VA beanstandet. So hob der UVS OÖ in zwei Entscheidungen eine Bestrafung wegen diskriminierender Zutrittsverweigerung auf, da dem Lokalbetreiber die besondere Absicht zur Diskriminierung nicht nachgewiesen werden konnte. In einem Fall hatte sich der Lokalbetreiber damit gerechtfertigt, dass es einen konkreten Hinweis auf Drogen dealende „Schwarzafrikaner“ gegeben hatte und er daher lokalfremde Personen dunkler Hautfarbe nicht ins Lokal ließ (UVS OÖ, 25.11.2003, VwSEn-230822/3/Wie/Ni; 3.8.2005, VwSen-300609/Wei/Da).

**Teilweise problemati-
sche UVS-
Entscheidungen**

Mit diesen Entscheidungen wird der Eindruck erweckt, dass so gut wie jede Rechtfertigung zu einem Ausschluss der Strafbarkeit führt, solange nur das verpönte Motiv nicht erwähnt wird. Diese Entscheidungen sind nicht nur aus Sicht der VA problematisch, sondern wurden auch von internationalen Organen bereits mehrfach kritisiert (vgl. z.B. 3. Ös-

terreich-Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz ECRI, CRI(2005)1, 13).

Doch es gibt auch andere Entscheidungen. So ließ der UVS Vbg. die Erklärung der Lokalbetreiberin, der Lokalverweis türkischer Gäste sei aus Sorge um den Fortbestand ihres Lokals erfolgt, weil die einheimischen Gäste ausbleiben würden, wenn sich zu viele türkische Gäste in ihrem Lokal aufhielten, nicht als Rechtfertigung gelten (UVS Vbg. 20.7.2000, 1-0261/00).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass sich trotz der hohen Zahl an Diskriminierungserfahrungen die Betroffenen äußerst selten an die Behörden wenden und die wenigen Verfahren dann auch noch oft ohne Bestrafung eingestellt werden. Studien zeigen, dass EU-weit 82 % der Personen, die Diskriminierung erlebt hatten, den Vorfall nicht meldeten (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte FRA, Die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse, 2011, S. 19).

Problem des „Underreporting“ bei Diskriminierungsfällen

Dies zeigt sich auch sehr deutlich in den Zahlen zum Vollzug des ethnischen Diskriminierungsverbots nach Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG. So wurden laut parlamentarischer Anfragebeantwortung des BMWFJ (1893, 6248, 8124/AB, 24. GP) wegen ethnischer Diskriminierung in Lokalen und bei Veranstaltungen im Jahr 2010 bundesweit lediglich 2 Anzeigen eingebracht, wovon 1 Verfahren eingestellt und 1 Verfahren noch anhängig war. In den Jahren davor war die Situation nicht besser: 2007 und 2008 wurden insgesamt 31 Anzeigen eingebracht. Davon wurden 10 Verfahren eingestellt. Von den im Jahr 2009 eingebrachten 10 Anzeigen wurden 5 Verfahren eingestellt.

Nur eine Handvoll Anzeigen jährlich; Hälfte der Verfahren eingestellt

Die gewerberechtliche Bestimmung des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO, wonach bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot die Gewerbeberechtigung zu entziehen ist, wurde soweit ersichtlich noch nie (!) angewendet.

Gewerberechtliche Bestimmung noch nie angewendet

Die VA bekräftigte daher ihre Empfehlung an die Bundesregierung, für eine bundesweit einheitliche und wirksame Vollziehung des Diskriminierungsverbots zu sorgen und mit konkreten Dienstanweisungen sicherzustellen, dass jedem Hinweis auf ethnisch diskriminierende Zutrittsverweigerungen zu Lokalen mit allen gebotenen Mitteln nachgegangen wird. Entsprechend den Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) wurde eine verstärkte Bewusstseinsbildung und verbesserte Schulung für das gesamte im Verwaltungsstrafverfahren tätige Personal empfohlen. In Informationskampagnen soll zusätzlich die Bevölkerung darüber informiert werden, was eine verbotene Diskriminierung darstellt und wohin man sich als betroffene Person wenden kann. Angeregt wurde auch eine legislative Änderung des Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG durch Schaffung einer Parteistellung für Diskriminierungsopfer und einer Organpartei.

VA empfiehlt dringend Verbesserungen

Eine offizielle Stellungnahme der Bundesregierung steht noch aus. Der Verfassungsdienst des BKA hat jedoch mitgeteilt, dass an einer Änderung des Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG gearbeitet wird, um eine leichtere Handhabung des Diskriminierungsschutzes zu gewährleisten.

Einzelfall: VA-ST-LAD/0007-A/1/2010

Weiterhin vielfältige Probleme ausländischer Familien bei Familienleistungen

Um in Fällen mit grenzüberschreitendem Sachverhalt gehäuft auftretende Vollzugsfehler möglichst zu vermeiden, sind klarere Vorgaben für die vollziehenden Behörden nötig.

Dauert eine Entscheidung aufgrund von Zuständigkeitskonflikten zwischen zwei Staaten oder aufgrund umfangreicher Erhebungen länger, so hat jener Staat, in dem die Familie lebt, die Familienleistung vorläufig zu erbringen.

Diskriminierungspotenzial hat auch der Umstand, dass bei Problemen mit Familienleistungen vor allem ausländische Familien betroffen sind und in diesen Fällen auch überproportional oft Fehler der Verwaltung festgestellt werden. Dies hat sich bereits in den letzten Jahren und auch in diesem Berichtsjahr gezeigt (vgl. zuletzt PB 2010, S. 268 ff). Die Rechtslage in diesem Bereich ist durch oftmalige Gesetzesänderungen und durch Vorgaben des EU-Rechts äußerst kompliziert. Viele Fälle konnten zwar durch die Einschaltung der VA korrigiert werden, wobei die Kooperation mit dem zuständigen BMWFJ und den Krankenversicherungsträgern positiv zu erwähnen ist. Den vollziehenden Behörden fehlen aber oft klare Vorgaben zum Vollzug der komplexen Bestimmungen.

Komplizierte Rechtslage

So wurde z.B. nicht erkannt, dass der Fall eines so genannten „nachgeborenen Kindes“ vorliegt und Familienleistungen daher nicht ab Zuerkennung des Aufenthaltstitels für das Kind, sondern ab Geburt des Kindes gebühren. Auch wurde nicht erkannt, dass die Familienbeihilfe aufgrund von Sonderbestimmungen für Werbemittelverteiler zu gewähren ist. Weiters konnte geklärt werden, dass der Krankenversicherungsschutz als Annexleistung zum Kinderbetreuungsgeld auch in jenen grenzüberschreitenden Fällen zu gewähren ist, in denen man im Ausland freiwillig von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung gewechselt ist und dieser Schutz ausläuft. Nachgewiesen werden konnte etwa auch, dass Zeiten der gesetzlichen Elternkarenz mit tatsächlichen Erwerbszeiten in Österreich gleichgestellt sind oder dass ein Schulaufenthalt im Ausland bloß vorübergehend war und daher auch für diese Zeiten Familienbeihilfe gebührt.

Klare Vorgaben erforderlich

Vereinzelt kommt es auch noch in jenen Bereichen zu Problemen, bei denen bereits eine Verbesserung angekündigt wurde. So wird die Familienbeihilfe ausländischer Familien bisweilen noch immer unge-rechtfertigt befristet, obwohl die VA bereits im Jahr 2006 feststellte, dass dies einen Missstand in der Verwaltung darstellt (PB 2006, S. 401). Vereinzelt wird von Beratungseinrichtungen und Betroffenen weiterhin berichtet, dass sie aufgrund einer missverständlichen Beratung fälschlicherweise davon ausgegangen waren, dass der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld erst dann eingebracht werden könne, wenn der Aufenthaltstitel und der Familienbeihilfenbezug vorliegen. Dadurch kann die sechsmonatige Antragsfrist versäumt werden und können Ansprüche verlorengehen. Hier hat das zuständige BMWFJ bereits im Vorjahr zugesagt, dass in Zukunft auf eine korrekte und unmissverständliche Beratung geachtet wird (PB 2010, S. 269).

Vereinzelt noch immer Probleme mit Befristungen und Beratung

In anderen Fällen steht die generelle Praxis der Finanzämter auf dem Prüfstand. Aktuell wird z.B. die Praxis der Finanzämter in einem Prüfungsverfahren untersucht, wonach die Familienleistungen von nicht-österreichischen Familien bei Ablauf ihres Aufenthaltstitels selbst dann eingestellt werden, wenn ein Verlängerungsantrag rechtzeitig eingebracht wurde. Dies bringt die Betroffenen in eine schwierige finanzielle Situation, da es von der Bearbeitungsdauer der Fremdenbehörden abhängt, wann sie Familienleistungen – dann auch rückwirkend – wieder erhalten. Diese Vorgangsweise ist aber auch aus Sicht der VA problematisch, da die Familien bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag sich hier rechtmäßig aufhalten (§ 24 Abs. 1 NAG) und somit auch ein laufender Anspruch auf Familienleistungen gegeben sein müsste.

Einstellung der FB bei rechtzeitigem Verlängerungsantrag des Aufenthaltstitels

Subsidiär Schutzberechtigte sind nach der geltenden Rechtslage bei den Familienleistungen besonders schlecht gestellt. Es geht hier um Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, die aber ein vorläufiges Aufenthaltsrecht besitzen, weil eine Abschiebung in ihr Herkunftsland eine ernsthafte Bedrohung für ihr Leben darstellen würde. Diese Familien halten sich rechtmäßig und oft auch lange in Österreich auf, erhalten Familienleistungen aber nur dann, wenn sie erwerbstätig sind und keine Grundversorgung beziehen (§ 3 Abs. 4 FLAG, § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c KBGG). Die VA konnte hier klarstellen, dass der Bezug von Sozialhilfe oder bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht schadet und die Ablehnung der Familienleistungen aus diesem Grund rechtswidrig war.

Regelung für subsidiär Schutzberechtigte führt zu ...

Aber auch die bestehende Regelung ist europarechtlich bedenklich und mit der EU-Statusrichtlinie, die eine Gleichbehandlung dieser Personengruppe bei der Sozialhilfe fordert, schwer zu vereinbaren (EU-RL 2004/83/EG). Dass sie auch zu gesetzlichen Härten und Widersprüchlichkeiten führt, hat sich erneut in diesem Berichtsjahr gezeigt (vgl. schon PB 2009, S. 327). So erhält z.B. eine Familie keine Familienbeihilfe mehr, weil der Vater seine jahrelange Arbeitsstelle aufgrund einer

... Härten und Widersprüchlichkeiten

Krebserkrankung verloren hat. Der Wegfall der gesamten Familienbeihilfe auch nur bei einem geringen Anspruch auf Grundversorgung ist ebenso schwer nachvollziehbar. Die Personenbetrachtung bei der Erwerbstätigkeit, d.h. dass derjenige Elternteil, der Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld beansprucht, selbst erwerbstätig sein muss und eine Erwerbstätigkeit des anderen Elternteiles nicht reicht, steht mit den Zielen des Kinderbetreuungsgeldes im Widerspruch. Das Kinderbetreuungsgeld soll nämlich eine finanzielle Sicherstellung für jene Zeit bieten, in der der Elternteil zu Hause beim Kind bleibt. Die in der Praxis angewandte Familienbetrachtung bei der Grundversorgung, dass nämlich Familienbeihilfe auch dann nicht zusteht, wenn nur der andere Elternteil Grundversorgung bezieht, ist rechtswidrig (UFS 12.4.2010, RV 3463-W/09).

Im Begutachtungsverfahren zur jüngsten KBGG- und FLAG-Novelle (BGBl I Nr. 139/2011) gab es von der VA und anderen Stellen neuerlich die Empfehlung, subsidiär Schutzberechtigte beim Bezug von Familienleistungen mit Asylberechtigten gleichzustellen. Diese wurde vom Gesetzgeber leider nicht aufgegriffen, wird aber von der VA beibehalten.

Zu mehreren Fragen holte die VA Stellungnahmen der Generaldirektion Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Integration der Europäischen Kommission ein, um eine europarechtliche Klärung herbeizuführen.

VA holt Stellungnahmen der EU-Kommission ein

Im Berichtsjahr wandten sich mehrere österreichische Stiefväter an die VA, da ihnen die Familienbeihilfe für ihre ausländischen Stiefkinder unter Berufung auf ein neues Urteil des EuGH (26.11.2009, *Slanina*, Rs C-363/08) gestrichen wurde. Nach Ansicht der Behörde sind seither ausschließlich die leiblichen Eltern für die Beurteilung ausschlaggebend, welcher Staat für die Gewährung von Familienleistungen zuständig ist. Ist die Mutter also nicht in Österreich erwerbstätig, kann nach dieser Interpretation die Erwerbstätigkeit des Stiefvaters keinen Familienbeihilfenanspruch mehr begründen, weil allein jener Staat, in dem der leibliche Vater erwerbstätig ist, zur Gewährung der Familienleistungen zuständig wäre.

Streichung der FB für Stiefeltern bei grenzüberschreitendem Sachverhalt zulässig?

Dieser Auffassung trat die VA entgegen und holte dazu auch eine Stellungnahme der zuständigen Generaldirektion Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Integration der Europäischen Kommission ein. Darin bestätigte die Europäische Kommission die Rechtsauffassung der VA und stellte fest, dass das EuGH-Urteil *Slanina* kein Grund ist, um einen Anspruch von Stiefeltern, der im österreichischen FLAG vorgesehen ist, auszuschlagen.

Ob die Verwaltungspraxis nun dementsprechend geändert wird oder ein Verfahren beim EuGH angestrengt wird, wurde der VA vom zuständigen BMWFJ noch nicht mitgeteilt. Doch unabhängig davon darf die Klärung dieser Rechtsfrage nicht auf dem Rücken der betroffenen

Klärung schwieriger Rechtsfragen ...

Familien ausgetragen werden. Dies ist jedoch derzeit der Fall. Denn die Familien erhalten seit Änderung der österreichischen Rechtsansicht infolge der EuGH-Judikatur keine Familienleistungen, weder von Österreich noch vom Beschäftigungsstaat des leiblichen Vaters.

Generell ist bei Fällen mit Auslandsbezug sehr oft eine besonders lange Verfahrensdauer zu bemerken. In Österreich lebende Familien erhalten oft monatelang keine Familienleistungen, da sich weder der eine noch der andere Staat für zuständig erklärt oder die Klärung des Sachverhalts äußerst lange dauert. So musste z.B. eine Österreicherin, die jahrelang in Deutschland gelebt hatte und mit ihrem Baby wieder nach Österreich zurückzog, fast ein Jahr warten und dabei weit ins Privatleben reichende Erhebungen erdulden, bis sie die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld rückwirkend erhielt. In dieser Zeit hatte sie auch keinen Anspruch auf einen Krankenversicherungsschutz, der mit dem Kinderbetreuungsgeld verbunden ist. Eine derartige Situation bringt viele Familien, insbesondere auch Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher, in existenzbedrohende Situationen.

... darf nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden

Gerade das soll aber durch das EU-Recht verhindert werden; von den österreichischen Behörden wird dies jedoch derzeit oft nicht beachtet. Um die oft langwierige Klärung der gemeinschaftsrechtlichen Zuständigkeiten nicht auf dem Rücken der betroffenen Familien auszutragen, ist nämlich vorgesehen, dass EU-Bürger im Fall grenzüberschreitender Mobilität nicht lange Zeit ohne jegliche Leistungen bleiben sollten. Die VA hat auch dazu eine Stellungnahme der Europäischen Kommission (Generaldirektion Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Integration) eingeholt, die dies bestätigt und feststellt, dass jener Staat, in dem die Familie lebt, spätestens nach zwei Monaten die Familienleistungen vorläufig zu gewähren hat (Art. 6 Abs. 2 iVm Art. 60 Abs. 4 der EU-VO 987/2009).

Wohnsitzstaat hat vorläufige Leistung zu erbringen

Gleichzeitig sind alle Mitgliedstaaten zur effizienten Zusammenarbeit verpflichtet und sollten auch fristgerecht auf Ersuchen und Anträge antworten. Tut dies ein anderer Staat nicht, ist dies kein Grund, der betroffenen Familie die vorläufige Leistung vorzuenthalten. Oft wird auch die gemeinschaftsrechtliche Bestimmung nicht beachtet, dass die Behörde selbst Anträge an den Träger des anderen Staates weiterzuleiten hat, wenn sie glaubt, dass dieser Staat vorrangig zuständig ist. Entgegen dieser Bestimmung werden Familien oft darauf verwiesen, selbst einen Antrag bei der ausländischen Behörde einzubringen. Die VA hofft, dass es hier rasch zu einer Änderung der Verwaltungspraxis kommt.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0089-A/1/2010; 0092-A/1/2010; 0016-A/1/2011; 0058-A/1/2011; 0065-A/1/2011; 0102-A/1/2011; 0105-A/1/2011; VA-BD-SV/0244-A/1/2011; 0849-A/1/2011 u.v.a.

Ausgleichszulagen auch für EU-Pensionistinnen und EU-Pensionisten

EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit einer ausländischen Rente unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz haben ebenfalls einen Anspruch auf die österreichische Ausgleichszulage, wenn sie in Österreich leben und sich ihr rechtmäßiger Aufenthalt bereits aus der Anmeldebescheinigung ergibt.

Um der – vermeintlichen – Gefahr einer übermäßigen Inanspruchnahme österreichischer Pensionsleistungen durch Bezieher kleiner Auslandspensionen zu entgehen, wird auf der Vollzugs- wie auf der Gesetzesebene versucht, diesen Personen die Ausgleichszulage zu verwehren. Doch diese Maßnahmen sind europarechtlich höchst problematisch.

Pensionistinnen und Pensionisten, die in Österreich leben und eine österreichische Pension beziehen, deren Höhe unter dem so genannten Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, erhalten eine Ausgleichszulage. Diese Leistung wird aber oftmals in Österreich lebenden EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern, die eine geringe Pension aus dem EU-Ausland beziehen, verwehrt. Da sie sich in ihrem Recht auf Gleichbehandlung aller EU-Bürger verletzt fühlten, brachten dazu im Berichtsjahr mehrere EU-Pensionistinnen und EU-Pensionisten Beschwerde bei der VA ein.

Ausgleichszulage für Bezieher niedriger Auslandspensionen zu Unrecht abgelehnt

Die VA sah hier ebenfalls eine Verletzung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots. EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die in Österreich nicht erwerbstätig sind, dürfen sich dann länger als 3 Monate hier aufhalten, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistung in Österreich in Anspruch nehmen müssen (Art. 7 Unionsbürger-RI 2004/38/EG). Diese Personen sind gleich zu behandeln wie österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Leistungen, die im Ausland bezogen werden, müssen genauso behandelt werden wie inländische Leistungen (Art. 5 EU-VO 883/2004).

Daher haben auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit einer ausländischen Pension unter denselben Voraussetzungen wie Bezieher einer inländischen Pension einen Anspruch auf die österreichische Ausgleichszulage.

Zu diesen Voraussetzungen gehörte neben dem Einkommen unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz bis zum 31. Dezember 2010 ein gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich (§ 292 Abs. 1 ASVG idF BGBl I Nr. 2003/71). Mit dem BudgetbegleitG 2011 (BGBl I Nr. 2010/111) wurde

dem hinzugefügt, dass der Aufenthalt auch rechtmäßig sein muss. Geändert wurde aber auch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. Bei Erstanträgen, die nach dem 1. Jänner 2011 gestellt werden, steht nun nicht nur der Bezug der Sozialhilfe, sondern auch der Bezug der Ausgleichszulage einem rechtmäßigen Aufenthalt entgegen (§ 51 Abs. 1 Z 2 iVm § 11 Abs. 5 NAG).

In der Mehrzahl der von der VA geprüften Fälle verfügten die Betroffenen über eine Anmeldebescheinigung, mit der ihr rechtmäßiger Aufenthalt bereits dokumentiert war. Dennoch wurde ihnen die Ausgleichszulage verwehrt.

Dies verletzt das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot. Wenn Personen aus dem EU-Ausland in Österreich leben und dies von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden durch Erteilung einer Anmeldebescheinigung als rechtmäßig bestätigt wird, haben sie bei Erhalt einer ausländischen Pension unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz Anspruch auf die österreichische Ausgleichszulage. Für darüber hinausgehende Ermittlungen der Pensionsversicherungsträger bleibt kein Raum, sofern nicht Hinweise für rechtswidrige Verhaltensweisen der Antragsteller vorliegen.

Dies wird im Ergebnis auch von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Integration der Europäischen Kommission, bei der die VA eine Stellungnahme eingeholt hatte, bestätigt. Auch der OGH hat dies für die bis Ende 2010 geltende Rechtslage, die die Ausgleichszulage noch nicht als aufenthaltschädlich genannt hatte, bestätigt (OGH 21.7.2011, 10 ObS 172/10g). Er stellte dabei auch fest, dass die von Verwandten gegenüber der Fremdenbehörde abgegebene Haftungserklärung kein Grund ist, die Ausgleichszulage abzulehnen.

Aber auch die seit 1. Jänner 2011 geltende Rechtslage, wonach der Bezug der Ausgleichszulage einem rechtmäßigen Aufenthalt von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern in Österreich entgegensteht, ist europarechtlich höchst bedenklich (Windisch-Graetz, Neuerungen im Europäischen koordinierten Sozialrecht, DRdA 2011, S. 219 ff.).

Dazu liegt bereits eine Entscheidung des OLG Graz vor, die auch zur neuen Rechtslage festgestellt hat, dass die Ablehnung der Ausgleichszulage bei Vorliegen der Anmeldebescheinigung rechtswidrig ist (OLG Graz 6.10.2011, 6 Rs 66/11i). Das von der PVA dagegen angestrebte Verfahren ist derzeit beim OGH anhängig.

Es ist zu hoffen, dass es zu einem raschen Abschluss des Verfahrens und einer endgültigen Klärung der Frage kommt. Dass die Gefahr einer übermäßigen Inanspruchnahme durch Bezieher und Bezieherinnen kleiner Auslandspensionen nicht allzu groß sein dürfte, zeigen die Zahlen: Die PVA zahlte zum Stand September 2011 in 843 Fällen eine Ausgleichszulage zu EU-Pensionen aus. Die von der VA geprüften

Wenn rechtmäßiger Aufenthalt bereits durch Anmeldebescheinigung nachgewiesen ist ...

... ist Ausgleichszulage zu gewähren

EU-Kommission und OGH bestätigen VA

Gesetzliche Aufenthaltsschädlichkeit der Ausgleichszulage europarechtlich problematisch

OGH-Entscheidung zu neuer Rechtslage anhängig

Fälle zeigen zudem, dass die Betroffenen nicht nach Österreich gekommen sind, um hier die Ausgleichszulage zu beziehen. Vielmehr ergab es sich aus den jeweiligen persönlichen Lebensumständen (z.B. leben Verwandte hier), dass sie ihr weiteres Leben in Österreich verbringen wollen.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1027-A/1/2010; 0371-A/1/2011; 0741-A/1/2011; 0752-A/1/2011

„Geburtstagschaos“ bei jugendlichen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten

Viele Flüchtlinge in Österreich sind zugleich „minderjährig“ und „volljährig“. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Nachteilen, vor allem bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Bei vielen Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten enthält die Sozialversicherungsnummer nicht das reale Geburtsdatum. Die Gründe dafür sind vielfältig und oft kulturell bedingt: In zahlreichen Ländern spielt das exakte Datum der Geburt keine Rolle und ist daher den Flüchtlingen nicht genau bekannt. In manchen Herkunftsländern gibt es eine andere Zeitrechnung, was zu Umrechnungs- bzw. Übersetzungsfehlern oder einfach zu Missverständnissen im Rahmen der Erstbefragung vor den Asylbehörden führt.

Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer stimmen nicht überein

Die Sozialversicherungsträger verweigern aber eine spätere Richtigstellung und verweisen auf § 358 Abs. 3 ASVG. Mit dieser Bestimmung entschied sich der Gesetzgeber im Jahr 2002 für ein Abgehen vom „wahren“ Geburtsdatum zugunsten eines „sozialversicherungsrechtlichen“ Geburtsdatums. Für die Feststellung ist dabei ausschließlich die erste Angabe des Versicherten gegenüber dem Versicherungsträger heranzuziehen. Es handelt sich um eine gesetzliche Vermutung, mit der das Geburtsdatum eigenständig definiert wird. Nur in zwei Fällen kann davon abgewichen werden: Bei offensichtlichen Schreibfehlern und bei Vorlage einer Urkunde aus der Zeit vor Erstangabe des Geburtsdatums.

Gesetzliche Vermutung für erste Angabe des Geburtsdatums durch Versicherten

Die verwaltungsentensive Prüfung des Geburtsdatums soll dadurch vereinfacht werden und sichergestellt sein, dass die in manchen ausländischen Rechtsordnungen vorgesehene Möglichkeit, das Geburtsdatum durch gerichtliche Entscheidung abzuändern, keine Berücksichtigung findet. Damit soll die missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialversicherungsleistungen vermieden werden.

Das SOS-Kinderdorf/Clearing-house in Sbg. hat mehrere Fälle von unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen an die VA herangetragen: Es handelt sich in der Mehrzahl um afghanische Staatsbürger, die in Österreich eine Asylberechtigung oder subsidiären Schutz erlangen und damit auch Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Während von den Asyl- oder Personenstandsbehörden verschiedene Dokumente (Verfahrenskarte, Aufenthaltsberechtigungskarte, Karte für subsidiär Schutzberechtigte, Konventionsreisepässe, Duplikate von Geburtsurkunden) mit dem richtigen Geburtsdatum ausgestellt werden, bleibt das unrichtige bzw. fiktive Datum in der Sozialversicherungsnummer (und E-Card) aufrecht.

Clearing-house wendet sich an VA

Dies führte im Fall eines subsidiär Schutzberechtigten aus Afghanistan zu folgender Situation: Er war aufgrund seines realen Geburtsdatums bereits volljährig, laut Sozialversicherungsnummer aber noch minderjährig. Im Rahmen der Teilnahme an einer AMS-Kursmaßnahme erhielt er daher nur die erheblich geringere Leistung für Minderjährige (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes von 8 EUR anstatt 18,50 EUR täglich). Zugleich musste er aufgrund seiner tatsächlichen Volljährigkeit aus der Betreuung des Clearing-house ausscheiden, weil dieses nur für unbegleitete Minderjährige eingerichtet ist. Er musste sich daher eine eigene Unterkunft finanzieren. Die SGKK änderte nach Intervention der VA zwar die Sozialversicherungsnummer, jedoch nur „einmalig und unpräjudiziell“.

Probleme auf dem Arbeitsmarkt ...

Auch das AMS nahm eine Neuberechnung vor, begründete seine ursprüngliche Entscheidung aber damit, dass die im zentralen Verzeichnis des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger (Kataster) verwalteten Sozialversicherungsnummern automatisch auch von der Arbeitsmarktverwaltung herangezogen werden. So werden auch Jugendlichen, die (nur) laut Sozialversicherungsnummer noch schulpflichtig sind, keine AMS-Maßnahmen gewährt.

Darüber hinaus wollen viele Arbeitgeber die Betroffenen erst gar nicht beschäftigen, weil sie hinter den divergierenden Daten illegale Machenschaften vermuten. Den Jugendlichen ist der Zugang zum Arbeitsmarkt damit faktisch verwehrt.

Auch bei der medizinischen Versorgung entstehen Probleme: Das abweichende Datum auf der E-Card führt dazu, dass einige Ärzte die Behandlung verweigern: Sie zweifeln daran, dass es sich bei dem Versicherten und dem durch ein Identitätsdokument ausgewiesenen Patienten um ein und dieselbe Person handelt.

...und bei der medizinischen Betreuung

In jedem Fall aber müssen die Betroffenen lebenslang das Abweichen ihrer Sozialversicherungsnummer in allen – auch für die Steuer, Familienbeihilfen oder den privaten Bereich wesentlichen – Belangen erklären. Dies obwohl aus Sicht der VA die hinter § 358 Abs. 3 ASVG stehende gesetzgeberische Absicht hier nicht zum Tragen kommt: Es wird von den Jugendlichen kein Urteil oder eine andere Urkunde im

Heimatland erwirkt, die ihr Geburtsdatum ändert, sondern vielmehr stellen die österreichischen Behörden ein anderes, reales Geburtsdatum fest. Dies geschieht zum Teil sogar anhand der im Asylgesetz vorgesehenen „multifaktoriellen Untersuchungsmethodik“, also mithilfe medizinischer Altersfeststellung.

Aus Sicht der VA erscheint es daher überlegenswert, die Bestimmung des § 358 Abs. 3 ASVG um eine Ausnahmeregelung zu ergänzen, die jugendliche Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte umfasst. Zweckmäßig wäre dabei allenfalls die Einführung einer Frist von etwa einem Jahr, binnen derer die Richtigstellung der Sozialversicherungsnummer beantragt werden muss. Damit wäre den Betroffenen ausreichend Zeit gegeben, Missverständnisse zu erkennen und auszuräumen. Zugleich könnte in einem möglichst frühen Stadium des Aufenthaltes in Österreich die Vereinheitlichung aller bestehenden Dokumente herbeigeführt werden.

**Gesetzesänderung
erscheint zweckmäßig**

Einzelfälle: VA-BD-SV/1216-A/1/2010; 1245-A/1/2011

Hürden für medizinische Spitzenkräfte in Österreich

Ambitionierten Jungmedizinerinnen und Jungmediziner, die ihr Studium in Österreich absolviert haben, sollte unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit der Zugang zur Berufsausübung erleichtert werden.

Eine junge Mazedonierin wandte sich an die VA. Sie hatte im Winter 2003 in Österreich ihr Medizinstudium begonnen und beendete dieses in der Mindestzeit im Jahr 2009. Im Anschluss an ihr Studium begann sie eine Forschungstätigkeit und beabsichtigt in Wien auch ihre Turnusausbildung zu absolvieren, um später eine qualifizierte selbständige ärztliche Tätigkeit in Österreich ausüben zu können.

Anlassfall

Sie erhielt eine befristete „Aufenthaltsbewilligung-Forscher“, weshalb ihr im Februar 2012 der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ zu steht.

Mangels einer Anpassung des § 5b ÄrzteG an die aktuellen Regelungen des NAG wäre sie allerdings, unabhängig vom Zeitpunkt der Erlangung dieses Aufenthaltstitels, nicht berechtigt, eine ärztliche Ausbildung zu absolvieren bzw. eine ärztliche Tätigkeit auszuüben. Diese Situation empfand die ambitionierte Jungärztin, die 5 Sprachen fließend beherrscht, verständlicherweise als besonders belastend, da für sie unklar war, wann sie mit einer Turnusausbildung beginnen könne.

**EU-Richtlinien nicht
umgesetzt**

Eine Regierungsvorlage zur 15. Ärztegesetz-Novelle sieht eine Anpassung des § 5b ÄrzteG an das seit Juli 2011 geltende NAG bei Verleihung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ oder „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ vor. Diese wurde dem Parlament zwar bereits zugeleitet, doch ist mittlerweile auf Grund der Einleitung des Konsultationsmechanismus durch die Länder hinsichtlich anderer Regelungen dieser Novelle nicht absehbar, wann diese gesetzliche Änderung tatsächlich in Kraft treten wird.

Gesetzliche Regelung verzögert sich

Nach Thematisierung dieser Problematik in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ konnte zumindest sichergestellt werden, dass sich die Betroffenen unter Bedachtnahme auf die einschlägigen EU-Richtlinien auf Basis eines Erlasses des BMG schon vor Inkrafttreten dieser gesetzlichen Änderung zur Turnusärzteausbildung anmelden können.

Zwischenlösung erreicht

Das Gesundheitsressort hat daher mit Schreiben vom 15. September 2011 gegenüber der Österreichischen Ärztekammer klargestellt, dass die innerstaatliche Umsetzungsfrist der Richtlinie 2009/50/EG am 19. Juni 2011 ausgelaufen und noch keine innerstaatliche Richtlinienumsetzung im Ärztegesetz erfolgt ist und daher die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen durch Beachtung des Vorrangs des Gemeinschaftsrechtes sicherzustellen ist. Demnach ist in der Vollzugspraxis bereits für Entscheidungen ab dem 1. Juli 2011 die geänderte Fassung des § 5b der Regierungsvorlage zur 15. Ärztegesetz-Novelle zu beachten. Mehr als 20 Studienabsolventinnen und -absolventen haben erst mit dieser Klarstellung im Herbst 2011 die Voraussetzungen für die Zulassung zur Turnusärzteausbildung erfüllt. Nicht so aber Frau N.N.: Für die Rot-Weiss-Rot-Karte reicht das vom Wiener Krankenanstaltenverbund ausbezahlte Entgelt nicht aus; Frau N.N. verdiente exakt um 20 EUR mtl. zu wenig, um die Voraussetzungen für diesen Aufenthaltstitel zu erfüllen. Die Rot-Weiss-Rot-Karte plus kann sie erst Ende Februar 2012 beantragen. Die Online-Anmeldung für die chronologische Anmelde-liste für Turnusärztinnen und -ärzte im Wiener Krankenanstaltenverbund ist bis auf Weiteres nicht möglich.

Aus Sicht der VA zeigt dieser Fall exemplarisch, dass gerade Drittstaatsangehörige mit einer qualifizierten österreichischen Hochschul-ausbildung mit großen Hürden zu kämpfen haben, um eine ihrem Ausbildungsniveau entsprechende Tätigkeit im Inland tatsächlich ausüben zu dürfen. Dies ist für Medizinerinnen und Mediziner im Besonderen nicht nachvollziehbar, weil sich bereits in absehbarer Zeit ein sowohl vom BMG als auch von der Ärztekammer bestätigter Ärztemangel abzeichnet. Während andere EU-Staaten ausländische Absolventinnen und Absolventen dieser Studienrichtung gezielt ansprechen und durch Anreize in der Karriereplanung abzuwerben versuchen, hält Österreich integrationshemmende Barrieren bei der Berufsausübung ohne sachliche Rechtfertigung und Notwendigkeit weiter aufrecht. Da die Regierungsvorlage zur 15. Ärztegesetz-Novelle, die eine nach Ansicht der VA nicht ausreichende Anpassung des § 5b ÄrzteG enthält,

demnächst ohnehin parlamentarischen Beratungen unterzogen wird, wäre es sinnvoll, bei österreichischen Studienabschlüssen weder auf Staatsangehörigkeiten oder bestimmte Aufenthaltstitel abzustellen, sondern sofort nach Erhalt des „Bescheides über die Verleihung des akademischen Grades“ den Zugang zur Turnus-Ausbildung zu öffnen. Es geht – wie Frau N.N. zutreffend bemerkte – darum, ein deutliches Signal zu setzen, dass auch Studienabgängerinnen und -abgänger, die in Österreich bleiben wollen, sich willkommen und akzeptiert fühlen und nicht wertvolle Lebenszeit verlieren.

Einzelfall: VA-BD-GU/39-A1/2011

3.6.5. Diskriminierung aufgrund von Krankheit oder Behinderung

Mangelnde Barrierefreiheit: Übergangslösung für Bahnhof

Mobilität ist eine Grundvoraussetzung für ein aktives Leben und die Voraussetzung für gesellschaftliche Partizipation (Art. 20 UN-Behindertenrechtskonvention). In diesem Sinne sollten auch Übergangslösungen bis zur Herstellung der völligen Barrierefreiheit ermöglicht werden.

Immer wieder langen bei der VA Beschwerden über die mangelnde Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen und Gebäude ein (vgl. zuletzt PB 2010, S. 281). Die VA versucht hier so weit wie möglich Hilfestellung zu leisten. Dies auch dann, wenn der Bauträger nicht der Kontrolle der VA unterliegt, wie das bei ausgegliederten Rechtsträgern, wie z.B. den ÖBB, der Fall ist.

So ersuchte im Berichtsjahr z.B. Herr N.N. die VA um Hilfestellung, da der Bahnhof Korneuburg für ältere und gehbehinderte Menschen sowie für Eltern mit Kinderwägen plötzlich nicht mehr benützbar war und seine Bemühungen um Abhilfe durch die ÖBB erfolglos geblieben waren.

In diesem Bahnhof sind die Bahnsteige durch Unterführungen mit Treppen zugänglich; es gibt keine barrierefreien Zugänge. Um auch älteren und gehbehinderten Menschen sowie Eltern mit Kinderwägen den Zugang zu den Zügen zu ermöglichen, war es seit vielen Jahren üblich, diesen Personen unter Aufsicht des Bahnhofspersonals die Benützung eines ansonsten versperrten Übergangs über einen Steg, der über zwei Gleise führt, zu erlauben. (Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, konnten diesen Übergang offenbar nicht nutzen.) Diese langjährige Praxis wurde im Oktober 2011 plötzlich ohne

Kein barrierefreier Bahnzugang; bisherige provisorische Lösung abrupt beendet

Vorwarnung und ohne Begründung geändert und den mobilitätseingeschränkten Mensch der Zugang nicht mehr erlaubt.

Auf Anfrage der VA verwiesen die ÖBB in ihrer ersten Stellungnahme auf die für 2014 geplante Inbetriebnahme eines neuen Bahnhofsgebäudes, bei dem die volle Barrierefreiheit gewährleistet sein werde. Für die Übergangszeit wurde keine Lösung angeboten, sondern nur darauf hingewiesen, dass das Überschreiten der Gleise für Unbefugte verboten ist.

Nachdem die VA weiterhin auf eine Lösung für die zweijährige Übergangszeit drängte, lenkten die ÖBB ein und kündigten an, als Übergangslösung Rampen (Kinderwagen-/Fahrradrampen) in den Stiegenbereich der Unterführung einzubauen. Positiv ist festzustellen, dass sich die ÖBB nun doch um eine Lösung bemühen. Zu hoffen ist, dass diese baulich rasch umgesetzt wird.

ÖBB kündigen Übergangslösung bis zum barrierefreien Neubau an

Einzelfall: VA-BD-VIN/0158-A/1/2011

3.6.6. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung bzw. Geschlechtsidentität

Kostenübernahme für Brustaufbau-Operation bei Transgenderperson

Die Kostenübernahme für eine Brustaufbau-Operation bei Transgenderpersonen darf nicht verweigert werden, wenn durch das fehlende Brustwachstum massive psychische Probleme bei den Betroffenen auftreten.

Nachdem sich die Mann-zu-Frau transsexuelle N.N. im Jahr 2010 einer genitalangleichenden Operation unterzogen hatte, lehnte die NÖGKK die Kostenübernahme für eine Brustaufbauoperation ohne chefärztliche Begutachtung mehrfach ab.

Keine Kostenübernahme für Brustaufbau-Operation bei Transsexueller

Bei der Betroffenen hatte eine Hormontherapie nur zu geringem Brustwachstum geführt. Wie zwei Privatgutachten von Neurologen belegten, kam es zu einem Leidensdruck mit Krankheitswert und Suizidgefahr. N.N. war aufgrund ihrer Geschlechtsidentität bereits früher Diskriminierungen ausgesetzt und befürchtete nun weitere Diskriminierungen und soziale Ausgrenzung, wenn sie aufgrund ihrer Körpergröße und Statur optisch nicht dem Bild einer Frau entspreche. Die Gutachten der Neurologen wurden von der NÖGKK ignoriert, obwohl die durch das geringe Brustwachstum bedingten seelischen Probleme der Transsexuellen als gravierend bezeichnet wurden und Suizidgefahr bescheinigt wurde.

Gutachten bescheinigten Leidensdruck mit Krankheitswert

Die VA hat darauf verwiesen, dass es sich hier nicht um eine kosmetische Operation handle und der Fall nicht mit Fallkonstellationen verglichen werden könne, in denen Frauen ihre Brüste als zu klein empfinden. Vielmehr geht es bei Transsexualismus darum, aus medizinischer Notwendigkeit heraus Menschen dabei zu unterstützen, im für sie richtigen Körper auch anzukommen. N.N. war auf die geschlechtsanpassende Operation angewiesen, um jenem Geschlecht anzugehören, dem sie sich zugehörig fühlte. Gerade bei großen und breitschultrigen Transfrauen ist ein Brustaufbau zusätzlich zu den Hormontherapien häufig erforderlich und wird deshalb auch ärztlich empfohlen.

Keine kosmetische Operation, sondern medizinische Notwendigkeit

Letztlich wurde von der NÖGKK – außergerichtlich – eine Entscheidung im Sinne von N.N. getroffen und die Kostenübernahme für die Brustaufbau-Operation doch bewilligt.

Kostenübernahme konnte erreicht werden

Auch die FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) stellte in ihrem Report aus dem Jahr 2010 (Homophobia, transphobia and discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity) fest, dass die meisten EU-Mitgliedsstaaten strenge Anforderungen (inklusive Wartezeiten, psychologische Begutachtungen) für den Zugang zu geschlechtsangleichenden Behandlungen haben. Diese Anforderungen sollten sorgfältig in Hinblick darauf hinterfragt werden, ob sie nicht eine überproportionale Hürde für die Betroffenen darstellen.

Einzelfall: VA-BD-SV/742-A/1/2011

4. Prüftätigkeit

4.1. Bundeskanzleramt

4.1.1. Allgemeines

Wie schon in den vergangenen Jahren bearbeitete die VA auch im Berichtsjahr mehrere Eingaben, die verschiedene Aspekte der Tätigkeit des BKA betrafen. Zusätzlich hatten mehrere Beschwerden die Tätigkeit nachgeordneter Dienststellen, wie insbesondere die Statistik Austria, aber auch das Österreichische Staatsarchiv, zum Gegenstand. In all diesen Fällen wurden die Anliegen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger sorgfältig geprüft. Erfreulicherweise konnte fast immer eine für die Hilfe suchenden Personen zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

35 Beschwerden im Bereich des BKA

4.1.2. Besondere Wahrnehmungen und Einzelfälle

Umgang mit Opfern von sexuellem Missbrauch und Gewalt

Die VA hat im Jahr 2011 auf Anregung der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft der römisch-katholischen Kirche (Klasnic-Kommission) eine österreichweite Befragung darüber durchgeführt, wie mit Opfern von sexuellem Missbrauch und Gewalt in staatlichen Institutionen umgegangen wird. Zu diesem Zweck hat die VA einen Katalog mit 26 Fragen ausgearbeitet und an die neun Landesregierungen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften, den Verein Weißer Ring sowie an das BMG, BMUKK und BMJ versandt.

Die Ergebnisse dieser Auswertung wurden dem BKA, das die Aktivitäten der Bundesregierung zu koordinieren hat, übergeben: Für die Verarbeitung des Erlebten ist aus Sicht der Betroffenen ausschlaggebend, dass die Gesellschaft und ihre Institutionen die Vorfälle nicht als Unglück, sondern als Unrecht betrachten und als solches auch klar benennen, verurteilen und alle Anstrengungen unternehmen, eine wirksame Prävention zu betreiben.

Wie schon in ministeriellen Vorgesprächen in den letzten Monaten mehrfach betont wurde, erwartet und fordert die VA nachdrücklich, dass auch der Bund seine diesbezügliche Verantwortung wahrnimmt.

Nicht der Bund, wohl aber sämtliche Bundesländer, haben eine Anlaufstelle für institutionelle Opfer von sexuellem Missbrauch und Gewalt geschaffen, bei der sich Betroffene melden können. Während Wien diese Anlaufstelle beim Verein Weißer Ring ansiedelte, wurden die meisten anderen bei den Kinder- und Jugendanwaltschaften eingerichtet. Insgesamt meldeten sich zum Stichtag 15. Jänner 2012 österreichweit ca. 1.800 Betroffene (davon zwei Drittel Männer).

1800 Betroffene haben sich bisher gemeldet

Es gibt wenig Zweifel daran, dass das Problem des sexuellen Missbrauchs von Mädchen und Jungen über Zeiten und Kulturen hinweg bestanden hat und nach wie vor besteht. Die Reaktionen von Seiten der Öffentlichkeit, der gesellschaftlichen Institutionen und der Gesundheitsberufe scheinen aber lange Zeit von einer geringen Responsivität gegenüber dem Leid der Opfer gekennzeichnet gewesen zu sein und reichten bis hin zu einer feindseligen Ablehnung der Betroffenen. Als wesentlichste Anliegen der Betroffenen wurden in den Fragebögen neben einer angemessenen Entschädigung vor allem die Anerkennung des erlittenen Unrechts, die Anerkennung als Opfer, der Zugang zu Therapieleistungen sowie die künftig verstärkte Präventionsarbeit genannt.

Die Anerkennung des Unrechts ist den Opfern besonders wichtig

Die Meldungen betrafen großteils den Zeitraum 1960 bis 1980. Von den Meldungen konnten bisher ca. 700 positiv abgeschlossen werden. Die Erstgespräche (so genannte Clearingphase) werden durch Expertinnen und Experten aus dem psychosozialen Bereich geführt. Die finanziellen Entschädigungen erfolgen in einigen Bundesländern aus einem Opferfonds, ansonsten aus einem speziellen Projektbudget oder aus dem Sozialhilfebudget. Nach dem Clearingverfahren entscheidet jeweils ein Gremium aus Expertinnen und Experten über die Zuerkennung und die Höhe einer finanziellen Entschädigung.

Die Höhe der bislang zugesprochenen Geldleistungen variiert in den einzelnen Bundesländern, wobei – abgestuft nach der Schwere der Fälle – Wien, NÖ, Vbg. und Tirol bislang zwischen 5.000 EUR und 25.000 EUR ausbezahlen. In Sbg. wurden Pauschalentschädigungen von 10.000 EUR bis 25.000 EUR und in OÖ von 2.500 EUR bis 25.000 EUR gewährt. In der Stmk. beliefen sich die höchsten Auszahlungsbeträge bisher auf 15.000 EUR.

Zusätzlich werden von den Bundesländern Therapiekosten übernommen; diese sind jedoch vom Umfang her sehr unterschiedlich. Während Wien und Niederösterreich in leichteren Fällen 40 Therapieeinheiten und in schwereren Fällen 80 Einheiten übernahmen, bezahlten Sbg. und Vbg. zwischen 10 und 50 Therapieeinheiten. Ktn. übernahm die Kostendeckung von 30 Einheiten. Eine absolute Höchstgrenze gab es in keinem Bundesland, sodass Überschreitungen im Ausnahmefall zumindest möglich scheinen. In der Steiermark sind die Therapiestunden faktisch dadurch begrenzt, dass der Aufwand für die Therapie

Starke regionale Unterschiede bei Übernahme von Therapiekosten ...

und die finanzielle Entschädigung insgesamt höchstens 25.000 EUR betragen darf. Die meisten Bundesländer gaben gegenüber der VA an, auch Entschädigungen für Gewalt und Missbrauch in Pflegefamilien zuzuerkennen, allerdings sollen sich diesbezüglich bis jetzt nur sehr wenige Betroffene gemeldet haben.

Sehr unterschiedlich gehandhabt werden auch die Entschädigungen für Übergriffe außerhalb von Einrichtungen der Jugendwohlfahrt. In Sbg., Tirol, Stmk. und Ktn. ist es möglich, Entschädigungsleistungen für erlittene Übergriffe in Krankenanstalten, Schulen, Horten und Kindergärten zu bekommen, wenn der Träger eine Gebietskörperschaft war. Für Übergriffe in Vereinen zahlt lediglich Tirol Entschädigungen aus, sofern der Verein in einem Auftragsverhältnis zum Land stand. Übergriffe von Minderjährigen auf andere Minderjährige wurden und werden in allen Bundesländern entschädigt.

... und bei Entschädigungen für Übergriffe außerhalb von Einrichtungen der Jugendwohlfahrt

Zwar betonten sämtliche Bundesländer in den VA-Fragebögen, jetzt ein Augenmerk auf verstärkte Gewaltprävention zu legen, doch werden bei der Ausgestaltung dieses Ziels offenbar verschiedenste Ansätze verfolgt, ohne dass eine bundesweite Vorgangsweise auch nur angedacht ist. In der Forschung zu Fragen des Kinderschutzes hinkt Österreich im internationalen Vergleich hinterher. Ergebnisse aus Untersuchungen zu Risikofaktoren, Täterstrategien, Täter-Opfer-Dynamiken und Auswirkungen von Gewalt auf breiter Basis liegen weitgehend nur aus dem Ausland vor. Es wird ein Langzeit-Monitoring aller Formen von Kindeswohlgefährdung benötigt, um Entwicklungen, Täterstrategien und Täter-Opfer-Dynamiken nachzeichnen zu können. Desgleichen fehlt eine evaluative Forschung, die untersucht, wie verschiedene Präventionsansätze faktisch wirken. Die VA wird ab 1. Juli 2012 als Nationaler Präventionsmechanismus nach OPCAT mit ihren Kommissionen einen Beitrag dazu leisten, Grundlagen für einen bundesweiten Präventionsansatz zu erarbeiten. Nur wenn sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit all ihren grausamen Facetten aus der Tabuzone geholt wird und sich Jugendämter, Justiz und Politik ihrer Verantwortung bewusst sind, kann ein nachhaltiger Schutz und ein würdiger und respektvoller Umgang mit den bisherigen Opfern stattfinden.

Wissenschaftlich fundierte Gewaltpräventionspraxis ist erforderlich

Einzelfall: VA-BD-JF/0055-A/1/2011

VA regt Ausbau des Rechtsinformationssystems an

Das kostenlos im Internet zur Verfügung stehende RIS ist eine vom BKA betriebene elektronische Datenbank. Sie dient der Kundmachung von Normen und Judikatur. Soll das RIS seinen primären Zweck, nämlich die umfassende Information aller Bürgerinnen und Bür-

ger über die geltende Rechtslage bestmöglich erfüllen, wäre es zweckmäßig, auch sämtliche Erlässe der BM sowie die ÖNORMEN in das Informationsangebot aufzunehmen.

Herr N.N. wandte sich mit einer Anregung zur Verbesserung des RIS an die VA. Bei grundsätzlicher Anerkennung der hohen Qualität des Rechtsinformationssystems übte er sachliche Kritik daran, dass die Datenbank keine vollständige Sammlung der Erlässe der einzelnen Ministerien enthält und ÖNORMEN nicht online abfragbar sind.

Vervollständigung des RIS gefordert

Das RIS war 1983 zunächst als internes rechtliches Informationssystem für Behörden entstanden, von Anfang an war aber auch eine umfassende Information der Allgemeinheit ein wichtiges Ziel. Dementsprechend wurden die vom öffentlichen Sektor bereitgestellten Basisinformationen über die Jahre laufend erweitert und werden seit Juni 1997 kostenlos im Internet angeboten. Angesichts der gesetzlichen Vermutung der Rechtskenntnis der Bürgerinnen und Bürger (§ 2 ABGB) schafft gerade das Internet dabei eine Option, diese gesetzliche Erwartungshaltung zumindest ansatzweise durch ein universelles Informationsangebot zu erfüllen. Das RIS besteht aus mehreren Applikationen, deren Inhalte aus unterschiedlichen Quellen generiert werden. Daher sind auch Umfang und Aktualität der Inhalte sehr unterschiedlich. Für die Koordinierung dieser dezentralen Strukturen ist das BKA zuständig. Anliegen, wie jene des Herrn N.N., werden von der VA daher entsprechend ernst genommen.

Das um Stellungnahme ersuchte BKA teilte der VA mit, dass man bestrebt sei, zunächst alle eigenen Erlässe einschließlich verschiedener Rundschreiben im RIS vollständig zu erfassen. Darüber hinaus bestehe aber die Absicht, in weiteren Schritten auch die anderen BM zu ermutigen, ihre Erlässe in das Rechtsinformationssystem einzubringen.

BKA will Angebot ausweiten

In diesem Zusammenhang wurde vom BKA auch auf die Schwierigkeit hingewiesen, dass die technischen Voraussetzungen zur Aufnahme der Erlassdaten im Wesentlichen noch aus den 1990er Jahren stammen und die Daten nicht ohne Nachbearbeitungsaufwand in die Datenbank aufgenommen werden können. Seitens der IT-Abteilung des BKA wurde jedoch in Aussicht gestellt, die technischen Voraussetzungen für die Einbringung der Daten zu erleichtern und das Layout der Erlässe zu verbessern.

EDV-Probleme stehen Ausweitung des Informationsangebotes (noch) im Weg

Die VA hofft, dass das Angebot des RIS in den nächsten Jahren weiter ausgeweitet werden kann. Österreich hat mit dem RIS eine in ganz Europa beachtete Leitlinie freier Rechtsinformation verfolgt.

VA spricht sich für Ausbau des RIS aus

Diese anzuerkennende Qualität soll das BKA jedoch nicht daran hindern, weitere Verbesserungen vorzunehmen und das Angebot an Information soweit wie möglich zu vervollständigen.

Einzelfall: VA-BD-BKA/0001-A/1/2011

Einschränkungen beim Download von Ausschreibungsunterlagen beseitigt

Die VA konnte erreichen, dass zum Herunterladen von Online-Ausschreibungsunterlagen beim Amtsblatt der Wiener Zeitung nunmehr jede Art von E-Mail-Adresse genutzt werden kann.

Frau N.N. teilte der VA mit, dass sie im Zuge einer beabsichtigten Bewerbung versucht hatte, Online-Ausschreibungsunterlagen beim Amtsblatt der Wiener Zeitung herunterzuladen. Beim Ausfüllen der erforderlichen Registrierung wurde ihr jedoch mitgeteilt, dass Adressendungen auf gmx.at und gmail.com nicht erlaubt seien. Auf ihre Nachfrage sei ihr fernmündlich die Auskunft erteilt worden, dass nur diese beiden gratis E-Mail-Adressen nicht zugelassen sind.

Benachteiligung der Nutzerinnen und Nutzer bestimmter gratis E-Mail-Adressen

Das seitens der VA zu diesem Vorbringen um Stellungnahme aufgeforderte BKA teilte dazu mit, dass nach Überprüfung und Beratung mit dem Bundesvergabebeamten eine Änderung vorgenommen wurde. Seit Mitte Oktober 2011 kann nunmehr jede Art von E-Mail-Adresse für den Download von Ausschreibungsunterlagen beim Amtsblatt zur Wiener Zeitung genutzt werden.

VA erwirkt Gleichbehandlung

Einzelfall: VA-BD-BKA/0026-A/1/2011, BKA-184.490/0079-I/8/2011

Zu einer grundrechtswidrigen Vorgangsweise der Statistik Austria im Zusammenhang mit dem Modul 2011 zur Mikrozensususerhebung siehe die Ausführung im Kapitel „Schutz und Förderung der Menschenrechte“ auf S. 52.

4.2. Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

4.2.1. Pensionsversicherung

Die Anzahl der Beschwerden hat sich im Jahr 2011 nur unwesentlich (419) gegenüber dem Jahr 2010 (426) verändert.

Die in Europa seit langem schon anhaltend niedrigen Geburtenraten sowie die Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung werden in medialen und politischen Debatten hauptsächlich als Problem für die Pensionssicherung, das Gesundheitssystem und die Altenbetreuung wahrgenommen. Die sich abzeichnende demografische Entwicklung muss aber nicht nur in der Öffentlichkeit diskutiert, sondern auch bei der politischen Planung mehr als bisher berücksichtigt werden. Herausforderungen stellen sich dabei der gesamten Gesellschaft, der Wirtschaft, den Gewerkschaften – und jedem Einzelnen. Finanzierungsdiskussionen und unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit geführte Verteilungsdebatten sind aber keine Rechtfertigung für herabsetzende sprachliche Etikettierungen älterer Personen. Bilder einer „Überalterung oder Vergreisung der Gesellschaft“, der „Altenlast“ usw. vermitteln den Eindruck, dass alte Menschen mit ihren Ansprüchen auf eine angemessene Alterssicherung und Gesundheits- bzw. Pflegevorsorge eine bedrohliche Katastrophe wären, gegen die sich der Staat und die jüngere Generation schützen müsste. Diese Sprachbilder zeigen aber auch deutlich, dass hier ein zumutbares Maß überschritten wird: Eine *überalterte* Gesellschaft wäre demnach besser daran, wenn es in ihr weniger alte Leute gäbe. Es ist aber von Bedeutung, welche Botschaften und Signale man an und über Betagte verbreitet. Der demografische Wandel und seine Folgen lassen sich thematisieren, indem man von einer alternden oder gealterten Gesellschaft spricht und damit auf die unbestreitbare Tatsache hinweist, dass das Durchschnittsalter und damit der Anteil von Menschen über einem bestimmten Alter stetig steigt. Wie aber in Beschwerden an die VA zum Ausdruck kommt, werden Ausdrücke wie „Überalterung“ oder „Altenlast“ etc. von älteren Personen als sehr kränkend empfunden.

Negative sprachliche Etikettierungen älterer Personen sind diskriminierend

Es vergeht kein Jahr ohne Debatten um eine nachhaltige Pensionsreform und einzelne auch Pensionisten betreffende Schritte zur Budgetsanierung; eine entsprechende Verunsicherung macht sich daher breit. Bei der VA langen rund um geplante gesetzliche Vorhaben immer wieder Anfragen ein, was Novellierungen im Einzelnen bedeuten. So war auch Ende 2010/Anfang 2011 ein Anstieg an Beschwerden im Zusammenhang mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 festzustellen.

Anstieg von Anfragen und Beschwerden im Zuge von Gesetzesänderungen

Folgende Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2011 wurden von den Betroffenen als besondere Härte empfunden:

- Aufhebung der beitragsfreien Anrechnung von Ausübungszeiten in der elterlichen Landwirtschaft oder im elterlichen Gewerbebetrieb für die vorzeitige Alterspension (siehe S. 94).
- Wegfall des begünstigten Zuganges zur Invaliditätspension für Witwen, die das 50. Lebensjahr vollendet und zumindest vier Kinder geboren haben
- Verschiebung des Termins für die Auszahlung der Sonderzahlungen
- Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrages für Ehepaare, die keine Kinder (mehr) zu betreuen haben [nicht verfassungswidrig lt. VfGH]

Wie in den vergangenen Jahren äußerten Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer auch Kritik an den Bescheiden der Pensionsversicherungsträger, wonach die Berechnung der Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht nachvollziehbar seien. Von der VA müssen in jedem Einzelfall Prüfverfahren eingeleitet werden, da die genauen Berechnungsdaten nur den leistungsauszahlenden Stellen bekannt sind und den Versicherten nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

VA hält Kritik an den Bescheiden der Pensionsversicherungsträger weiterhin aufrecht

Die VA hält daher ihre bisher in ihren Berichten dargestellte Kritik an der Darstellung von Leistungsansprüchen in den Bescheiden der Pensionsversicherungsträger ausdrücklich aufrecht.

Keine Übergangsfrist bei der Streichung der beitragsfreien Anrechnung von Ausübungersatzzeiten

Die Streichung der beitragsfreien Anrechnung von Ausübungersatzzeiten ohne jegliche Übergangsfrist verstößt gegen den verfassungsrechtlich gewährleisteten Vertrauensschutz.

In der Vergangenheit waren im elterlichen Betrieb beschäftigte Kinder von der Pflichtversicherung ausgenommen. Seit dem Sozialrechtsänderungsgesetz 2008 wurden diese sogenannten Ausübungersatzzeiten nach dem BSVG und GSVG beitragsfrei im Bereich der Langzeitversichertenregelung als Beitragszeiten angerechnet. Mit dem am 21. Dezember 2010 beschlossenen Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I

Streichung der 2008 eingeführten beitragsfreien Anrechnung

Nr. 2010/111) wurde die beitragsfreie Anrechnung wieder gestrichen.

Das Bundesgesetzblatt wurde am 30. Dezember 2010 ausgegeben und die betreffende Regelung trat gemäß § 658 Abs. 1 ASVG bereits mit 1. Februar 2011 in Kraft.

Anfang 2011 wandten sich etliche Personen an die VA, die in den ersten Monaten des Jahres 2011 die Pension wie geplant antreten wollten und mangels Übergangsbestimmungen eine böse Überraschung erlebten.

So brachte etwa Herr N.N. im November 2010 einen Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ein, nachdem ihm die PVA kurz zuvor nochmals schriftlich bestätigt hatte, dass die Voraussetzungen mit Stichtag 1. Februar 2011 erfüllt wären. Herr N.N. löste auf Grundlage dieser Mitteilung sein Arbeitsverhältnis auf und trat seinen Resturlaub an. Im Jänner 2011 erfuhr er von der PVA, dass sich die Rechtslage geändert habe und ihm eine laufende Leistung ab 1. Februar 2011 nur zuerkannt werden könne, wenn er für 49 Ausübungersatzmonate einen Beitrag von insgesamt 7.658,21 EUR zur Einzahlung bringe (VA-BD-SV/0110-A/1/2011).

Nicht alle betroffenen Personen konnten den errechneten Betrag zur Nachentrichtung der Beiträge aufbringen, weil sie nicht mit der finanziellen Belastung gerechnet und deshalb auch nicht entsprechend vorgesorgt hatten. Zurück auf ihre Arbeitsstelle konnten sie aber auch nicht. Diesen Personen blieb damit nach jahrzehntelanger beruflicher Tätigkeit keine andere Möglichkeit, als den Gang zum AMS anzutreten und dort Geldleistungen zu beantragen.

Für einige Betroffene ist das AMS der einzige Ausweg

Der VfGH hat wiederholt ausgesprochen, dass ein Gesetz dann gegen den Gleichheitssatz verstößt, wenn es intensiv und plötzlich – ohne entsprechende Übergangsbestimmungen – in bestehende Rechtspositionen eingreift, auf die die Betroffenen berechtigterweise vertrauen durften (VfGH 28.6.2004, G 60/03 u.v.a).

Durch die Streichung der beitragsfreien Anrechnung der Ausübungersatzzeiten wurde insbesondere in die Rechtsposition jener Personen massiv eingegriffen, die im Vertrauen auf die Rechtslage ihr Dienstverhältnis zum Pensionsstichtag bereits gekündigt hatten. Für die VA ist kein sachlicher Grund erkennbar, der es unmöglich gemacht hätte, die Regelung erst später in Kraft treten zu lassen, damit sich die Versicherten, aber auch die Pensionsversicherungsträger auf die geänderte Rechtslage einstellen hätten können.

Verstoß gegen den verfassungsgesetzlichen Vertrauensschutz

Tatsächlich wurden auch die Pensionsversicherungsträger von der Streichung der beitragsfreien Anrechnung der Ausübungsersatzzeiten überrascht. Es dauerte einige Zeit, bis durch Dienstanweisungen klar gestellt wurde, wie bei der Bearbeitung von Anträgen auf Entrichtung der Beiträge für die Ausübungsersatzzeiten vorzugehen ist. Entsprechende Formulare mussten erst konzipiert werden.

Auch Versicherungsträger völlig unvorbereitet

Das BMASK berief sich in der Stellungnahme an die VA darauf, dass die Streichung der beitragsfreien Anrechnung der Ausübungsersatzzeiten ein unbedingt notwendiger Beitrag zur Erreichung des budgetären Konsolidierungszieles im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung sei und deshalb ein späteres Inkrafttreten der Regelung nicht in Betracht gekommen sei (BMASK-22210/0001-II/A/2/2011).

BMASK beruft sich auf Budgetkonsolidierung

Einzelfälle: VA-BD-SV/0108-A/1/2011, BMASK-22210/0001-II/A//2011; VA-BD-SV/0110-A/1/2011, 0176-A/1/2011, 0193-A/1/2011, 0212-A/1/2011, 0397-A/1/2011 u.a.

4.2.2. Pflegevorsorge

Allgemeines

Das Beschwerdeaufkommen im Bereich der Vollziehung des BPGG ist im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen unverändert geblieben. Die Beschwerden betrafen auch in diesem Berichtsjahr insbesondere die medizinischen Begutachtungen, welche den Pflegegeldeinstufungen zugrunde liegen.

Unverändert hohes Beschwerdeaufkommen

Probleme bereiten unter anderem die Abgrenzung der Pflegestufen 5 und 6. Die VA vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass Personen jedenfalls ein Pflegegeld der Stufe 6 zusteht, wenn sie dement, bettlägerig und völlig inkontinent sind, bei Bedarf auf Grund von Schmerzen umgelagert und nach Verrichtung der Notdurft sofort gereinigt werden müssen, um ein Wundliegen zu vermeiden. (VA-BD-SV/1057-A/1/2011, VA-BD-SV/0158-A/1/2011 u.a.)

Probleme bei der Abgrenzung der Pflegestufen 5 und 6

Anlass zur Kritik gibt – wie zuletzt im PB 2010 (S. 43 f.) ausführlich dargestellt – nach wie vor die mangelhafte Begutachtung von demenzkranken Menschen. Die psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf die Pflege werden häufig gar nicht oder nur sehr unzureichend berücksichtigt. Menschen mit geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen werden dadurch gegenüber Menschen mit körperlichen Einschränkungen bei der Pflegegeldeinstufung nach wie vor benachteiligt, obwohl die VA aus Schilderungen von Pflegefachkräften und pflegenden Angehörigen weiß, dass derartige Beeinträchtigungen den Pflegealltag erheblich erschweren (VA-BD-SV/1057-A/1/2011 u.a.).

Mangelhafte Begutachtung bei geistigen und psychischen Beeinträchtigungen

An die PflegegeldEinstufung sind nicht nur die Höhe des ausbezahlten Pflegegeldes, sondern auch zahlreiche andere Leistungen geknüpft, wie z.B. die sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehörige, der Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung, die Unterstützung für pflegende Angehörige zur Finanzierung einer Ersatzpflege gemäß § 21a BPGG etc. Aber auch der Bezug von sozialen Diensten oder die Unterbringung in eine Pflegeeinrichtung wird von der PflegegeldEinstufung abhängig gemacht. So ist z.B. die Unterbringung in ein Pflegeheim in den meisten Bundesländern nur ab einem Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufe 3 oder 4 möglich. Deshalb ist es wichtig, dass in den Verfahren der Pflegebedarf genau erhoben und möglichst rasch eine angemessene PflegegeldEinstufung getroffen wird.

Zahlreiche Leistungen sind von der PflegegeldEinstufung abhängig

Die VA begrüßt die durch das Pflegegeldreformgesetz 2012 (BGBl. I Nr. 58/2011) eingeführte Reduzierung der Entscheidungsträger und die verstärkte Einbindung von Pflegefachkräften in die Begutachtung des Pflegebedarfs. Der Gesetzgeber ist dadurch langjährigen Forderungen der VA nachgekommen.

Pflegegeldreformgesetz 2012

Mangelnde Unterstützung von pflegenden Angehörigen

Angehörige leisten den weitaus größten Teil der Pflege, ohne den die Betreuung aller pflegebedürftigen Menschen in Österreich nicht mehr gewährleistet wäre. Dennoch werden den pflegenden Angehörigen Unterstützungsleistungen ohne genauere Prüfung versagt und bestehen noch immer Lücken in ihrer sozialversicherungsrechtlichen Absicherung.

Nach dem aktuellen Österreichischen Pflegevorsorgebericht des BMASK werden rund 80 % der pflegebedürftigen Menschen derzeit zu Hause von ihren Angehörigen betreut. Nur mit dieser Pflege im Familienkreis ist eine Betreuung aller pflegebedürftigen Menschen in Österreich möglich. Pflegende Angehörige sind damit der größte existierende „Pflege- und Betreuungsdienst“.

Angehörige übernehmen 80% der Pflege

In den letzten Jahren wurde die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von pflegenden Angehörigen verbessert. Nach wie vor gibt es jedoch Lücken, die es so rasch wie möglich zu schließen gilt.

Lücken im Sozialversicherungsschutz

So wandte sich auch in diesem Berichtszeitraum wieder eine Mutter an die VA, die ihre schwer behinderte Tochter pflegt. Da ihre Tochter keine eigene Krankenversicherung hat, kann sie sich nicht als pflegende Angehörige beitragsfrei mitversichern lassen. Sie ist deshalb gezwungen, sich selbst zu versichern. Eine Möglichkeit zur begünstig-

ten Selbstversicherung für diesen Personenkreis besteht nicht. Die VA konnte aufgrund des besonderen Härtefalles zumindest eine Herabsetzung des monatlichen Beitrages für die Selbstversicherung erreichen (VA-BD-SV/0100-A/1/2011).

Die VA fordert daher erneut – wie zuletzt auch im PB 2010 (S. 46 f.) – eine Ausdehnung der beitragsfreien Mitversicherung auf Personen, die einen Angehörigen ohne eigene Krankenversicherung pflegen, oder eine begünstigte Selbstversicherung für pflegende Angehörige analog den Regelungen in der Pensionsversicherung.

VA fordert beitragsfreie Krankenversicherung für alle pflegenden Angehörigen

In der Pensionsversicherung besteht seit 1. Jänner 1988 die Möglichkeit der begünstigten Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes und seit 1. Jänner 1998 die Option der begünstigten Weiterversicherung für pflegende Angehörige. Im Gegensatz dazu waren Angehörige, die aufgrund der Pfllegetätigkeit nur sehr eingeschränkt berufstätig sein konnten, von diesen Möglichkeiten des Erwerbes von Anwartschaften und höheren Ansprüchen aus der Pensionsversicherung ausgeschlossen, obwohl absehbar war, dass geminderte Verdienstmöglichkeiten zu sehr geringen Eigenpensionen führen werden. Seit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2005 besteht die Möglichkeit einer begünstigten Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger neben einer eingeschränkten Berufstätigkeit. Diese Regelung ist jedoch nur für Pfllegetätigkeiten ab Inkrafttreten dieser Regelung anwendbar, somit ab 1. Jänner 2006.

Frau N.N., die infolge der Pflege ihres behinderten Sohnes seit 25 Jahren nur einer Halbtagsbeschäftigung nachgehen kann, hat sich mit einer diesbezüglichen Beschwerde an die VA gewandt. Sie fühlt sich nach geltender Rechtslage ob ihrer geringen Pensionserwartung gegenüber nichtberufstätigen Eltern von behinderten Kindern benachteiligt. Vor der Geburt ihres Kindes war sie 14 Jahre lang ganztätig berufstätig gewesen. Die schwere Behinderung des Kindes machte die uneingeschränkte Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unmöglich. Neben dem danach verminderten Einkommen sah sich Frau N.N. auch mit weiteren beruflichen Nachteilen konfrontiert. Dennoch hat sie alle Belastungen und Unbill auf sich genommen, um den Lebensunterhalt zu sichern. Obwohl sie ihren Sohn schon seit 27 Jahren pflegt, kommt sie erst seit 2006 in den Genuss einer begünstigten Selbstversicherung in der Pensionsversicherung und der Übernahme dafür anfallender Beiträge durch den Bund. Frau N.N. empfand es als in hohem Maße ungerecht, dass die 2013 anfallende Pensionsleistung höher wäre, wenn sie nie gearbeitet hätte, und dass die vor 2006 gelegene Pfllegetätigkeit auf Grund der geltenden Rechtslage unberücksichtigt bleiben muss (VA-BD-SV/0943-A/1/2011).

Geringe Pension für berufstätige Mutter eines schwer behinderten Kindes

Das BMASK wies unter Bezugnahme auf diese Beschwerde darauf hin, dass die Möglichkeit einer weiter in die Vergangenheit reichenden Anerkennung dieser Zeiten wiederholt mit negativem Ergebnis geprüft wurde. Die Realisierung einer solchen Maßnahme würde zu einer vom

Rückwirkende Einbeziehung laut BMASK nicht finanzierbar

Bund zu tragenden Kostenbelastung führen und müsse aus finanziellen Gründen abgelehnt werden (BMASK-427302/0001-II/A/2/2011).

Mehr als zwei Drittel der pflegenden Angehörigen fühlen sich bei ihrer Betreuungs- und Pflegearbeit überlastet (ÖBIG, Endbericht – Situation pflegender Angehöriger, 2005). Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sich pflegende Angehörige auch regelmäßig Auszeiten gönnen können bzw. eigene Krankenbehandlungen nicht auf die lange Bank schieben müssen. Zu diesem Zweck können Personen, die einen nahen Angehörigen mit einem Anspruch auf ein Pflegegeld ab Stufe 3 seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen und an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend verhindert sind, gemäß § 21a BPGG beim Bundessozialamt eine Zuwendung zur Finanzierung einer Ersatzpflege beantragen. Im Jahr 2011 wurden insgesamt 7.953 Anträge auf eine solche Zuwendung bei den Bundessozialämtern eingebracht. Dies bedeutet einen geringen Anstieg im Vergleich zu 2010 von ca. 1 %. Von den eingebrachten Anträgen wurden 6.740 Anträge positiv erledigt, das sind 84,75 %. Die Zuwendung ist nach den Pflegestufen gestaffelt und beträgt jährlich maximal 2.200 EUR. Im Jahr 2011 betrug der finanzielle Aufwand für diese Zuwendungen insgesamt 7.676.844 EUR und weicht ebenfalls nur geringfügig vom Vorjahr ab. (BMASK Sozialstatistik; Österreichischer Pflegevorsorgebericht 2010 des BMASK) Dennoch gibt die Vollzugspraxis immer wieder Anlass für Kritik durch die VA.

Zuwendung für pflegende Angehörige zur Finanzierung einer Ersatzpflege

Entgegen der Praxis schließt zum Beispiel eine Berufstätigkeit des pflegenden Angehörigen und eine höhere Pflegegeldstufe der pflegebedürftigen Person eine überwiegende Pflege durch den antragstellenden Angehörigen im Sinne der gesetzlichen Bestimmung nicht von vornherein aus. Das BMASK hat sich diesbezüglich der Auffassung der VA angeschlossen und das Bundessozialamt im konkreten Fall angewiesen, die beantragte Zuwendung zu gewähren (VA-BD-SV/0197-A/1/2011).

Rechtswidrige Ablehnungspraxis

Einzelfälle: VA-BD-SV/0943-A/1/2011, BMASK-427302/0001-II/A/2/2011; 0100-A/1/2011; 0197-A/1/2011 u.a.

Probleme bei der Vollziehung des Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung

Die Erlangung eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden. Die VA fordert einen Abbau der bürokratischen Hürden. Die von der VA angeregte Verbesserung der Information über die Voraussetzungen des Bezuges dieser Unterstützung ist erfolgt.

Im Jahr 2011 wurden 6.391 Anträge auf Gewährung einer Unterstützung zur 24-Stunden-Betreuung bei den Bundessozialämtern eingebracht. Dies ist ein Anstieg im Vergleich zum Jahr 2010 um ca. 10 %. Insgesamt wurden 4.908 Anträge bewilligt, das sind 77 % (BMASK Sozialstatistik).

Bedarf an 24-Stunden-Betreuung steigt weiter

Die Gewährung eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung verläuft trotz Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach Wahrnehmung der VA leider nicht immer friktionsfrei.

Probleme bei der Gewährung des Zuschusses

So wandte sich im Berichtszeitraum Frau N.N. an die VA, weil ihr Antrag auf einen Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung ihrer 99-jährigen Mutter abgelehnt worden war. Aus den vorgelegten Unterlagen, dem Entlassungsbericht des Krankenhauses und der Bestätigung des Hausarztes ergab sich, dass die Mutter gehunfähig, inkontinent und desorientiert ist und rund um die Uhr betreut werden muss. Dennoch hat das Bundessozialamt den Antrag auf einen Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung mit der Begründung abgelehnt, dass der Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung nicht durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen worden war.

Gemäß den Richtlinien des BMASK zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung ist der Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung bei Beziehern von Pflegegeld der Stufe 3 und 4 „durch eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung oder durch eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener Expert/innen nachzuweisen“. Die Bestätigung eines Facharztes ist daher auch gemäß den Richtlinien für den Nachweis eines 24-Stunden-Betreuungsbedarfs nicht unbedingt erforderlich. Das Bundessozialamt hat mittlerweile die Dienstanweisungen entsprechend geändert und klargestellt, dass auch Bestätigungen eines Allgemeinmediziners zum Nachweis eines 24-Stunden-Betreuungsbedarfes ausreichen können (VA-BD-SV/0835-A/1/2011).

Probleme beim Nachweis des 24-Stunden-Betreuungsbedarfs

Durch die mangelnde Information der pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen kommt es häufig zu vorübergehenden Einstellungen des Zuschusses.

Mangelhafte Information

Im konkreten Beschwerdefall hat das Bundessozialamt den Zuschuss rückwirkend eingestellt und den laufenden Zuschuss zur Abdeckung der Rückforderung einbehalten, weil eine Nachprüfung ergab, dass Herr N.N. einen Betreuerwechsel nicht dem Bundessozialamt gemeldet hatte (VA-BD-SV/0493-A/1/2011).

Den Angehörigen ist häufig nicht bewusst, dass das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für jede Betreuungskraft gesondert zu prüfen ist und deshalb auch ein Wechsel in der Person der Betreuungskraft unverzüglich dem Bundessozialamt zu melden ist. Im Bewilligungsschreiben wurde nur allgemein darauf hingewiesen, dass Änderun-

Neues Informationsmaterial wurde erstellt

gen des Betreuungsverhältnisses dem Bundessozialamt zu melden sind. Das Bundessozialamt hat deshalb auf Anregung der VA ein neues Informationsblatt verfasst, in dem diese Verpflichtung zur Meldung von Änderungen des Betreuungsverhältnisses näher erklärt wird.

Probleme bereitet auch die Auszahlung des Zuschusses, wenn die pflegebedürftige Person verstorben ist. Immer wieder weigern sich Bundessozialämter, den Zuschuss direkt an die Angehörigen auszubehalten, obwohl diese den Zuschuss beantragten, das Dienstverhältnis mit der Betreuungsperson geschlossen und auch die Kosten für die Betreuung übernommen hatten.

Probleme bei der Auszahlung des Zuschusses nach Ableben der pflegebedürftigen Person

Beim Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung handelt es sich um keinen höchstpersönlichen Anspruch der pflegebedürftigen Person. Gemäß § 21b Abs. 1 BPGG kann der Zuschuss der pflegebedürftigen Person oder dem Angehörigen gewährt werden. Deshalb sehen die Richtlinien des BMASK zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung (Punkt 2.3.2) ausdrücklich vor, dass der Zuschuss auch an Angehörige ausbezahlt werden kann, wenn diese das Dienstverhältnis mit der Betreuungskraft eingegangen sind (VA-BD-SV/0835-A/1/2011).

Einzelfälle: VA-BD-SV/0493-A/1/2011, 0835-A/1/2011 u.a.

4.2.3. Behindertenangelegenheiten und Versorgungsgesetze

Allgemeines

Die VA war im gegenständlichen Berichtsjahr wieder in zahlreichen Fällen Anlaufstelle für die Anliegen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Die Beschwerden betreffen vor allem die Hilfsmittelversorgung, die Zuwendungen zu behinderungsbedingten Adaptierungen, die Einstufung des Grades der Behinderung, die Versorgung mit geeigneten sozialen Dienstleistungen und Einrichtungen.

Anlaufstelle für Anliegen von Menschen mit Behinderung

Am 26. Oktober 2008 hat die Republik Österreich die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (auch UN-Behindertenrechtskonvention genannt) ratifiziert. Mit der Ratifizierung hat sich die Republik Österreich gegenüber der internationalen Gemeinschaft, aber insbesondere auch gegenüber den in Österreich lebenden Menschen verpflichtet, die Konvention einzuhalten und umzusetzen und die Rechte von Menschen mit Behinderung zu gewähren (Art. 4 UN-BRK). Die Konvention steht für einen Wechsel von einer Politik der Fürsorge hin zu einer Politik der Rechte.

UN-Behindertenrechtskonvention

Die Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderung auf Freizügigkeit und auf die freie Wahl ihres Aufenthaltsorts (Art. 18 Abs. 1), das Wunsch- und Wahlrecht bezogen auf die Wohnform und auf die Einbeziehung in die soziale Gemeinschaft (Art. 19) sowie die Achtung der Unverletzlichkeit der Privatsphäre (Art. 22) sind wesentliche Be-

Recht auf freie Wahl des Wohnortes und der Wohnform

standteile der UN-Behindertenkonvention. Gemäß Art. 19 UN-BRK hat jeder Mensch mit Behinderung das Recht, seine Wohnform frei zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem er in welcher Wohnform leben möchte. Menschen mit Behinderung müssen Zugang zu häuslichen, institutionellen und anderen gemeindenahen Assistenz- und Unterstützungsdiensten haben, die zur Teilnahme am Leben der Gemeinschaft notwendig sind. Der Staat ist verpflichtet, die notwendigen Dienstleistungen und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen, damit sie von diesem Wahlrecht auch tatsächlich Gebrauch machen können.

Aufgrund des Mangels an solchen Dienstleistungen und geeigneten Einrichtungen ist dieses Wahlrecht jedoch nicht immer gewährleistet. Insbesondere Menschen mit schweren Behinderungen haben oft nicht die Möglichkeit, zu Hause betreut zu werden.

Die Praxis sieht anders aus

Häufig entspricht es nicht den Wünschen der Menschen mit Behinderung, in welcher Einrichtung sie untergebracht werden. Selbst in größeren Städten bestehen keine Auswahlmöglichkeiten. Frei werdende Kapazitäten und Verfügungen der unterschiedlichen Kostenträger sind ursächlich dafür, dass Menschen mit Behinderung häufig aus ihrer gewohnten Wohnumgebung herausgerissen und von ihren Familien und Freunden getrennt werden.

Wahl der Einrichtung richtet sich nach freien Kapazitäten

So wandte sich etwa die körperlich schwer beeinträchtigte Mutter eines minderjährigen Sohnes an die VA. Ihren Eltern war es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich, für ihre Betreuung zu Hause zu sorgen. Alle Wohnplätze mit entsprechendem Betreuungsangebot waren besetzt. Sie machte geltend, unter keinen Umständen bereit zu sein, aus Linz fortzuziehen. Frau N.N. entschied sich schließlich für eine Unterbringung in einer Seniorenresidenz nahe der elterlichen Wohnung. Die benötigte Restkostendeckung wurde Frau N.N. aber verweigert, da sich in einer 50 km von ihrer Familie entfernten Behinderteneinrichtung eine Unterbringungsmöglichkeit ergeben hätte. Dies widersprach jedoch dem ausdrücklich erklärten Wunsch von Frau N.N. Für sie hätte dies bedeutet, ihren bei den Großeltern verbleibenden minderjährigen Sohn, der sie nach Schulende in Linz wann immer er wollte besuchen konnte, nicht mehr so oft sehen und an seinem Leben teilhaben zu können (VA-OÖ-SOZ/0049-A/1/2011).

Wünsche einer behinderten Mutter ignoriert

Die VA sieht sich auch immer wieder mit Fällen konfrontiert, dass Menschen im Pflegeheim untergebracht werden müssen, weil sie sich eine Betreuung zuhause nicht leisten können oder die erforderlichen sozialen Dienste nicht zur Verfügung stehen. Für diese Personen ist insbesondere unverständlich, dass die öffentliche Hand zwar die nicht durch das Einkommen und das Pflegegeld gedeckten Heimkosten übernehmen würde, nicht jedoch die für eine Pflege zuhause fehlenden Restkosten (VA-W-SOZ/0088-A/1/2010).

Übernahme der Heimkosten ja – Übernahme der notwendigen Restkosten für eine Betreuung zuhause nein

Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderung das Recht auf freie Wahl der Wohnform, auf umfassende Teilhabe am öffentlichen Leben, Mobilität etc. Um von diesen Rechten auch tatsächlich Gebrauch machen und ein möglichst eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können, sind sie auf Unterstützungsleistungen angewiesen. Die Vertragsstaaten sind deshalb gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, diese Unterstützungsleistungen, wie z.B. die persönliche Assistenz, zur Verfügung zu stellen. Ein Bundesländervergleich ergibt, dass die persönliche Assistenz in den Bundesländern unterschiedlich geregelt ist und die angebotenen Kapazitäten bei weitem den Bedarf nicht abdecken.

Persönliche Assistenz in den Bundesländern unterschiedlich geregelt

Die UN-Behindertenrechtskonvention unterscheidet in den materiellen Garantien nicht zwischen körperlich, geistig oder psychisch behinderten Menschen. Dennoch sind Menschen mit geistigen oder psychischen Behinderungen in Österreich von vornherein von der persönlichen Assistenz ausgenommen.

Warum keine persönliche Assistenz für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung?

Das aktuelle Regierungsprogramm enthält den Auftrag, die Möglichkeit einer bundesweiten persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen zu prüfen. Zur Erarbeitung der Grundlagen in allen Lebensbereichen wurde unter Leitung des BMASK eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums und der Länder eingerichtet.

Die VA fordert einen bundesweiten Rechtsanspruch auf persönliche Assistenz auch für psychisch oder geistig behinderte Menschen und die Bereitstellung ausreichender Strukturen und finanzieller Mittel.

Anlass zu Beschwerden gibt auch immer wieder die Einstufung des Grades der Behinderung durch die Bundessozialämter (VA-BD-SV/0393-A/1/2011, VA-BD-SV/0600-A/1/2011 u.a.). Diese Einstufung ist von Bedeutung für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten nach dem BEinstG, für die Ausstellung eines Behindertenpasses, für die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe und für die Inanspruchnahme von steuerlichen Begünstigungen. Bisher erfolgte die Einstufung nach der Richtsatzverordnung nach dem KOVG aus dem Jahr 1965. Am 1. September 2010 ist die neue Verordnung des BMASK zur Einschätzung des Grades der Behinderung in Kraft getreten. Mit dieser neuen Verordnung ist unter anderem beabsichtigt, neuen medizinischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Dennoch wird darin z.B. die angeborene schwere Stoffwechselerkrankung Phenylketonurie (PKU) mit massiven Auswirkungen auf die Lebensführung nur mit einem Grad der Behinderung von 30 % bewertet. (VA-BD-JF/0121-A/1/2011) Dies ist aus Sicht der VA sachlich nicht gerechtfertigt und mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren. Das BMASK kündigt eine Evaluierung der Verordnung an (siehe dazu ausführlich Kapitel „Schutz und Förderung der Menschenrechte“ auf S. 43)

Abschaffung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe

Die Erhöhung des steuerlichen Freibetrages für gehunfähige Menschen, die auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind, ist kein adäquater Ersatz für die Streichung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Abgeltung der Normverbrauchsabgabe für Menschen mit Behinderung, die auf die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges angewiesen sind, mit 1. Jänner 2011 abgeschafft. Viele Menschen mit Behinderung, die im Vertrauen auf die Rechtslage noch im Jahr 2010 ein KFZ gekauft haben, wurden von der Abschaffung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe überrascht und konnten deshalb nicht mehr rechtzeitig einen Antrag auf Abgeltung der Normverbrauchsabgabe bis spätestens 31. Dezember 2010 beim Bundessozialamt einbringen.

Abschaffung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe

Zahlreiche Initiativen – unter anderem auch jene der VA – haben dazu geführt, dass all jenen Personen, die noch im Vertrauen auf die damalige Rechtslage ein Kraftfahrzeug angeschafft haben, die Normverbrauchsabgabe doch noch abgegolten werden konnte. Das BMASK hat die Bundessozialämter angewiesen, bei Vorliegen der materiellen Anspruchsvoraussetzungen auch dann noch anzuerkennen, wenn ein neuer PKW spätestens am 31. Dezember 2010 rechtsverbindlich bestellt, aber nicht rechtzeitig vor Inkrafttreten der Regelung mit 1. Jänner 2011 auch ein Antrag auf Abgeltung der Normverbrauchsabgabe beim Bundessozialamt eingebracht wurde. Diese erlassmäßige Übergangsregelung ist auch auf Kraftfahrzeuge anwendbar, die vor dem 1. Jänner 2011 mittels Leasing oder Kredit angeschafft wurden und bei denen das Eigentum erst nach dem 31. Dezember 2010 auf den Käufer übergeht.

Übergangsregelung erreicht

Als Ausgleich zur Abschaffung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe wurde der monatliche Steuerfreibetrag für gehunfähige Menschen, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen, von 153 EUR auf 190 EUR angehoben. Diese Regelung ist jedoch nach Ansicht der VA kein adäquater Ausgleich für den Entfall der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe. Der monatliche Steuerfreibetrag kommt nur Personen zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr und mit einem Einkommen in entsprechender Höhe zugute. Die weit überwiegende Zahl der Menschen mit Behinderung verfügen jedoch über ein sehr geringes oder gar kein eigenes Einkommen und kann daher gar nicht in den Genuss dieses Steuerfreibetrages kommen. Abgesehen vom eingeschränkten Personenkreis, der von dieser Steuerbegünstigung profitiert, ist die dadurch erzielte Entlastung auch wesentlich geringer als durch die Abgeltung der Normverbrauchsabgabe.

Anhebung des Steuerfreibetrages kein adäquater Ersatz

Mobilität ist eine Grundvoraussetzung für ein aktives Leben und gesellschaftliche Partizipation. Mangels eines flächendeckenden Angebots von barrierefreien öffentlichen Verkehrsmitteln sind Menschen mit Behinderung meist auf die Anschaffung eines eigenen Kraftfahrzeuges angewiesen. Oft müssen diese auch noch teuer behindertengerecht umgebaut werden, was zu besonderen finanziellen Belastungen führt (siehe dazu auch Pkt. 4.4.2.).

Probleme bei der Gewährung von Förderungen zu behinderungsbedingten Anschaffungen

Ziel muss es sein, Behördenwege für Menschen mit Behinderung zu vereinfachen. Die VA fordert deshalb eine zentrale Anlauf- bzw. Koordinierungsstelle für die Erlangung von Förderungen für behinderungsbedingte Anschaffungen.

Damit Menschen mit Behinderung von ihren Rechten auf Teilhabe am öffentlichen Leben, Mobilität, freie Wahl der Wohnform etc. Gebrauch machen können, sind behinderungsbedingte Anschaffungen erforderlich. Die Erlangung von Förderungen für derartige Anschaffungen ist jedoch häufig mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden.

Finanzierung von Hilfsmitteln mit großem bürokratischem Aufwand verbunden

Für die Gewährung von Förderungen für behinderungsbedingte Anschaffungen sind verschiedene Behörden zuständig. Menschen mit Behinderung und deren Angehörige wissen deshalb häufig nicht, an welche Stellen sie ihr Förderansuchen richten können und wer tatsächlich als Fördergeber in Frage kommt. In vielen Fällen sind bis zu fünf Förderansuchen an fünf verschiedene Stellen notwendig.

Die VA fordert deshalb schon seit mehreren Jahren – wie zuletzt auch im PB 2010 (S. 50 f.) – eine zentrale Anlauf- bzw. Koordinierungsstelle für die Anliegen von Menschen mit Behinderung. Aufgabe dieser Stelle sollte es sein, die Anträge entgegenzunehmen, diese an alle in Frage kommenden Fördergeber weiterzuleiten und die Verfahren zu koordinieren, damit in möglichst kurzer Zeit feststeht, mit welchen Förderungen die antragstellende Person rechnen kann.

VA fordert zentrale Anlaufstelle

Das BMASK hielt bislang eine zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung für entbehrlich, weil die Bundessozialämter ohnehin bemüht sind, die Anträge an mögliche Fördergeber weiterzuleiten. In der Praxis findet dies jedoch keinesfalls flächendeckend statt (BMASK-10005/0004-1/A/4/2011).

BMASK hielt zentrale Anlaufstelle bisher für entbehrlich

Ist eine Förderung einmal bewilligt, kann es aufgrund fehlender Informationen zu Problemen bei der Abwicklung der Förderung kommen. So hat z.B. das Bundessozialamt die Auszahlung einer Förderung für eine behinderungsbedingte Adaptierung des Arbeitsplatzes mit der Begründung abgelehnt, dass die Rechnungen nicht innerhalb eines Jahres ab Realisierung des Vorhabens vorgelegt wurden. Das Prüfverfahren der VA hat ergeben, dass weder im Antragsformular noch im Bewilligungsschreiben auf dieses Erfordernis hingewiesen wurde. Das Bundessozialamt hat die Anregung der VA aufgegriffen und das Bewilligungsschreiben mit einem Hinweis auf diese Jahresfrist entsprechend ergänzt (VA-BD-SV/1164-A/1/2010).

Mangelnde Information

Die VA appelliert deshalb, in den Bewilligungsschreiben ausdrücklich auf die Gültigkeitsdauer der Förderzusage und das einzuhaltende Prozedere hinzuweisen, damit Unannehmlichkeiten für Menschen mit Behinderungen vermieden werden können.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1164-A/1/2010, 1222-A/1/2010 u.a.

4.2.4. Arbeitsmarktverwaltung

Allgemeines

Im Hinblick auf den Vollzugsbereich des AMS war im aktuellen Berichtsjahr neuerlich ein starker Anstieg der eingebrachten Beschwerden zu verzeichnen. Die Zahl der in diesem Zusammenhang einzuleitenden Prüfverfahren belief sich auf 294 (2010: 276). Diese Zahl umfasst sowohl Verfahren betreffend den hoheitlichen als auch den nicht-hoheitlichen Aufgabenbereich des AMS. Betrachtet man die Entwicklung der AMS-Beschwerdefälle rückwirkend ab dem Jahr 2000 (157 Fälle), so wurde im Jahr 2011 ein „Allzeit-Hoch“ erreicht.

AMS-Beschwerdefälle auf Rekordniveau

Interessant ist vor diesem Hintergrund allerdings, dass die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die VA Vollzugsfehler bzw. Gesetzesverletzungen des AMS festgestellt hatte, stark abgenommen hat. Konkret waren im Jahr 2011 nur rund 5 % der Beschwerden als sachlich berechtigt zu beurteilen. Im Jahr 2000 waren es noch 26 %. Die Unzufriedenheit mit der vielfach recht restriktiven Gesetzeslage war somit der eigentliche Grund für die meisten Beschwerden im aktuellen Berichtsjahr.

Prozentsatz der Rechtsverletzungen gesunken

Im Lichte dieser Fakten ist zu sagen, dass im Berichtszeitraum 2011 im Ergebnis keine strukturellen Defizite und Fehler im Vollzug des AIVG oder AMSG festgestellt werden konnten. Sofern einzelne Entscheidungen mit der geltenden Rechtslage in Konflikt standen, wurden diese vom AMS auf Anregung der VA unbürokratisch – regelmäßig unter Bezugnahme auf § 68 AVG – behoben. Auch den Aufforderungen zur Übermittlung von Stellungnahmen und Verfahrensunterlagen kamen alle von der VA kontaktierten AMS-Landesorganisationen umgehend

Keine strukturellen Defizite im Gesetzesvollzug

nach. Wie bereits in den vergangenen Jahren akzeptierte das AMS auch das Einschreiten der VA in noch laufenden Verfahren. Sofern diese Verfahren unter Berücksichtigung von Anregungen der VA letztendlich mit einem für die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer positiven Bescheid endeten, wurde die diesbezügliche Beschwerde seitens der VA nicht als berechtigt gewertet, da eine Korrektur ja noch innerhalb des regulären Instanzenzuges erfolgte.

Was die Beschwerdevorbringen im Bereich des AMS im Detail betrifft, so ist zu sagen, dass der Großteil der Beschwerden von Personen eingebracht wurde, die sich bereits im Bezug der Notstandshilfe oder im Bezug eines auf Basis der Notstandshilfe zuerkannten Pensionsvorschlusses befanden. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Prüftätigkeit in diesem Bereich betrafen – ähnlich wie bereits in den vorangegangenen Jahren – folgende Themenstellungen:

Inhaltliche Schwerpunkte der Prüftätigkeit

- die Verhängung von befristeten Sperrn von Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld; Notstandshilfe) im Zusammenhang mit der Ablehnung oder Vereitelung von zugewiesenen Beschäftigungen oder Wiedereingliederungs- und Fortbildungsmaßnahmen (§ 10 iVm § 38 AVG).
- die Bemessung von Geldleistungen als solche sowie speziell auch Fragen der Einkommensanrechnung bei der Notstandshilfe.
- Beschwerden im Zusammenhang mit der Feststellung der Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 8 AVG kamen nur noch vereinzelt vor und betrafen dann aber vor allem Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Dauerbrenner Sozialökonomische Betriebe und Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte

Die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz bestimmter arbeitsmarktpolitischer Instrumente, wie etwa Sozialökonomischer Betriebe und Gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte, sollten im Hinblick auf eine Humanisierung des Gesetzesvollzugs genauer evaluiert werden. Für die Betroffenen stellen sich diese Instrumente vielfach nicht als Chance, sondern als Ausdruck einer Verfestigung des sozialen Abstieges dar.

Sozialökonomische Betriebe und Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte sind arbeitsmarktpolitische Instrumente, die durch die Bereitstel-

Unsicherheit über die geltende Rechtslage

lung von befristeten Arbeitsplätzen (Transitarbeitsplätzen) die Integration von langzeitarbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt unterstützen und den Übergang von der Arbeitslosigkeit in das „reguläre“ Arbeitsleben ermöglichen und erleichtern sollen.

Nach wie vor besteht hier bei betroffenen Arbeitslosen eine große Unsicherheit, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine gesetzliche Verpflichtung zur Annahme einer Beschäftigung im Rahmen Sozialökonomischer Betriebe bzw. Gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte gegeben ist und ob die Vereitelung bzw. Nichtannahme einer entsprechenden Beschäftigung durch eine befristete Geldleistungssperre im Sinne des § 10 AVG (allenfalls iVm § 38 AVG) sanktionierbar ist.

Die Betroffenen beziehen sich – auch in ihren Eingaben bei der VA – regelmäßig auf die mittlerweile bereits veraltete Judikatur des VwGH zu den §§ 9 und 10 AVG i.d.F. vor der Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 104/2007. Der VwGH hatte damals, etwa in seinem Erkenntnis vom 21.4.2004, Zl. 2002/08/0262, klargestellt, dass die Teilnahme an Wiedereingliederungs- bzw. Schulungsmaßnahmen, die rechtlich als Arbeitsverhältnisse gestaltet werden, nicht erzwungen werden kann. Eine Sanktionierung der Nichtteilnahme durch eine befristete Sperre des Geldleistungsbezugs aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung scheidet daher aus. Damit hatte der Gerichtshof im Ergebnis die „Beschäftigung“ bei Sozialökonomischen Betrieben und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten nur auf freiwilliger Basis für zulässig erklärt. Durch die erwähnte Gesetzesnovelle in BGBl. I Nr. 104/2007 hatte der Gesetzgeber allerdings auf diese Judikatur „reagiert“, und in § 9 Abs. 7 AVG klargestellt, dass auch eine Beschäftigung im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes oder Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes grundsätzlich als zumutbare Beschäftigung anzusehen ist. Demnach hat zwischenzeitig auch der VwGH in einem Erkenntnis vom 18.11.2009, Zl. 2009/08/0222, klargestellt, dass die Ablehnung einer solchen Beschäftigung auch seitens des AMS entsprechend sanktioniert werden darf.

Vor diesem Hintergrund hatte die VA im Berichtsjahr 2011 verstärkt Aufklärung bei den Betroffenen zu leisten. Dabei war festzustellen, dass bei vielen Verwirrung über die tatsächlich geltende Rechtslage infolge von Recherchen im Internet entstanden war, wo sich nach wie vor Hinweise auf die mittlerweile veraltete Judikatur des VwGH finden. Der Beratung und Aufklärung durch das AMS oder durch die Trägerorganisationen Sozialökonomischer Betriebe bzw. Gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte wird von vielen Arbeitslosen offenbar wenig Vertrauen entgegengebracht.

Notwendigkeit verstärkter Aufklärung

Nach den Wahrnehmungen der VA liegt die Ursache für die Beschwerden im Zusammenhang mit Zuweisungen zu Sozialökonomischen Betrieben und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten vor allem darin, dass bei diesen Beschäftigungsprojekten regelmäßig nur eine vergleichsweise geringe Entlohnung geboten wird. Zwar ist re-

Konfliktpunkt: niedrige Entlohnung

gelmäßig der BAGS-Kollektivvertrag für Transitarbeitskräfte anzuwenden, der hier einen Mindestlohn von rund 1.000 EUR brutto vorsieht. Vielfach werden den betroffenen Arbeitslosen aber keine Beschäftigungsverhältnisse auf Vollzeitbasis geboten, sodass de facto nur Monatseinkommen um die 700 bis 800 EUR brutto bezahlt werden. Im Endeffekt geht damit die Mindestsicherungsfunktion des erwähnten Kollektivvertrags weitgehend ins Leere.

Gleichzeitig empfinden viele betroffene Arbeitslose eine Beschäftigung im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes bzw. Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes als nachhaltige Dequalifizierung und letztendlich als eine Verfestigung des schwer zu akzeptierenden sozialen Abstieges. Tatsächlich haben sich in diesem Kontext insbesondere Menschen an die VA gewandt, die über eine abgeschlossene Fachausbildung oder sogar ein abgeschlossenes Studium mit qualifizierter Berufserfahrung verfügen. In Folge tragischer Lebensumstände, wie Verschuldung oder Krankheit, waren sie in die Langzeitarbeitslosigkeit abgedriftet. Trotz intensiver Arbeitssuche waren diese Menschen vielfach nicht mehr in der Lage, in ihrem angestammten Berufsfeld auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Konfliktpunkt: Dequalifizierung und Abstiegsängste

Das AMS steht hier nach Einschätzung der VA vor der schwer zu bewältigenden Herausforderung, diesen Personen die Ergreifung weniger qualifizierter Arbeitsplätze oder Hilfsarbeitertätigkeiten nahezulegen. Die Sozialökonomischen Betriebe und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekte haben letztendlich nicht die Funktion von beruflichen Qualifizierungseinrichtungen; vielfach geht es hier um die schmerzhafteste Vermittlung einer „realistischeren“ Sichtweise der noch verbliebenen beruflichen Perspektiven und deutlich geminderter Einkommenschancen. Wenn man sich die gesetzlichen Grundlagen vor Augen führt, die jedenfalls jenen Menschen, die bereits Notstandshilfe beziehen, weder Berufsschutz (§ 9 Abs. 3 AIVG) noch eine Ablehnungsmöglichkeit bezüglich zugewiesener Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes oder Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes einräumen, so ist der Schluss zu ziehen, dass dies letztendlich vom Gesetzgeber so gewollt ist.

Diskurs über Humanisierung der Rechtslage wäre nötig

Aus der Sicht der VA sollte ein rechtspolitischer Diskurs dahingehend geführt werden, ob alternative Modelle und Vermittlungsmechanismen möglich wären, die für die Betroffenen eine humanere Alternative darstellen könnten.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0163-A/1/2011; 0547-A/1/2011; 0964-A/1/2011; 0989-A/1/2011

Die Notstandshilfe – ein wirksames Instrument zur Armutsbekämpfung?

Nach den aktuellen Wahrnehmungen der VA verlieren die Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zunehmend ihre existenzsichernde Funktion. Sie stellen vor allem bei Langzeitarbeitslosigkeit keinen nachhaltigen Schutz vor Verarmung dar.

Wie im allgemeinen Teil bereits erwähnt, ist die VA regelmäßig mit Beschwerden und Eingaben konfrontiert, in denen die Korrektheit der Bemessung des Arbeitslosengeldes und vor allem auch der Notstandshilfe in Zweifel gezogen wird. Dies vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Menschen der VA oft in höchster Verzweiflung darlegen, dass die laufenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung kaum ausreichen, um die Bedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen. Oftmals besteht bei den Betroffenen auch eine gewisse Hemmung, in Ergänzung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung Mindestsicherung nach den Vorschriften der Bundesländer zu beantragen. Die Betroffenen befürchten, dass sie eine mühsam ersparte Eigentumswohnung zu Gunsten des Sozialhilfeträgers belasten müssen bzw. das eigene Auto verlieren. Die Prüfverfahren der VA führten im aktuellen Berichtsjahr regelmäßig zur Feststellung, dass die geltenden Bemessungsvorschriften seitens des AMS korrekt angewendet wurden. Die Beschwerden der Betroffenen stellen sich somit im Ergebnis als Kritik an der geltenden Gesetzeslage dar.

Unverständnis über geringe Leistungshöhe

Die VA erkennt nicht, dass durch die Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 63/2010 mit Wirkung ab 1. September 2010 verstärkt mindestensichernde Elemente in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung eingeführt wurden. So wird nunmehr ein zum Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gewährter Ergänzungsbetrag für die nachfolgende Bemessung der Notstandshilfe berücksichtigt; auch wird eine allfällige Einkommensanrechnung unter Ehegatten bzw. Lebenspartnern durch die Verankerung eines Mindeststandards, der als Familieneinkommen verbleiben muss, abgedeckt. Für 2011 betrug dieser Mindeststandard für 2 Personen 1.129,42 EUR pro Monat.

Es zeigt sich aber immer wieder, dass speziell der erwähnte Mindeststandard vor allem im Lichte der zuletzt stark gestiegenen Preise für Güter des täglichen Bedarfs unzureichend ist.

Mindestsichernde Elemente unzureichend

Dazu kommt, dass viele arbeitslose Menschen eine nicht unerhebliche Schuldenlast gegenüber Banken und anderen privaten Gläubigern zu tragen haben, die im Rahmen der Einkommensanrechnung unter

Ehegatten bzw. Lebenspartnern nur beschränkt (vor allem bei Darlehen im Zusammenhang mit der Wohnraumschaffung) Berücksichtigung finden kann.

Beispielhaft sei hier etwa auf das Vorbringen eines Arbeitslosen verwiesen, der gegenüber der VA darlegte, dass er mit seiner Ehegattin, die im Reinigungsgewerbe tätig war, eine eheliche Beziehung und Wirtschaftsgemeinschaft führe, wodurch auch eine entsprechende Einkommensanrechnung ausgelöst wurde. Das Einkommen der Gattin und seine Notstandshilfe reichten jedoch insgesamt nicht aus, um alle privaten Schulden zu bedienen und sich eine gemeinsame bescheidene Wohnung leisten zu können. Die Eheleute waren darauf angewiesen, sich getrennte Schlafplätze bei Bekannten zu „organisieren“. Eine Perspektive zur nachhaltigen Verbesserung dieser schwierigen Lebensverhältnisse konnte letztendlich auch im Rahmen des volksanwaltlichen Prüfverfahrens nicht eröffnet werden.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0101-A/1/2011; 0123-A/1/2011; 1019-A/1/2011; 1083-A/1/2011

4.3. Europäische und internationale Angelegenheiten

4.3.1. Allgemeines

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA 18 Beschwerden und Anfragen aus dem Vollzugsbereich des BMeiA. Wie schon in den vergangenen Jahren hatte auch diesmal ein Großteil der Beschwerden die Vorgangsweisen von österreichischen Botschaften im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Nichterteilung von Visa zum Gegenstand. In vereinzelten Fällen wurde die Tätigkeit einer Botschaft (auch) aus anderen Gründen als kritikwürdig empfunden.

18 Beschwerden im Bereich des BMeiA

Positiv hervorzuheben ist neuerlich, dass die meisten Verfahren trotz mitunter beträchtlichen Schwierigkeiten bei der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes mit einer für die Hilfe suchenden Menschen positiv zu bewertenden Lösung rasch abgeschlossen werden konnten.

VA konnte zumeist rasch Hilfe leisten

4.4. Finanzen

4.4.1. Allgemeines

Das Beschwerdeaufkommen ist im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum im Wesentlichen gleich geblieben. 247 Beschwerden, die die Finanzverwaltung betrafen, langten bei der VA ein.

Unverändert geblieben sind auch die sich aus dem Vorbringen ergebenden Probleme. Sie betrafen großteils Fragen im Zusammenhang mit der ANV bzw. Verzögerungen in diesen Veranlagungs- und sonstigen Verfahren. Erheblich vermehrt haben sich Anfragen von Pensionistinnen und Pensionisten, die neben einer in Österreich ausbezahlten Pension auch Rentenleistungen aus Deutschland beziehen (siehe Seite 118).

Aufgrund eines entsprechenden Beitrags in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ erhöhte sich auch die Beschwerdeanzahl im Zusammenhang mit der Anerkennung von Begräbniskosten als außergewöhnliche Belastung signifikant.

Gehäufte Beschwerden (und offensichtlich Verwirrung bei den Betroffenen) ergaben sich auch im Zusammenhang mit dem Erkenntnis des VfGH vom 4. März 2011, G 184-195/10 7, mit dem § 18 Abs. 1 Z 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz aufgehoben wurde, also jene Bestimmung, die die Rückforderung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld von getrennt lebenden Elternteilen geregelt hat (siehe Seite 119).

Viele der an die VA herangetragenen Anfragen zeigen, dass bei nicht vertretenen Personen teilweise große Unsicherheit bzw. Unkenntnis über steuerrechtliche Bestimmungen und deren Auslegung besteht. Offensichtlich reichen die aus den verschiedenen Quellen verfügbaren Informationen nicht aus, dieses komplexe Rechtsgebiet nachvollziehbar zu erklären.

Im Zusammenhang mit Beschwerden über die lange Dauer von Rechtsmittelverfahren vor dem UFS hatte die VA Gelegenheit, die Gründe für diese Verzögerungen mit der Präsidentin des UFS zu erörtern.

Ursächlich sind demnach, neben der Komplexität des Steuerrechts, dem Fehlen einer „Bagatellgrenze“ für die Befassung des UFS und der notwendigen Wahrung des Parteiengehörs im Zwei-Parteien-Verfahren

- die teilweise nur mangelhafte Qualität der Erledigungen 1. Instanz, die umfangreiche Sachverhaltserhebungen durch den UFS erforderlich machen,

- die gestiegene Zahl an Vorlageanträgen, die es nicht erlauben, alle neu angefallenen Akten eines Jahres innerhalb angemessener Frist abzuschließen und
- insbesondere der Umstand, dass der UFS personell nach wie vor nicht dem Stellenplan entsprechend besetzt ist.

Verbesserungen sind durch die Optimierung der Verfahrensabläufe durch IT-Unterstützung und durch die Festlegung der Ziele im Rahmen der Wirkungsorientierung geplant.

Es bleibt zu hoffen, dass diese Maßnahmen zu einer weiteren Reduzierung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer (von derzeit 16,6 Monaten) beitragen werden.

Besonders hervorzuheben ist schließlich auch das Bemühen des BMF, die Anfragen der VA rasch und umfassend zu beantworten. Der überwiegende Teil der Prüfverfahren konnte daher – nicht nur aufgrund der zwischen der VA und dem BMF 2011 getroffenen Vereinbarung der elektronischen Übermittlung der benötigten Stellungnahmen und Informationen – zeitnah zu den Beschwerden abgeschlossen werden.

4.4.2. Besondere Wahrnehmungen und Einzelfälle

Weder Befreiung noch Rückvergütung von der Normverbrauchsabgabe für gemeinnützige Vereine – Gesetzesanregung

Durch Änderungen des Bundesbehindertengesetzes im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, kommt es zu einer erheblichen Schlechterstellung von gemeinnützigen Vereinen, die Behindertentransporte durchführen. Die VA regt daher eine Änderung des NoVAG an.

Gemäß § 3 Z 3 NoVAG ist der Erwerb von

- Vorführkraftfahrzeugen,
- Fahrschulkraftfahrzeugen,
- Miet-, Taxi- und Gästewagen,
- Kraftfahrzeugen, die zur kurzfristigen Vermietung verwendet werden,
- Kraftfahrzeugen, die für Zwecke der Krankenförderung und im Rettungswesen verwendet werden,
- Leichenwagen,

Wer erhält eine Befreiung von der NoVA?

- Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren und
- Begleitfahrzeugen für Sondertransporte

von der Normverbrauchsabgabe befreit.

Bis Ende 2010 erhielten gemeinnützige Vereine, die Behindertentransporte durchführen, gemäß § 36 Abs. 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) eine Abgeltung für die Belastung, die sich aus dem NoVAG ergibt, wenn nachgewiesen wurde, dass das Kraftfahrzeug überwiegend zur Beförderung von behinderten Personen verwendet wird. § 36 BBG wurde durch das Budgetbegleitgesetz 2011 ersatzlos gestrichen.

**Keine Rückvergütung
der NoVA mehr für
gemeinnützige Vereine**

In seinem Erkenntnis vom 24. November 2011, GZ 2011/16/0088, stellte der VwGH aufgrund einer Beschwerde eines gemeinnützigen Vereins, der für den Erwerb eines Fahrzeuges zum Zweck des Behindertentransportes zur Leistung einer Normverbrauchsabgabe verpflichtet worden war, klar, dass eine Krankenbeförderung im Sinne des § 3 Z 3 NoVAG die Beförderung einer Person darstellt, die krank ist, also einer durch die Krankheit bedingten besonderen Beförderung bedarf.

Gemeinnützige Vereine, die sich Personen mit Behinderungen annehmen, müssen für deren Transport eigene Fahrzeuge erwerben, weil eine Beförderung behinderter Personen in öffentlichen Verkehrsmitteln zumeist nicht möglich ist. Für sie bedeutet dieses Erkenntnis, dass sie in jedem Erwerbsfall gesondert entsprechende Nachweise erbringen müssen, weshalb die von ihnen durchgeführten Transporte eine „krankheitsbedingte besondere Beförderung“ darstellen.

Demgegenüber besteht für gewerbliche Behindertentransporte, die oftmals für ihre Tätigkeit Förderungen der öffentlichen Hand erhalten, ein Anspruch auf Befreiung von der NoVA als „Taxiwagen“.

Diese Schlechterstellung gemeinnütziger Vereine ist für die VA nicht nachvollziehbar.

Die Verschlechterung der Situation für gemeinnützige Vereine ist auch in Anbetracht der Befreiung von Gästewagen von der NoVA unverständlich. Gästewagen sind nach den vom BMF erlassenen NoVA-Richtlinien Fahrzeuge, die unter anderem für die Beförderung von Hotelgästen bei Ausflugsfahrten, zu Schiliften, Bädern etc. verwendet werden.

Der Anregung der VA, eine Klarstellung in § 3 Z 3 NoVAG oder in den NoVA-Richtlinien zugunsten gemeinnütziger Vereine vorzunehmen, folgte das BMF nicht, weil „nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Gesetzgeber eine Begünstigung aufgrund des Bundesbehindertengesetzes in diesem abschafft und in ein anderes Gesetz verlagern will, ohne dass er in diesem Gesetz eine entsprechende Änderung des Wortlautes des Gesetzes vornimmt“.

Diese Argumentation greift nach Ansicht der VA zu kurz. Den Erläuternden Bemerkungen zum Budgetbegleitgesetz 2011 ist zur Änderung des BBG lediglich der Hinweis zu entnehmen, dass als Ausgleich eine entsprechende Erhöhung der steuerlichen Begünstigungen vorgenommen wird. Gemeint ist damit wohl die Erhöhung des Freibetrages für Fahrzeuge behinderter Personen nach der Verordnung zu §§ 34 und 35 EStG/außergewöhnliche Belastungen. Diese steuerliche Begünstigung (= Freibetrag) können gemeinnützige Vereine aber nicht in Anspruch nehmen.

Nachdem dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden soll, im Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit bewusst eine Schlechterstellung gemeinnütziger Vereine vorzunehmen, ist davon auszugehen, dass bei der ersatzlosen Streichung von § 36 BBG schlichtweg übersehen wurde, welche Auswirkungen diese Streichung für gemeinnützige Vereine hat.

Der VA erscheint daher eine Änderung von § 3 Z 3 NoVAG dahingehend geboten, dass eine Befreiung von der Normverbrauchsabgabe auch für den Erwerb eines Fahrzeuges durch einen gemeinnützigen Verein vorgesehen ist, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dieses Fahrzeug überwiegend zur Beförderung behinderter Personen verwendet wird (siehe dazu auch S. 104).

Einzelfall: VA-BD-FI/0143-B/1/2011, BMF-410101/0071-I/4/2011

Besteuerung deutscher Renten – amtswegiges Prüfverfahren

Zahlreiche Pensionistinnen und Pensionisten, die neben einer österreichischen Pension auch eine Rentenzahlung aus Deutschland erhalten, kritisieren die Art der Besteuerung und vermuten eine doppelte Versteuerung ihrer Pension. Das BMF hält am Progressionsvorbehalt fest und beabsichtigt keine Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland hin zu einem Anrechnungsverfahren.

Im Berichtszeitraum erreichten die VA vermehrt Beschwerden von in Österreich lebenden Pensionistinnen und Pensionisten, die neben einer österreichischen Pension auch eine Rentenzahlung aus Deutschland erhalten. Lange Zeit waren die Rentenzahlungen in Deutschland nicht steuerpflichtig; bei der Veranlagung in Österreich wurden sie gemäß § 18 Abs. 2 lit. d des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich – Deutschland im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt.

Gesetzesänderung in Dtl. führt zu Aufregung bei österreichischen Pensionistinnen und Pensionisten

Aufgrund des im Jahr 2005 in Deutschland beschlossenen Alters-einkünftegesetzes sind Renten aus einer deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Jänner 2005 steuerpflichtig. Eine Versteuerung wurde aber bei im Ausland lebenden Personen – zunächst – nicht durchgeführt. Erst seit 2010 werden auch diese Personen in Deutschland veranlagt, und zwar rückwirkend bis 2005. Entsprechende Nachforderungen in teilweise erheblicher Höhe des in Deutschland zentral zuständigen FA Neubrandenburg waren die Folge.

Nachdem die in Deutschland ausbezahlten Renten bei der österreichischen Veranlagung bereits berücksichtigt worden waren, vermuteten viele Betroffene eine doppelte Besteuerung ihrer Pensionen.

Die VA musste wiederholt darlegen, dass die Vorgangsweise der österreichischen Finanzverwaltung grundsätzlich korrekt war und dem Doppelbesteuerungsabkommen entsprach.

Vorgangsweise der österreichischen Finanzämter korrekt

In einem amtswegigen Prüfverfahren versuchte sie aber zu klären, ob seitens des BMF nicht an eine Änderung des Abkommens hin zu einem Anrechnungsverfahren gedacht ist.

BMF besteht auf Progressionsvorbehalt

Dies wurde vom BMF verneint.

Einzelfall: VA-BD-FI/0053-B/1/2011, BMF-410101/0031-I/4/2011

Rückforderung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld – amtswegiges Prüfverfahren

Bei der Beurteilung von Nachsichtsansuchen im Zusammenhang mit der Rückforderung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld bei getrennt lebenden Elternteilen ist auf die zivilrechtliche Unterhaltssituation besonders Rücksicht zu nehmen.

Mit Erkenntnis vom 4. März 2011, G 184/10 u.a. hat der VfGH § 18 Abs. 1 Z 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) als verfassungswidrig aufgehoben und – wie nur in seltenen Fällen – ausgesprochen, dass diese Bestimmung nicht mehr zur Anwendung zu kommen hat. In der aufgehobenen Bestimmung war die Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld durch getrennt lebende Elternteile geregelt.

VfGH hebt Rückforderungsbestimmung auf

Seit Bekanntwerden des entsprechenden Prüfungsbeschlusses des VfGH vom 6. Oktober 2010 hatte sich der UFS bemüht, möglichst viele wegen § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG bei ihm anhängige Rechtsmittelverfahren abzuschließen, um den Rechtsmittelwerbern die Möglichkeit zu eröffnen, auch eine Beschwerde beim Höchstgericht einzureichen und so

als „Anlassfall“ in den Genuss einer eventuellen Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung zu kommen. Entsprechende Hinweise waren in den Entscheidungen des UFS teilweise enthalten.

Nicht nur jene Betroffene, die diesen Schritt nicht gesetzt haben, sondern auch diejenigen, die Rückforderungsbescheide noch im Herbst 2010 erhielten, aber nicht bekämpft hatten, sahen sich damit konfrontiert, rechtskräftige Rückforderungsansprüche erfüllen zu müssen, die als verfassungswidrig anzusehen waren.

Als verfassungswidrig festgestellte Ansprüche werden trotzdem von den Finanzämtern eingefordert

In einem amtswegigen Prüfverfahren versuchte die VA zu klären, ob nicht in jenen Fällen, in denen die Rückforderungsbescheide zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses des VfGH noch nicht rechtskräftig geworden waren, generell Nachsicht gewährt werden könnte.

Dies wurde vom BMF abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass jede Änderung der Rechtslage, ob durch gesetzgeberischen Akt, durch Auslaufen einer befristeten Bestimmung oder eben durch Aufhebung durch den VfGH, unterschiedliche Rechtsfolgen bei gleichgelagerten Sachverhalten mit sich bringe. In dieser „Ungleichbehandlung“ könne aber keine sachliche Unbilligkeit gesehen werden.

Nachdem aber die Aufhebung des § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG erfolgt war, weil auf die zivilrechtliche Situation zwischen den Elternteilen und auch gegenüber anderen Kindern keine Rücksicht genommen wurde, könnten diese persönlichen Verhältnisse wichtig für eine persönliche Unbilligkeit sein und würden bei Nachsichtsansuchen entsprechend berücksichtigt.

Keine generelle Nachsicht, aber besondere Berücksichtigung der zivilrechtlichen Unterhaltssituation

Einzelfall: VA-BD-FI/0086-B/1/2011, BMF-410101/0038-I/4/2011

Unvollständige Rechtsmittelbelehrungen durch Gesetzesänderung behoben – amtswegiges Prüfverfahren

Die standardisierten Rechtsmittelbelehrungen in erstinstanzlichen Bescheiden der Finanzbehörden gaben keinen Hinweis darauf, dass eine Berufung auch direkt beim UFS eingebracht werden kann. Sie waren unvollständig bzw. irreführend und damit unrichtig. Dies wurde durch eine Änderung der BAO behoben.

Die VA führte aufgrund entsprechender Beschwerden ein amtswegiges Prüfverfahren zur Frage der Vollständigkeit – und damit auch zur Richtigkeit – der standardisierten Rechtsmittelbelehrungen in erstinstanzlichen Bescheiden der Finanzbehörden durch.

Unvollständige Rechtsmittelbelehrung in erstinstanzlichen Bescheiden

§ 249 Abs. 1 BAO lautete: „Die Berufung ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Berufung kann jedoch auch bei der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Abgabenbehörde zweiter Instanz (...) eingebracht werden.“

Die Textbausteine in den erstinstanzlichen Bescheiden lauteten: „Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem oben genannten Finanzamt das Rechtsmittel der Berufung einbringen“ oder „Die Berufung muss innerhalb eines Monats (...) beim oben genannten Finanzamt eingebracht oder bei der Post aufgegeben werden“.

Beide Varianten waren hinsichtlich der Hinweise auf die zuständige Behörde unvollständig bzw. irreführend und damit unrichtig. Es wurde der Anschein erweckt, dass die Berufung bei der Finanzbehörde erster Instanz eingebracht werden muss.

Es wurde von der VA daher beim BMF angeregt, die Textbausteine entsprechend zu ändern.

Das BMF führte dazu aus, dass dieses (ihm bereits bekannte) Problem durch eine Novellierung von § 249 Abs. 1 BAO behoben werden soll. Die Fassung der neuen Bestimmung sollte lauten: „Die Berufung ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. (...) Wird die Berufung innerhalb der Frist gemäß § 245 BAO bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung; die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat die bei ihr eingebrachte Berufung unverzüglich an die Abgabenbehörde erster Instanz weiterzuleiten.“

BMF kannte bereits das Problem und bereitete Änderung der BAO vor

Durch diese Änderung sollte eine Harmonisierung mit der vergleichbaren Bestimmung des AVG erreicht werden. Die Neufassung sollte auch deshalb erfolgen, weil eine Gleichrangigkeit der Einreichung bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz nicht zweckmäßig war, da in der Praxis die Mehrzahl der Berufungen bei der Abgabenbehörde erster Instanz eingebracht wurde.

Die Neufassung von § 249 Abs. 1 BAO trat mit 8. Dezember 2011 in Kraft.

Änderung in Kraft getreten

Einzelfall: VA-BD-FI/00170-B/1/2011, BMF-410101/0098-I/4/2011

Wegen Personalmangel wurden gespeicherte Grunddaten nicht abgeglichen – FA Wien 12/13/14 Purkersdorf

Die bei einem FA gespeicherten Grunddaten werden – aus Personalmangel – bei der

Eingabe von Lohnzetteln nicht überprüft. Daher erließ ein örtlich unzuständiges FA einen Einkommensteuerbescheid für eine Pensionistin an eine nicht mehr aktuelle Adresse. Obwohl das nunmehr örtlich zuständige FA davon ausgehen musste, dass die Steuerpflichtige von diesem Einkommensteuerbescheid keine Kenntnis haben konnte, wurde ihr lediglich eine Zahlungsaufforderung zugestellt.

Eine Pensionistin, die zur Aufbesserung ihrer Pension einer geringfügigen Beschäftigung nachging, bekam – ohne jemals vorher einen Einkommensteuerbescheid zugestellt erhalten zu haben – im Jahr 2010 vom FA Wien 2/20/21/22 die Aufforderung, einen Steuerrückstand für 2008 zu begleichen.

Zahlungsaufforderung ohne Rechtsgrundlage?

Die Steuerschuld für 2008 war zwar dem Grunde nach korrekt. Dennoch unterliefen der Finanzverwaltung in diesem Fall mehrere Fehler, die durchaus vermeidbar gewesen wären, wenn die Mitarbeiter im Finanzamt bei der Dateneingabe entsprechend aufmerksam gewesen wären.

Steuernachforderung dem Grunde nach korrekt, aber ...

Aufgrund einer unrichtigen Angabe des Wohnbezirks von N.N. im Lohnzettel 1994, waren für sie beim (örtlich unzuständigen) FA Wien 12/13/14 Purkersdorf unzutreffende Daten gespeichert.

Dieses FA erließ im Schätzungsweg den Einkommensteuerbescheid 2008, nachdem ihm bekannt geworden war, dass für die Pensionistin für 2008 zwei Lohnzettel (einer von der Pensionsversicherungsanstalt, einer von ihrem Arbeitgeber) ausgestellt worden waren. Ein Abgleich der Daten der Lohnzettel mit den im FA gespeicherten Daten erfolgte nicht. Erst im Zuge von Einbringungsmaßnahmen fiel die (örtliche) Unzuständigkeit auf. Die Akten wurden daher an das für den Wohnbezirk der Pensionistin zuständige FA Wien 2/20/21/22 abgetreten.

... vom örtlich unzuständigen FA erlassen

Obwohl aufgrund des bisherigen Verfahrensablaufes davon ausgegangen werden musste, dass die Steuerpflichtige vom Einkommensteuerbescheid 2008 keine Kenntnis erlangt haben konnte, stellte ihr das FA Wien 2/20/21/22 lediglich eine Zahlungsaufforderung, nicht aber vorher den Einkommensteuerbescheid zu.

Zahlungsaufforderung ohne Neuzustellung des Einkommensteuerbescheides durch das örtlich zuständige FA

Einzelfall: VA-BD-FI/00103-B/1/2011, BMF-410101/0043-I/4/2011

Irrtümliche Ablehnung der Anregung, ein Verfahren von Amts wegen wieder aufzunehmen – FA Wien 6/7/15

Die Arbeitsüberlastung eines Mitarbeiters im FA führte dazu, dass die Anregung der

Steuerpflichtigen, ihr Veranlagungsverfahren von Amts wegen wieder aufzunehmen, entgegen der sonst üblichen Vorgangsweise abgelehnt wurde.

Eine Alleinerzieherin hatte es aus Unkenntnis verabsäumt, die ihr entstandenen Kosten für die Kinderbetreuung als außergewöhnliche Belastung in ihrer ANV geltend zu machen. Erst nach Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides erkannte sie ihren Fehler und regte beim FA die Wiederaufnahme ihres Veranlagungsverfahrens an. Dies wurde mit einem kurzen Brief ohne Begründung abgelehnt.

Außergewöhnliche Belastungen nicht geltend gemacht

Das BMF führte dazu aus, dass die Ablehnung irrtümlich und bedingt durch die Arbeitsüberlastung des zuständigen Mitarbeiters erfolgt sei. Im Regelfall würden außergewöhnliche Belastungen bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen auch noch nach Rechtskraft eines Jahresbescheides berücksichtigt.

Wiederaufnahme wegen Arbeitsüberlastung abgelehnt

Das FA Wien 6/7/15 nahm die Anfrage der VA erfreulicherweise zum Anlass, das Veranlagungsverfahren umgehend wieder aufzunehmen und – unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen – einen neuen Einkommensteuerbescheid zu erlassen.

Entscheidung wurde umgehend korrigiert

Einzelfall: VA-BD-FI/0003-B/1/2011, BMF-410101/0008-I/4/2011

Nichtanerkennung einer Vollmacht – FA Feldkirch

Das FA Feldkirch verweigerte die Herausgabe beschlagnahmter Unterlagen. Die Vollmacht des beauftragten Übernehmers wurde nicht anerkannt, weil dieser nicht im Zentralen Melderegister aufschien. Zweifel an der Vollmacht hätte aber ausschließlich jene Behörde erheben können, die die Beschlagnahme der Unterlagen verfügt hatte, nämlich die StA Feldkirch.

Eine Vorarlbergerin erteilte einem Bekannten eine umfassende Vertretungsvollmacht und beauftragte ihn, von der StA Feldkirch beschlagnahmte, später der Steuerfahndung Team-West übergebene Unterlagen für sie abzuholen.

FA verweigert Herausgabe von beschlagnahmten Unterlagen

Das FA Feldkirch verweigerte die Herausgabe der Unterlagen, weil der Bevollmächtigte nicht im Zentralen Melderegister aufschien und ihm als Vertreter im Verfahren daher nicht rechtswirksam zugestellt werden könnte.

Erst 3 Wochen später und nach einer Rückfrage bei der StA Feldkirch wurden die Unterlagen dem Bevollmächtigten vom FA übergeben.

Erst Rückfrage bei der StA führt zur Herausgabe

Die VA stellte dazu fest:

- Die Frage, ob eine Zustellung rechtswirksam möglich wäre, stellte sich im konkreten Fall nicht. Der Bevollmächtigte war persönlich im FA erschienen, um die Unterlagen abzuholen.
- Einwände gegen die Vollmacht hätte ausschließlich die StA Feldkirch erheben können, die ja die Unterlagen beschlagnahmt hatte. Eine entsprechende Rückfrage bei der StA Feldkirch durch das FA hätte sofort und nicht erst nach 3 Wochen erfolgen müssen.
- Eine aufrechte Meldung des Bevollmächtigten im Zentralen Melderegister ist für die Gültigkeit einer Vollmacht nicht erforderlich. Seinen Hauptwohnsitz hatte der Bevollmächtigte dem FA bekannt gegeben.

Einzelfall: VA-BD-FI/00166-B/1/2011, BMF-410101/0102-I/4/2011

FinanzOnline

Fehlermeldungen in FinanzOnline sollten im Sinne einer serviceorientierten Finanzverwaltung auf (einfache) Lösungsmöglichkeiten hinweisen.

Einer Vorarlbergerin wurde die Änderung ihres Familiennamens bewilligt. Das Zentrale Melderegister wird davon verständigt.

Sie selbst hatte dem FA die Namensänderung über FinanzOnline bekannt gegeben. Monate später wurde ihr die Aktivierung einer Bürgerkarte über FinanzOnline verweigert, weil „der in den Grunddaten gespeicherte Namen mit den Daten im Zentralen Melderegister nicht übereinstimmt“. Hinweise darauf, dass durch Kontaktaufnahme mit ihrem FA oder FinanzOnline eine Behebung des Problems möglich wäre, waren der „Fehlermeldung“ nicht zu entnehmen.

Keine Aktivierung der Bürgerkarte wegen angeblicher Namensverschiedenheit

Laut BMF ist derzeit eine automatische Abgleichung sowohl der Daten aus den Registern der Finanzverwaltung und dem ZMR als auch der Daten aus dem Grunddatenregister und jenem der Zertifizierung der Bürgerkarten noch nicht möglich. Dies wurde für Ende 2012 in Aussicht gestellt. Durch eine kurze Kontaktaufnahme der Vorarlbergerin mit dem FA oder FinanzOnline hätte eine Umstellung der Daten aber unverzüglich vorgenommen werden können.

Derzeit noch kein automatischer Datenabgleich möglich

Aus Sicht der VA war festzuhalten, dass von einer serviceorientierten Finanzverwaltung ein entsprechender Hinweis auf diese (einfache) Lösungsmöglichkeit in der „Fehlermeldung“ zu erwarten gewesen wäre.

Fehlermeldung hätte auf Lösungsmöglichkeit hinweisen müssen

Einzelfall: VA-BD-FI/00169-B/1/2011, BMF-410101/0094-I/4/2011

Verfahrensverzögerungen

Allgemeines

Auch im diesjährigen Berichtszeitraum musste die VA etliche Verfahrensverzögerungen feststellen. Erneut muss darauf hingewiesen werden, dass weder organisatorische oder technische Mängel noch die Komplexität von Rechtsfragen dazu führen dürfen, die gesetzliche Entscheidungsfrist von 6 Monaten zu überschreiten.

Hinsichtlich des UFS ist festzuhalten, dass zwar die durchschnittliche Bearbeitungsdauer kontinuierlich (auf derzeit 16,6 Monate) gesenkt werden konnte, diese aber bei weitem noch nicht der gesetzlichen Erledigungsdauer entspricht.

Verfahrensverzögerungen bei FA

Berufungsvorentscheidung erst nach 8,5 Jahren – FA Perg Steyr

Im Jahr 2004 stellt die Geschäftsführerin einer Firma einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zur einheitlichen und gesonderten Feststellung von Einkünften. Dieser Antrag wird im Mai 2004 abgewiesen. Das FA Perg Steyr braucht aufgrund „interner Unzulänglichkeiten“ 8,5 Jahre für die Berufungsvorentscheidung.

Berufungsverfahren dauert beim FA Perg Steyr 8,5 Jahre

Der Vorstand des FA entschuldigte sich schriftlich bei der Geschäftsführerin für die unzumutbare Dauer des Verfahrens.

Einzelfall: VA-BD-FI/0249-B/1/2010, BMF 410101/0012-I/4/2010

Neuer Einkommensteuerbescheid erst nach 2 Jahren – FA Wien 2/20/21/22

Im Jänner 2009 hatte der UFS einer Berufung Folge gegeben und den Einkommensteuerbescheid 1998 aufgehoben. Das FA Wien 2/20/21/22 brauchte dann noch 2 Jahre, um einen neuen Bescheid zu erlassen. Die Begründung für diese Säumnis, dass nämlich der Bescheid(entwurf) zunächst dem UFS zur Überprüfung vorgelegt worden sei, aber keine Rückmeldung von diesem erfolgte, war für die VA in keinster Weise nachvollziehbar. Dass der UFS eine „Vorausprüfung“ von Bescheiden vornimmt, über die er dann selbst möglicherweise im Berufungswege zu entscheiden hat, ist weder glaubwürdig noch zulässig. Erst nach mehrfachen Urgezen der VA (und offensichtlich oh-

FA Wien 2/20/21/22 braucht für den Erlass eines Steuerbescheides mehr als 2 Jahre

ne „Vorausprüfung“) wurde dem Bürger schließlich doch der neue Einkommensteuerbescheid zugestellt.

Einzelfall: VA-BD-FI/0257-B/1/2009, BMF-410101/0124-I/4/2009

Berufungsvorentscheidung dauert 2 Jahre – Zollamt Salzburg

Das Zollamt Sbg. wartet im Rechtsmittelverfahren über die Vorschreibung von Aussetzungszinsen den Ausgang des Hauptverfahrens (über den Abgabenspruch) beim UFS ab und kann daher erst nach 2 Jahren über die Berufung entscheiden.

Keine Verständigung über Unterbrechung des Verfahrens

Kritisch anzumerken war für die VA, dass der Steuerpflichtige über die Gründe des Abwartens nicht informiert wurde. Eine kurze Verständigung hätte im Sinne einer serviceorientierten Finanzverwaltung erfolgen sollen.

Einzelfall: VA-BD-FI/0028-B/1/2011, BMF-410101/0027-I/4/2011

Berufungsvorentscheidung erst nach 8 Monaten – FA für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel

Die technische Umstellung der EDV im Bereich des FA für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel lassen angeblich die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung erst nach rund 8 Monaten zu.

EDV-Umstellung bedingt Verzögerung

Die VA musste allerdings feststellen, dass die für die Erledigung des Rechtsmittels erforderliche Dateneingabe schon vor Beginn der Neuorganisation der EDV möglich gewesen wäre.

Einzelfall: VA-BD-FI/0232-B/1/2010, BMF-410101/0122-I/4/2010

Zurechnungsfortschreibungsverfahren dauert über 1 Jahr – FA Bruck Eisenstadt Oberwart

Nach dem Wechsel der Eigentümer eines Grundstückes dauert das Zurechnungsfortschreibungsverfahren beim FA Bruck Eisenstadt Oberwart mehr als 1 Jahr.

Die als Begründung für die lange Dauer des Verfahrens genannte „laufende und chronologische Bearbeitung der Grundbuchsbeschlüsse“ lässt auf ein erhebliches organisatorisches Problem im Bereich dieses FA schließen.

Organisatorische Probleme im FA Bruck Eisenstadt

Einzelfall: VA-BD-FI/0194-B/1/2011, BMF-410101/0104-I/4/2011

Zurechnungsfortschreibungsverfahren braucht 2 Jahre – FA Gänserndorf Mistelbach

Nach dem Verkauf einer Liegenschaft dauert die Zurechnungsfortschreibung des Grundstückes durch das FA Gänserndorf Mistelbach wegen Arbeitsüberlastung rund zwei Jahre. In dieser Zeit wird die Verkäuferin von der Gemeinde noch mit der Grundsteuer belastet.

Zurechnungsfortschreibung dauert 2 Jahre/FA Gänserndorf Mistelbach

Einzelfall: VA-BD-FI/0108-B/1/2011, BMF-410101/0052-I/4/2011

Vorlageantrag bleibt 5 Monate liegen – FA St. Johann Tamsweg Zell am See

Aus Gründen der Arbeitsüberlastung blieb der Vorlageantrag eines Steuerpflichtigen im FA St. Johann Tamsweg Zell am See 5 Monate lang liegen, bevor er an den UFS weitergeleitet wurde. Dies, obwohl die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung von Beginn an vom FA nicht beabsichtigt war.

Wegen Arbeitsüberlastung monatelange Verzögerung

Einzelfall: VA-BD-FI/0146-B/1/2010, BMF-410101/0115-I/4/2010

Verfahrensverzögerungen beim UFS

Die Außenstelle Graz benötigt für die Erledigung einer Berufung gegen einen Einkommensteuerbescheid mehr als 2 Jahre. Als Grund wurde neben der erhöhten Arbeitsbelastung auch ein krankheitsbedingter Wechsel bei der zur Entscheidung bestellten Referentin genannt.

Außenstelle Graz – 2 Jahre

Einzelfall: VA-BD-FI/0001-B/1/2011, UFS I 420/1-PR/11

Die Außenstelle Klagenfurt setzt erst 7 Monate nach Einlangen des Vorlageantrages ein Erörterungsgespräch an. Dieses führt aber zu keiner Bereinigung des Rechtsmittels. Wohl auch auf Grund eines Missverständnisses zwischen dem Referenten und dem Berufungswerber hinsichtlich der Zurückziehung der Berufung ergeht die Entscheidung schließlich erst nach rund 18-monatiger Dauer des Verfahrens.

Außenstelle Klagenfurt – 18 Monate

Einzelfall: VA-BD-FI/0210-B/1/2011, UFS I 420/7-PR/11

Ein Steuerpflichtiger muss auf seine Berufungsentscheidung durch die Außenstelle Linz rund 1 Jahr warten.

Außenstelle Linz – 1 Jahr

Einzelfall: VA-BD-FI/0215-B/1/2011, UFS I 420/8-PR/11

Ähnlich ergeht es einer Wienerin: Die Entscheidung der Außenstelle Wien über ihre Berufung gegen einen Einkommensteuerbescheid ergeht erst nach einem Jahr.

Einzelfall: VA-BD-FI/0221-B/1/2011, UFS I 420/9-PR/11

4.5. Gesundheit

4.5.1. Allgemeines

Im Berichtsjahr 2011 betraf der überwiegende Teil der Eingaben im Zuständigkeitsbereich des BMG Angelegenheiten der sozialen Krankenversicherung, wobei neuerlich ein Anstieg der Beschwerden feststellbar war (2010: 256; 2011: 271).

Anstieg der Beschwerden

Zahlreiche Beschwerden betrafen die Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze, womit sich die VA bereits im PB 2010 (S. 79 ff.) kritisch auseinandersetzte.

So ist es für die Betroffenen insbesondere nicht einsichtig, dass private Zahlungen für Medikamente für die Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze nicht berücksichtigt werden. Zwar hat der zuständige Bundesminister für Gesundheit bereits im Jahr 2010 angekündigt, dass in Hinkunft solche Zahlungen der Versicherten für die Rezeptgebührenobergrenze relevant sein sollten. Laufende Gespräche mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger haben allerdings bislang zu keinem entsprechenden Ergebnis geführt, weil die Krankenversicherungsträger unter Hinweis auf die zu erwartende finanzielle Mehrbelastung eine Einbeziehung privater Zahlungen für Medikamente in die Bemessung der Rezeptgebührenobergrenze ablehnen.

Private Zahlungen für Medikamente sollten für Rezeptgebührenobergrenze berücksichtigt werden

Aus Sicht der VA wäre allerdings eine rasche Umsetzung dieses Vorhabens erforderlich, um der zunehmenden Belastung chronisch Kranker durch die privaten Zahlungen für „billigere“ Medikamente im Bereich der Rezeptgebührenobergrenze Rechnung zu tragen.

Einige Beschwerden betrafen Probleme, die zu einer grundlegenden Benachteiligung bestimmter Personengruppen führen. Diese werden daher ausführlich im Kapitel „Schutz und Förderung der Menschenrechte“ behandelt:

Antidiskriminierungsfälle

- Fehlender Zugang zur ärztlichen Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige, die in Österreich ihre Medizinausbildung absolviert haben (S. 82)
- Nachteile der frühzeitigen Feststellung der Sozialversicherungsnummer für jugendliche Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte (S. 79)
- Mangelnde Sensibilität der Krankenversicherungsträger hinsichtlich der Notwendigkeit der Kostenübernahme für eine Brustaufbau-Operation bei Transgenderpersonen (S. 84)

4.5.2. Krankenversicherung

Mangelhafte medizinische Versorgung für Kinder und Jugendliche

Die medizinische Versorgung für Kinder und Jugendliche ist in vielen Bereichen nicht bedarfsgerecht und kostenfrei.

Nach umfassender Erhebung des Bedarfs sollte daher durch ein Konzept mit klar definierten Zielen sichergestellt werden, dass medizinische Leistungen und Hilfsmittel bundesweit unbürokratisch und rasch in Anspruch genommen werden können. Hierfür sind Informations- und Koordinationsstellen zur Entlastung der Betroffenen in ihrer schwierigen Situation von zentraler Bedeutung.

Kinder- und Jugendlichenrehabilitation

Die VA hat bereits im PB 2009 (S. 160 ff.) kritisch das unzureichende Angebot im Bereich der Kinder- und Jugendlichenrehabilitation beleuchtet. Dabei wurden auch die Erfahrungen der damals neu gegründeten Initiative „Kinder- und Jugendlichenrehabilitation in Österreich“ aus Sicht der Betroffenen und der behandelnden Ärzte aufgegriffen.

Familienorientierte Rehabilitationseinrichtungen fehlen

In Österreich fehlen – trotz eines unbestritten steigenden Bedarfs – spezialisierte Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, die unter Einbeziehung der Familie eine umfassende Betreuung mit pädagogischer und psychologischer Begleitung anbieten. Gerade durch eine solche familienorientierte Kinderrehabilitation, die in Nachbarstaaten längst ermöglicht wird, kann die Bewältigung psychologischer Ausnahmesituationen bei lebensbedrohenden Erkrankungen gefördert werden, um eine sekundäre Chronifizierung zu vermeiden.

Auch diese grundsätzliche Kritik an Versorgungslücken hat dazu geführt, dass das BMG Anfang 2010 das österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖG) beauftragte, den Bedarf an stationärer Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen in Österreich zu erheben. Weiters initiierte das BMG einen „Kindergesundheitsdialog“ zur umfassenden Bewertung der Situation von Kindern und Jugendlichen, in dessen Rahmen auch eine Arbeitsgruppe zur Kinder- und Jugendlichenrehabilitation eingerichtet wurde.

Bedarfserhebung

Als Ergebnis dieser Bemühungen präsentierte der Bundesminister im Oktober 2011 die Kindergesundheitsstrategie, in der die familienorientierte Rehabilitation auch unter dem Aspekt der Integration der be-

Kindergesundheitsstrategie

troffenen Kinder in das Bildungswesen und die Berufsausbildung betont wird.

In diesem Strategiepapier wurden ausschließlich Ziele formuliert, jedoch keine konkreten Schritte zur Umsetzung des Zieles der Verbesserung des Angebotes für die Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen.

Es wurde aber zumindest empfohlen, dass das Angebot für die Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse und im Einklang mit akkordierten Qualitätsstandards sowie dem vom ÖBIG festgestellten quantitativen Bedarf ausgebaut werden sollte.

Die VA hat daher diese Problematik nochmals in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ thematisiert und konkrete Umsetzungsschritte für die Erreichung dieses Ziels gefordert.

Erfreulicherweise wurde seitens des Generaldirektors des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger in dieser Studienthese zugesichert, dass mittelfristig nun tatsächlich spezialisierte Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in erheblichem Ausmaß geschaffen werden. So wurde bereits ein erstes Konzept für eine kindgerechtere Rehabilitation im KH Oberndorf entwickelt.

Schaffung spezialisierter Einrichtungen beabsichtigt

Aus Sicht der VA ist allerdings trotz dieser positiven Entwicklung nicht auszuschließen, dass die Abgrenzung der Kostentragung für „angeborene“ Behinderungen durch die Bundesländer und für „erworbene“ Behinderungen durch die Krankenversicherungsträger in Zeiten knapper budgetärer Mittel zunehmend an Bedeutung gewinnt. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist die Einrichtung von Koordinationsstellen, die im Rahmen der Gesundheitsstrategie empfohlen werden, von besonderer Bedeutung.

Clearingstellen

Ebenso hält die VA ihre Forderung aufrecht, dass ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen geschaffen werden sollte, um die Position der Betroffenen nachhaltig zu stärken. Unter dem Motto „Teilhabe braucht Maßnahmen – konkrete Projekte und Aktionen für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ möchte die VA in Erinnerung rufen, dass sich Österreich durch die Ratifikation dieses Menschenrechtsabkommens dazu verpflichtet hat. Nach Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Bei allen Maßnahmen, d.h. auch Maßnahmen der Rehabilitation und Teilhabe, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

UN-Behindertenkonvention – Rehabilitation und Kindeswohl

Kein bedarfsdeckendes therapeutisches Angebot für Kinder und Jugendliche

Die VA wird zunehmend mit Beschwerden konfrontiert, in denen auf ein unzureichendes therapeutisches Angebot (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Psychotherapie) für Kinder und Jugendliche hingewiesen wird.

Unzureichende therapeutische Versorgung

So ist auch dem aktuellen Bericht zur Lage der Kinder- und Jugendgesundheit in Österreich für das Jahr 2012 der österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit zu entnehmen, dass in diesem Bereich der therapeutischen Angebote zum Teil eine dramatische Unterversorgung festgestellt werden muss. Dabei zeigen sich gravierende regionale Unterschiede. In Vorarlberg ist etwa eine flächendeckende und nahezu kostenfreie Versorgung gegeben. Es werden 3- bis 5-mal so viele Kinder wie in Ostösterreich behandelt, was nicht mit der Zahl behandlungsbedürftiger Kinder erklärt werden kann.

Diese zweifellos unbefriedigende Situation führt dazu, dass notwendige Therapien verspätet begonnen werden und auf Grund der finanziellen Belastung frühzeitig abgebrochen bzw. überhaupt nicht in Anspruch genommen werden.

Unzumutbare Kostenbelastung für Eltern

Die Krankenversicherungsträger haben zwar zum Teil kostenfreie Angebote über so genannte „Poollösungen“ bereitgestellt oder Spezialambulatorien eingerichtet, die aber bei weitem nicht bedarfsdeckend sind. Gerade für chronisch kranke Kinder wäre es unbedingt erforderlich, dass medizinisch indizierte „Zeitfenster“ für die Inanspruchnahme notwendiger Therapien genutzt werden, um Folgeschäden im Erwachsenenalter möglichst hintanzuhalten.

In diesem Zusammenhang zeigt sich auch das grundsätzliche Problem, dass aussagekräftige Daten zum tatsächlichen Therapiebedarf von Kindern und Jugendlichen weitgehend fehlen. Selbst die für die Beurteilung der aktuellen Versorgungssituation notwendigen grundlegenden Kennzahlen konnten bislang von den zuständigen Krankenversicherungsträgern nicht einheitlich und vollständig erfasst werden.

Bedarf unklar

Diese Thematik wurde ebenfalls in dem vom Bundesminister initiierten Kindergesundheitsdialog behandelt. Daraufhin wurde in der Gesundheitsstrategie festgestellt, dass die Erhebung des Bedarfs und des Angebots an ambulanten Therapien im Bereich der Ergo-, Psycho- und Physiotherapie sowie Logopädie bei Kindern und Jugendlichen dringend erforderlich ist und forciert wird. Weiters wurde hervorgehoben, dass ein rascher Ausbau der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung sowohl im stationären Bereich als auch im niedergelassenen Bereich von besonderer Bedeutung ist.

Die VA erkennt nun nicht, dass die Krankenversicherungsträger partiell bemüht sind, die Versorgungssituation zu verbessern. So hat die

Punktuelle Leistungsverbesserungen

WGKK Anfang Februar 2012 angekündigt, dass sie in Zusammenarbeit mit der Stadt Wien drei neue Therapiezentren sowie eine zentrale Servicestelle, in der die verfügbaren Therapieplätze erfasst werden, einrichten wird. Ebenso wird die WGKK die finanziellen Mittel für die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung erheblich aufstocken.

Aus Sicht der VA ist allerdings zusammenfassend festzustellen, dass nach wie vor eine umfassende Erhebung der Bedarfslage fehlt und kein Konzept zur Umsetzung klar definierter Ziele erkennbar ist. Es geht daher nach wie vor darum, konkrete Vorstellungen zu entwickeln, wie ein bundeseinheitlich weitgehend kostenfreier oder zumindest für alle leistbarer Therapie-Zugang für Kinder und Jugendliche sichergestellt werden kann.

Umfassendes Konzept erforderlich

Nach Artikel 26 der UN-Behindertenkonvention sind u.a. wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit sowie die volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und entsprechende Programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit und der Sozialdienste zu organisieren, zu stärken und zu erweitern. Diese müssen so gemeindenah wie möglich und auch in ländlichen Gebieten zur Verfügung stehen.

Einzelfälle: VA-BD-SV/659-A/1/2011, 666-A/1/2011

Bürokratische Hürden bei der Rollstuhlversorgung für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche benötigen ab einem gewissen Alter unter Bedachtnahme auf ihre behinderungsbedingte Beeinträchtigung oft hochwertige Aktivrollstühle oder elektrische Rollstühle zur selbständigen Fortbewegung. Diese Hilfsmittel sind für eine altersgemäße Entwicklung und Integration in Kindergärten und Horten von besonderer Bedeutung.

Altersgerechte Versorgung notwendig

Nach den Erfahrungen der VA lehnen allerdings die Krankenversicherungsträger häufig eine solche Rollstuhlversorgung ab, obwohl eine fachärztliche Verordnung und eine eingehende medizinische Begründung vorgelegt werden. Dadurch kommt es zu Verzögerungen bei der Bewilligung. Es ist tendenziell festzustellen, dass nur jene Personen die ihnen zustehende Rollstuhlversorgung erhalten, die sich mit der zunächst ablehnenden Entscheidung ihres Krankenversicherungsträgers nicht abfinden und engagiert ihre Rechte geltend machen.

Schikanen bei Bewilligung

Dies zeigt der Fall eines 14-jährigen Buben exemplarisch auf, der seit seiner Geburt spastisch gelähmt und in seiner geistigen Entwicklung verzögert ist. Auf Grund dieser gravierenden Einschränkungen kann er nur mit der linken Hand greifen, weshalb er sich mit seinem aktuellen

Einzelfall

Rollstuhl nur wenige Meter auf ebener Fläche selbstständig fortbewegen konnte, indem er mit der linken Hand abwechselnd das linke und rechte Schwungrad antrieb. Es wurde ihm daher ein Aktivrollstuhl mit Einhandantrieb fachärztlich verordnet.

Die Kosten für diesen Aktivrollstuhl beliefen sich auf insgesamt 8.200 EUR. Für die Bewilligung des Rollstuhles wurden der OÖGKK Bestätigungen des behandelnden Arztes und der betreuenden Therapeutinnen vorgelegt, wonach der Jugendliche den Rollstuhl mit Einhandantrieb bedienen kann. Die OÖGKK zweifelte diese Fähigkeit an und bestand auf eine Austestung des Einhandbetriebs bei der versorgenden Bandagistenfirma in Wien.

Für die alleinerziehende Mutter, die weder ein Auto noch einen Führerschein besitzt und öffentliche Verkehrsmittel mit ihrem Sohn nicht benützen kann, war diese Forderung nur schwer zu erfüllen.

Erst nach Einschaltung der VA und Thematisierung des Falles in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ konnte erreicht werden, dass die an sich schon fragliche Testung in OÖ ermöglicht werden konnte. Dabei zeigte sich, dass der Jugendliche problemlos den Rollstuhl bedienen konnte. In diesem Zusammenhang ist auch zu betonen, dass die Mutter seitens der OÖGKK nicht darauf hingewiesen wurde, dass Reise- und Transportkosten für die körpergerechte Anpassung von Hilfsmitteln übernommen werden können.

Gerade die Bereitstellung ausreichender Hilfsmittel ist im Lichte der UN-Behindertenkonvention, die Österreich im Jahr 2008 ratifiziert hat, zwingend erforderlich, um Menschen mit Behinderung im größtmöglichen Ausmaß eine selbständige Mobilität zu gewährleisten.

Internationale Verpflichtung

Die VA tritt daher dafür ein, dass bürokratische Hindernisse bei der Hilfsmittelversorgung von Kindern und Jugendlichen weitgehend abgebaut werden sollten. Weiters sollte auf die besondere Lebenssituation der Betroffenen sensibel eingegangen werden. In diesem Sinne wäre es dringend geboten, eine zentrale Anlaufstelle in den Bundesländern zu schaffen, die die Betroffenen sowohl umfassend über das bestehende Hilfsmittelangebot informiert als auch Anträge zentral an die in Betracht kommenden Kostenträger weiterleitet und die Verfahren koordiniert.

Zugangserleichterung

Einzelfall: VA-BD-SV/0511-A/1/2011

Technisch bedingte Versicherungslücken im E-Card-System

Lücken in der Speicherung des E-Card-Systems aus technischen Gründen sollten nicht dazu führen, dass ein bestehender Krankenversicherungsschutz fraglich wird.

Eine Wienerin wandte sich an die VA und führte aus, dass sie sich im unmittelbaren Anschluss an ihren Krankengeldbezug am 27. September 2011 beim AMS Wien meldete, worauf sie für die Abgabe eines Antrages auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung den 7. Oktober 2011 als Termin erhielt.

Einzelfall

Da sie laufend Blutgerinnungsmedikamente und ärztliche Kontrollen benötigt, suchte sie am 29. September 2011 ihren Hausarzt auf. Die Sprechstundenhilfe teilte ihr jedoch mit, dass über die E-Card derzeit kein Krankenversicherungsschutz festgestellt werden könne. In der Folge erhielt sie zwar eine telefonische Auskunft der WGKK, dass auf Grund der laufenden Schutzfrist ein Krankenversicherungsschutz bestehe, doch wurde ihre E-Card erst nach einem weiteren Arztbesuch und einer neuerlichen Nachfrage bei der WGKK am 3. Oktober 2011 freigeschaltet.

Durch die Schutzfrist soll der Versicherungsschutz nach dem Ausscheiden aus der Krankenversicherung für einen Zeitraum von 6 Wochen verlängert werden. Dadurch ist sichergestellt, dass der Krankenversicherungsschutz vorerst weiterbesteht, falls die Klärung einer weiteren Versicherung einige Zeit in Anspruch nimmt. So bestand auch für N.N. nach Beendigung ihres Krankengeldbezuges – unabhängig von ihrer Meldung beim AMS – jedenfalls noch ein Krankenversicherungsschutz in Anwendung dieser Regelung. Die WGKK räumt allerdings gegenüber der VA ein, dass bundesweit keine elektronische Vormerkung des Schutzfristanspruches im Anschluss an das Ende eines Krankengeldbezuges erfolgt. Eine Ausnahme bestehe nur bei Personen, die bereits Arbeitslosengeld beziehen.

Schutzfrist „ausgehöhlt“

Da N.N. Krankengeld auf Grund eines vorangegangenen Dienstverhältnisses bezog, trat in ihrem Fall systembedingt eine technische Versicherungslücke auf und somit eine Unterbrechung ihres Krankenversicherungsschutzes im E-Card-System.

Die VA hat sich bereits im PB 2010 (S. 56 ff.) mit ähnlichen technischen Versicherungslücken beim Krankenversicherungsschutz für Arbeitslose ausführlich beschäftigt. So sind diese Versicherungslücken z.T. auf systembedingte Verzögerungen zurückzuführen, weshalb bspw. von einer Erfassung einer Meldung des AMS bis zum tatsächlichen Aufscheinen eines Krankenversicherungsanspruches im E-Card-System mindestens 3 bis 4 Arbeitstage vergehen, sofern es in diesem Arbeitsablauf zu keinen EDV-mäßigen Störungen oder Versehen eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin kommt.

Zeitliche Verzögerungen

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat aus Anlass des gegenständlichen Beschwerdefalles zugesichert, dass eine Speicherung der Schutzfrist zur Vermeidung technischer Versicherungslücken rasch umgesetzt wird. Dennoch sollten aus Sicht der VA

Hauptverband sichert Optimierung des Systems zu

generell verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um eine korrekte EDV-technische und zeitnahe Umsetzung des gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes zu gewährleisten. Derzeit kommt es offensichtlich weiterhin zu Unzulänglichkeiten, die dazu führen, dass rechtlich zweifelsfrei bestehende Ansprüche aus technischen Gründen in Frage gestellt werden.

Einzelfall: VA-BD-SV/1008-A/1/2011

Kostenübernahme für Augenlaseroperation

Die Kriterien für die Durchführung von Augenlaseroperationen auf Kosten der sozialen Krankenversicherung sollten bundesweit festgelegt werden, um ein vorhersehbares Leistungsangebot für die Versicherten zu gewährleisten.

Die VA hat bereits im PB 2010 (S. 85 ff.) die zunehmende Bedeutung von Laseroperationen zur Beseitigung von Sehschwächen und die unbefriedigende Situation für deren Kostenübernahme thematisiert.

Auch im Berichtszeitraum wandte sich eine Oberösterreicherin an die VA, weil das KH der Barmherzigen Brüder in Linz trotz Vorliegen einer chefärztlichen Bewilligung der OÖGKK eine direkte Verrechnung mit dem OÖ Gesundheitsfonds ablehnte. Im daraufhin eingeleiteten Prüfverfahren der VA musste generell festgestellt werden, dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handelte, sondern dass das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Linz, aber auch das AKH Linz gegenüber mehreren Patientinnen und Patienten trotz Vorliegen einer chefärztlichen Bewilligung zur Durchführung einer Operation nur gegen private Zahlungen in Höhe von 4.000 bis 6.400 EUR bereit waren.

Konflikt in Oberösterreich

Die VA trat daher gegenüber der OÖGKK nachdrücklich dafür ein, dass im Interesse der Versicherten möglichst rasch einheitliche Kriterien für die Durchführung von Augenlaseroperationen auf Krankenkassenkosten festgelegt werden sollten.

Erfreulicherweise führten diese Bemühungen dazu, dass zwischen der OÖGKK und dem KH der Barmherzigen Brüder in Linz verbindlich vereinbart wurde, unter welchen Voraussetzungen jedenfalls eine chefärztliche Beurteilung akzeptiert wird. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde auch festgelegt, dass das behandelnde Krankenhaus zunächst ein Gutachten erstellt, das die Entscheidung des Chefärztlichen Dienstes aber nicht endgültig bindet.

Vorbildliche Lösung für bundeseinheitliche Regelung

Diese koordinierte Vorgangsweise ist aus Sicht der VA vorbildhaft, weil dadurch einerseits sichergestellt wird, dass das behandelnde Krankenhaus von vornherein in den Bewilligungsprozess eingebunden ist, und andererseits die endgültige Entscheidung beim zuständigen Krankenversicherungsträger als leistungszuständige Stelle verbleibt, wodurch besondere Umstände im Einzelfall berücksichtigt werden können.

Diesem Beispiel sollten auch die übrigen Krankenversicherungsträger bundesweit folgen, um ein ausreichendes und klar definiertes Leistungsangebot für die Versicherten sicherzustellen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0497-A/1/2011

Vorsicht Rettung

Hilfsbedürftige Menschen sollten nicht aus Angst vor Kosten auf Rettungseinsätze verzichten.

Krankentransporte sind von den Krankenversicherungsträgern nicht als selbständige Leistung zu erbringen. Sie stellen eine Nebenleistung dar, die die Anstaltspflege ermöglichen soll. Demnach besteht grundsätzlich keine Verpflichtung der Krankenversicherungsträger zur Kostenübernahme für Rettungseinsätze, die letztlich zu keiner Einlieferung in ein Krankenhaus führen.

Leistungsverpflichtung der Krankenversicherungsträger

Die restriktive Auslegung dieser Regelung führt in der Praxis zunehmend dazu, dass betagte Menschen von einer verhältnismäßig hohen Rechnung überrascht werden, wenn sie in einer Notsituation einen Rettungswagen anfordern, der zu keiner Spitalseinlieferung führt. Diese nachteiligen Konsequenzen treten für die Betroffenen insbesondere auch dann auf, wenn sie ein Notrufgerät betätigen, wobei sie keinen Einfluss darauf haben, ob unmittelbar ein Rettungseinsatz veranlasst wird.

Hohe Kosten bei Rettungseinsätzen ohne Spitalseinlieferung

So schilderte eine Wienerin die schwierige Situation ihrer 90-jährigen Mutter, die seit einem Schlaganfall insulinpflichtig und inkontinent ist und an einer beginnenden Demenz leidet. Nach einem Sturz im WC betätigte sie den „Notfallknopf“, worauf ein Rettungseinsatz des Samariterbundes veranlasst wurde. Da jedoch keine Verletzungen festgestellt werden konnten, wurde ihre Mutter zuhause gelassen. Da die WGKK mangels Spitalseinlieferung eine Kostenübernahme ablehnte, erhielt sie eine Rechnung für diesen Einsatz.

Einzelfall

In diesem Zusammenhang kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Patientinnen und Patienten „auf Verdacht“ ins Krankenhaus zur Vermeidung privater Zahlungen für Transportkosten gebracht werden, was zu vermeidbaren Spitalsaufenthalten und Kosten im Gesundheitssystem führt.

Aus Sicht der VA sollten daher die Kosten für Rettungseinsätze jedenfalls dann von den Krankenversicherungsträgern übernommen werden, wenn eine medizinische Betreuung bzw. Abklärung notwendig ist, unabhängig davon, ob tatsächlich die Einlieferung in ein Krankenhaus erforderlich ist.

Lösungsansätze

Ergänzend hierzu wäre es auch überlegenswert, dass die Rettungsorganisationen im Rahmen einer „Notrufvereinbarung“ generell auf die Hereinbringung der Kosten von Rettungseinsätzen verzichten, sofern die Betroffenen unverschuldet in eine Notsituation geraten sind (z.B. Hilfe für Pflegebedürftige nach Stürzen).

Einzelfall: VA-BD-SV/1201-A/1/2011

Ungleiche Regelungen bei Transportkostenübernahme

Unterschiedliche Kostentragungsregelungen der Krankenversicherungsträger für Transporte in Krankenanstalten und für Transporte in Rehabilitationsanstalten können zu sozialen Härten führen. Zu deren Vermeidung fordert die VA, dass übereinstimmende Kostentragungsregelungen eingeführt werden.

Dem arbeitslosen N.N. wurden bislang die Kosten für den Rettungstransport seines behinderten 8-jährigen Sohnes in die Rehabilitationsanstalt von der NÖGKK übernommen. Beim letzten Rehabilitationsaufenthalt musste N.N. die Transportkosten in der Höhe von 305 EUR, trotz medizinischer Notwendigkeit des Rettungstransports, zur Gänze selbst tragen.

Keine Übernahme der Kosten für den Transport in die Rehabilitationsklinik

Da N.N. nicht mehr bei der NÖGKK, sondern nunmehr bei der WGKK versichert war, hatten sich die Kostentragungsregeln hinsichtlich der Transportkosten für seinen behinderten Sohn geändert. Anlässlich dieses Beschwerdefalls stellte die VA fest, dass in den Satzungen der GKK die Voraussetzungen für die Kostenübernahme sehr unterschiedlich geregelt sind.

Versicherte der WGKK müssen für den Transport in eine Krankenanstalt, zur stationären oder ambulanten Behandlung, einen Selbstbehalt in Höhe der Rezeptgebühr tragen, sofern sie nicht von der Re-

Unterschiedliche Regelungen in den Satzungen der GKK

zeptgebühr befreit sind. Den Transport in eine Rehabilitationsanstalt hat der Versicherte mangels Rezeptgebührenbefreiung zur Gänze selbst zu tragen.

Auch bei der BGKK sind die Transportkosten in eine Rehabilitationsanstalt bei fehlender Rezeptgebührenbefreiung zur Gänze selbst zu tragen, während der Transport in eine Krankenanstalt zur Gänze von der BGKK übernommen wird. Ein Selbstbehalt ist nur dann zu leisten, wenn es sich um einen Transport zur ambulanten Behandlung handelt. In der Satzung der STMKGKK fehlt eine gesonderte Regelung für die Übernahme der Transportkosten in eine Rehabilitationsanstalt.

In den Satzungen der VGKK, der SGKK und der NÖGKK wird bei der Kostenübernahme für Transporte in eine Rehabilitationsanstalt auf die Einkommensverhältnisse der Versicherten abgestellt. Liegt das Einkommen unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage, werden die Kosten zur Gänze übernommen. Transporte in Krankenanstalten werden hingegen zur Gänze übernommen.

Im Gegensatz dazu finden sich in den Satzungen der TGKK, der OÖGKK und der KGKK grundsätzlich gleiche Voraussetzungen. Demnach ist sowohl für den Transport in eine Krankenanstalt als auch für den Transport in eine Rehabilitationsanstalt ein Selbstbehalt zu bezahlen, es sei denn, der Versicherte ist von der Rezeptgebühr befreit. Dann trägt die GKK die Transportkosten zur Gänze.

Gleiche Voraussetzungen bei TGKK, OÖGKK und KGKK

Die unterschiedlichen Regelungen in den Satzungen führen naturgemäß zu sozialen Härten, da man von der Rezeptgebühr nur befreit wird, wenn eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit vorliegt. Versicherte der WGKK und der BGKK mit verhältnismäßig geringem Verdienst müssen, selbst wenn sie nur knapp keinen Anspruch auf Rezeptgebührenbefreiung haben, die erheblichen Transportkosten in eine Rehabilitationsklinik zur Gänze selbst tragen.

Diese Ungleichbehandlung der Transporte in eine Rehaklinik einerseits und der Transporte in eine Krankenanstalt andererseits ist für die VA auch insofern nicht nachvollziehbar, als ein Aufenthalt in einer Rehabilitationsanstalt oft an den Krankenhausaufenthalt anknüpft und eine rasche therapeutische Behandlung zur vollständigen Genesung oft unerlässlich ist.

Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar

Aus Sicht der VA ist es zur Vermeidung sozialer Härten notwendig, dass in allen Satzungen die Kostenübernahme für den Transport in eine Rehabilitationsanstalt an die gleichen Voraussetzungen anknüpft wie die Kostenübernahme für den Transport in eine Krankenanstalt. Die Kostenbelastung für die Versicherten sollte dabei jedenfalls über einen zumutbaren Selbstbehalt nicht hinausgehen.

VA fordert gleiche Voraussetzungen und Reduktion der Kostenbelastung für Versicherte

Einzelfall: VA-BD-SV/0729-A/1/2011

4.5.3. Umsetzung des Tabakgesetzes weiterhin unzureichend

Die Vollziehung des Tabakgesetzes ist nach wie vor eine „Baustelle“. Ein Mangel an örtlichen Kontrollen, aber auch die Länge der Verfahren tragen dazu bei. Ein Pluspunkt ist die vermehrt vorliegende höchstgerichtliche Rechtsprechung, die zunehmend für Rechtssicherheit sorgt.

Die VA beschrieb bereits im PB 2010 (S. 87) die Schwachstellen in der Vollziehung des Tabakgesetzes. Die VA ist weiterhin mit einer Flut an Beschwerden über die mangelhafte Einhaltung der Nichtraucher-schutzbestimmungen im Tabakgesetz und über die mangelhafte Vollziehung des Tabakgesetzes durch die Behörden konfrontiert. Die Kontrolle der Einhaltung des Tabakgesetzes erfolgt nach wie vor ausschließlich durch Verwaltungsstrafverfahren, die auf Grund eingebrachter Anzeigen von Privatpersonen eingeleitet werden.

Beschwerdeflut hält an

Die Behörden führen nur teilweise vor Ort Kontrollen durch, um die Anzeigen zu überprüfen. Viele Behörden stützen sich ausschließlich auf die Aussagen der Anzeigenleger. Bei anonymen Anzeigen hat das aber regelmäßig die Einstellung der Verfahren zur Folge.

Mehr Kontrollen vor Ort erforderlich

Negativ wirkt sich auch die Länge der Verwaltungsstrafverfahren aus. Die bislang vorliegende Judikatur der UVS bewertet die Verletzung der Nichtraucher-schutzbestimmungen im Tabakgesetz als so genanntes fortgesetztes Delikt (mehrere Übertretungen bilden eine Einheit). Diese rechtliche Qualifikation hat zur Folge, dass alle bis zur Erlassung des Straferkenntnisses in erster Instanz erfolgten Übertretungen von diesem Straferkenntnis abgegolten werden. Es besteht erst wieder „Platz“ für eine neuerliche Bestrafung nach der Erlassung des Straferkenntnisses. Die Bürger erhalten dadurch den Eindruck, dass die Behörde nichts tut. Trotz Anzeigenlegung und Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens ändert sich nichts an dem rechtswidrigen Zustand. Umso wichtiger ist es daher, dass die Behörden bei wiederholten Übertretungen restriktiv vorgehen und erforderlichenfalls auch das Mittel der Entziehung der Gewerbeberechtigung anwenden.

Verfahren dauern zu lang – Behörden sollen restriktiver vorgehen

Das BMG bemüht sich um eine einheitliche Vorgangsweise der Behörden und führte am 8. Juni 2011 eine Fachbesprechung in Anwesenheit der Vertreter der Länder (LReg und BH) sowie der VA durch. Diese Fachbesprechung diente einer ausführlichen Erörterung der tatsächlichen und rechtlichen Problemstellungen beim Vollzug des Tabakgesetzes. Eine weitere Fachbesprechung erfolgte am 3. Februar 2012, zu der Vertreter der UVS als zuständige Berufungsinstanz in Verwaltungsstrafsachen beigezogen waren.

Fachtagungen beim BMG

Die verstärkt vorliegende höchstgerichtliche Rechtsprechung zu strittigen Rechtsfragen erhöht die Rechtssicherheit und schafft für die Behörden klare Leitlinien. So stellte die Rechtsprechung klar, was unter der Abgrenzung des Raucherraumes vom Nichtraucherbereich zu verstehen ist: Der Raucherraum muss baulich (Wände, Decken, Türen) vom Nichtraucherbereich abgetrennt sein. Technische Maßnahmen alleine, wie die Einrichtung einer Lüftungsanlage, genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen.

**Bauliche Abtrennung
des Raucherraumes**

Einzelfall: VA-BD-GU/0053-A/1/2011 u.a.

4.5.4. Tierschutz

Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen

Da eine Empfehlung vom September 2010 zur Schaffung einer gesetzeskonformen Rechtslage nicht umgesetzt wurde, brachte die VA im Dezember 2011 beim VfGH einen Antrag auf Aufhebung der als gesetzwidrig erachteten Verordnungsbestimmungen ein.

Frau N.N. hat im Rahmen einer persönlichen Vorsprache Kritik an der nach der geltenden Rechtslage zulässigen Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen geübt und die Schaffung eines Verbotes von Kastenständen nach dem Vorbild der Schweiz als tierschutzgerechte Lösung vorgeschlagen.

**Kritik an der Haltung
von Zuchtsauen in Kas-
tenständen**

Die VA hat dies zum Anlass genommen, ein amtswegiges Prüfungsverfahren zur Klärung der Frage der Gesetzeskonformität der durch die 1. Tierhaltungsverordnung geschaffenen Rechtslage in Bezug auf das Tierschutzgesetz (TSchG) einzuleiten.

**VA leitet amtswegiges
Prüfungsverfahren ein**

Auf Grund der Prüfungsergebnisse dieses Verfahrens, in dem auch namhafte Experten beigezogen wurden, gelangte die VA zu der Auffassung, dass die Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen entsprechend der 1. Tierhaltungsverordnung zwangsweise mit massiven Einschränkungen der Bewegungsfreiheit verbunden ist, was Schmerzen, Schäden und Tierleid hervorruft, und deshalb den Vorgaben des Tierschutzgesetzes nicht gerecht wird.

**Haltung im Kastenstand
ist nicht tiergerecht**

In der kollegialen Sitzung vom 24. September 2010 wurde daher einstimmig beschlossen, dass die zufolge der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 219/2010 gemäß der Anlage 5, Z 3.1 sowie 3.2 und 3.3 unter bestimmten Voraussetzungen für rechtlich zulässig erklärte Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen den Vorgaben des § 1 iVm den §§ 5 Abs. 2 Z. 10, 13 Abs. 2 sowie 16 Abs. 1

**VA stellt Verwaltungs-
missstand fest und
erteilt Empfehlung**

und 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 80/2010 widerstreiten, was einen Missstand in der Verwaltung gemäß Art. 148a B-VG darstellt. Aus Anlass dieses Prüfungsergebnisses richtete die VA gemäß Art. 148c B-VG an den Bundesminister die Empfehlung, umgehend eine Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung im Sinne der Verankerung eines nach Verstreichen einer angemessenen Übergangsfrist wirksam werdenden sanktionsbewährten Verbotes der Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen zu veranlassen.

Der Bundesminister für Gesundheit hat dieser Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA insoweit entsprochen, als am 3. März 2011 ein Verordnungsentwurf zur Begutachtung versandt wurde, der sich an den in der Schweiz geltenden Bestimmungen zur Tierhaltung orientiert und die Kastenstandhaltung für ein Führen der Sauen zu Gunsten freier Abferkelbuchten stark zurückdrängt. Die Erlassung einer dem Entwurf entsprechenden Verordnung ist dem Bundesminister gemäß § 24 Abs. 1 TSchG jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft möglich.

In weiterer Folge gab es – auch auf Ministerebene – Gespräche über diesen Verordnungsentwurf, wobei auch Kompromissvorschläge im Sinne einer bloß teilweisen Zurückdrängung des Kastenstandes erörtert wurden. Das von § 24 Abs. 1 TSchG für die Erlassung einer Verordnung geforderte Einvernehmen zwischen den beiden BM konnte jedoch nicht hergestellt werden.

Um dennoch eine gesetzeskonforme Rechtslage zu erwirken, hat die VA am 20. Dezember 2011 beim VfGH einen Antrag auf Aufhebung jener Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung eingebracht, die die Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen in einer gegen das TSchG verstoßenden Weise ermöglichen.

Unmittelbar nach dem in der VA getroffenen Kollegialbeschluss zur Verordnungsanfechtung kam es zur politischen Ankündigung des Bundesministers für Gesundheit und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der zufolge im Laufe des Jahres 2012 die Haltung von Zuchtsauen einer gesetzeskonformen Neuregelung unterzogen werden soll. Da sich das Verordnungsanfechtungsrecht der VA auf in Geltung stehende Normen erstreckt, hätte die Erlassung einer neuen Rechtslage unmittelbare Auswirkungen auf die bisherigen Initiativen.

Verordnungsentwurf, der eine weitgehende Zurückdrängung der Kastenstandhaltung vorsieht ...

... kann mangels Einvernehmens zweier BM nicht in Kraft gesetzt werden

VA stellt beim VfGH Antrag auf Aufhebung von Verordnungsteilen

Neue VO soll 2012 beschlossen werden

Unmittelbar nach Kundmachung des neuen Verordnungstextes wird unter Beiziehung tierschutzfachlicher Expertise eine neue Beurteilung von der VA vorgenommen werden. Forschungsbasierende Fortschritte im Tierschutz, die ob der Praxistauglichkeit von bäuerlichen Betrieben so auch umgesetzt werden können, bleiben deshalb wohl auch weiterhin im Blickpunkt der VA.

Einzelfall: VA-BD-GU/0037-A/1/2009, BMG-90500/0028-I/A/15/2011, VfGH V130/11-2

Unklare Rechtslage betreffend die für die Bestellung zum Tierschutzombudsmann bzw. zur Tierschutzombudsfrau erforderlichen Zusatzqualifikationen

Die VA ist der Auffassung, dass aus der derzeit geltenden Rechtslage nicht mit hinreichender Klarheit hervorgeht, was als Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzes im Sinne des § 41 Abs. 2 TSchG anzusehen ist. Angesichts dessen wäre eine präzisere gesetzliche Regelung darüber wünschenswert, welche Zusatzausbildungen im Bereich des Tierschutzes für die Bestellung zum Tierschutzombudsmann bzw. zur Tierschutzombudsfrau erforderlich ist.

Die VA stellte in einem Verfahren betreffend eine Beschwerde über die Bestellung einer neuen Tierschutzombudsfrau für das Land Kärnten fest, dass mit Ausnahme des Vbg. Tierschutzombudsmannes keine der zum Tierschutzombudsmann bzw. zur Tierschutzombudsfrau bestellten Personen die Ausbildung zum „Fachtierarzt für Tierhaltung und Tierschutz“ absolviert hat.

Wer darf Tierschutzombudsmann bzw. Tierschutzombudsfrau werden?

Nach gründlicher Analyse des Gesetzestextes, der Gesetzesmaterialien und der dazu ergangenen Literatur gelangte die VA zu dem Ergebnis, dass eine der Ausbildung zum Fachtierarzt für Tierhaltung und Tierschutz (die jedenfalls als Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzes iSd § 41 Abs. 2 TSchG anzusehen ist) gleichwertige Zusatzausbildung nicht zwingend nur dann vorliegt, wenn diese in Umfang und Inhalt der Ausbildung zum Fachtierarzt entspricht. Vielmehr ist auf den Umfang und den Inhalt der Zusatzausbildung im Hinblick auf das Tätigkeitsfeld des Tierschutzombudsmannes bzw. der Tierschutzombudsfrau abzustellen, wobei eine fachspezifische Weiterbildung auf dem Gebiet des Tierschutzes und der Tierhaltung gleichermaßen erforderlich wie ausreichend ist.

Ausbildung zum „Fachtierarzt für Tierhaltung und Tierschutz“ nach Auffassung der VA nicht zwingend geboten

Diese muss jedoch den Tierschutzombudsmann bzw. die Tierschutzombudsfrau dazu befähigen, Tierhaltungen und den Umgang

mit Tieren auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen des Tierschutzes zu beurteilen, um allfällige Missstände aufzeigen zu können.

Durch diesen doch sehr abstrakten Maßstab wird den zum Vollzug des § 41 Abs. 2 TSchG berufenen Ländern ein sehr weiter Spielraum belassen. Wenngleich dies unter dem Aspekt der bundesstaatlichen Struktur unseres Landes in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist, besteht in diesem Zusammenhang doch die Gefahr grundlegend unterschiedlicher Gesetzesinterpretationen und der Herausbildung einer sehr unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern. Angesichts dessen erachtet es die VA als zweckmäßig, wenn im Rahmen einer der nächsten Novellen des TSchG eine präzisere Regelung darüber getroffen werden könnte, welche Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzes für die Bestellung zum Tierschutzombudsman bzw. zur Tierschutzombudsfrau erforderlich ist.

Unbestimmte Rechtslage vergrößert Vollzugsspielraum der Länder

Der Bundesminister sagte der VA auf Grund einer entsprechenden Anregung zu, bei einer allfälligen Novelle des TSchG eine nähere Regelung der erforderlichen Zusatzausbildung für die Tätigkeit der Tierschutzombudsmänner und Tierschutzombudsfrauen vorzunehmen.

Klare Regelung im TSchG wünschenswert

Einzelfall: VA-BD-GU/0038-A/1/2010, BMG-90500/0049-II/A/9/2010

4.6. Inneres

4.6.1. Allgemeines

Im Berichtsjahr wurden 589 Beschwerdefälle aus dem Vollzugsbereich des BMI an die VA herangetragen. Der größte Teil der Beschwerden betraf das Fremden- und Asylrecht (62,3 %), gefolgt von Beschwerden über die Polizei (22,9 %), das Passrecht (1,8 %), Waffenrecht (1,6 %) und den Zivildienst (1,6 %). Weitere Beschwerden bezogen sich auf das Personenstandsrecht, Melderecht sowie Vereins- und Versammlungsrecht (2,5 %).

589 Beschwerden im Bereich des BMI

Die Beschwerden über das Fremden- und Asylrecht machen mehr als die Hälfte des gesamten Beschwerdeaufkommens im Vollzugsbereich des BMI aus. Die meisten Anbringen bezogen sich auf das NAG, gefolgt von Beschwerden über das FPG und über das AsylG. Beschwerden im Bereich des NAG betreffen in der Regel die Dauer der Aufenthaltstitelverfahren, Beschwerden im Bereich des FPG zu einem erheblichen Teil Visumverfahren und im Bereich des AsylG die Dauer von Verfahren beim BAA.

Erneut ist die Anzahl der Beschwerden über den AsylGH – vor allem über die Verfahrensdauer – beträchtlich gestiegen. Im Jahr 2010 wurden 24 Beschwerden an die VA gerichtet, im Jahr 2011 waren es 222 und im Berichtsjahr 717 Beschwerden. Nur eine geringe Anzahl davon bezog sich auf Entscheidungen des AsylGH, die die VA inhaltlich nicht überprüfen kann, sowie auf interne dienstliche Angelegenheiten des AsylGH (nähere Ausführungen dazu siehe S. 42 ff.)

717 Beschwerden über den AsylGH

Im Berichtsjahr hielt die Volksanwältin 2 Sprechtag in PAZ ab. Im PAZ Schwechat sprachen 11 Personen vor. Auch die Außenstelle am Flughafen Schwechat wurde besucht, dort nutzten 3 Personen die Möglichkeit zur Vorsprache. Im PAZ Wels sprachen 8 Personen vor. Die Anliegen betrafen vor allem asylrechtliche und fremdenpolizeiliche Fragen.

Sprechtag in PAZ Schwechat und Wels

Anlässlich eines Sprechtags im PAZ Graz prüfte die VA die personelle Besetzung des Sanitätsdienstes. Sie stellte eine Unterbesetzung fest. Das BMI versprach Verbesserungsmaßnahmen (PB 2010, S. 93 und S. 110). Dieses Versprechen hielt das BMI nicht (Näheres siehe S. 159).

Sanitätsdienst im PAZ Graz bleibt unterbesetzt

Die VA hielt auch einen Sprechtag in der EAST Thalham ab. Es sprachen insgesamt 22 Asylwerbende vor, wobei sich die Anliegen vor allem auf die Dauer der Zulassungsverfahren sowie mögliche Abschiebungen nach der Dublin-II-Verordnung bezogen.

Sprechtag in der EAST Thalham

Im PB 2010 (S. 90) wies die VA auf die von Betroffenen als problematisch empfundene Regelung im NAG hin, wonach als Alterslimit für Familienzusammenführungen unter Ehepaaren 21 Jahre festgelegt wurde. In der Zwischenzeit hat sowohl der VfGH (B 711/10) als auch

Familienzusammenführung nicht unter 21

der VwGH (2010/22/0087) festgestellt, dass die Regelung mit der Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG in Einklang steht und nicht unsachlich ist.

Nach geltender Gesetzeslage sind Angehörige von EU-Bürgerinnen und Bürgern anderer EU-Staaten, die in Österreich leben, aufenthaltsrechtlich besser gestellt als Angehörige von Österreicherinnen und Österreichern, die bisher von ihrem Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Ob diese Regelung EU-rechtskonform ist, wollte der VwGH in einem Vorabentscheidungsverfahren geprüft wissen. Bis zu dieser Entscheidung hatten das BMI und die Niederlassungsbehörden erster Instanz die Aufenthaltstitelverfahren ausgesetzt, was zu Beschwerden über Verzögerungen führte. Der EuGH traf am 15. November 2011 zu C-256/11 eine Entscheidung. Grundsätzlich hielt er die Regelung für EU-rechtskonform, wies aber darauf hin, dass der Kernbestand der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, gewahrt werden muss und grundrechtliche Fragen zu prüfen sind (VA-BD-I/0516-C/1/2011, BMI-70.011/1391-III/4/11 u.a.).

Vorabentscheidungsverfahren zum NAG

Das Thema Staatsbürgerschaft liegt zwar nicht im Vollzugsbereich des BMI. Das StbG ist aber sehr wohl ein Thema, mit dem sich das BMI zu befassen hat, da bei einem Änderungsbedarf legislative Vorarbeiten dazu im BMI zu leisten sind. Die VA nimmt diesen PB zum Anlass, alle in mehreren Jahren bzw. Jahrzehnten beobachtete legislative Mängel zusammenzufassen. In den an die VA herangetragenen Fällen geht es nämlich selten um den fehlerhaften Gesetzesvollzug, sondern um Härten, die im StbG selbst begründet sind. Das BMI hat sich der Beseitigung dieser Härten bisher – von einer kleinen Ausnahme abgesehen – stets verschlossen (Näheres siehe S. 160 ff.).

Härten im StbG

4.6.2. Fremden- und Asylrecht

Verfahrensverzögerungen beim AsylGH

Bereits im PB 2010 (S. 93) berichtete die VA über eine beträchtliche Steigerung der Beschwerden über den AsylGH. Als der Gesetzgeber den AsylGH mit 1. Juli 2008 einrichtete, erwartete er einen „Rucksack-Abbau“ bis Ende 2010. Ende 2011 waren nach wie vor zahlreiche Altverfahren noch nicht abgeschlossen. Auch bei den Neuverfahren ist der AsylGH in der Zwischenzeit bereits deutlich in Verzug geraten.

Im Berichtsjahr führten 717 Asylwerbende Beschwerde über die Dauer ihrer Rechtsmittelverfahren beim AsylGH. 582 Beschwerden davon bezogen sich auf Neuverfahren, also Verfahren, die bereits direkt beim

717 Beschwerden über Verfahrensdauer

AsylGH anhängig gemacht wurden. 116 Beschwerden bezogen sich auf Altverfahren, also Verfahren, die beim UBAS anhängig gemacht und vom AsylGH übernommen wurden. 2 Beschwerden wurden von Bediensteten des AsylGH über ihre dienstrechtliche Situation eingebracht und einige Anliegen betrafen abgeschlossene und somit von der VA nicht überprüfbare Entscheidungen des AsylGH.

In nahezu allen an die VA herangetragenen Beschwerdefällen war festzustellen, dass der AsylGH bisher keine Ermittlungsschritte gesetzt hat. Die Nichtbehandlung von Neuverfahren erstreckt sich über Zeiträume von 6 Monaten bis 3,5 Jahren. In mehr als der Hälfte der 717 Beschwerdefälle konnte der AsylGH nicht einmal eine Prognose abgeben, wann ein erster Verfahrensschritt gesetzt werde. In wenigen Fällen konnte der AsylGH von einer Entscheidung berichten, in einigen Fällen stellte er die Anberaumung von Verhandlungen bzw. den Verfahrensabschluss in absehbaren Zeiträumen in Aussicht. Etliche Anfragen der VA beantwortete der AsylGH dahingehend, dass eine Verfahrensbeendigung bzw. eine Verhandlung innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten beabsichtigt sei.

Verzögerungen von 6 Monaten bis 3,5 Jahren

Auch wenn der AsylGH bereits zahlreiche Altverfahren abgearbeitet hat, so konnte er die Erwartungen des Gesetzgebers bisher nicht erfüllen. Der Abbau der Altverfahren war den gesetzlichen Intentionen zufolge mit Ende 2010 geplant, wurde auf Ende 2011 verschoben und ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht gelungen. Parallel zum Abbau der Altverfahren baute der AsylGH einen neuen „Rucksack“ an Beschwerdeverfahren auf, die teilweise seit Beginn seiner Tätigkeit unerledigt sind.

Das älteste an die VA herangetragene unerledigte Asylverfahren begann im Jahr 1991. Der aus Bosnien stammende Mann stellte im November 1991 seinen Asylantrag. Die Sicherheitsdirektion Bgld. lehnte den Antrag im Februar 1992 ab. Die dagegen erhobene Berufung wies das BMI im Mai 1994 ab. Der VfGH behob den Bescheid im Februar 1995. Im Juli 1996 wies das BMI neuerlich die Berufung ab. Das beim VwGH anhängige Verfahren trat nach einer Gesetzesänderung in das erstinstanzliche Stadium zurück. Im Februar 2005 wies das BAA den Antrag ab, wogegen der Asylwerber wieder berief. Der AsylGH entschied im August 2011, dass der erstinstanzliche Bescheid behoben und die Angelegenheit an das BAA zurückverwiesen werde. Eine inhaltliche Entscheidung wurde daher auch nach 20 Jahren noch nicht getroffen. Es mag sich um einen ungewöhnlichen Einzelfall handeln. Er demonstriert aber anschaulich, zu welchen großen Problemen im Vollzug die mangelnde personelle Ausstattung der Asylbehörden und die zahlreichen Gesetzesänderungen führten und führen (VA-BD-I/0789-C/1/2011, AsylGH-AsylGH 100.920/0475-Präs/2011).

Ältester Beschwerdefall aus dem Jahr 1991

Im Berichtsjahr konnte die VA beobachten, dass der AsylGH wegen mangelhafter Sachverhaltsfeststellungen eine größere Anzahl an Bescheiden des BAA behob und zur neuerlichen Verhandlung und Erlas-

Vermehrt Zurückverweisungen an das BAA

sung eines neuen Bescheides an das BAA zurückverwies. Für die Betroffenen bedeutet dies, dass ihre Rechtsmittelverfahren zwar erledigt sind, nach neuerlichen negativen Entscheidungen des BAA aber wieder Beschwerdeverfahren beim AsylGH anhängig sein werden.

Nach wie vor steht die VA auf dem Standpunkt, dass die Arbeit des AsylGH durch mehr Personal stärker unterstützt werden muss. Der Präsident des AsylGH präsentierte zwar im Jahr 2011 einen optimistischen 3-Jahres-Bericht, die VA kann die Zuversicht des AsylGH jedoch aufgrund der an sie herangetragenen Beschwerden nicht bzw. nur eingeschränkt teilen. Zu Beginn des Jahres 2011 rechnete der Präsident noch damit, dass in Rückstand geratene Neuverfahren ab Mitte 2012 innerhalb der gesetzlichen Fristen abgeschlossen werden. Im Zuge der Präsentation des 3-Jahres-Berichtes im NR verschob er dieses Ziel bereits auf Ende 2012 bzw. Anfang 2013. Die Möglichkeit zur Personalaufstockung würde sich im Zuge des geplanten Ausbaues zum Bundesverwaltungsgericht bieten (Weiteres siehe auch S. 156).

Rückstandsabbau wird jährlich verschoben

Mehr Personal für Bundesverwaltungsgericht?

Verfahrensverzögerungen beim BAA

Erneut stellte die VA Verzögerungen beim BAA fest. Das BAA setzte in der überwiegenden Anzahl der Fälle, oft über Jahre hinweg, keine Ermittlungsschritte. Ausschlaggebend hierfür waren vor allem organisatorische Defizite. Das BMI behob das Problem fehlender Sprachgutachter und stellte organisatorische Verbesserungen in Aussicht.

Stellte die VA erstmals im PB 2010 (S. 95) teilweise gravierende Verzögerungen in Verfahren des BAA fest, so führten im Berichtszeitraum Betroffene verstärkt Beschwerde über die lange Dauer von Asylverfahren in erster Instanz. Insgesamt wurden 56 Beschwerden über die Dauer von Verfahren vor dem BAA eingebracht, wovon 20 Beschwerden berechtigt waren. Entgegen der Zusage des BMI, künftig Verzögerungen durch organisatorische Verbesserungsmaßnahmen zu vermeiden, traten im Berichtsjahr Verfahren mit einer Dauer von einhalb bis zu mehr als drei Jahren zutage.

Enorme Verfahrensdauern beim BAA ...

Die Untätigkeit des BAA wurde vorwiegend mit dem Wechsel bzw. der krankheitsbedingten Abwesenheit von Referentinnen und Referenten, der Bearbeitung anderer Fälle mit erhöhter Priorität, verfahrensnotwendigen Erhebungen der Lage und deren weitere Entwicklung in den Herkunftsstaaten der Asylwerbenden sowie mit der Überprüfung umfangreicher Vorbringen begründet.

... durch organisatorische Defizite

Somalische Staatsangehörige mussten bei der Außenstelle Linz eklatante Verfahrensverzögerungen hinnehmen, da bis vor Kurzem nur ein einziger Gutachter für entsprechende Sprachanalysen in Österreich zur Verfügung stand.

Positiv hervorzuheben ist aber, dass das BMI für somalische Sprachgutachten nunmehr auch auf Sprachinstitute und Experten des deutschen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zurückgreift. Die VA wird weiterhin beobachten, ob die vom BMI zugesagten organisatorischen Maßnahmen künftig die gewünschten Verbesserungen bewirken.

BMI sagt weitere Verbesserungen zu

Einzelfälle: VA-BD-I/0213-C/1/2011, BMI-LR2240/0097-III/5/2011; VA-BD-I/1012-C/1/2011, BMI-LR2240/0601-III/5/2011 u.v.a.

Abschiebestopp nach Griechenland und Rechtsberatung in der Schubhaft

Das BMI entschied sich leider erst spät für einen vollständigen Abschiebestopp von Asylwerbenden nach Griechenland. Asylwerbende mussten Rechtsschutzdefizite in der Schubhaft bis zur Einführung einer kostenlosen Rechtsberatung mit 1. Dezember 2011 hinnehmen.

Nach der gemeinschaftsrechtlichen Dublin II-VO dürfen Mitgliedstaaten Asylwerbende in jenes Land überstellen, das für ihr Asylverfahren zuständig ist. Meist richtet sich die Zuständigkeit nach der ersten Einreise des Flüchtlings. Durch den Zusammenbruch des Asylsystems in Griechenland und die katastrophalen Bedingungen für Asylwerbende ersuchte der EGMR Österreich im Oktober 2010, Personen nicht mehr nach Griechenland abzuschicken.

Trotz Ersuchen des EGMR ...

Die VA stellte im Zuge eines amtswegigen Prüfverfahrens fest, dass am 17. November 2010 ein psychisch kranker Asylwerber nach Griechenland rücküberstellt wurde. Erst danach kam es zu einem Abschiebestopp. Mittlerweile wurde die Ansicht der VA, dass Österreich Griechenland betreffende Asylverfahren selbst durchführen soll, durch den EuGH (EuGH, 21.12.2011, Zl. C-411/10) bestätigt.

... wurde kranker Asylwerber abgeschoben

Auch die Rechtsberatung von Asylwerbenden in der Schubhaft wurde einer amtswegigen Prüfung unterzogen. Dabei stellte die VA fest, dass bis 1. Dezember 2011 ein Rechtsschutzdefizit bestand. Vor allem Menschen, die besonderer Hilfe bedürfen, sowie Analphabetinnen und Analphabeten wurden mit einer schriftlichen, unzureichenden Kurzinformation alleine gelassen. Ein Hinweis auf Rechtsschutzmöglichkeiten beim EGMR fehlte völlig.

Ungenügende Rechtsberatung bis 1.12.2011

Einzelfall: VA-BD-I/0714-C/1/2010, BMI-LR2240/0328-III/5/11

Visumverweigerung trotz positiver Prognoseentscheidung des BAA

Wenn das BAA im Zuge eines Familienverfahrens nach dem AsylG die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz oder subsidiäre Schutzberechtigung für wahrscheinlich hält, teilt es dies der Botschaft mit. Die Botschaft hat ein Aufenthaltsvisum mit 4-monatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen, um eine Einreise und die Durchführung des Asylverfahrens zu ermöglichen. Die ÖB Islamabad verweigerte dennoch die Visa und verhinderte eine Einreise.

Trotz positiver Wahrscheinlichkeitsprognose des BAA verweigerte die ÖB Islamabad nach persönlicher Vorsprache der Antragsteller die Erteilung der Visa, mit der Begründung, dass sie bereits über 18 Jahre alt seien. Das BAA legte die Anträge danach als gegenstandslos ab.

Gemäß § 35 Abs. 4 AsylG iVm § 24 Abs. 4 FPG hat die Botschaft dem Fremden ohne weiteres ein Visum zu erteilen, wenn das BAA mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz oder die Zuerkennung der subsidiären Schutzberechtigung wahrscheinlich ist. Bei der Visumerteilung im Familienverfahren handelt es sich aus Sicht der VA nicht um ein „normales“ Visumverfahren. Hätte die Botschaft – wie das BMI vermeint – gem. § 11 FPG nach freier Überzeugung zu entscheiden, so wäre sie auch nicht an die Feststellungen des BAA gebunden. Dies widerspricht aber der Judikatur des VwGH, wonach die Vertretungsbehörde an die Prognoseentscheidung des BAA gebunden ist (VwGH vom 19.6.2008, Zl. 2007/21/0423 u.a.).

Visum ist „ohne weiteres“ zu erteilen

Botschaft ist an Feststellung des BAA gebunden

Das BMI schloss sich der Rechtsmeinung der VA trotz eindeutiger Rechtslage und Judikatur nicht an, gestand aber zu, dass das von der ÖB Islamabad eingeholte Altersgutachten möglicherweise nicht plausibel sei. Es sagte eine nochmalige umfassende Überprüfung des Falles zu.

**BMI vertritt dennoch
andere Meinung**

Einzelfall: VA-BD-I/0363-C/1/2010, BMI-1033221/0005-II/3/2010

Humanitäre Aufenthaltstitel

Für die geplante Abschiebung der 4-köpfigen Familie Komani, die im Herbst 2010 großes mediales Interesse auf sich zog, wurden – völlig unverhältnismäßig – 16 Polizeibeamte eingesetzt. Infolge dieses Falles richtete das BMI eine Koordinierungsstelle für Familienfälle und unbegleitete Minderjährige im BMI ein. Die Sicherheitsdirektionen und Ämter der LReg wurden mit Erlass vom 17. November 2010 darüber informiert. Aufgabe dieser Koordinierungsstelle ist es, bei Familien und unbegleiteten minderjährigen Fremden einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Die VA griff den Fall der Familie Komani auf. Wie den Medienberichten zu entnehmen war, sollte die gut integrierte Familie in den Kosovo abgeschoben werden, da zuvor Anträge auf Erteilung von humanitären Aufenthaltstiteln abgelehnt wurden. Die Familie konnte nach Einschreiten der Innenministerin in Österreich bleiben, die VA ging jedoch der Frage nach, ob der Aufwand zur Durchsetzung der Abschiebung gerechtfertigt war. Für die Abschiebung im Oktober 2010 wurden 16 Polizeibeamte eingesetzt. Der vom BMI angeführte zu erwartende Widerstand bezog sich auf die Rechtsvertreterin der Familie sowie auf Medienvertreter. Die VA stellte fest, dass die Anzahl der eingesetzten Polizeibeamten weder verhältnismäßig noch im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich war.

**Abschiebungsversuch
der Familie Komani**

Polizeieinsatz unverhältnismäßig

Im Fall einer armenischen Familie erkannte der AsylGH zwar keinen internationalen Schutz oder subsidiäre Schutzberechtigung zu, behob aber die Ausweisungsentscheidungen des BAA aus Gründen des Art. 8 EMRK ersatzlos. Die Familie beantragte bei der BH Güssing humanitäre Aufenthaltstitel, wobei die Sicherheitsdirektion Bgld. von einer bloß vorübergehenden Unzulässigkeit der Ausweisung ausging. Die BH Güssing hätte somit die Anträge zurückweisen müssen, wollte dies aber nicht und befasste das BMI. Die Koordinierungsstelle kam zur Auffassung, dass die privaten die öffentlichen Interessen überwiegen und daher die Ausweisung auf Dauer unzulässig sei. Die Sicherheitsdirektion Bgld. war zu Unrecht davon ausgegangen, dass der

**Trotz Unzulässigkeit der
Ausweisungen ...**

... keine Aufenthaltstitel?

AsylGH bereits eine dauerhafte Unzulässigkeit der Ausweisung explizit hätte zum Ausdruck bringen müssen. Sie glaubte fälschlicherweise auch, dass die BH Güssing an die Stellungnahme inhaltlich nicht gebunden ist. Die Aufenthaltstitel wurden der Familie erteilt.

Koordinierungsstelle im BMI prüft nochmals

Einzelfälle: VA-BD-I/0512-C/1/2010, BMI-1029588/0003-II/3/2011; VA-BD-I/0512-C/1/2010, BMI-LR2240/0243-II/3/2011

Trotz Rechtsanspruch auf Aufenthaltstitel keine durchgehende Titelkette

Wenn das BAA die subsidiäre Schutzberechtigung nicht mehr verlängert, hat es gleichzeitig festzustellen, ob eine Ausweisung zulässig ist. Hält es eine Ausweisung auf Dauer für unzulässig, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG. Trotz intensiver Bemühungen der VA, das BMI vom Erfordernis einer durchgehenden Titelkette zu überzeugen, blieb dieses bei dem Standpunkt, dass an das Ende der subsidiären Schutzberechtigung der Aufenthaltstitel nicht direkt anschließen muss.

Nach mehrmaligen Verlängerungen stellte das BAA fest, dass eine subsidiäre Schutzberechtigung wegen der politischen Veränderungen im Kosovo nicht mehr erteilt wird. Das BAA stellte aber auch fest, dass eine Ausweisung aus Gründen des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) auf Dauer unzulässig ist.

Rechtsanspruch auf Aufenthaltstitel

Die BH Neunkirchen erteilte den Aufenthaltstitel, zwischen dem Ende der subsidiären Schutzberechtigung und dem Beginn des Aufenthaltstitels entstand jedoch eine Lücke von einem Monat. Abgesehen davon, dass für diesen Monat keine Familienleistungen ausbezahlt wurden, ist auch keine durchgehende Aufenthaltstitelkette gegeben. Für einen möglichen Staatsbürgerschaftserwerb bedeutet dies, dass die Zeiten der subsidiären Schutzberechtigung in die Frist nicht einberechnet werden können. Der durchgehende rechtmäßige Aufenthalt beginnt erst mit der Erteilung des Aufenthaltstitels (neu) zu laufen.

Titelkette wird unterbrochen

Die VA regte an, in solchen Fällen Aufenthaltstitel direkt im Anschluss an das Ende der letzten subsidiären Schutzberechtigung zu erteilen. Das BMI lehnte diese Lösung mit dem Hinweis ab, dass das humanitäre Aufenthaltsrecht nicht dazu diene, eine durchgehende Titelkette zu ermöglichen. Im Hinblick darauf, dass das Problem einen größeren Personenkreis betreffen wird, bedauert die VA insbesondere die wenig integrationsfreundliche Einstellung des BMI.

BMI lehnt Lösung ab

Einzelfall: VA-BD-I/0297-C/1/2010, BMI-70.011/1319-III/4/11

Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung verhindern Aufenthaltstitel

Wenn ein Schengenstaat eine Person zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben hat, kann sie keinen Aufenthaltstitel erhalten. Die Löschung dieser Einreiseverweigerung zu erwirken, ist für die Betroffenen mühsam. Die österreichischen Behörden könnten sich darum kümmern, was das BMI jedoch ablehnt.

In den von der Grundproblematik her ähnlich gelagerten Beschwerdefällen waren die Betroffenen in Schengenstaaten zur Einreiseverweigerung wegen illegaler Einreise bzw. illegalen Aufenthalts ausgeschrieben. Auf Grund der Bestimmungen im NAG hatten sie somit keine Möglichkeit, in Österreich einen Aufenthaltstitel zu erlangen, obwohl Ehegatten und/oder Kinder in Österreich niedergelassen sind.

Kein Aufenthaltstitel möglich

Art. 25 SDÜ bietet die Möglichkeit, dass im Zuge eines Konsultationsverfahrens österreichische Behörden an die ausschreibende Behörde des Schengenstaates herantreten, um aus humanitären Gründen eine Löschung der Einreiseverweigerung zu erwirken. Die VA führte mit Vertretern des BMI Gespräche, um für derartige Fälle künftig eine einheitliche Vorgangsweise im Sinne der Betroffenen zu erwirken. Das BMI blieb bedauerlicherweise bei seinem Standpunkt, dass sich jede Person selbst um die Löschung der Einreiseverweigerung kümmern muss. Für den Einzelnen stellt dies eine große Hürde dar. Ein Aufwand, der vermeidbar wäre, wenn die österreichische Behörde mit der ausschreibenden Behörde in Kontakt tritt.

Behörde könnte Löschung erwirken

Alle Betroffenen konnten durch persönlichen Einsatz die Löschung der Ausschreibungen erreichen. Das BMI konnte sich lediglich dazu durchringen, ein allgemeines Schreiben an die anderen EU-Staaten über die Rechtslage in Österreich zu richten und mitzuteilen, dass Betroffene selbst die Löschung der Einreiseverweigerungen betreiben müssen.

BMI verweigert bürgerfreundliche Lösung

Einzelfälle: VA-BD-I/0050-C/1/2010, BMI 70.011/1249-III/4/10; VA-BD-I/0294-C/1/2010, BMI 70.011/1316-III/4/10; VA BD-I/0443-C/1/2010, BMI 70.011/1310-III/4/10

Verfahrensverzögerungen und Mängel beim Vollzug des NAG – Wiener LH

Beim Wiener LH, MA 35, handelt es sich um die größte Niederlassungsbehörde Österreichs. Im Berichtsjahr langten vermehrt Beschwerden über Verfahrensverzögerungen

ein, die mit der Vielzahl an abzuwickelnden Verfahren begründet wurden. Im Gesetzesvollzug zeigten sich jedoch auch Mängel, die die VA an das BMI herantrug. Als oberstes Organ soll das BMI eine einheitliche Vollziehung gewährleisten.

In den Verfahren einer Familie zur Verlängerung von Aufenthaltstiteln kam es – verursacht sowohl durch die MA 35 als auch durch die BPD Wien, Fremdenpolizeiliches Büro – zu erheblichen Verzögerungen. Die Verfahren wurden erst 2 Jahre nach Antragstellung positiv abgeschlossen. Die wenigen von der BPD Wien vorgenommenen Ermittlungsschritte rechtfertigten eine Verfahrensdauer von fast eineinhalb Jahren nicht. Aber auch die MA 35 setzte in dieser Zeit keine Schritte. Sie ging nämlich irrtümlich davon aus, dass eine Fristhemmung schon mit der ersten Kontaktaufnahme mit der Fremdenpolizei eintritt.

**Verzögerungen bei
MA 35 und Fremdenpolizei**

Die Hemmung des Ablaufes der Entscheidungsfrist beginnt jedoch erst dann, wenn Betroffene von einer beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung in Kenntnis gesetzt wurden, ihnen mitgeteilt wurde, dass dies im Hinblick auf den Schutz des Privat- oder Familienlebens zulässig wäre und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde. Erst danach hat die Niederlassungsbehörde die zur Aufenthaltsbeendigung zuständige Fremdenpolizeibehörde zu verständigen. Das BMI sagte zu, zwecks einheitlichen Vollzugs ein Rundschreiben an die Ämter der LReg über die Auslegung des § 25 Abs. 1 NAG zu richten.

Mögliche Aufenthaltsbeendigung ...

... hemmt Entscheidungsfrist nicht sofort

In einem weiteren Fall beschwerte sich eine Betroffene darüber, dass ihr der Wiener LH, MA 35, eine Aufenthaltskarte mit zu kurzer Gültigkeitsdauer ausgestellt habe. Die Vorgangsweise begründete die MD damit, dass sich die Verkürzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels Familienangehöriger aus dem Kartenbeauftragungssystem ergebe. Ein unmittelbarer Anschluss an den letzten Aufenthaltstitel sei nur eingeschränkt möglich. Um den Betroffenen eine weitere Vorsprache zu ersparen und sicherzustellen, dass ungültig gewordene Aufenthaltstitel jedenfalls abgegeben werden, würden Aufenthaltstitel nicht mit einem in der Zukunft liegenden Beginndatum bestellt werden.

**Gültigkeitsdauer der
Aufenthaltskarte falsch**

Aus dem NAG ergibt sich, dass die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels an den letzten Aufenthaltstitel anzuschließen hat. Auch hier hielt die VA eine Klarstellung unter Einbeziehung des BMI erforderlich, da die Vorgangsweise der MA 35 über den Einzelfall hinausgeht. Das BMI betonte, dass Aufenthaltskarten mit Gültigkeitsbeginn in der Zukunft oder Vergangenheit bestellt werden können. Bei verlängerten Aufenthaltstiteln ist daher eine Bestellung mit Gültigkeitsbeginn ab dem Gültigkeitsende des letzten Aufenthaltstitels möglich.

**Gültigkeit muss an
vorherigen Titel anschließen**

Der Wiener LH wurde angewiesen, kostenfrei eine neue Aufenthaltskarte mit der berechtigten Gültigkeitsdauer auszustellen.

Einzelfälle: VA-BD-I/0010-C/1/2011, BMI-LR 2240/0441-II/3/2011; VA-BD-I/0414-C/1/2011, BMI-70.011/1381-III/4/2011

Verfahrensverzögerungen bei der Fremdenpolizei Wien

Wie in den vergangenen Jahren (zuletzt PB 2010, S. 98) musste die VA Verzögerungen bei der Fremdenpolizei Wien feststellen. Bei Ermittlungen wegen Aufenthaltsehen hielt sie sich nicht an die gesetzliche Frist und war auch in anderen Verfahren säumig.

Tritt im Zuge eines Aufenthaltstitelverfahrens der Verdacht einer Aufenthaltsehe zu Tage, hat die Niederlassungsbehörde die Fremdenpolizeibehörde zu verständigen. Diese hat binnen 3 Monaten – eine Verlängerung auf 5 Monate ist möglich – Ermittlungen zu tätigen. Sollten sie zu keinem Ergebnis führen, hat die Niederlassungsbehörde das Verfahren fortzusetzen und von einer (korrekten) Ehe auszugehen.

Fremdenpolizei hält sich nicht an Fristen

In einem Beschwerdefall hielt sich weder die BPD Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, noch der Wiener LH, MA 35, an die vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 37 Abs. 4 NAG und 110 FPG). Erneut musste die VA daher feststellen, dass ein gesetzeskonformer Vollzug der genannten Bestimmungen – trotz zweier Erlässe des BMI – zumindest nicht in jedem Fall stattfindet, obwohl die Bestimmungen bereits seit 1. Jänner 2006 in Geltung stehen. Das BMI verwies auf die bereits gesetzten Maßnahmen (Anweisung der Referenten des Fremdenpolizeilichen Büros, Adaptierung der Fristenverwaltung).

Maßnahmen des BMI greifen nicht immer

In einem Beschwerdefall verhängte die BPD Wien ein Aufenthaltsverbot. N.N. erhob dagegen Berufung an die Sicherheitsdirektion Wien, die 3 Jahre lang untätig blieb. Einen diesbezüglichen Missstand stellte die VA bereits im Jahr 2010 fest (PB 2010, S. 99). Die Sicherheitsdirektion Wien schloss das Berufungsverfahren zwar im September 2010 mittels Zurückverweisung an die BPD Wien ab, eine Nachfrage der VA ergab aber, dass die BPD Wien danach wiederum untätig geblieben ist. Als Grund dafür nannte das BMI ein „Versehen des Referenten in Folge hoher Arbeitsbelastung“. Die BPD Wien erließ im Juli 2011 ein neuerliches Aufenthaltsverbot. Das gesamte Verfahren, das im August 2006 mit einem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger begonnen hatte, war somit fast 5 Jahre anhängig.

Zuerst Untätigkeit der Sicherheitsdirektion ...

... dann Untätigkeit der Fremdenpolizei

Im Dezember 2010 beantragte N.N. eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels Familienangehöriger. Die MA 35 ging davon aus, dass nicht

Fast 5 Monate für eine Stellungnahme

alle Erteilungsvoraussetzungen erfüllt waren und übermittelte den Akt zur Stellungnahme an die Fremdenpolizei. Erst mehr als 4 Monate später retournierte die BPD Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, den Akt mit dem Hinweis, dass gegen die Verlängerung des Aufenthaltstitels keine Bedenken bestehen. Das BMI begründete die Untätigkeit mit der hohen Arbeitsbelastung und Neuverteilung der Verwaltungsakten im Zuge einer grundlegenden Umorganisation.

Einzelfälle: VA-BD-I/0873-C/1/2011, BMI-LR2240/0627-II/3/2011; VA-BD-I/0343-C/1/2010, BMI-LR2240/0399-II/3/2011; VA-BD-I/0837-C/1/2011, BMI-LR2240/0443-II/3/2011

4.6.3. Polizei

Mängel der Ermittlungstätigkeit und der Personalverwaltung

Die VA befasste sich im Berichtszeitraum sowohl mit polizeilichen Ermittlungen nach Todesfällen und Verkehrsunfällen als auch mit dem Einsatz elektronischer Fahndungshilfen. Einerseits zeigt sich, dass die Polizei nicht immer jene akribische Vorgehensweise an den Tag legt, die Betroffene zu Recht erwarten dürfen. Andererseits sollen aber auch substantielle Fortschritte nicht unerwähnt bleiben. Eine echte „Achillesferse“ des BMI scheint die Personalverwaltung zu sein.

Vorauszuschicken ist, dass der EGMR eine aus Art. 2 EMRK folgende Verpflichtung des Staates abgeleitet hat, für eine wirksame Untersuchung zu sorgen, wenn ein Mensch durch Gewalteinwirkung zu Tode gekommen ist. Die Ermittlungen über die Umstände, unter denen ein Mensch zu Tode gekommen ist, müssen prompt, umfassend, unvoreingenommen und gründlich sein. Auch müssen die Angehörigen der Opfer ausreichend beteiligt werden.

Untersuchung von Todesfällen

Im Dienste der Strafrechtspflege hat die Polizei bedenkliche Todesfälle primär im Hinblick auf das Vorliegen eines strafbaren Tötungsdelikts aufzuklären. Die Untersuchungspflicht der Polizei besteht aber auch dann fort, wenn sich prima facie keine Anhaltspunkte für eine Fremdeinwirkung ergeben. Einerseits kann die Feststellung eines Unfalles oder Selbstmordes letztlich ebenfalls in strafrechtliche Ermittlungen münden. Andererseits zieht die Abgrenzung zwischen Unfall und Selbstmord in vielen Fällen haftungs- und versicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich. Schlampige Ermittlungen können daher weitreichende Folgen für Betroffene und Angehörige haben.

Schwierige Abgrenzungsfragen

Ein Fall betraf ein 14-jähriges Mädchen, das aus dem zweiten Stock des Elternhauses gestürzt war und von seiner Mutter tot aufgefunden wurde. Nach Abschluss der Ermittlungen ging die Polizei von einem Selbstmord des Mädchens aus.

Tod einer Jugendlichen

Die VA stellte fest, dass die Ermittlungen der Polizei im Zusammenhang mit den Todesumständen des Mädchens mangelhaft waren. Da auf Grund der Sachverhaltslage ein Unfall nicht auszuschließen war, hätte die Polizei wesentlichen Anhaltspunkten sorgfältig und vollständig nachgehen und dies im Bericht an die StA entsprechend darstellen müssen. Angesichts der letztlich ungeklärten Todesursache des Mädchens hätte die Festlegung auf den Terminus „Todesfall – Selbstmord“ im Polizeibericht auf jeden Fall unterbleiben müssen.

Unfall ausgeschlossen?

Einzelfall: VA-BD-I/0736-C/1/2010, BMI-OA1301/0015-II/1/c/2011

Auch bezüglich einer älteren Dame, die den Sturz aus dem Fenster ihrer Wohnung nicht überlebt hatte, nahm die Polizei einen Selbstmord an. Die VA gelangte zu dem Ergebnis, dass die Annahme eines Suizides mit Blick auf die spezifischen Umstände des Einzelfalles vertretbar war. Auch eine unterlassene bzw. verzögerte Verständigung der Hinterbliebenen war der Polizei nicht anzulasten.

Tod einer älteren Dame

Annahme eines Suizides vertretbar

Zu beanstanden war jedoch der Umstand, dass eine nachträgliche Verständigung der MA 15 über die im Verlauf der Ermittlungen bekannt gewordenen Angehörigen seitens der Polizei unterblieb. Auch war der Polizei vorzuwerfen, dass die Anatomieverfügung der Verstorbenen nicht wie üblich – zusätzlich zur ordnungsgemäßen Dokumentation in der Erstmeldung – im Leichenbegleitschein bzw. im Abadressat an den Journaldienst der MA 15 angeführt wurde. Dadurch hätte die von der Verstorbenen nicht gewünschte Beisetzung in einem Armengrab verhindert werden können.

Keine Verständigung der MA 15

Einzelfall: VA-BD-I/0460-C/1/2010, BMI-OA1301/0178-II/1/c/2010

Wer an einem Verkehrsunfall beteiligt ist, verwirklicht oft keinen gerichtlichen Straftatbestand (so wenn der Unfall nur Sachschäden bewirkt) oder nur Vergehen mit relativ geringen Strafdrohungen (z.B. fahrlässige [leichte] Körperverletzung). Von einem rein kriminalistischen Standpunkt aus betrachtet, liegt die Versuchung nicht fern, in Zeiten knapper polizeilicher (Personal-)Ressourcen die genaue Aufklärung solcher Sachverhalte zu unterlassen.

Strafbares Verhalten bei Verkehrsunfällen ...

... ein „Bagatelldelikt“?

Eine solche Haltung scheinen manche von der VA behandelten Beschwerdefälle widerzuspiegeln. So befragte die Polizei einen – sogar schwer verletzten – Motorradfahrer nur telefonisch zum Unfallhergang und nahm zudem eine mangelhafte Spurensicherung vor. Bei einem Unfall in einer Werkstätte, bei dem ein Mechaniker von seinem Chef mit einem Kundenfahrzeug umgefahren und schwer verletzt (mit Dau-

erfolgen bis hin zur Berufsunfähigkeit) wurde, unterblieb die Ausforschung des Kennzeichens des Unfallfahrzeuges.

So sehr man unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine gewisse kriminalpolitische Prioritätensetzung verstehen kann, so wenig darf freilich der Opferschutz, der zivilrechtliche Ansprüche miteinschließt, aus dem Blick geraten. Gerade die 2008 in Kraft gesetzte große Novelle der StPO hat diesem Aspekt besonderes Augenmerk gewidmet und die Rechte der (möglichen) Opfer gestärkt. Die VA kann nicht akzeptieren, dass dieses gesetzliche, rechtspolitisch sehr zu begrüßende Versprechen in der Praxis unterlaufen wird.

Opferschutz nur ein Schlagwort?

Selbst wenn ein Verkehrsunfall „glimpflich“ verläuft, sind die Beteiligten oft schockbedingt nicht in der Lage, die gerade unmittelbar nach dem Unfall – vor allem solange sich die beteiligten Fahrzeuge in der Unfallposition befinden – erforderliche Beweissicherung zu besorgen. Bisweilen können sie, wie ein Beschwerdefall besonders drastisch zeigt, nicht einmal das Kennzeichen notieren, um Ansprüche gegen die KFZ-Haftpflichtversicherung zu wahren.

Die VA wies daher – auch im Rahmen einer Dienstbesprechung mit Bediensteten des BMI – nachdrücklich auf diesen Aspekt hin und möchte dies hier erneut tun. Positiv ist zu erwähnen, dass in Aussicht gestellt wurde, die gegenständliche Problematik bei Schulungen stärker zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls müssen aus Sicht der VA die Personalressourcen aufgestockt werden.

Stärkere Thematisierung bei Schulungen

Einzelfall: VA-BD-I/0715-C/1/2011, BMI-OA1301/0113-II/1/c/2011 u.a.

Bei aller Kritik sollen jedoch auch die positiven Aspekte der Zusammenarbeit zwischen BMI und VA nicht unerwähnt bleiben. Bereits im Vorjahr konnte von Fortschritten samt daraus resultierenden Ermittlungserfolgen im Bereich des Einsatzes elektronischer Fahndungsmethoden berichtet werden („Handypeilung“, vgl. PB 2010, S. 103 f.).

Einsatz elektronischer Fahndungsmethoden

Der PB 2009 (S. 202 ff.) enthält die Schilderung der Fahrt von 4 gestohlenen 4-achsigen Betonmischern quer durch Österreich – wie sich in der Folge herausstellte, in Richtung Rumänien, wo sich die Eigentümer nach wie vor um Herausgabe der wertvollen Arbeitsgeräte bemühen. Dies war möglich, weil die Polizei auf Grund unzutreffender rechtlicher Beurteilung nicht einmal versucht hatte, in Zusammenarbeit mit der ASFINAG über das elektronische Autobahnmautsystem den Standort bzw. die Fahrtroute der LKWs zu ermitteln.

Dieser Mangel an Zusammenarbeit zwischen Polizei und ASFINAG scheint nunmehr grundsätzlich behoben zu sein. Das BMI schloss sich der Rechtsauffassung der VA explizit an. Nach den der VA vorliegenden Informationen beantwortete die ASFINAG allein im Jahr 2010 fünf Anfragen der Polizei wegen Gefahr in Verzug (d.h. ohne vorherige Involvierung von StA bzw. Gericht). Die VA freut sich, zur Klärung einer

Gute Zusammenarbeit Polizei – ASFINAG

durchaus heiklen Rechtsfrage nach der neuen StPO im Sinne effizienterer Fahndungsmöglichkeiten – und damit des Schutzes des grundrechtlich verbürgten Eigentumsrechts – beigetragen zu haben.

Einzelfall: VA-BD-I/0176-C/1/2009, BMI-OA1301/0044-II/1/c/2011 u.a.

Demgegenüber scheint die VA in der Personalverwaltung – bisher leider mit wenig Erfolg – besonders „dicke Bretter zu bohren“ haben. Schon im PB 2009 (S. 198 ff.) musste die VA, ausgehend von der Personalausstattung eines Wiener PAZ (Sanitätsdienst), im Einklang mit dem RH die Personalverwaltung im Bereich der BPD Wien grundlegend kritisieren; im PB 2010 (S. 110 ff.) lag der Fokus beim PAZ (wiederrum Sanitätsdienst) bzw. bei der BPD Graz. In diesem Fall, der mit besonderem Aufwand (darin eingeschlossen ein Lokalausweis in Graz) betrieben wurde, erhielt die VA die erfreuliche Zusage, dass das BMI den Anregungen der VA folgen werde.

Personalverwaltung ...

... „Achillesferse“ der Polizei?

Kurz vor Erstellung des aktuellen Berichts ersuchte die VA das BMI um Mitteilung hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung (Zuteilung eines zusätzlichen Polizeisanitäters bzw. einer Polizeisanitäterin an das PAZ Graz). Das BMI beantwortet diese Frage der VA leider nicht konkret mit Ja oder Nein. Offenbar werden aber, anstatt der konkret geforderten bzw. zugesagten Personalaufstockung, nach wie vor nur die schon im PB 2010 kritisierten „Loch-auf-Loch-zu-Maßnahmen“ fortgeführt.

Das BMI verweist auf die grundlegende Reform der Betreuung von Schubhäftlingen (Stichwort Schubhaftzentrum Vordernberg). Soweit ersichtlich, ergeben sich die Belastungsspitzen im Bereich des Sanitätsdienstes vorwiegend aus dem besonders anspruchsvollen Vollzug des Fremdenrechts. Mit der Konzentration auf das neue Zentrum in Vordernberg sollte sich eine erhebliche Erleichterung der Bedingungen im PAZ Graz ergeben. Bis zur Umsetzung sollte man aber die Bediensteten nicht mit ihrem Problem allein lassen. Die VA bedauert sehr, dass das BMI – entgegen einer konkreten Zusage – die Entlastung der einen sehr anspruchsvollen Dienst verrichtenden Beamtinnen und Beamten gleichsam „auf die lange Bank“ schiebt.

Sanitätsdienst im PAZ Graz bleibt unterbesetzt

Einzelfall: VA-BD-I/0078-C/1/2010, BMI-OA1301/0003-II/10/2012

Verarbeitung personenbezogener Daten nach „Aktionismus“ im Parlament

Eine Protestaktion von Studierenden während einer Nationalratssitzung führte zur Verhängung von Verwaltungsstrafen und eines Hausverbots im Parlament. Die darüber hinaus erfolgte Verarbeitung personenbezogener Daten der Beteiligten im Auftrag des BVT erschien der VA jedoch nicht gerechtfertigt. Das BVT erkannte den Fehler und veranlasste die Löschung der Daten.

Am 22. Dezember 2010 wurde das Budget im Nationalrat beschlossen. An diesem Tag nahmen 19 Studierende, darunter die damalige Vorsitzende der ÖH, an einer Protestaktion auf der Besuchergalerie des Plenarsaales teil. Es erfolgten Zwischenrufe: „Wir sind hier, wir sind laut, weil man uns die Zukunft klaut.“ Die Aktivistinnen und Aktivisten entrollten Transparente und warfen Flugblätter. Nach Unterbrechung der Nationalratssitzung verwies die Bedienstete der Parlamentsdirektion die Aktivistinnen und Aktivisten von der Galerie. Dabei wurden die Daten von allen Beteiligten aufgenommen. Die Parlamentsdirektion verhängte wegen Störung des Sitzungsbetriebes ein Hausverbot in der Dauer von 18 Monaten. Weiters mussten die Beteiligten eine Verwaltungsstrafe wegen Störung der öffentlichen Ordnung entrichten.

Studentenprotest im Parlament

Nachdem einige der an der Aktion Beteiligten beim BMI Auskunftsbegehren nach dem DSGVO eingebracht hatten, erhielten fünf Personen die Auskunft, dass Daten zu ihrer Person gemäß § 53 Abs. 1 Z 2 SPG im Auftrag des BVT verarbeitet wurden. Unter dem Betreff „Aktionismus auf der Parlamentsgalerie während der Sitzung des Nationalrates am 22. Dezember 2010“ erfolgte die Speicherung der personenbezogenen Daten zwecks „Abwehr krimineller Verbindungen“ im Elektronischen Dateninformationssystem (EDIS) des BVT.

Abwehr krimineller Verbindung?

Die VA konnte diese Gefährdungsprognose nicht nachvollziehen. Sowohl in der schriftlichen Stellungnahme des BMI als auch im Rahmen eines klärenden Gesprächs zwischen einer Betroffenen, Vertretern des BMI sowie der VA gestand das BMI zu, dass es sich bei der Datenverarbeitung um einen Fehler gehandelt habe. Vorfälle, die mit der „Sicherheit der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik“ in Verbindung stehen, würden dem BVT zwar routinemäßig übermittelt. Die sicherheitspolizeiliche Auswertung der Personendaten hätte jedoch nicht veranlasst werden dürfen. Mittlerweile seien alle Personendaten im EDIS gelöscht worden. Zudem werde das BVT Speicherungen im EDIS künftig einem Vier-Augen-Prinzip unterziehen.

Datenverarbeitung nicht gerechtfertigt

Die VA hofft, dass die Einführung des Vier-Augen-Prinzips künftig eine sorgfältigere Einschätzung von Gefährdungslagen bewirkt, zumal ungerechtfertigte Datenverarbeitungen – ohne ein entsprechendes Auskunftsbegleichen der Betroffenen – lange unentdeckt bleiben können.

Einführung des Vier-Augen-Prinzips

Einzelfall: VA-BD-I/1059-C/1/2011, BMI-LR2240/0543-II/2011

4.6.4. Staatsbürgerschaft

Gesetzgeber bleibt weiterhin Lösungen schuldig

Im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts zeigte die VA in den vergangenen Jahren wiederholt Handlungsbedarf des Gesetzgebers auf. Leider setzte das Parlament die Änderungsvorschläge der VA bisher nicht um. Die VA engagiert sich weiterhin dafür, dass unangemessene Härten im Gesetz ebenso wie nicht mehr zeitgemäße Regelungen, die dem Erwerb der Staatsbürgerschaft entgegenstehen, behoben werden.

Putativösterreicher

Seit 1984 macht die VA darauf aufmerksam, dass immer wieder Fälle auftreten, in denen Personen von Behörden über Jahre hinweg irrtümlich – und ohne Erschleichungsabsicht – als österreichische Staatsangehörige angesehen wurden, Staatsbürgerschaftsnachweise und Reisepässe hatten und teilweise sogar den Grundwehrdienst absolvierten. Die VA regt schon seit vielen Jahren an, dass der Gesetzgeber künftig eine rasche und unbürokratische Einbürgerung dieser Personen ermöglicht (vgl. PB 2010, S. 302 m.w.H.). Als Vorbild könnten das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz sowie das Schweizer Bürgerrechtsgesetz dienen, die für das Problem eine probate Lösung vorsehen. Die VA behandelte im Berichtszeitraum u.a. folgenden Fall:

N.N. lebt seit seiner Geburt in Österreich. Im Alter von 65 Jahren stellte sich heraus, dass er die Staatsbürgerschaft weder durch Abstammung noch durch Verleihung erworben hatte. Ungeachtet dessen stellte die BH Wels-Land im Jahr 1965 aus Gründen, die nicht mehr festgestellt werden konnten, zu Unrecht einen Staatsbürgerschaftsnachweis aus. Auf Grund dieses Irrtums wurde er in den Evidenzen als Österreicher geführt und daher auch zur Leistung des Präsenzdienstes im Österreichischen Bundesheer verpflichtet.

Behördenfehler mit Folgen

Staatenloser leistet Präsenzdienst

Ein Verleihungsverfahren dürfte kein Ausweg sein. Denn der Betroffene wird trotz des Bezuges einer Alterspension voraussichtlich die im StbG geforderte Einkommenshöhe nicht erreichen. Einige von der VA

Gesetz sieht keine Lösung vor

kontaktierte Abgeordnete zeigten sich – anders als das BMI – aufgeschlossen für eine Gesetzesänderung. Ob den Absichtserklärungen der Abgeordneten auch Taten folgen, wird die VA beobachten.

**VA wendet sich an
Parlamentsklubs**

Einzelfall: VA-OÖ-POL/0016-C/1/2011, IKD(Stb) 430072/3 2011 Gru/Ha, 60.630/92-III/4/a/11 u.a.

Finanzielle Notlage

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Einbürgerungsvoraussetzung des hinreichend gesicherten Lebensunterhalts. Seit der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005 weist die VA darauf hin, dass die Einkommenshürde zu erheblichen Härten führen kann (vgl. PB 2010, S. 113 f. und S. 302 m.w.H.). Mit der am 23. März 2006 in Kraft getretenen Novelle wurde das StbG in wesentlichen Punkten verschärft. Einem bzw. einer Fremden darf seither die Staatsbürgerschaft nur verliehen werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Menschen, die Sozialhilfe beziehen oder deren Einkommen die vorgeschriebenen Richtsätze unterschreitet, haben keine Chance auf Verleihung der Staatsbürgerschaft.

Die VA behandelt jedes Jahr Beschwerden von Menschen, deren Einbürgerung an der strengen Einkommenshürde scheitert. Betroffen sind z.B. Asylberechtigte, die nach erlittener Folter behindert sind, ebenso wie chronisch kranke oder pflegebedürftige Menschen und auch Kinder. Die VA regt daher an, dass künftig vom Nachweis eines hinreichend gesicherten Lebensunterhalts abgesehen wird, wenn die Person an ihrer finanziellen Notlage kein Verschulden trifft.

Alte, Kranke und Behinderte ausgeschlossen

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der VfGH eine Bestimmung im StbG aufhob, der zufolge die Behörde eine bereits erteilte Zusicherung der Staatsbürgerschaft zu widerrufen hat, wenn der Fremde auch nur eine für die Einbürgerung erforderliche Voraussetzung nicht mehr erfüllt. Als Gründe für den Widerruf eines Zusicherungsbescheides kommen Straftaten und unverschuldete Notsituationen gleichermaßen in Betracht. Diese Regelung ist nach Ansicht des VfGH zu wenig differenziert und daher verfassungswidrig (VfGH 29.09.2011, G 154/10). Die VA plädiert dafür, prinzipiell Ausnahmen für Menschen vorzusehen, die schuldlos in Not geraten sind und daher die Einkommensnachweise nicht erbringen können.

Gesetz zu undifferenziert

Einzelfall: VA-S-POL/0013-C/1/2011, 20052-22346/10-2011 u.a.

Adoptierte Kinder österreichischer Eltern

Die VA setzt sich auch dafür ein, dass minderjährige Adoptivkinder österreichischer Staatsangehöriger beim Staatsbürgerschaftserwerb wie leibliche Kinder behandelt werden. Beim Erwerb kraft Abstammung wird die Staatsbürgerschaft entweder von einem leiblichen Elternteil des ehelichen Kindes oder von der leiblichen Mutter des unehelichen Kindes abgeleitet. Ein Kind, das adoptiert wird, kann die Staatsbürgerschaft hingegen nur nach einem zeit- und kostenintensi-

ven Verleihungsverfahren erlangen. Die VA regte im PB 2010 an, einen Erwerbstatbestand „Adoption“ in das StbG aufzunehmen und damit den automatischen Erwerb der Staatsbürgerschaft von Minderjährigen vorzusehen, die von österreichischen Staatsangehörigen adoptiert werden (vgl. PB 2010, S. 115 und S. 290). Das BMI lehnte die Unterstützung einer entsprechenden Gesetzesinitiative ab.

Einzelfall: VA-W-POL/0013-C/1/2011

Uneheliche Kinder österreichischer Väter

Weiters spricht sich die VA dafür aus, dass uneheliche Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft mit der Geburt auch dann erwerben, wenn (lediglich) ihr Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist. Die Rechtslage sieht vor, dass uneheliche Kinder die Staatsbürgerschaft mit der Geburt nur dann erwerben, wenn ihre Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürgerin ist. Diese Regelung kann Folgen für das Aufenthaltsrecht des unehelichen Kindes und den Bezug von Sozialleistungen haben. Seit Bestehen der Möglichkeit von DNA-Analysen bei Zweifeln an der Vaterschaft ist keine sachliche Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung von unehelichen Kindern und ehelichen Kindern erkennbar. Eine Gleichstellung wäre daher geboten.

Die Unsicherheit der biologischen Vaterschaft sowohl bei unehelichen als auch bei ehelichen Kindern liegt in der Natur der Sache. Auch ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die Zahl der Lebensgemeinschaften mit Kindern stark gestiegen und damit Teil eines modernen Familienbildes geworden ist. Politische Entscheidungsträger äußerten in letzter Zeit vielfach den Wunsch, die Rolle unverheirateter Väter (etwa bei der Obsorgeregelung) zu stärken. Aus Sicht der VA ist daher nicht einzusehen, dass uneheliche Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft nicht von ihrem Vater ableiten können. Das BMI sprach sich für die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage aus.

**BMI für Beibehaltung
der Rechtslage**

Einzelfall: VA-W-POL/0099-C/1/2010, 60.630/88-III/4/a/11

Deutschkenntnisse

Schließlich beschäftigte sich die VA mit der Frage, wie sich die geänderte Rechtslage hinsichtlich des Nachweises von Deutschkenntnissen auf Verleihungswerberinnen und -werber auswirkt. Seit 1. Juli 2011 müssen Fremde als Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft das Vorhandensein ausreichender Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Von dieser Regelung sind auch anerkannte Flüchtlinge betroffen, die nicht alphabetisiert sind.

Nicht alphabetisierten Asylberechtigten wird es damit praktisch unmöglich gemacht, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen. Flüchtlinge verlassen im Gegensatz zu Migrantinnen und Migranten ihre Heimat, weil sie dort verfolgt, misshandelt oder gefoltert werden.

**Hürde für nicht alpha-
betisierte Flüchtlinge**

Ihnen kann somit nicht vorgehalten werden, sich vor ihrer Flucht nicht über die Rechtslage im Zielstaat informiert zu haben.

Eine Ausnahmeregelung für nicht alphabetisierte Asylberechtigte sollte geschaffen werden, wonach das nachweisliche Bemühen um die Erlangung von Deutschkenntnissen, z.B. durch Kursbesuchsbestätigungen, ausreichend ist. Dies auch deshalb, weil die Einbürgerung anerkannter Flüchtlinge angesichts der Privilegierung dieser Personengruppe i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention erleichtert werden sollte.

Ausnahme geboten

Das BMI lehnt eine solche Ausnahmeregelung ab. Die Anhebung des geforderten Sprachniveaus von A2 auf B1 stelle lediglich eine Fortentwicklung der bisherigen Regelung dar. Der Gesetzgeber habe damit die besondere Bedeutung, die er dem Erwerb der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Integration beimesse, zum Ausdruck gebracht. Dies gelte auch – und insbesondere – für Personen, die nicht alphabetisiert sind. Die geltende Rechtslage stehe demnach mit den Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention im Einklang.

BMI gegen Gesetzesänderung

Einzelfall: VA-W-POL/0049-C/1/2011, BMI 60.630/91-III/4/a/11

4.6.5. Namensrecht

Namensführung nach Eheschließung im Ausland

Die Namensführung österreichischer Staatsangehöriger richtet sich – auch bei Eheschließungen im Ausland – stets nach österreichischem Recht. Sofern die Verlobten nicht rechtzeitig eine Namensbestimmungserklärung abgeben, wird automatisch der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname. Was gilt, wenn eine Österreicherin einen isländischen Staatsangehörigen heiratet, der keinen Familiennamen hat?

N.N. ist österreichische Staatsbürgerin; sie lebt in Island und ist mit einem isländischen Staatsbürger verheiratet. Die beiden haben einen gemeinsamen Sohn, der Staatsangehöriger von Österreich und von Island ist. Laut isländischer Heiratsurkunde führt N.N. nach der Eheschließung ihren bisherigen Familiennamen weiter. Dem isländischen Reisepass ihres Sohnes zufolge trägt dieser ebenfalls den Familiennamen seiner Mutter; zusätzlich ist in seinem isländischen Reisepass auch der „Vatersname“ als Nachname angegeben.

Österreicherin heiratet Isländer

Isländische Personennamen bestehen aus dem Vornamen und einem Vatersnamen, der nicht die historische Abstammung von einer Familie, sondern den Vornamen des Vaters widerspiegelt. In der Regel besteht

Vatersname ist kein Familienname

der zweite Name in Island demnach aus dem Vornamen des Vaters (im Genitiv) erweitert um -son (Sohn) oder -dóttir (Tochter).

Im Zuge der Ausstellung eines österreichischen Reisepasses machten die zuständigen Vertretungsbehörden N.N. darauf aufmerksam, dass sie und ihr Sohn mangels einer anders lautenden Namensbestimmungserklärung seit der Eheschließung den „Familiennamen“ des Ehemannes bzw. Vaters führen müssten. Dies würde nach isländischer Tradition aber bedeuten, dass N.N. und ihr Sohn – auf Grund der vermeintlichen Abstammung vom selben Vater – für Geschwister des Ehemannes bzw. Vaters gehalten werden.

Österreichisches Recht gilt

Die VA ging zunächst davon aus, dass der Ehemann von N.N. über keinen Familiennamen i.S.d. § 93 Abs. 1 ABGB verfügt. Sein zweiter Name, der von dessen Vater abgeleitet und nicht an die eigenen Kinder weitergegeben wird, kann somit nach einer Eheschließung auch nicht zum (gemeinsamen) Familiennamen bestimmt werden. Im Rahmen des Prüfverfahrens der VA suchte das BMI gemeinsam mit dem BMJ nach einer Lösung für diesen außergewöhnlichen Fall.

Lösung dringend gesucht

Das BMI gelangte schließlich zu dem Ergebnis, dass N.N. und ihr Sohn nach österreichischem Recht – mangels Existenz eines Familiennamens nach isländischer Tradition – seit der Eheschließung de facto keinen Familiennamen mehr führen. Das BMI regte in beiden Fällen eine Namensfestsetzung durch den zuständigen LH an. Demnach hat der LH, wenn die Herkunft einer Person bekannt ist, ihr Familienname aber nicht ermittelt werden kann, einen gebräuchlichen Familiennamen festzusetzen. Ist eine Person unter einem Namen bekannt, ist dieser auf Antrag als Familienname festzusetzen. Erst im Anschluss an dieses Verfahren ist die Ausstellung von Dokumenten mit den entsprechenden Namen möglich. Die VA konnte damit letztlich zu einer bürgerfreundlichen und rechtskonformen Lösung beitragen.

Namensfestsetzung durch LH

Einzelfall: VA-BD-I/0370-C/1/2010, BMI-LR2240/0125-III/2/2011, BMJ-99002665/0001-Pr 3/2010

Namensänderung nach eingetragener Partnerschaft

Eine eingetragene Partnerschaft zieht als solche keine namensrechtlichen Folgen nach sich. Die Möglichkeit, dass auch eingetragene Partnerinnen und Partner einen gemeinsamen Nachnamen oder einen Doppelnamen führen, eröffnete der Gesetzgeber mit Einführung des § 2 Abs. 1 Z 7a NÄG. Eine Namensänderung kann allerdings nur gemeinsam mit der Begründung der eingetragenen Partnerschaft beantragt werden.

N.N. beabsichtigte, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen und künftig einen Doppelnamen zu führen. Im Zuge der Vorbereitungen reiste N.N., der mit seinem Partner in Litauen lebt, nach Wien. Die zuständige MA 35 erteilte N.N. die Auskunft, dass er den Antrag auf Namensänderung bei der ÖB in Vilnius „mit der Partnerschaftsurkunde“ abgeben müsse. Dementsprechend gab N.N. nach Begründung der eingetragenen Partnerschaft den Antrag auf Namensänderung bei der ÖB ab. Dort erfuhr er, dass die Namensänderung nach Eintragung der Partnerschaft nicht mehr möglich sei.

**Namensänderung –
Frist versäumt**

Das BMI räumte ein, dass es bei der Anmeldung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft offenbar zu Missverständnissen bezüglich der gewünschten Namensführung zwischen den Parteien und der Behördenvertreterin gekommen sei. Die Behörde habe N.N. nicht entsprechend angeleitet und über die Rechtslage aufgeklärt. Aus diesem Grund ging das BMI von einem rechtzeitig eingebrachten Antrag auf Namensänderung aus. Schließlich wurde N.N. kontaktiert, um die gewünschte Namensänderung zu veranlassen. Laut BMI wird die MA 35 eine aktenmäßige, nachweisliche Dokumentation der Anträge auf Namensänderung mittels eines eigenen Formulars anordnen, um derartige Fälle künftig ausschließen zu können.

BMI ermöglicht Lösung

Beachtlich ist auch der Umstand, dass beim VfGH derzeit mehrere Verfahren im Zusammenhang mit eingetragenen Partnerschaften anhängig sind. Im Hinblick auf die Namensführung von eingetragenen Partnern beschloss der VfGH, die Verfassungsmäßigkeit jener Wortfolge in § 2 Abs. 1 Z 7a NÄG zu prüfen, der zufolge eine Antragstellung auf Namensänderung nach Begründung der eingetragenen Partnerschaft nicht mehr möglich ist (VfGH 22.9.2011, B 518/11). In derselben Entscheidung stellte der VfGH zudem klar, dass auch im Falle von eingetragenen Partnern der Doppelname „unter Setzung eines Bindestrichs zwischen den beiden Namen“ zu bilden und zu führen ist, um eine unzulässige Diskriminierung zu vermeiden.

**Aufhebung der Frist
durch VfGH?**

Einzelfall: VA-BD-I/0563-C/1/2010, BMI-LR2240/0368-III/2/2010

4.7. Justiz

4.7.1. Allgemeines

Im Berichtsjahr 2011 wurden 646 Anliegen, die den Bereich der Justiz betrafen, an die VA herangetragen.

In den Eingaben wurden neben den in die Prüzuständigkeit der VA (Justizverwaltung, Verfahrensdauer, Tätigkeit der StA und Strafvollzug) fallenden Bereichen die unterschiedlichsten Probleme angesprochen, von denen ein großer Teil die unabhängige Rechtsprechung betraf.

Die VA war in diesen Fällen bemüht, den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern für sie nicht nachvollziehbare Entscheidungen und die Rechtslage zu erläutern, sie über ihre Rechte aufzuklären und Auskünfte zu erteilen.

Mit der nach Themenschwerpunkten gegliederten Darstellung sollen die von der VA beobachteten Auffälligkeiten aufgezeigt werden.

Gerichtsgebühren

Eine stets präsenste Problematik sind die Gerichtsgebühren, die immer wieder erhöht werden. Dadurch wird das Recht auf Zugang zur Justiz insofern eingeschränkt, als viele Bürger aufgrund dieser finanziellen Hürden den Weg zu Gericht scheuen.

Steigende Gerichtsgebühren

Insbesondere wurden mehrfach die Kopierkosten angesprochen. Als sachlich ungerechtfertigt wurde empfunden, dass eine Gebühr für das Anfertigen von Ablichtungen durch die Partei selbst, ohne Nutzung von Gerichtsinfrastruktur (Papier, Toner, Strom usw.) unter Heranziehung eigener, selbst mitgebrachter Geräte (wie Scanner oder Digitalkameras) verlangt wird und im Verhältnis dazu die bloße Akteneinsicht gebührenfrei ist.

Gebühr für Kopien, die die Partei mit eigenen technischen Mitteln herstellt

Das BMJ argumentiert damit, dass bei derart angefertigten Kopien dennoch Personalkosten der Justiz anfallen. Es sei dies der Aufwand für die Arbeitszeit zur Beischaffung und Rückschaffung der Akten sowie zur Beurteilung der Zulässigkeit und Überwachung der Akteneinsicht und des Kopiervorganges einschließlich der Nachkontrolle auf Vollständigkeit, Unversehrtheit und richtige Einordnung aller Aktenbestandteile.

Bei der Anfertigung von Aktenkopien (auch im Wege der Fotografie) trete im Vergleich zur bloßen Akteneinsicht noch das Risiko der (unberechtigten) Weitergabe von Akteilen an Dritte oder die Öffentlichkeit hinzu. Indem evident gehalten werden muss, wer welche Aktenkopien angefertigt hat, könne auch eine gewisse Missbrauchskontrolle geleistet werden, die ebenfalls mit Personalaufwand verbunden sei. Dieser

Personalaufwand werde angesichts der zur Budgetkonsolidierung notwendigen Personalkürzungen im nichtrichterlichen Bereich für die Justiz immer wertvoller.

Letztlich solle die Gerichtsgebühr auch einen gewissen Lenkungseffekt zum Schutz sensibler Daten entfalten: Parteien sollen angehalten werden, Aktenkopien nur im für sie wirklich erforderlichen Ausmaß anzufertigen oder anfertigen zu lassen, zumal die bloße Akteneinsicht immer seltener werde, aber in stark steigendem Ausmaß Aktenkopien angefertigt werden.

Der VfGH hat in einem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren mit Erkenntnis vom 13.12.2011 (G 85,86/11-17, V 77-81/11-17) ausgesprochen, dass das Argument der Verursachung von Personalkosten auf die gebührenfreie Akteneinsicht in gleicher Weise zutrifft. Die Erhebung einer Gebühr für das Anfertigen von Ablichtungen durch die Partei selbst – ohne Nutzung von Gerichtsinfrastruktur und unter Heranziehung eigener Geräte (wie Scanner oder Digitalkameras) – ist im Verhältnis zur gebührenfreien Akteneinsicht mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar, da dies bloß eine im Rahmen der Akteneinsicht vorgenommene, zeitgemäße Form der Abschriftnahme darstellt.

Im Verhältnis zur gebührenfreien Akteneinsicht mit Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar

Mit diesem Erkenntnis wurde die Anmerkung 6 zu Tarifpost 15 des Gerichtsgebührengesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009 als verfassungswidrig und die in diesem Zusammenhang im Erlass der Bundesministerin für Justiz vom 26. Juli 2010, Zl. BMJ-B18.000/0005-I 7/2010 enthaltene Festlegung, wonach für eine von der Partei selbst vorgenommene Ablichtung, sei es mit Gerichtsgeräten, sei es mit eigenen Geräten (Scanner oder Digitalkamera) 50 Cent pro angefangener Seite zu entrichten sind, als gesetzwidrig aufgehoben. Diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 in Kraft.

Während dieses amtswegigen Prüfverfahrens des VfGH wurden die Gerichtsgebühren per Verordnung, die am 28. Juli 2011 kundgemacht wurde (BGBl II Nr. 2011/242) und am 1. August 2011 in Kraft getreten ist, in Tarifpost 15 GGG erhöht (von 1 EUR auf 1,10 EUR und von 3,20 EUR auf 3,40 EUR), in der Anmerkung 6 zu Tarifpost 15 GGG wurde die Gebühr für unbeglaubigte Aktenabschriften oder Aktenablichtungen und sonstige Kopien sowie Ausdrücke in Höhe von 60 Cent festgelegt. Dem Gesetzeswortlaut nach ist „bei von der Partei selbst hergestellten Kopien eine Gebühr in der Höhe von 30 Cent“ für jede Seite zu entrichten.

Neue VO: 30 Cent für selbst hergestellte Kopie

Die derzeit geltende Rechtslage stellt nicht darauf ab, mit wessen Sachmitteln (Geräten) die Vervielfältigung erfolgt. Aus Sicht der VA bleibt zu klären, ob im Lichte des Erkenntnisses des VfGH weiterhin eine Gebühr in der Höhe von 30 Cent pro Kopie verlangt wird, die mit Geräten der Partei ohne Nutzung der Gerichtsinfrastruktur (Kopiergeräte, Papier, Toner usw.) hergestellt wird.

Einzelfälle: VA-BD-J/0577-B/1/2011, 0072-B/1/2011, 0305-B/1/2011

Exekutionsverfahren

Ein Großteil der Anliegen betrifft, ähnlich dem vorangegangenen Berichtszeitraum, Unklarheiten in Exekutionsverfahren. Auffallend ist, dass Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, die von einer Exekution betroffen sind, der Meinung sind, der unpfändbare Freibetrag bzw. das „Existenzminimum“ sei betragsmäßig festgelegt. Unwissenheit besteht in diesem Zusammenhang auch darüber, dass es Sache des Drittschuldners ist, den unpfändbaren Freibetrag, der sich am Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG) orientiert, zu berechnen. Im Streitfall kann der Schuldner im Rahmen der Drittschuldnerklage eine Entscheidung des Gerichts begehren. Verpflichtete Parteien sind überdies oft nicht informiert, dass die Möglichkeit besteht, die Erhöhung des unpfändbaren Freibetrages zu beantragen.

Unpfändbarer Freibetrag, Möglichkeit der Erhöhung

Einzelfälle: VA-BD-J/0389-B/1/2011, 0339-B/1/2011, 0390-B/1/2011

Unterhaltsverfahren

Eine Häufung von Vorbringen war im Zusammenhang mit Unterhaltsverfahren zu beobachten. Zumeist wird die Dauer bis zur Entscheidung von Seiten der Personen, die Unterhalt begehren, als belastend empfunden. Vielfach wird dabei übersehen, dass die Gerichte verpflichtet sind, Beweise (etwa durch Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen, Einkommensnachweisen oder durch Sachverständigengutachten) einzuholen, um beurteilen zu können, ob ein Begehren auf Unterhalt berechtigt ist. Dies kann oft einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Vor allem, wenn Unterhaltsschuldner ins Ausland übersiedeln, kann es bei der Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen durch den erforderlichen Kontakt mit ausländischen Behörden zu Verzögerungen kommen. Diese können allerdings nicht dem Gericht angelastet werden. Die entstehenden Unsicherheiten bei den Parteien könnten aus Sicht der VA vermieden werden, wenn die Gerichte den Parteien den Verfahrensablauf erläutern.

Verpflichtung des Gerichts zur Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen

Die VA konnte überdies feststellen, dass zumeist unterhaltspflichtige Elternteile über die bei der Berechnung des Unterhalts zu beachtende

Anspannungstheorie

„Anspannungstheorie“ nicht informiert sind. Es ist daher häufig unbekannt, dass ein fiktives höheres Einkommen unterstellt wird, wenn der Unterhaltspflichtige auffallend weniger verdient als er verdienen könnte.

Ein Informationsmangel ist auch hinsichtlich der Unterhaltsbemessungsgrundlage feststellbar. Oft werden an die VA Fragen herangebracht, ob bzw. wie weit Sonderbedarf der unterhaltsberechtigten Personen zu berücksichtigen ist.

Unterhaltsbemessungsgrundlage

Einzelfälle: VA-BD-J/0018-B/1/2011, 0248-B/1/2011, 0164-B/1/2011

Arbeitsgruppe „Obsorge und Besuchsrecht“

Ein überarbeiteter Entwurf des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2012 liegt vor. Das Modellprojekt Familiengerichtshilfe zur Beschleunigung der Pflegschaftsverfahren startete mit Anfang 2012 an ausgewählten Bezirksgerichten.

Wie bereits im PB 2010 (S. 119) berichtet, setzte das BMJ eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus den verschiedensten Fachrichtungen zur Besprechung der erforderlichen Änderungen im Familienrecht ein. Die geplanten Änderungen der geltenden Bestimmungen betreffen insbesondere die Regelung der Obsorge über die minderjährigen Kinder sowie das Besuchsrecht und beziehen sich sowohl auf das materielle Recht als auch auf das Verfahrensrecht.

Arbeitsgruppe setzte Beratungen fort

Eine Reform der Obsorgeregelung für uneheliche Kinder ist nicht zuletzt auf Grund der Verurteilung Österreichs durch den EuGH für Menschenrechte erforderlich. Der EGMR hat ausgesprochen, dass die geltende österreichische Rechtslage zur Erlangung der Obsorge über uneheliche Kinder Väter diskriminiere. Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf aber auch neue Hilfsmittel zur Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen dem Kind und dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil. So sollen unter anderem „Besuchsmittler“ bei Konflikten zwischen den Eltern vermittelnd tätig werden.

Neue Obsorgeregelung für uneheliche Kinder

Der vom BMJ vorgelegte und in der Arbeitsgruppe diskutierte Entwurf des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2012 enthält wichtige Änderungen des Familienrechts. Es ist deshalb dringend erforderlich, dass diese Änderungen zeitgerecht umgesetzt werden.

Eine Maßnahme zur Beschleunigung der Pflegschaftsverfahren befindet sich in der Probephase. Das Modellprojekt „Familiengerichtshilfe“ startete mit Anfang 2012 an den BG Innere Stadt Wien, Amstetten,

Modellprojekt Familiengerichtshilfe

Leoben und Innsbruck. Zweck der Familiengerichtshilfe ist vor allem die Unterstützung der Richter durch Beigebug geeigneter Fachkräfte (Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter).

Einzelfall: VA-BD-J/0387-B/1/2010, BMJ-Z4.500/0038-I 1/2010

Sachwalterschaft

Wollen sich Betroffene über ihren Sachwalter beschweren, müssen sie sich an das Gericht wenden, das den Sachwalter bestellt hat. Schriftliche Anträge stellen für viele Betroffene eine (zu) große Hürde dar. Eine persönliche Vorsprache beim Amtstag ist für körperlich behinderte oder demente Betroffene oft faktisch nicht möglich. Besorgte Freunde oder Angehörige der Betroffenen haben bei Gericht in Sachwalterschaftsverfahren keine Parteistellung. Als Ausweg wird daher häufig der Weg zur VA gesehen, die jedoch weder Akte der Rechtsprechung kontrollieren darf noch Vertretungshandlungen vornehmen kann.

Von den über 120 eingelangten Beschwerden richteten sich allein 37 gegen die Bestellung des Sachwalters oder den Umfang der Sachwalterschaft. Insbesondere Angehörigen ist es schwer zu vermitteln, wenn sie nicht mit der Sachwalterschaft betraut werden, obwohl sie Betreuungs- und Pflegeleistungen erbringen.

Sachwalter-Bestellung

Einzelfälle: VA-BD-J/0504-B/1/2011, 0581-B/1/2011, 0599-B/1/2011, 0646-B/1/2011 u.v.m.

Vielfach richteten sich die Beschwerden auch gegen die finanziellen Dispositionen der Sachwalterin oder des Sachwalters. So würde den Betroffenen nicht genug Geld für Nahrung, Medikamente, Kleidung und Heizung zur Verfügung gestellt werden oder das überlassene „Taschengeld“ nicht ausreichen, um mit Freunden und Angehörigen Ausflüge oder Restaurantbesuche zu unternehmen oder die Zeit sonst in gewünschter Weise zu gestalten.

Betroffene werden „kurz“ gehalten

Überdies seien die Betroffenen über ihre finanzielle Situation oftmals im Unklaren gelassen worden. Kritisiert wurde dabei, dass Sachwalterinnen und Sachwalter nur dem Gericht zu berichten und Rechnung zu legen haben, ihren Kuranden aber nicht einmal Kopien dieser Unterlagen zur Verfügung stellten. Wollten die Betroffenen beim Amtstag selbst Kopien dieser Unterlagen anfertigen, mussten sie dafür bezahlen.

Unklarheiten mit Abrechnungen

Einzelfälle: VA-BD-J/0039-B/1/2011, 0050-B/1/2011, 0070-B/1/2011, 0187-B/1/2011, 0266-B/1/2011 und 0388-B/1/2011, u.v.m.

Kritisiert wurde wiederholt, dass die Sachwalterinnen und Sachwalter für die Betroffenen nicht persönlich erreichbar seien. Der gesetzlich vorgesehene, zumindest monatliche persönliche Kontakt habe vielfach

Sachwalter sind persönlich nicht erreichbar

nicht stattgefunden, oder es hätten sich in manchen Fällen Sachwalter auch nach jahrelanger Sachwalterschaft noch kein persönliches Bild von ihren Kuranden gemacht.

Einzelfälle: VA-BD-J/0310-B/1/2011, VA-BD-J/0383-B/1/2011, VA-BD-J/0469-B/1/2011 und VA-BD-J/0629-B/1/2011 u.v.m.

4.7.2. Staatsanwaltschaften

Erhalt von Aktenkopien nach Fristende – StA Wien

Effektiver Rechtsschutz setzt die genaue Kenntnis des Akteninhaltes voraus.

Zu den Rechten eines „Opfers“ nach der StPO zählt u.a. die Möglichkeit, die Gesetzmäßigkeit einer Einstellung durch das Landesgericht überprüfen zu lassen und die Fortführung des eingestellten Verfahrens zu verlangen.

Fortführungsantrag

Der Antrag muss dabei binnen 14 Tagen nach Verständigung von der Einstellung eingebracht werden. Verlangt das Opfer eine Begründung, weshalb das Verfahren eingestellt wurde, so beginnt diese Frist mit Zustellung der Einstellungsbegründung zu laufen.

Gesetzliche Frist

Die Rechtslage sieht derzeit vor, dass die Parteien nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten Ablichtungen von Akten oder Aktenteilen erhalten sollen. Nicht geregelt ist, wer diese Abschriften herzustellen hat und/oder wie diese herzustellen sind. Es obliegt daher der jeweiligen Behörde, entsprechend den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit vorzugehen.

Aufgrund der großen Menge an herzustellenden Aktenkopien (ca. 100.000 Kopien pro Monat) ist bei der StA Wien weder eine Barzahlung noch die sofortige Herstellung von Aktenkopien möglich. Die Bezahlung der Gebühren erfolgt vielmehr per Erlagschein, der nach Bewilligung der Herstellung von Aktenkopien der Antragstellerin oder dem Antragsteller übermittelt wird. In der Regel werden die Aktenkopien nach Einlangen der Zahlung angefertigt.

**StA Wien versendet
Ablichtungen**

Das Gesetz stellt für einen Antrag auf Fortführung ein strenges Begründungserfordernis auf. Das Interesse von Opfern ist nachvollziehbar, einer Einstellungsbegründung möglichst fundiert entgegenzutreten.

Was aber, wenn das Opfer nach der Einstellung des Verfahrens Akteneinsicht nimmt, um einen Fortführungsantrag entsprechend zu

Kopien nach Fristende

begründen, und Kopien erst nach Ablauf der 14-tägigen Frist erhält? Im gegenständlichen Fall wurde um Übermittlung der Kopien ersucht, die Staatsanwaltschaft legte diese jedoch nur zur Abholung bereit, was als individueller Fehler festzustellen war.

Anlässlich dieses Falles regt die VA an, § 195 Abs. 2 StPO dahingehend zu erweitern, dass im Falle der Übersendung von Aktenkopien, die als Folge einer Verständigung von der Einstellung des Verfahrens zwecks Stellung eines Fortführungsantrags begehrt wurden, als Frist auslösendes Ereignis die Zustellung der Kopien anzunehmen ist.

Legistische Anregung

Einzelfall: VA-BD-J/0078-B/1/2011, BMJ-99000546/0003-Pr3/2011

Irrtümlich abgelegter Akt – StA Graz

Menschliches Fehlverhalten lässt sich nie gänzlich ausschließen. Ein funktionierendes Kanzleisystem sollte es jedoch minimieren.

Ein im Jahre 2008 Verurteilter hat nach Zuerkennung der Verfahrenshilfe im Februar 2010 die Wiedereröffnung seines Verfahrens beantragt.

Antrag auf Wiedereröffnung

Nach mehreren Verfahrensschritten wurde der Akt vom Gericht der StA Graz zur Äußerung übermittelt. Die StA Graz verfügte zwar am 19. Mai 2010 die Rückübermittlung des Akts; zuvor sollten noch für ein ebenfalls bei der StA Graz geführtes Verfahren Kopien hergestellt werden.

Gerichtsakt ergeht an StA

In weiterer Folge gab es mehrmalig schriftliche und telefonische Ur-
genzen der Gerichtskanzlei, den Akt rückzuübermitteln.

Urgenzen unbeachtet

Am 16. Dezember 2010 fand man schließlich den – nach Anfertigung der Kopien abgelegten – Akt samt Tagebuch im Aktenlager. Der Akt wurde schließlich am 20. Dezember 2010 an das Gericht retourniert.

Akt versehentlich abgelegt

Das BMJ drückte im gegebenen Zusammenhang sein Bedauern über die entstandene Verzögerung aus.

Zur Vermeidung ähnlich gelagerter Verzögerungen hat der Leiter der StA Graz ein entsprechendes Kalendersystem zur Evidenthaltung von Akten mit offenen Stellungnahmen erarbeitet, sodass Verzögerungen wie im Beschwerdefall künftig auszuschließen sind.

Evidenthaltung durch Kalendersystem

Einzelfall: VA-BD-J/0142-B/1/2010, BMJ-99002157/0004-Pr3/2011

Nachlässige Verfahrensführung – StA Wels

Die mangelfreie Einstellung eines Verfahrens „in dubio pro reo“ setzt voraus, dass von sämtlichen zur Verfügung stehenden Beweismitteln Gebrauch gemacht wurde.

Eine Gmundnerin wurde von der Rettung abgeholt und ins Rehabilitationszentrum nach Wilhering gebracht. Aus Angst, beim Transport verletzt zu werden, bat die im Rollstuhl sitzende Dame, auf die Trage des Rettungsfahrzeugs gelegt zu werden.

Fahrt mit der Rettung

Ein Rettungsfahrer stellte sich vor sie hin, forderte die Patientin auf, ihm die Hände um seinen Hals zu legen und hob sie dann mit seinen Armen an. Schon beim Anheben spürte die Dame starke Schmerzen im Bereich des Brustkorbes. Während der Fahrt wurden die Schmerzen stärker. Nachdem keine Besserung eintrat, wurde sie am darauf folgenden Tag ins UKH Linz gebracht, wo der Bruch mehrerer Rippen festgestellt wurde.

Auf Bahre gehoben

Dass der Sanitäter sie beim Anheben verletzte, steht außer Streit. Er selbst räumte ein, dass er beim Anheben einen „Knacks“ hörte und spürte, dass im Brustbereich der Patientin etwas nachgegeben hat.

Rippen gebrochen

Der Sanitäter gab an, vor dem Anheben der Patientin keine Kenntnis von deren besonderer Gebrechlichkeit gehabt zu haben. Das Opfer verwies jedoch darauf, dem Sanitäter schon vor dem Anheben mitgeteilt zu haben, dass er sie vorsichtig angreifen solle, da man ihr schon einmal eine Rippe gebrochen habe und sie sehr empfindlich sei. Den Angaben des Opfers zufolge soll auch ihre Assistentin den Rettungsfahrer noch einmal darauf hingewiesen haben, vorsichtig zu sein.

Wer wusste von Gebrechlichkeit?

Für die VA blieb unverständlich, weshalb diese Person nicht befragt wurde. Die StA Wels führte hierzu aus, dass die Pflegerin ohnedies nur den allgemeinen Hinweis gegeben habe, man möge vorsichtig sein. Die Pflegerin wurde jedoch nicht dazu befragt, ob sie gehört habe, wie das Opfer den Sanitäter noch vor dem Hebevorgang ausdrücklich auf die erhöhte Empfindlichkeit im Brustkorbbereich hingewiesen habe.

Beweismittel nicht ausgeschöpft

Eine derartige Befragung hätte ganz entscheidend zur Erhellung einer unklaren Beweissituation beigetragen, die der StA Wels letztendlich Anlass gab, das Verfahren nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ einzustellen.

Da vom Opfer selbst kein Fortführungsantrag gestellt wurde und die rechtlichen Voraussetzungen für eine Fortführung auf Antrag des StA nicht vorlagen, musste es bei dieser Kritik bleiben.

Einzelfall: VA-BD-J/0207-B/1/2011, BMJ-99002755/0003-Pr3/2011

Diebstahl am Bankomaten – StA Wien

Auch bei Bagatelldelikten sollte sorgfältig ermittelt werden, sonst schwindet das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz.

Wenige Tage vor Weihnachten passierte einer Wienerin, was sich in Österreich bereits tausendfach zugetragen hat. Sie wollte bei einem Bankomaten Geld beheben. Nach Eingabe ihres Pin-Codes forderte sie die Auszahlung von 100 EUR an, zog zwar die Bankomatkarte ab, verabsäumte jedoch das Geld aus dem Ausgabefach zu nehmen.

Geld vergessen

Als sie wenige Minuten später das Missgeschick bemerkte, war es zu spät. Das Geld steckte weder im Bankomaten noch lag es daneben.

Die Geschädigte erstattete Anzeige bei der Polizei. Etwa 4 Wochen später fragte sie bei der zuständigen Bezirksanwältin nach. Diese teilte ihr mit, dass das Verfahren abgebrochen wurde. Übersehen wurde dabei, dass Lichtbildmaterial vorhanden war.

Verfahren eingestellt

Ein Blick in den Akt zeigt das Versehen deutlich. In seinem Anlassbericht forderte das Polizeikommando ausdrücklich die Sicherstellung der Überwachungsbilder des Bankomaten sowie des Bildmaterials der Überwachungskamera im Foyer der Bank. Ohne dass diese Lichtbilder angefordert wurden, wurde das Verfahren abgebrochen. Übersehen wurde auch, dass die Geschädigte angab, zwei Angestellte der Bank könnten den Täter beschreiben.

Lichtbilder nicht angefordert

Über Betreiben der Geschädigten wurde das Verfahren fortgesetzt. Erneut kam es dabei zu einer Panne. Zwar erging nun eine Anfrage an den Betreiber des Bankomaten. Dieser teilte der StA jedoch mit, dass bei dem besagten Geldautomaten keine Überwachungsbilder verfügbar seien.

Verfahren wieder eingestellt

Wieso dies der Fall ist, wurde weder von der Polizei noch von der StA Wien hinterfragt. Die Ausführungen wurden einfach dahingehend gedeutet, dass im Bankomaten selbst keine Überwachungskamera installiert sei und aus diesem Grund keine Lichtbilder übermittelt werden können.

Auskunft nicht ausgewertet

Erst durch die Recherchen der VA kam zu Tage, dass es bei dem Betreiber des Bankomaten zu einer Verwechslung kam, und sehr wohl Lichtbildmaterial vorhanden ist. Abermals wurde der Akt vorschnell mit dem Vermerk „keine Fotos vorhanden“ abgelegt, ohne dass die beiden Bankangestellten als Zeugen oder Auskunftspersonen vernommen wurden.

VA hilft bei Klärung

Im dritten Anlauf wurde nun das Lichtbildmaterial ausgewertet und der präsumtive Täter ausgeforscht. Befragt wurden endlich auch die beiden Angestellten der Bank, die jedoch den Mann auf den Lichtbildern nicht (mehr) identifizieren konnten. Dieser gab an, er habe das Geld aus dem Ausgabeschlitz entnommen, um eine Transaktion durchzuführen. Er habe es jedoch nicht an sich genommen, sondern im Foyer der Bank zurückgelassen. Das Verfahren wurde daher erneut eingestellt.

Zeugen können sich nicht mehr erinnern

Die VA kann an dieser Einstellung letztlich keine Beanstandung treffen. Um Anklage zu erheben, muss nämlich zunächst der Sachverhalt „ausreichend geklärt“ sein. Sollte es der StA dabei nicht möglich sein, schlüssig die Anklage zu begründen – es setzt dies bei einem Diebstahl den Nachweis des unrechtmäßigen Bereicherungsvorsatzes zum Zeitpunkt der Zueignung voraus – so ist sie nicht befugt, Anklage zu erheben.

Akt endgültig abgelegt

Mag es sich im vorliegenden Fall auch nur um ein Bagatelldelikt handeln, so rief doch die oberflächliche Ermittlungsarbeit der Polizei und der StA Wien bei der Bürgerin den Eindruck hervor, die Strafbehörden hätten sich ihrem Fall nicht mit dem nötigen Maß an Sorgfalt zugewandt. Die Enttäuschung der Geschädigten ist nachvollziehbar.

Geschädigte frustriert

Einzelfall: VA-BD-J/0253-B/1/2011, BMJ-99002730/0005-Pr3/2011

Gestohlenes Geld am Bankomaten – StA Linz

Wer sich Geld zueignet, das in einem Bankomaten vergessen wurde, begeht einen Diebstahl. Behebt er anschließend selbst Geld, kann die StA seit 1. Juli 2010 eine Kontoöffnung beantragen.

Ein Linzer betrat am 4. September 2010 am späten Vormittag das Foyer der Sparkasse Neuhofen im Haidcenter (einem Einkaufszentrum) der Stadtgemeinde Ansfelden. Er ging dort zum Geldausgabeautomaten und forderte 100 EUR an. Die Bankomatkarte zog er ab. Allerdings verabsäumte er, das Geld aus der Ausgabeklappe des Geldausgabeautomaten zu nehmen.

Unachtsamkeit mit Folgen

Stattdessen ging der Betreffende zu dem nur wenige Meter neben dem Geldausgabeautomaten stehenden Auszugsautomaten und ließ sich dort einen Kontoauszug ausdrucken. Während dieser Zeit war bereits eine andere Person an dem Geldausgabeautomaten. Sie sah die im Ausgabeautomat steckenden 100 EUR, zog diese ab und legte sie auf den Geldausgabeautomaten. Anschließend hob sie selbst Geld ab, nahm sämtliche Geldscheine (also auch die auf den Bankomaten gelegten 100 EUR) an sich und verließ die Bank.

Täter behebt selbst Geld

Der Geschädigte verließ ebenfalls das Foyer der Sparkasse Neuhofen. Wenig später bemerkte er sein Versäumnis. Er hoffte zunächst, dass die nicht abgezogene Banknote vom Automaten wieder eingezogen wurde. Recherchen der Bank konnten dies nicht bestätigen.

Auf Anraten der Sparkasse brachte er den Diebstahl bei der Polizeiinspektion Ansfelden zur Anzeige. Diese leitete die Anzeige an die StA Linz weiter, welche die Bank und den Betreiber des Geldausgabeautomaten zwar zur Ausfolgung des Lichtbildmaterials verhielt, von einer darüber hinausgehenden Sicherstellung und Beschlagnahme der Daten des Diebes jedoch absah und das Verfahren einstellte.

Anzeige bei Polizei

Dem Geschädigten wurde von der StA Linz als Begründung mitgeteilt, dass eine nähere Auskunft von der Bank mittels Gerichtsbeschluss einzuholen wäre. Diese könne sie nur verlangen, wenn die Auskunft zur Aufklärung eines Verbrechens oder Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichtes fällt, erforderlich erscheint. Dies sei bei einem einfachen Diebstahl, bei dem der Wert der Sache 3.000 EUR nicht übersteigt, nicht der Fall. Aus diesem Grund sei der Fall von der StA Linz abgelegt worden.

StA legt Akt ab

Diese Auskunft erwies sich als unrichtig. Vielmehr kann die StA seit 1. Juli 2010 bei jeder vorsätzlich begangenen Straftat – und damit auch für Straftaten, die im Hauptverfahren der Zuständigkeit der BG unterliegen – Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte beantragen. Dieser Antrag ist vom Gericht zu bewilligen. Die Anordnung und Bewilligung der Auskunftserteilung hat unter anderem jene Tatsachen zu enthalten, aus denen sich die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Anordnung ergibt. In der Praxis bewilligt das Gericht die Anordnungen der StA an die Kriminalpolizei mittels einer Stampiglie. Die Rechtsprechung hält diese Vorgangsweise für gesetzeskonform.

Rechtslage verkannt

Nach Einschaltung der VA beantragte auch im gegenständlichen Fall die StA Linz die Bekanntgabe des Namens und der sonstigen Daten über die Identität jener Person, die nach Abziehen des Geldscheines nachfolgend selbst Geld behob. Die gerichtliche Bewilligung hierzu wurde ihr erteilt. Aufgrund des Ergebnisses dieser Ermittlungen konnte eine tatverdächtige Person ausgeforscht werden.

Ermittlungen wieder aufgenommen

Sie erklärte sich zur Schadensgutmachung bereit, sodass der Linzer letztendlich sein Geld zurückerhielt. Die Einbringung eines Strafantra-

Dieb ausgeforscht

ges gegen diese Person erwies sich nicht als erforderlich. Vielmehr konnte die StA Linz das Verfahren diversionell durch vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung unter Bestimmung einer Probezeit beenden.

Einzelfall: VA-BD-J/0625-B/1/2010, BMJ-99002656/0002-Pr3/2011

Unterlassene Verständigungen von Opfern durch die StA St. Pölten

Die effektive Wahrung von Opferrechten setzt die Information der Opfer über bestimmte Verfahrensschritte voraus. Die StA trifft die Pflicht, im Falle nicht ausreichender Angaben in den Polizeiberichten über das Vorhandensein von Opfern entsprechende Erkundigungen einzuholen.

Der Vater eines in einen tödlichen Verkehrsunfall Verwickelten wandte sich im eigenen Namen und im Namen der Lebensgefährtin des Unfallopfers an die VA und beschwerte sich darüber, dass die StA St. Pölten es unterlassen habe, die Lebensgefährtin und ihn über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu verständigen.

Aus dem übermittelten Akt ergab sich, dass im „Anfallsbericht“ der Polizei festgehalten wurde, dass eine Angehörigenverständigung vorgenommen wurde. Welche Angehörigen verständigt wurden, ergab sich aus dem Bericht nicht.

Keine Namen von Angehörigen im Bericht an StA

Das BMJ schloss aus dem Umstand, dass die Polizei im Abschlussbericht angab, ein am Unfallort gefundenes Mobiltelefon der Lebensgefährtin ausgehändigt zu haben, dass die Lebensgefährtin im Zuge der Angehörigenverständigung kontaktiert wurde.

BMJ sieht keinen Grund für weitere Nachfrage

Tatsächlich erfolgte die im „Anfallsbericht“ erwähnte Angehörigenverständigung jedoch nicht bei der Lebensgefährtin, sondern beim Vater des Unfallopfers.

Dass die Lebensgefährtin nicht von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens verständigt wurde, beruhte laut BMJ auf einem Versehen.

Unterlassene Verständigung von Einstellung aus Versehen

Gem. § 100 Abs. 3 Z 2 StPO sind die Namen der von der Kriminalpolizei ausgeforschten Opfer zwingender Bestandteil der Berichte an die StA. Diese Berichte sind von der StA zu prüfen. Von der StA sind danach die allenfalls erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Kontrollpflicht der StA

Nach Ansicht der VA hätte sich für die StA auf Grund des Anfallsberichts der begründete Verdacht ergeben müssen, dass die Opfereigenschaft durch die Polizei nicht berücksichtigt wurde. Aufgrund ihrer

Unterlassene Nachfrage

Prüf- und Aufsichtspflicht hätte die StA diese Unklarheit ausräumen müssen.

Die VA regte an, künftig die Berichte der Polizei auf das Vorhandensein allfälliger Opfer i.S.d. § 65 StPO genauer zu prüfen und bei allfälligen Unklarheiten unmittelbar einen ergänzenden Bericht der Polizei anzufordern.

Anregung der VA

Einzelfall: VA-BD-J/0061-B/1/2011, BMJ-99002688/0002-Pr3/2011

Mehrere Fehlleistungen im Ermittlungsverfahren – StA Klagenfurt

In einem Ermittlungsverfahren passierten mehrere Fehler. Die Verständigung von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens unterblieb. Auf der Verständigung von der Abbrechung war der falsche Paragraf genannt. Zudem hätte die Abbrechung zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen dürfen.

Ein Beschuldigter erlangte erst durch eine Mitteilung der StA Klagenfurt vom 25. Oktober 2011 davon Kenntnis, dass gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist.

**Verständigung löst
mehrfaches Befremden
aus**

Diese Mitteilung der StA sei jedoch nicht aus Anlass der Einleitung des Strafverfahrens erfolgt, sondern erst ein Jahr später. Ein im Oktober 2010 wegen § 228 StGB eingeleitetes Ermittlungsverfahren wäre nämlich – wie man dem Betroffenen mitteilte – bis zum Einlangen einer Rechtsmittelentscheidung des OGH vorläufig abgebrochen worden.

Dies entspreche – so die Beschwerde – nicht der Strafprozessordnung, wonach der Beschuldigte so bald wie möglich über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren und den gegen ihn bestehenden Tatverdacht sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren zu informieren sei.

**Aufschub nur unter
bestimmten Vorausset-
zungen**

Eine derartige Verständigung dürfe nämlich nur so lange unterbleiben, als besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre.

Des Weiteren sei die Entscheidung des OGH mit 18. Oktober 2011 auch der StA zugestellt worden, sodass das Abbruchhindernis zum 25. Oktober 2011 nicht vorgelegen habe.

Überdies sei es für N.N. nicht nachvollziehbar, weshalb man ihn wegen des Verdachts einer unrichtigen Beurkundung (§ 228 StGB) belange.

Auch Inhalt verwundert

Das BMJ teilte dazu mit, dass das Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der falschen Beweisaussage (§ 288 Abs. 1 StGB) eingeleitet wurde.

Umfassende Entschuldigung

Nach Darstellung des BMJ unterblieb die vorgesehene Information von der Einleitung des Verfahrens aus Versehen.

Information verabsäumt

In der Verständigung von der Abbrechung wurde „§ 228 Abs. 1 StGB“ anstatt richtig „§ 288 Abs. 1 StGB“ angeführt, was auf einem nunmehr korrigierten (Tipp-)Fehler bei der Erfassung des Falles im Register beruhte.

Tippfehler

Zum Zeitpunkt der Abbrechung des Ermittlungsverfahrens lag laut BMJ die Rechtsmittelentscheidung des OGH noch nicht der StA vor.

Diese Frage konnte insofern strittig bleiben, als aufgrund der Rechtslage Ermittlungen zur Abklärung des Tatverdachts bereits nach Vorliegen der Ausfertigung des Ersturteils des LG Klagenfurt aufzunehmen gewesen wären.

Ermittlungen hätten bereits nach Ersturteil erfolgen müssen

Einzelfall: VA-BD-J/0575-B/1/2011, BMJ-99002916/0001-Pr3/2011

Diversion – keine Möglichkeit des Opfers zur Stellungnahme vor dem Rücktritt von der Verfolgung – StA Wien

Die StA Wien unterlässt es, im Rahmen der diversionellen Erledigung einer Strafsache, dem Opfer – vor dem Rücktritt von der Verfolgung – die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dadurch bleiben die Opferinteressen unbeachtet.

Das Opfer, das im Zuge einer Auseinandersetzung mit seiner Ex-Freundin und deren Bruder eine Schädelprellung sowie eine Prellung am Jochbein mit einer Hautabschürfung erlitt und deshalb eine Anzeige wegen Körperverletzung erstattete, beschwerte sich darüber, dass ihm die StA Wien im Rahmen der diversionellen Erledigung keine Möglichkeit zur Stellungnahme einräumte und somit seine finanziellen Interessen nicht berücksichtigte.

Anzeige wegen Körperverletzung, diversionelle Erledigung

Von der Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme konnte laut Darstellung des BMJ mangels der Kooperationsbereitschaft des Opfers Abstand genommen werden. Dieses sei den Aufforderungen zur Aufsuchung des Amtsarztes nicht nachgekommen. Mittels Spitalsbefund sei daher ein Aktengutachten erstellt worden.

Keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt

Im Übrigen handle es sich bei den Verletzungen um eine „an sich leichte Körperverletzung mit Gesundheitsschädigung von nicht mehr als dreitägiger Dauer, ohne Berufsunfähigkeit“.

Eine Einsichtnahme in den Akt der StA Wien ergab, dass das Vorbringen des Opfers, wonach es nach dem Vorfall den Amtsarzt aufsuchte, zu bestätigen war. Es war festzustellen, dass in der dem Abschlussbericht der Polizei angeschlossenen, mit „Körperverletzung, Polizeiamtärztlicher Befund und Gutachten, Aktengutachten“ bezeichneten Beilage im Text des Befundes angeführt ist: „Bei der heutigen US besteht eine bläulich-rötliche Verfärbung (...)“. Im Gutachten selbst ist weiters vermerkt, dass es sich um eine „an sich leichte Körperverletzung, mit Gesundheitsschädigung, mit Berufsunfähigkeit, von nicht mehr als dreitägiger Dauer“ handelt.

Widersprüche im Akt

Eine mangelnde Kooperationsbereitschaft des Opfers war aus dem Akteninhalt nicht ableitbar.

Aus Sicht der VA hätten der StA Wien diese Widersprüche bei einer sorgfältigen Bearbeitung auffallen müssen.

Mangelnde Sorgfalt bei Aktenbearbeitung

Es ist zu kritisieren, dass es die StA Wien im Rahmen der diversionellen Erledigung der Strafsache unterlassen hat, N.N. als Opfer – vor dem Rücktritt von der Verfolgung – die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dadurch sind die Opferinteressen unbeachtet geblieben.

Einzelfall: VA-BD-J/0255-B/1/2011, BMJ-99002793/0002-Pr3/2011

Verfehlte Anklage – StA Korneuburg

Obwohl eine Bürgerin erkennbar keinen Vorsatz hatte, wurde sie wegen Unterschlagung angeklagt. Von der Anklage wurde sie schließlich freigesprochen.

Im Juni 2010 wartete eine Pendlerin am Bahnhof Gramatneusiedl auf ihren Zug nach Wien, als sich plötzlich von einem durchfahrenden Güterzug ein Eisenkeil löste und unmittelbar neben ihr einschlug.

Von Eisenkeil fast geköpft

Die geschockte Bürgerin erkundigte sich bei den ÖBB, was mit dem Eisenkeil geschehen soll. Sie wurde gebeten, den Gegenstand „auf einem Bahnhof mit Personal“ abzugeben. Dies tat N.N. nicht, sondern informierte – in Wien angekommen – eine Zeitung. Deren Redakteur nahm die Geschichte auf und erklärte sich abschließend bereit, den Eisenkeil den ÖBB zurückzubringen, was auch erfolgte.

Fund kam über Umweg zu ÖBB zurück

Dennoch wurde N.N. von der StA Korneuburg wegen Unterschlagung angeklagt.

Eine Unterschlagung begeht, wer ein fremdes Gut, das er gefunden hat oder das durch Irrtum oder sonst ohne sein Zutun in seinen Gewahrsam geraten ist, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zueignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern bzw. wer ein fremdes Gut, das er ohne Zueignungsvorsatz in seinen Gewahrsam gebracht hat, behält.

Tatbestand

Voraussetzung für eine Anklageerhebung ist, dass aufgrund eines ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt.

Verurteilung muss nahe liegen

Nach übereinstimmender Ansicht des BMJ und der VA ließen jedoch die zum Zeitpunkt der Einbringung des Strafantrags vorliegenden Beweisergebnisse, insb. zur subjektiven Tatseite, eine Verurteilung nicht wahrscheinlich erscheinen. So hatte die betreffende Dame zu keinem Zeitpunkt vorgehabt, sich den Eisenkeil zuzueignen.

Anlagevoraussetzung nicht gegeben

Das BMJ wies die OStA Wien im Zuge der Aktenrückstellung auf die Fehlleistung der StA Korneuburg und darauf hin, dass eine Reaktion der OStA Wien im Rahmen der ihr zukommenden Fachaufsicht hätte erwartet werden dürfen. Zu einer Anklage hätte es demnach gar nicht kommen dürfen.

Fachaufsicht ungenügend

Einzelfall: VA-BD-J/0186-B/1/2011, BMJ-99002747/0003-Pr3/2011

4.7.3. Strafvollzug

Veraltetes Stromnetz – JA St. Pölten

Einem Strafgefangenen wurde wegen des veralteten Leitungsnetzes in der JA St. Pölten nicht mehr gestattet, eine Kaffeemaschine zu betreiben.

Nachdem ein Strafgefangener von der JA Klagenfurt in die JA St. Pölten überstellt wurde, wurde ihm der Betrieb seiner bislang genehmigten Kaffeemaschine nicht mehr gestattet.

Kaffeemaschine nicht erlaubt

Das BMJ teilte dazu mit, dass das Stromnetz der JA St. Pölten bereits sehr veraltet ist. Um dieses Netz nicht zu überlasten, werden den Insassen nur unbedingt notwendige Elektrogeräte bewilligt. Aus diesem Grund sei es in der JA St. Pölten den Insassen generell untersagt, Kaffeemaschinen zu betreiben.

Veraltetes Stromnetz

Die VA hielt fest, dass es nicht generell als Missstand angesehen wird, wenn die Ausstattungen bzw. baulichen Zustände der JA differieren; Unterschiede sollten jedoch nach Möglichkeit minimiert werden. Gravierende Unterschiede sollten im Sinne einer Gleichbehandlung aller Insassen in vergleichbaren Vollzugssituationen nicht auftreten.

Unterschiedliche Vollzugsstandards

Ferner wurde um Mitteilung ersucht, wie groß die Abweichungen auf Grund des veralteten Stromnetzes zwischen der JA St. Pölten und dem „Standard“ in anderen JA ist und ob bzw. inwieweit Bestrebungen bestehen, das Stromnetz der JA St. Pölten zu modernisieren.

Daraufhin berichtete das BMJ, dass das gesamte Stromnetz der JA St. Pölten im Sommer 2011 erneuert wurde. Jeder Haftraum wurde neu verkabelt und am Gang extra abgesichert. Die Arbeiten wurden mit September 2011 abgeschlossen.

Stromnetz erneuert

Die durch eine unterdimensionierte Leitungskapazität begründet gewesene technische Beschränkung des Gebrauchs von Elektrogeräten ist damit weggefallen.

Beschränkung weggefallen

Einzelfall: VA-BD-J/0326-B/1/2011

Hafträume in der JA Stein

Hafträume, in denen mehrere Strafgefangene untergebracht werden, sollen über eine baulich abgetrennte WC-Anlage verfügen.

In den vergangenen Jahren (vgl. PB 2008, S. 420 ff.; PB 2009, S. 403 f.) wurde von der VA festgestellt, dass Hafträume, in denen mehrere Strafgefangene untergebracht werden, über eine baulich abgetrennte WC-Anlage verfügen sollen.

Bauliche Trennung notwendig

Erfreulicherweise wurde auf die Kritik der VA reagiert und mit der Novelle des StVG 2009 (BGBl. I Nr. 142/2009), § 42 StVG dahingehend ergänzt.

Novelle

Es kommt jedoch, wie die Beschwerde eines Insassen der JA Stein zeigt, weiterhin zur Situation, dass Insassen in ungenügend ausgestatteten Hafträumen angehalten werden.

Situation teilweise weiterhin gegeben

Wenngleich das BMJ anführt, dass die Novelle erst mit 1. Jänner 2017 in Kraft tritt und der Gesetzgeber auf diese Weise die damit verbundenen budgetären und praktischen Herausforderungen anerkennt, war seitens der VA festzuhalten, dass der Gesetzgeber damit auch die

Grundproblematik, nämlich die Anhaltung mehrerer Personen in nicht abgetrennten Hafträumen, als nicht wünschenswert festgestellt hat.

Da ein Missstand in der Verwaltung kein Verschulden der Verwaltung voraussetzt, stellt die Form der Anhaltung weiterhin einen Missstand dar.

Einzelfall: VA-BD-J/0337-B/1/2011, BMJ-99002821/0001-Pr3/2011

Besondere Abteilung für den Maßnahmenvollzug

Der Vollzug der Unterbringung von geistig abnormen Rechtsbrechern ist nur in einer Sonderanstalt oder in einer besonderen Abteilung zulässig.

Wie in den Jahren zuvor (vgl. PB 2009, S. 244 ff., PB 2010, S. 138 f.) wurde die VA auch in dieser Prüfperiode damit konfrontiert, dass Insassen verschiedener Vollzugsformen nicht getrennt voneinander angehalten werden.

Problem besteht seit Jahren

Im gegenständlichen Fall schilderte das BMJ, dass auf Grund des permanenten Anstiegs an Untergebrachten die Vollzugsdirektion der JA Garsten im Juli 2010 die Genehmigung erteilt hat, eine weitere Abteilung für den Maßnahmenvollzug umzuwidmen.

Umwidmung bewilligt

Diese Umwidmung erfordert jedoch eine umfassende bauliche und organisatorische Umgestaltung und konnte aufgrund des hohen Belages der JA nur in kleinen Schritten erfolgen. Eine Entlastung der JA Garsten war wegen des österreichweit unvermindert hohen Insassenstandes nicht möglich. Wegen der Auslastungssituation konnte N.N. nicht auf einer ausschließlich mit Untergebrachten belegten Abteilung angehalten werden.

Umgestaltung benötigt Zeit

Die erfolgte Anhaltung auf einer nicht ausschließlich mit Untergebrachten belegten Abteilung stellt einen Missstand in der Verwaltung dar. Dass der Vollzug der Unterbringung i.S.d. § 21 Abs. 2 StGB nur in (einer Sonderanstalt oder) einer besonderen Abteilung zulässig ist, hat der VwGH bereits in seinem Erkenntnis vom 30.10.1985, Zl. 85/01/0018, festgestellt, sodass die Anhaltung nicht dem StVG entsprach. Durch die Entlassung des Betroffenen endete der Missstand.

Anhaltung gesetzwidrig

Die ausschließliche Benützung der Abteilung für den Maßnahmenvollzug wurde der VA für Herbst 2011 zugesagt und letztlich auch durchgeführt.

Räumliche Trennung hergestellt

Einzelfall: VA-BD-J/0141-B/1/2011, BMJ-99001683/0005-Pr3/2011

4.7.4. Verfahrensdauer

Längere Verfahrensdauer durch erhöhte Arbeitsbelastung – LG Eisenstadt

Der massive Anstieg von Sozialrechtssachen und von familienrechtlichen Rechtsmittelsachen führte zu Verzögerungen beim LG Eisenstadt. Eine Umverteilung der Arbeitskapazitäten in den Rechtsmittelsenaten wurde in Aussicht gestellt.

Eine Mutter führte aus, dass über den am 30. Juni 2009 zu Protokoll gegebenen Rekurs des Kindesvaters gegen den Beschluss des BG Jennersdorf vom 8. Juni 2009 zur Festsetzung von Unterhaltszahlungen für ihre drei minderjährigen Kinder nach sieben Monaten noch nicht entschieden worden sei. Das BMJ erklärte in seiner Stellungnahme, dass die Rekursentscheidung des LG Eisenstadt am 18. Februar 2010 ergangen und dem Erstgericht übermittelt worden sei.

Entscheidung nach 7 Monaten noch immer ausständig

Das BMJ bedauerte die längere Verfahrensdauer. Diese sei auf den im Jahr 2009 erfolgten Anstieg von Sozialrechtssachen um 20 % und von familienrechtlichen Rechtsmittelsachen im Ausmaß von 15 % in den von der zuständigen Richterin betreuten Abteilungen des LG Eisenstadt zurückzuführen. Eine Umverteilung der Arbeitskapazitäten in den Rechtsmittelsenaten sei beabsichtigt.

BMJ bedauert entstandene Verzögerungen

Positiv ist aus Sicht der VA, dass unverzüglich reagiert wurde, nachdem die erhöhte Arbeitsbelastung erkannt wurde. Die VA wird die weitere Entwicklung im Auge behalten.

Einzelfall: VA-BD-J/0051-B/1/2010; BMJ-99002488/0002-Pr3/2010

Verfahrensstillstand in Unterhaltsverfahren – BG Leopoldstadt

In einem von der Mutter eines minderjährigen Sohnes nach deren Scheidung gegen den Exmann bzw. Kindesvater eingebrachten Antrag auf Neufestsetzung des Unterhalts ergeht keine Entscheidung. Dies, obwohl das berufskundliche Sachverständigengutachten zur Frage, ob dem Kindesvater eine Vollzeitbeschäftigung in seinem Beruf möglich ist und welches Gehalt er erzielen könnte, vorliegt.

Die Kindesmutter eines minderjährigen Sohnes beklagte, dass im Verfahren des BG Leopoldstadt wegen der Neufestsetzung des Unterhalts des geschiedenen Ehemannes und Kindesvaters an den Sohn seit über einem Jahr keine Entscheidung gefällt werde. Dies, obwohl ein berufskundliches Sachverständigengutachten zur Frage, ob dem Kindesvater eine Vollzeitbeschäftigung in seinem Beruf möglich ist bzw. welches Gehalt er erzielen könnte, vorliegt.

Seit über einem Jahr keine Entscheidung

Nach der Darstellung des BMJ kam es lediglich in der Zeit zwischen Einlangen der Stellungnahmen der Parteien (zum berufskundlichen Gutachten) Ende November 2009 und der Beschlussfassung im Juli 2010 zu einer Verzögerung in der Bearbeitung des Aktes. Dies wird auf die im Jahr 2009 allgemein angespannte Personalsituation im BG Leopoldstadt und auf die überdurchschnittlich langen und wiederholten Krankenstände von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zurückgeführt. Deshalb sind in der Folge Rückstände bei den Erledigungen aufgetreten.

Angespannte Personalsituation führt zu Rückständen

Positiv vermerkt wird, dass seitens der Justizverwaltung insofern reagiert wurde, als zeitweise Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bzw. Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter anderer Gerichte zur Aushilfe zugeteilt wurden.

Die VA kritisiert dennoch die vorliegende Verfahrensdauer von fast 15 Monaten – gerechnet ab Februar 2009 (Auftrag des LG ZRS Wien an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung) bis zur Beschlussfassung im Juli 2010 – als zu lang. Derartige Verfahrensdauern wirken sich gerade in Unterhaltsverfahren auf die Lebensumstände von Kindern, die auf Unterhalt angewiesen sind, gravierend aus.

Verfahrensdauer von 15 Monaten in Unterhaltsverfahren untragbar

Einzelfall: VA-BD-J/0643-B/1/2010, BMJ-99002644/0001-Pr3/2010

Unterhaltsverfahren dauert über 3 Jahre – BG Donaustadt

Das BG Donaustadt schaffte es nicht, über die Anträge von zwei Schwestern auf Erhöhung der Unterhaltsleistungen des Kindesvaters in angemessener Frist zu entscheiden. Der Jugendwohlfahrtsträger musste während des Verfahrens aufgrund der eingetretenen Volljährigkeit beider Mädchen seine Vertretungstätigkeit beenden.

Der Jugendwohlfahrtsträger brachte als Vertreter der beiden minderjährigen Schwestern am 28. Dezember 2007 einen Antrag auf Erhöhung der monatlichen Unterhaltsleistungen des Kindesvaters ein. Das Unterhaltsverfahren gestaltete sich äußerst langwierig. Am 14. Juli

Antragsstellung Ende 2007

2010 kam es hinsichtlich eines Mädchens zu einer Einigung zwischen der Antragstellerin und dem Kindesvater. Am 23. September erließ das BG Donaustadt den Beschluss über den Antrag des zweiten Mädchens, den der Kindesvater mit Rekurs bekämpfte.

Mehrere Faktoren waren für diese völlig unangemessen lange Verfahrensdauer ausschlaggebend. Das BG Donaustadt unterbrach das Verfahren rund acht Monate zur Überprüfung der Verfahrensfähigkeit des Kindesvaters. Hinzu kam noch eine einstweilige Sachwalterbestellung für den Kindesvater sowie die Einholung eines berufskundigen und eines medizinischen Sachverständigengutachtens. Alleine die medizinische Sachverständige benötigte rund sechs Monate, um die Arbeitsfähigkeit des Unterhaltsschuldners festzustellen. Neben diesen Umständen trug aber auch das BG Donaustadt selbst zu der langen Verfahrensdauer bei. So benötigte das Gericht rund fünf Monate, um den berufskundigen Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens zu beauftragen.

Mehrere Umstände führten zu langer Verfahrensdauer

Im gegenständlichen Fall waren sowohl außergewöhnliche Umstände als auch Säumnis des Gerichtes für die lange Verfahrensdauer verantwortlich. Unterhaltsverfahren dieser Dauer schaden dem Vertrauen des Bürgers in den Rechtsstaat. Die beiden Antragstellerinnen (geb. 20.10.1990 und 10.2.1992) waren im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages auf Unterhaltserhöhung noch minderjährig und wurden vom Jugendwohlfahrtsträger vertreten. Beide Mädchen wurden aber während des Verfahrens volljährig und waren somit im weiteren Verfahren auf sich alleine gestellt.

Kinder wurden während des Verfahrens volljährig

Einzelfall: VA-BD-J/0041-B/1/2010, BMJ-99002477/0002-Pr 3/2010

Verfahrensdauer eines Berufungsverfahrens im Zusammenhang mit der Gewährung der Erwerbsunfähigkeitspension – OLG Innsbruck

Ein selbständiger Zahntechnikermeister, der auf Grund gesundheitlicher Probleme zu einer Klage auf Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitspension veranlasst war, bleibt nach Einbringung einer Berufung gegen das abweisende Urteil des Erstgerichts über ein Jahr ohne Entscheidung.

Ein selbständiger Zahntechniker bringt gegen das Urteil des LG Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht, womit seine Klage auf Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitspension abgewiesen wurde, Berufung ein und kritisiert, dass es nach ca. einem Jahr noch immer keine Entscheidung des OLG Innsbruck gibt.

Entscheidung über Berufung ausständig

Nach Darstellung des BMJ wurde der Akt dem OLG Innsbruck zur Entscheidung über die von N.N. am 5. März 2010 eingebrachte Berufung am 16. April 2010 vorgelegt. Am 28. September 2010 wurde das Urteil des Erstgerichts in nicht öffentlicher Sitzung bestätigt, am 30. Mai 2011 erfolgte die Übergabe der ausgefertigten Berufungsentscheidung an die Geschäftsabteilung, am 1. Juni 2011 wurde der Akt an die erste Instanz rückübermittelt.

14-monatige Verfahrensdauer in der Rechtsmittelinstanz

Die Verfahrensverzögerungen werden im Ergebnis auf einen personellen Engpass (Vorsitzender des zuständigen Senates tritt in den Ruhestand, Konsum von Resturlaub, urlaubsbedingte Abwesenheiten) zurückgeführt. Die Entscheidungsausfertigung habe erst im Februar 2011 in Angriff genommen werden können und nahm weitere 3 Monate in Anspruch, da sich aus dem Akt Schwierigkeiten im Tatsachenbereich bzw. bei der rechtlichen Beurteilung ergaben.

Eine Verfahrensdauer von mehr als einem Jahr – ausgehend von der Vorlage des Aktes an das OLG Innsbruck im April 2010 bis zur Rückübermittlung des Aktes an die erste Instanz am 1. Juni 2011 – wird als unangemessen lang erachtet und widerspricht einem effizienten gerichtlichen Rechtsschutz.

Positiv vermerkt wird, dass das BMJ aus Anlass der Beschwerden den Präsidenten des OLG Innsbruck mit der Überprüfung der Notwendigkeit dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen befasst hat.

Überprüfung der Notwendigkeit dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen

Einzelfall: VA-BD-J/0257-B/1/2011, BMJ-99002798/0001-Pr3/2011

Dauer eines Verfahrens um Weitergewährung einer Invaliditätspension – ASG Wien

Nachdem die PVA den Antrag einer Wienerin auf Weitergewährung einer befristeten Invaliditätspension ablehnte, die sie seit September 2005 bezog, sah sich diese wegen ihres Gesundheitszustandes zur Klagsführung veranlasst. Nach Einbringung der Klage im Mai 2010 und zwischenzeitig erstellter Gutachten lag nach einer Verfahrensdauer von einem Jahr keine Entscheidung vor.

Eine Wienerin, die seit September 2005 eine befristete Invaliditätspension bezog, beklagt die Dauer ihres anhängigen Verfahrens auf Weitergewährung ihrer befristeten Invaliditätspension vor dem ASG Wien. Nach ihrer Protokollklage im Mai 2010 seien Gutachten erstellt worden. Aus ihr nicht nachvollziehbaren Gründen sei – nach Ablauf eines Jahres – weder ein Verhandlungstermin ausgeschrieben noch eine Entscheidung gefällt worden.

Klage auf Weitergewährung einer Invaliditätspension

Das BMJ teilt mit, dass das Gericht nach Klageeinbringung Sachverständige aus dem Bereich der Internen Medizin, der Pulmologie und der Neurologie-Psychiatrie bestellte. Nach Einlangen des neurologisch-psychiatrischen Gutachtens hat der Sachverständige in Erfüllung eines Auftrags des Gerichts am 6. September 2010 ergänzend mitgeteilt, dass ein 8-tägiger stationärer Aufenthalt von N.N. zwecks Beobachtung und Testung im Otto-Wagner-Spital empfohlen wird. Erst nach Ablauf von 8 Monaten wird mit Beschluss des Gerichts Ende Mai 2011 das Spital ersucht, die Klägerin stationär zu beobachten.

Sachverständiger empfiehlt stationäre Beobachtung

Die vom BMJ angeführten Gründe – Komplexität des Sachverhaltes, hoher Anfall in Sozialrechtssachen am ASG Wien generell und speziell in der Abteilung des zuständigen Richters – reichen als Rechtfertigung für die Verfahrensverzögerung nicht aus.

Die VA erachtet die vorliegende Dauer als zu lang. Es ist zwar die Verpflichtung des Gerichts zu berücksichtigen, dass mangels medizinischer Fachkenntnisse Sachverständigengutachten einzuholen sind. Doch ist zu kritisieren, dass das Gericht erst 8 Monate nach Vorliegen der Mitteilung des Sachverständigen, wonach ein stationärer Aufenthalt von N.N. in einem Spital empfohlen wird, den entsprechenden Beschluss fasst und das Spital um stationäre Aufnahme und Beobachtung ersucht. Dies widerspricht dem Gebot einer zügigen Verfahrensbetreibung und Entscheidung des Gerichts „innerhalb angemessener Frist“.

Beschluss des Gerichts erfolgt dazu erst 8 Monate später

Positiv vermerkt wird, dass das BMJ die Beschwerde zum Anlass genommen hat, dem Präsidenten des OLG Wien im Rahmen seiner Dienstaufsicht Maßnahmen (Überwachung des Verfahrensfortganges, Kontrolle des Anhängigkeits- und Erledigungsstandes in der vom zuständigen Richter geleiteten Abteilung usw.) aufzutragen.

Überwachung des Verfahrensfortganges

Einzelfall: VA-BD-J/0236-B/1/2011, BMJ-99002771/0001-Pr3/2011

4.7.5. Einzelfälle

OÖ Rechtsanwaltskammer verweigert rechtswidrig Erteilung einer Auskunft

Die OÖ Rechtsanwaltskammer verwehrt der VA, entgegen der verfassungsgesetzlich bestimmten Unterstützungs- und Auskunftspflicht, Auskünfte über die Gründe für die Einstellung eines Disziplinarverfahrens.

Ein Oberösterreicher wandte sich wegen der Einstellung eines Disziplinarverfahrens gegen einen RA an die VA. Er hatte Disziplinaranzeigen gegen einen RA bei der OÖ Rechtsanwaltskammer eingebracht. Daraufhin hatte der Kammeranwalt im Einvernehmen mit dem Ausschuss der OÖ Rechtsanwaltskammer die Anzeigen zurückgelegt, da aufgrund des Akteninhalts kein Grund zur Annahme von diszipliniären Vergehen festgestellt worden war.

**Prüfverfahren über
Einstellung eines Disziplinarverfahrens**

Die VA ersuchte die OÖ Rechtsanwaltskammer um Bekanntgabe der Gründe für die Einstellung der Disziplinarverfahren und wies gleichzeitig auf die ihr verfassungsgesetzlich auferlegte Amtsverschwiegenheit hin. Die OÖ Rechtsanwaltskammer verwehrte der VA mit Schreiben des Präsidenten und des Kammeranwalts die gewünschte Auskunft und bestritt die Kompetenz der VA. Nach Darstellung der Rechtsanwaltskammer sei die Erteilung der gewünschten Auskünfte gesetzlich untersagt bzw. sei die Tätigkeit des Kammeranwaltes nicht als „Verwaltung“ i.S.d. Art. 148a B-VG, sondern als Teil (berufsrechtlicher) weisungsungebundener Gerichtsbarkeit zu verstehen.

OÖ Rechtsanwaltskammer bestreitet zu Unrecht die Kompetenz der VA

Diese von der OÖ Rechtsanwaltskammer mitgeteilte Rechtsansicht entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage. Die Überprüfungsbefugnis der VA beschränkt sich nicht nur auf die Verwaltungstätigkeit des Bundes und der Länder, sondern umfasst auch die hoheitliche Tätigkeit der Gemeinden und anderer Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich. In diesen Rahmen fallen auch die Träger der wirtschaftlich-beruflichen Selbstverwaltung und unterliegen daher der Kontrolle durch die VA. Die im Art. 148b B-VG geregelten Unterstützungspflichten beziehen sich daher auch auf Selbstverwaltungskörper, die in ihrem eigenen Wirkungsbereich hoheitliche Aufgaben erledigen.

Prüfbefugnis der VA umfasst hoheitliche Tätigkeit der Träger der wirtschaftlich-beruflichen Selbstverwaltung

Da die VA im Gegenzug der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ unterliegt, an das die VA in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist, bestand auch keine Befürchtung der unzulässigen Weitergabe von Daten an N.N.

Amtsverschwiegenheit ist gesichert

Die OÖ Rechtsanwaltskammer verwehrte daher rechtswidrig der VA die Erteilung von Auskünften und hinderte sie daran, ihre gesetzlich festgelegte Kontrolltätigkeit auszuüben. Die VA informierte auch das BMJ über diesen Missstand in der Verwaltung.

Einzelfall: VA-BD-J/0012-B/1/2011, BMJ-Pr10000/0011-Pr 3/2011

Unzulässige Abberaumung eines Versteigerungstermins – BG Kitzbühel

Der Betreiber eines Pferdegestüts, der zur Hereinbringung nicht bezahlter Einstellkosten für fünf Vollblutaraberpferde eines Schweizers Exekution führen musste, ist durch die Ent-

scheidung des Gerichtsvollziehers, den anberaumten Versteigerungstermin vor Ort abzusagen, in seinem Vermögen geschädigt worden.

Ein Gläubiger, Betreiber eines Pferdegestüts, beschwerte sich darüber, dass der Gerichtsvollzieher einen anberaumten Versteigerungstermin in einem ihm bewilligten Exekutionsverfahren noch am selben Tag vor Ort absagte, da der Verpflichtete bezahlte. In dem Exekutionsverfahren ging es um die Hereinbringung von nicht bezahlten Einstellkosten für 5 Vollblutaraberpferde eines Schweizers. Nachdem er etwa eine Woche danach die Pferde dem Schweizer ausgehändigt hatte, wurde ihm seitens des Gerichts mitgeteilt, dass das Geld nicht auf dem Gerichtsvollzieherkonto eingelangt ist. Durch die Abberaumung der Versteigerung ist er insofern geschädigt, als mehrere Kaufinteressenten anwesend waren und der Erlös ausgereicht hätte, die vollstreckbare Forderung zu tilgen.

Abberaumung eines Versteigerungstermins

Das Prüfverfahren ergab, dass gegen den in der Schweiz aufhältigen Eigentümer der Pferde seit Mitte 2008 insgesamt 5 Exekutionsverfahren von N.N. als betreibende Partei anhängig waren. In den vergangenen 4 Exekutionsverfahren wurde jeweils ein Verkaufstermin anberaumt, in der Folge jedoch nicht durchgeführt, weil der Verpflichtete vor der Versteigerung Vollzahlung zu Händen des Gerichtsvollziehers leistete und die Exekutionsverfahren eingestellt wurden.

Vier Mal im letzten Augenblick bezahlt

Beim beschwerdegegenständlichen Verkaufstermin wurde der Gerichtsvollzieher vom Verpflichteten telefonisch verständigt, dass er die Forderung von insgesamt 21.165 EUR auf ein Konto bei einer Bank in der Schweiz eingezahlt habe. Nachdem sich der Gerichtsvollzieher versichert hatte, dass auch eine entsprechende Bestätigung von der Bank per Fax beim BG Kitzbühel eingelangt war, sagte er die Versteigerung ab, weil seiner Ansicht nach der Nachweis für die Innehaltung der Exekution vorlag.

Einzahlungsbestätigung von einer Schweizer Bank

Etwa eine Woche danach hat der Gestütsbesitzer die Pferde den Personen, die vom Verpflichteten zur Abholung der Tiere beauftragt waren, übergeben und darüber den Gerichtsvollzieher telefonisch informiert.

Aushändigung der Pferde ca. eine Woche später

Erst zu diesem Zeitpunkt wurde ihm mitgeteilt, dass das Geld nicht auf dem Konto des Gerichtsvollziehers eingelangt sei, da das Konto des Verpflichteten nicht die erforderliche Deckung aufwies bzw. die Schweizer Bank die Überweisung nicht durchführte.

Information des Gerichts zu spät

Aus Sicht der VA reichte die dem Gericht per Telefax seitens der Bank in der Schweiz übermittelte (Einzahlungs)bestätigung des Verpflichteten als Nachweis der Tatbestandsvoraussetzung des Innehaltens eines Exekutionsverfahrens nicht aus. Mit der Einzahlungsbestätigung

Einzahlungsbestätigung belegt nicht die Durchführung der Überweisung

der Bank wird zwar bescheinigt, dass der Betrag der Bank überwiesen wurde, allerdings nicht belegt, dass eine erforderliche Weiterleitung bzw. Überweisung auch durchgeführt wird. Die Einzahlungsbestätigung lässt offen, ob es tatsächlich zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers, die ein Innehalten der Exekution gebietet, kommt. Der Gerichtsvollzieher hätte bedenken müssen, dass die Bank den geschuldeten Betrag mangels Deckung nicht weiterleitet.

Die Abberaumung des Versteigerungstermins war als unzulässig zu erachten.

Einzelfall: VA-BD-J/0412-B/1/2011, BMJ-99002851/0001-Pr3/2011

Zulassung zum Aufnahmeverfahren für die Justizwache trotz Ausschlussgrund

Nach einer Novelle des Zivildienstgesetzes wurden Ausschreibungstexte nicht entsprechend angepasst. Zudem wurde im Zuge einer Bewerbung für die Aufnahme in die Justizwache zunächst übersehen, dass der Bewerber die Aufnahmeerfordernisse nicht erfüllt.

Die mit 1. November 2010 in Kraft getretene Novelle des ZDG beinhaltet zahlreiche Veränderungen für Rechtsträger, Einrichtungen und Vorgesetzte im Zusammenhang mit der Verwendung von Zivildienern.

**ZDG-Novelle bedingte
Änderung der Ausschreibungstexte**

Für den Planstellenbereich der JA hat diese Gesetzesänderung eine Anpassung der Ausschreibung für Aufnahmen in den Justizwachdienst nach sich gezogen. Die Leiter der nachgeordneten Dienststellen sowie die Personalvertretung wurden mit Erlass vom 15. November 2010 auf die geänderte Gesetzeslage hingewiesen und ersucht, die Ausschreibungstexte anzupassen.

Bei der Ausschreibung von Planstellen im Justizwachdienst in der JA Feldkirch in der Zeit vom 1. Dezember 2010 bis 31. Dezember 2010 wurde unter den Aufnahmeerfordernissen der Stellenausschreibung bei männlichen Bewerbern die Ableistung des Präsenzdienstes oder des Wehersatzdienstes genannt.

Es wurde übersehen, den Passus in den Ausschreibungstext aufzunehmen, wonach Wehersatzdienstpflichtige, die eine Aufnahme in den Justizwachdienst anstreben, bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres die in § 6b ZDG festgelegten Vorgaben erfüllen müssen, bzw. Bewerber bei Abgabe ihrer Bewerbungsunterlagen auf die geänderte gesetzliche Bestimmung hinzuweisen.

Hinweis in Ausschreibung unterlassen

Durch dieses Versehen wurde ein Bewerber zunächst zum Aufnahmeverfahren zugelassen und dem Auswahlverfahren unterzogen.

Bewerber zugelassen

Erst im Zuge der Auswertung der Ergebnisse durch die Dienstbehörde kam das Versäumnis zu Tage. Der Bewerber wurde ausführlich darüber informiert, welches Hindernis der Aufnahme entgegensteht.

**Aufklärung erst nach
Aufnahmetest**

Da eine Aufnahme in den Justizwachedienst nach übereinstimmender Sicht des BMJ und der VA wegen des weiterhin bestehenden Hindernisses nicht in Betracht kommt, konnte eine diesbezügliche Empfehlung der VA nicht ergehen.

Behebung nicht möglich

Das BMJ brachte auf Anfrage der VA zum Ausdruck, dass die Angleichung der derzeit für Aufnahmen in den Justizwachdienst geltenden höheren Altersgrenze an jene gemäß Punkt 11.1, lit. a der Anlage 1 zum BDG vom BMJ begrüßt werden würde.

**Angleichung der Auf-
nahmevoraussetzungen
wünschenswert**

Einzelfall: VA-BD-J/0250-B/1/2011, BMJ-99002787/0001-Pr3/2011

4.8. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

4.8.1. Allgemeines

Im Vollzugsbereich des BMLFUW wurde die VA im Berichtszeitraum mit 195 Beschwerden befasst. Der Großteil dieser Beschwerden betraf die Vollziehung wasserrechtlicher Bestimmungen (121). In Zusammenhang mit Agrarförderungen wurden 17 Beschwerden an die VA herangetragen. Im Umweltbereich wurden 35 Beschwerden eingebracht.

4.8.2. Wasserrecht: Schwerpunkte der Prüftätigkeit

Hochwasserschutz

15 Beschwerden betrafen Hochwasserschäden bzw. fehlende Hochwasserschutzmaßnahmen. Die geforderte Errichtung von Hochwasserschutzbauten durch die öffentliche Hand scheitert am fehlenden Rechtsanspruch.

Die VA wurde vielfach mit dem Wunsch konfrontiert, die öffentliche Hand – und hier insbesondere die Gemeinden – mögen für einen Hochwasserschutz der Grundstücke der Betroffenen sorgen.

Nach den Bestimmungen des WRG (insb. § 42) bleibt die Herstellung von Hochwasserschutzbauten im Regelfall denjenigen überlassen, denen die bedrohten Liegenschaften und Anlagen gehören. Eine Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Herstellung von Schutz- und Regulierungsbauten ist aus dem WRG nicht ableitbar. Die mit dem natürlichen Wasserlauf verbundenen Risiken treffen vielmehr jene, in deren Vermögen sich etwaige Schäden ereignen.

Kein Rechtsanspruch auf Hochwasserschutz

Soweit Wasserschutzbauten die Kräfte der Einzelnen übersteigen, konnte die VA die Betroffenen lediglich auf die Möglichkeit der Bildung von Wassergenossenschaften und mögliche öffentliche Förderungen, insbesondere nach dem Wasserbautenförderungsgesetz, hinweisen.

Förderungen möglich

Einzelfälle: VA-BD-LF/0144-C/1/2011 u.a.m.

Wassergenossenschaften

Auffallend viele Beschwerden wurden auch im Zusammenhang mit Streitigkeiten in Wassergenossenschaften an die VA herangetragen. Die geltende Rechtslage scheint in vielen Fällen nicht geeignet, Konflikte zwischen Mitgliedern von Wassergenossenschaften zeitnah zu regeln.

Wassergenossenschaften (§ 73 ff WRG) sind selbstverwaltete juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Deregulierung bzw. Verwaltungsvereinfachung dienen sollen. Ihnen obliegt die Behandlung von Aufgaben wie die Errichtung von Schutzwasserbauwerken, die Gewässerinstandhaltung oder die Errichtung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen. Wassergenossenschaften werden durch Bescheid anerkannt und üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Satzungen aus.

Verwaltungsvereinfachung durch Wassergenossenschaften?

Das WRG sieht vor, dass Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis möglichst intern beizulegen sind. In der Satzung ist ein Streit-schlichtungsverfahren vorzusehen. Der Wasserrechtsbehörde (im Regelfall die Bezirksverwaltungsbehörde) als Aufsichtsbehörde kommt eine Entscheidungsbefugnis in Streitfällen erst dann zu, wenn das Schlichtungsverfahren innerhalb der Wassergenossenschaft nicht zum Erfolg geführt hat. Wie die im Verhältnis zum sonstigen Beschwerdeaufkommen große Anzahl von Beschwerden erkennen lässt, bringt diese Art der Konfliktlösung in der Praxis nicht unbeträchtliche Probleme mit sich, insbesondere bei vor längerer Zeit gegründeten Wassergenossenschaften, deren Mitglieder oft gewechselt haben.

Interne Streitbeilegung vorgesehen

Interne Einigung oft schwierig

Diese Probleme ergaben sich insbesondere dadurch, dass genossenschaftsintern die Frage notwendiger Satzungsänderungen, die Auslegung von Genossenschaftsbeschlüssen, die Festlegung von Anteilen und Stimmrechten etc. nicht geklärt werden konnte. Da sich in einigen Fällen Mitglieder bzw. Organe der Wassergenossenschaft weigerten, an internen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, war es unklar, ob bzw. wann die Wasserrechtsbehörde für die Entscheidung über die entstandenen Streitigkeiten zuständig wurde.

Die bestehenden Regelungen über die interne Konfliktlösung sowie die Gestaltung des Aufsichtsrechts scheinen vielfach nicht geeignet, um solche Konfliktfälle zeitnah zu lösen.

Aufsichtsrecht unzureichend

Einzelfälle: VA-BD-LF/0180-C/1/2010 u.a.m.

Lange Verfahrensdauer

Zahlreiche Beschwerden betrafen die lange Dauer wasserrechtlicher Verfahren. Dabei kam es zum Teil zu erheblichen Überschreitungen der den Behörden gesetzten Frist zur Bescheiderlassung (sechs Monate gem. § 73 Abs. 1 AVG). Nachstehend erfolgt eine kurze Darstellung besonders krasser Fälle.

Säumnis bei der Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen – BH Wr. Neustadt

Die BH Wr. Neustadt informierte den Inhaber einer Wasserkraftanlage darüber, dass beabsichtigt sei, das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts für ein Sägewerk festzustellen. Als letztmalige Vorkehrung wurde dabei u.a. die Vorschreibung der Zuschüttung eines Werkskanals angekündigt. Dieser Werkskanal führte über das Grundstück eines Nachbarn, der von der Behörde vergeblich eine rasche Umsetzung dieser Ankündigung forderte und sich an die VA wandte.

N.N. fordert Zuschüttung eines Werkskanals

Die BH Wr. Neustadt begründete die lange Verfahrensdauer mit dem Umstand, dass das wasserrechtliche Verfahren wegen der parallelen Ausarbeitung einer „Projektstudie“ zum Hochwasserschutz im gegenständlichen Bereich auszusetzen gewesen sei. Zumal N.N. in diese Projektstudie nicht einbezogen wurde, bemängelte die VA die fehlende Rechtsgrundlage für eine solche Verfahrensaussetzung und wies auf den Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens hin.

Verfahren ausgesetzt

Der Bescheid, mit dem das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts erklärt und die Zuschüttung des Werkskanals vorgeschrieben wurde, wurde letztlich erst nach einer Verfahrensdauer von rund vier Jahren ausgestellt. N.N. gewann den für die VA durchaus nachvollziehbaren Eindruck, dass die Wasserrechtsbehörde eine „Verzögerungstaktik“ des Adressaten des zu erlassenden Auftrages unterstützte. Die Beschwerde wegen einer Säumnis der BH Wr. Neustadt war daher berechtigt.

Verfahren dauert vier Jahre

Beschwerde berechtigt

Einzelfall: VA-BD-LF/0101-C/1/2010, BH Wr. Neustadt GZ WBW2-WA-04188, LH NÖ GZ LAD1-BI-100/007-2010

Säumnis in einem Berufungsverfahren – BMLFUW

Im vorliegenden Fall war zu beanstanden, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über eine Berufung gegen einen Bescheid des LH von Ktn. erst nach rund zwei Jahren und neun Monaten entschied. Das BMLFUW teilte der VA mit, dass auch nach einer Verfahrensdauer von rund zwei Jahren aufgrund des „Erfordernisses einer umfassenden rechtlichen Beurteilung“ noch keine

Berufungsverfahren dauert 2 Jahre und 9 Monate

Verfahrensschritte gesetzt worden waren, die die Einräumung von Parteienehör erforderlich gemacht hätten. Die erkennende Behörde befindet sich im Prozess der Entscheidungsfindung.

Die VA verkannte zwar nicht, dass sich das gegenständliche Ermittlungsverfahren aufgrund der Komplexität der Angelegenheit umfangreich gestaltete, die lange Verfahrensdauer vermochte dies allerdings nicht zu begründen. Die Beschwerde wegen einer Säumnis des BMLFUW war daher berechtigt.

Keine nachvollziehbare Begründung der Behörde

Einzelfall: VA-BD-LF/0174-C/1/2010, BMLFUW-UW.4.1.12/0232-I/6/2010

4.8.3. Forstrecht – Gefahrenzonenpläne

Im Berichtszeitraum wurden vermehrt Beschwerden im Zusammenhang mit der Erstellung von Gefahrenzonenplänen eingebracht. Kritisiert wurden die fehlende Verständigung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von der geplanten Ausweisung von Gefahrenzonen sowie die mangelnde Anfechtungsmöglichkeit.

Bei Gefahrenzonenplänen (§ 11 Forstgesetz) handelt es sich um Gutachten mit Prognosecharakter. Darin sind wildbach- bzw. lawinengefährdete Bereiche darzustellen, für die eine besondere Art der Bewirtschaftung erforderlich bzw. deren Freihaltung vorzusehen ist. Das BMLFUW ist für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne und deren Anpassung an den jeweiligen Stand der Entwicklung zuständig. Es bedient sich dabei des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Gefahrenzonenpläne sind Gutachten

Der Entwurf eines Gefahrenzonenplanes ist den Gemeinden zu übermitteln und dort durch 4 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes Stellung zu nehmen. Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sind „in Erwägung zu ziehen“.

Auflage des Entwurfs im Gemeindeamt

Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen Gefährdungsbereiche (z.B. gelbe oder rote Zone) festgelegt werden sollen, von der Auflage des Entwurfs des Gefahrenzonenplanes persönlich zu verständigen sind. Dies wurde in den an die VA herangetragenen Fällen kritisiert, zumal die vom BMLFUW genehmigten Gefahrenzonenpläne mangels Verordnungscharakter von den Betroffenen rechtlich nicht direkt bekämpft werden können.

Keine persönliche Verständigung Betroffener

Das BMLFUW sah keine Notwendigkeit für eine Verständigungspflicht. Gefahrenzonenplänen komme keine verbindliche Wirkung zu. Bestimmte Gebote, Verbote oder Erlaubnisse ließen sich daraus nicht unmittelbar ableiten. Es sei auch nicht richtig, dass die Ausweisung einer roten Gefahrenzone im Gefahrenzonenplan ein allgemeines Bauverbot bewirke. Dies zumindest solange, als weder ein Gesetz noch eine Verordnung an einen Gefahrenzonenplan in einer verbindlichen Weise anknüpft. Gefahrenzonenpläne seien vielmehr Gegenstand der Beweisaufnahme und der Beweiswürdigung z.B. in Bauverfahren.

Verständigung laut BMLFUW nicht geboten

Weiters verwies das BMLFUW darauf, dass eine persönliche Verständigung nicht im Sinne der Verwaltungsökonomie gelegen sei. Die Möglichkeit zur Stellungnahme werde durch die Auflagepflicht in der Gemeinde und die öffentliche Kundmachung der Auflage „hinreichend gewahrt“.

Aufwand zu groß?

Die VA hält dazu fest, dass Gefahrenzonenpläne keine Rechtsverordnungen darstellen. Es ist daher richtig, dass den Gefahrenzonenplänen keine unmittelbar verbindliche Außenwirkung zukommt. Daher ist mit der Festlegung einer Gefahrenzone in einem Gefahrenzonenplan kein unmittelbarer Eingriff in das Eigentumsrecht verbunden, im Unterschied zu Flächenwidmungsplänen, die als Verordnungen zu qualifizieren sind.

Die Raumordnungsbestimmungen der Länder sehen allerdings vor, dass eine Baulandwidmung bei Grundstücken ausgeschlossen ist, wenn diese einer Gefährdung durch Lawinen, Hochwässer, Wildbäche etc. ausgesetzt sind. Dabei ist auf aktuelle Gefahrenzonenpläne „Bedenken zu nehmen“ (vgl. § 3 Abs. 2 Tiroler Bauordnung) bzw. es sind Gefahrensituationen, die einer Baulandwidmung einer Grundfläche entgegenstehen, „so weit wie möglich aufgrund bestehender Gefahrenzonenpläne zu erheben“ (vgl. § 28 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz). Weiters sind im Flächenwidmungsplan Gefahrenzonen nach den Gefahrenzonenplänen „ersichtlich zu machen“ (§ 26 Abs. 7 Z 3 Stmk. Raumordnungsgesetz, § 18 Abs. 7 OÖ Raumordnungsgesetz).

Gefahrenzonenpläne mitbestimmend für Raumordnung

Es gibt demnach eine Reihe von Bestimmungen, die an die Festlegungen im Gefahrenzonenplan anknüpfen. Schon aus Haftungsgründen für die Gemeinden bestimmt ein Gefahrenzonenplan letztlich daher die Bebaubarkeit von Grundstücken ausschlaggebend mit. Es darf auch nicht übersehen werden, dass die Festlegung einer Gefahrenzone auf einem Grundstück selbst im Falle einer Baulandwidmung den Verkehrswert mindern wird. Für Bauvorhaben auf Flächen, die im Gefahrenzonenplan als Gefährdungsbereiche ausgewiesen sind, werden im Regelfall zudem keine öffentlichen Förderungen gewährt.

Diese Umstände lassen den Verwaltungsaufwand einer persönlichen Verständigung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durchaus gerechtfertigt erscheinen – analog zu bereits im Zusammenhang mit Flächenwidmungsplänen bestehenden Vorschriften (z.B. § 33

VA regt persönliche Verständigung an

Abs. 3 OÖ Raumordnungsgesetz, § 38 Abs. 3 Z 2 Stmk Raumordnungsgesetz). Dies auch unter dem Aspekt, dass Gefahrenzonenpläne mangels Verordnungscharakter keiner direkten Anfechtungsmöglichkeit im Rechtsmittelweg unterliegen.

Einzelfall: VA-BD-LF/0028-C/1/2011 u.a.m., BMLFUW-LE.4.2.7/0027-1/3/2011

4.8.4. Agrarförderungen – Verzögerte Auszahlung

Die VA stellte im PB 2010 (S. 153 f.) die Problematik dar, dass bei ca. 4.500 landwirtschaftlichen Betrieben 2010/2011 die Umweltförderungen später als in den Vorjahren ausbezahlt wurden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft berichtete über Verbesserungen im Bereich der Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen bzw. über eine geänderte Vorgangsweise.

Gemäß EU-Vorgaben sind mindestens 5 % der landwirtschaftlichen Betriebe der Förderungswerberinnen und Förderungswerber jährlich einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen. In den Jahren 2010/2011 kam es zu späteren Auszahlungsterminen für jene landwirtschaftlichen Betriebe, bei denen die Prüfberichte über die Vor-Ort-Kontrollen 2010 von der AMA bis November/Dezember 2010 noch nicht abschließend beurteilt waren. Die VA kritisierte diese spätere Auszahlung sowie die mangelhafte Information der betroffenen Landwirtinnen und Landwirte über das Abgehen von der zuvor gepflogenen Praxis. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft teilte der VA in der Folge mit, dass die noch ausstehenden Förderungen Mitte Februar 2011 angewiesen wurden.

VA kritisierte verzögerte Auszahlung von Förderungen

Um Kontrollen rascher abschließen zu können, sei die AMA bestrebt, die Einhaltung mehrerer Förderungsmaßnahmen gemeinsam bei einem Kontrollbesuch zu prüfen. Weiters sei ein zusätzlicher Einsatz von Kontrollorganen beabsichtigt. Eine Beschleunigung der Kontrollvorgänge werde durch einen elektronischen Prüfbericht angestrebt.

BM kündigt organisatorische Maßnahmen an

Um Härtefälle zu vermeiden, werde in Hinkunft allen Betrieben, die an den gegenständlichen Förderungsmaßnahmen teilnehmen, eine Vorauszahlung der Förderung in Höhe von 75 % im November des jeweiligen Jahres gewährt. Die restlichen 25 % würden im darauffolgenden März ausbezahlt. Über diese Vorgangsweise informierten verschiedene Publikationen der AMA bzw. der Vertretungen der Landwirtinnen und Landwirte.

Generelle Vorauszahlungen eingeführt

Beschwerden im Hinblick auf diese neue Vorgangsweise wurden bei der VA im Berichtszeitraum nicht eingebracht.

Einzelfälle: VA-BD-LF/0182-C/1/2010 u.a.m., BMLFUW-LE.4.2.7/0019-I/3/2011

4.8.5. Umweltrecht

Abfallwirtschaftsgesetz – Rechtscharakter von Mitteilungen des BMLFUW

Die VA sieht es aus Rechtsschutzgründen als zwingend erforderlich an, im Zuge von „Mitteilungen“ des BMLFUW, die als „Aufträge“ im Sinne des AWG zu verstehen sind, die vorgesehene Bescheidform zu wählen.

Ein Altgeräteentsorgungsunternehmen führte bei der VA Beschwerde, weil Vertreter des BMLFUW Zulieferbetrieben formlos mitgeteilt hätten, dass eine Anlieferung von Kühlgeräten zur Entsorgung nicht mehr stattfinden dürfe. Das Unternehmen halte laut Auffassung des BMLFUW Bestimmungen der Abfallbehandlungspflichtenverordnung nicht ein. Für den Fall der Nichtbeachtung des „Zulieferungsverbots“ wurde den Zulieferbetrieben eine Verwaltungsstrafanzeige angedroht.

Zulieferung untersagt

Die Zulieferbetriebe, bei denen es sich um „Sammel- und Verwertungssysteme“ nach dem AWG handelt, würden diese Mitteilungen als verbindliche Anordnungen verstehen. Mangels Bescheidform seien diese Anordnungen keiner Überprüfung im Rechtsmittelweg zugänglich. Dadurch entstehe dem Unternehmen ein wirtschaftlicher Schaden. Das BMLFUW bestritt entsprechende Mitteilungen an einzelne Zulieferbetriebe nicht. Es habe sich dabei aber nicht um eine bescheidförmige Untersagung der Zulieferung, sondern um eine „Empfehlung“ als Aufsichtsmaßnahme i.S.d. § 31 Abs. 2 Z 1 AWG gehandelt.

Keine Rechtsmittelmöglichkeit

Bloße „Empfehlungen“ des BMLFUW?

In § 31 AWG ist vorgesehen, dass genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme der Aufsicht des BMLFUW unterliegen. Dafür stehen gemäß Abs. 2 der genannten Bestimmung insbesondere folgende Maßnahmen zur Verfügung:

1. Die „Abgabe von Empfehlungen, mit denen Betreibern von Sammel- und Verwertungssystemen Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und zur Verbesserung der Erfüllung der Verpflichtungen des Sammel- und Verwertungssystems in formloser Weise nahe gelegt werden“;

Aufträge bedürfen Bescheidform

2. die „Erteilung von Aufträgen, mit denen Maßnahmen im Sinne der Z 1 verbindlich vorgeschrieben werden, die innerhalb angemessener Frist zu setzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachzuweisen sind“.

Zusätzlich ist gem. § 31 Abs. 2 Z 5 AWG der Entzug oder die Einschränkung der Genehmigung des Sammel- und Verwertungssystems u.a. dann vorgesehen, wenn die Betreiberin oder der Betreiber die übernommenen Leistungen in wesentlichen Teilen nicht erfüllt oder die sonstigen Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr erfüllt. Die Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 2 und Z 5 sind bescheidförmig zu setzen.

Das Unternehmen legte der VA einen Bescheid des UVS Wien vor. Dieser wertete die vom BMLFUW als Empfehlung bezeichnete Mitteilung, ein bestimmter Zulieferbetrieb habe die Zulieferung an das Unternehmen einzustellen, als mündliche Verfügung auf Basis des § 31 Abs. 2 Z 5 AWG, mit der ein Entzug der Genehmigung zur Belieferung des beschwerdeführenden Unternehmens verbunden gewesen sei. Diese Anordnung sei in Form unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ergangen und sei – unter anderem – aufgrund des Fehlens eines bescheidförmigen Abspruchs rechtswidrig. Gegen diesen Bescheid erhob das BMLFUW Beschwerde beim VwGH.

UVS Wien sieht rechtswidrige Vorgangsweise

Unabhängig von der bei Redaktionsschluss noch nicht vorliegenden Entscheidung des VwGH teilte die VA dem BMLFUW mit, dass es schon aus Rechtsschutzgründen zwingend erforderlich ist, im Zuge von „Mitteilungen“ des BMLFUW, die als „Aufträge“ i.S.d. § 31 Abs. 2 Z 2 bzw. Z 5 AWG zu verstehen sind, die Bescheidform zu wählen. Soweit bloße Empfehlungen gemäß § 31 Abs. 2 Z 1 AWG erteilt werden, ist die mangelnde Verbindlichkeit entsprechend deutlich zu machen.

VA fordert Klarstellung

Einzelfall: VA-BD-U/0012-C/1/2011, GZ BMLFUW-LE.4.2.7/0049-I/3/2010

4.9. Landesverteidigung und Sport

4.9.1. Allgemeines

Im Berichtsjahr 2011 wurden von der VA insgesamt 56 das BMLVS betreffende Eingaben bearbeitet. Das Spektrum reichte von z.T. äußerst komplexen dienstrechtlichen Fragen – einschließlich der Vorgangsweise bei der Einberufung zur Stellung und der Versagung von Leistungen – bis hin zur Unterbringung von Präsenzdienern und des Kaderpersonals.

56 Beschwerden im Bereich des BMLVS

4.9.2. Besondere Wahrnehmungen und Einzelfälle

VA kritisiert willkürliche Postenvergabe

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH liegt ein willkürliches Verhalten der Behörde dann vor, wenn die Behörde für ihre Entscheidung Gründe anführt, denen in Wahrheit kein Begründungswert zukommt. Einen solcher Vorwurf eines willkürlichen Verhaltens musste die VA hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Nachbesetzung des Arbeitsplatzes „Leiter Verwaltung“ in der Heeres-Munitionsanstalt Stadl-Paura erheben.

Auf Grund einer Beschwerde von Herrn N.N. stellte die VA in einem Prüfungsverfahren fest, dass N.N. für die Stelle „Leiter Verwaltung“ objektiv in jeder Hinsicht als besser geeignet anzusehen ist als sein Mitbewerber. Dies ging aus der Eignungsbeurteilung des Kommandanten der Heeresmunitionsanstalt Stadl-Paura und der weiteren vorgelegten Unterlagen hervor. Dennoch wurde dieser Mitbewerber auf den in Rede stehenden Arbeitsplatz diensteingeteilt.

Offenkundig bestqualifizierter Bewerber wird übergangen

Eine sachliche Rechtfertigung für diese Vorgangsweise des Kommandos Einsatzunterstützung war der VA nicht erkennbar. Laut der Rechtsprechung des VfGH liegt ein objektiv willkürliches Verhalten der Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann vor, wenn die Behörde für ihre Entscheidung Gründe anführt, denen in Wahrheit kein Begründungswert zukommt, oder eine Begründung wählt, die überhaupt nicht nachvollziehbar ist (siehe dazu z.B. VfSlg 18.631/2008). Die VA stellte daher im gegenständlichen Falle eine Verletzung des Gleichheitssatzes fest.

VA stellt eine Verletzung des Gleichheitssatzes fest

Zur Vermeidung von weiteren Verwaltungsmissständen wurde dem BMLVS ausdrücklich empfohlen, in Zukunft ausschließlich auf die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber in Bezug auf die zu besetzende Funktion zu achten.

Qualifikation soll bei der Postenvergabe entscheidend sein

Einzelfall: VA-BD-LV/0021-A/1/2011, BMLVS91154/18-PMVD/2011

VA fordert professionelle Unterstützung für Hinterbliebene von im Dienst verunglückten Soldatinnen und Soldaten

Nach Auffassung der VA ist sicherzustellen, dass nahe Familienangehörige von im Dienst zu Tode gekommenen Soldatinnen und Soldaten in jeder Hinsicht bestmöglich betreut und versorgt werden.

Der 20-jährige Korporal N.N. leistete im Zeitraum von 1. September 2008 bis 7. Oktober 2009 seinen Ausbildungsdienst beim Österreichischen Bundesheer. Er hatte sich verpflichtet, „einjährig freiwillig“ zu dienen und verlängerte nach Ablauf der zwölf Monate diesen Ausbildungsdienst. Am 7. Oktober 2009 kam es am Truppenübungsplatz Allentsteig zu einem tragischen Unglücksfall. N.N. war mit vier anderen Soldaten in einer Panzerhaubitze M-109 A5Ö im Einsatz. Nachdem bereits zwölf Sprenggranaten abgeschossen worden waren, explodierte eine weitere aus dem Jahr 1987 stammende Granate beim Abschuss noch im Laderaum. N.N. starb sofort, ein neben ihm stehender Grundwehrdiener überlebte schwer verletzt.

20-jähriger Korporal stirbt bei der Explosion einer Sprenggranate

Untersuchungen der Untersuchungskommission des Militärkommandos NÖ und der Staatsanwaltschaft Krems ergaben, dass die Ursache für den Tod des 20-jährigen N.N. in einem technischen Gebrechen der Munition (Fehlfunktion des 16 Jahre alten Zünders) lag. Drittverschulden oder ein Defekt an der Panzerhaubitze konnte nach diesen Überprüfungen ausgeschlossen werden.

Der Tod des eigenen Kindes stellt eine schwere Lebenskrise dar und erschüttert die Existenz der Hinterbliebenen. Im konkreten Fall verstärkte sich das Leid, weil sich die Eltern von N.N. durch das Bundesheer völlig im Stich gelassen fühlten. Es sei nach den ersten Trauerbekundungen keine ausreichende Aufklärung über mögliche Hilfestellungen erfolgt; Militärpsychologen, mit denen sie anfangs Kontakt hatten, sollen auch nicht sonderlich sensibel gewesen sein („Es wird ihnen in Zukunft noch schlechter gehen“). Anschließend sei es zudem zu Auseinandersetzungen darüber gekommen, ob die Kosten der Bestattung des Sohnes zur Gänze oder nur teilweise vom BMLVS getragen werden. Dies wurde dann zwar zu Gunsten der Hinterbliebe-

Eltern fühlen sich völlig im Stich gelassen

nen gelöst, doch brachten weitere Versuche, das Ausmaß der Enttäuschung und Hilflosigkeit gegenüber Heeresverantwortlichen anzusprechen, kaum Erfolg. Insbesondere die Mutter des Verstorbenen leidet auch zwei Jahre nach dem Tod des Sohnes immer noch an einem posttraumatischen Syndrom. Psychotherapeutische Hilfe wäre notwendig, kann aus finanziellen Gründen jedoch nicht in Anspruch genommen werden. Zuschüsse des zuständigen Krankenversicherungsträgers würden nur ca. ein Drittel der auflaufenden Kosten bedecken. Eine Restkostenübernahme ist auch in tragischen Fallkonstellationen weder nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) noch in den Sozialversicherungsgesetzen vorgesehen. Zugang zu psychotherapeutischer Hilfe, die Krankenversicherungsträger fallweise in eigenen Ambulatorien oder bei Vertragspartnern ohne weitere Kostenbeteiligung anbieten, hatten die verwaisten Eltern bislang nicht.

Die VA stellte im Zuge des eingeleiteten Prüfungsverfahrens fest, dass die Heeresbehörden das für den Vollzug des HVG zuständige Bundessozialamt gar nicht über den tragischen Unfall informierten. Daher hatte dieses auch keinen Kontakt mit den Eltern aufnehmen können. Dies soll jetzt nach einer nochmaligen gründlichen Abklärung des Bedarfs und der Hilfsmöglichkeiten auf Initiative des BMASK erfolgen.

Nach Auffassung der VA hat das BMLVS im Falle der Schädigung eines Soldaten, insbesondere wenn dieser den Präsenz- bzw. Ausbildungsdienst ableistet, für eine angemessene Betreuung aller Angehörigen zu sorgen. Diese hat neben der Erledigung der Formalitäten insbesondere auch eine psychologische Unterstützung und eine Aufklärung über mögliche Hilfestellungen bzw. Informationen über Selbsthilfegruppen etc. zu umfassen. Keinesfalls darf es Aufgabe der oft traumatisierten Angehörigen sein, sich über allfällige Versorgungsleistungen und zuständige Stellen erkundigen zu müssen. Dies abzuklären müsste Aufgabe eines Kriseninterventionsteams sein, welches mit dem Bundessozialamt Kontakt aufnimmt. Für die VA ist in diesem Zusammenhang schließlich auch nicht nachvollziehbar, wieso bislang nur unterhaltsberechtigter Ehegatten und Kinder von Soldatinnen und Soldaten, die sich im Assistenzeinsatz, im Flugdienst oder im Auslandseinsatz befinden und dort zu Tode kommen, über allenfalls bestehende Ansprüche nach der Sozialgesetzgebung hinaus bei Bedarf auch weitere Überbrückungsleistungen erhalten. Hinterbliebene von Soldatinnen und Soldaten, die während einer im Inland durchgeführten Übung verunfallen, sind hingegen von der „Auslobungsregelung“ ausnahmslos nicht umfasst. Für die VA ist kein sachlicher Gesichtspunkt erkennbar, weshalb derzeit danach differenziert wird, wo eine Soldatin bzw. ein Soldat zu Tode kommt.

VA fordert Unterstützung durch Kriseninterventionsteams

Auch Eltern von im Dienst getöteten jungen Soldatinnen und Soldaten brauchen mitunter professionelle Hilfe bei der Trauerbearbeitung, weil eine komplizierte Trauersymptomatik eine ernsthafte Gefahr für deren körperliche und seelische Gesundheit darstellt. Deshalb fordert die VA

Notfallsfonds für Hinterbliebene

eine Übernahme der Kosten für die psychotherapeutische bzw. psychologische Betreuung der Angehörigen. In diesem Zusammenhang würde sich insbesondere die Einrichtung eines Notfallfonds für Hinterbliebene anbieten, aus dessen Mitteln rasch und unbürokratisch geholfen werden könnte. Dem steht das BMLV grundsätzlich positiv gegenüber, wies aber mehrfach auf die Legislativkompetenz des BMASK in dieser Frage hin.

Einzelfall: VA-BD-LV/50-A/1/2011, BMLVS S91154/61-PMVD/2011

Nichtumsetzung einer Entscheidung der Berufungskommission im Bundeskanzleramt

Die VA wertet es als Verwaltungsmissstand, wenn eine Entscheidung der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt unterbleibt, weil die Entscheidung irrtümlich im Personalakt von N.N. abgelegt wird und nach Entdeckung dieses Irrtums auf Grund einer Erkrankung des zuständigen Referatsleiters weitere Verzögerungen auftreten.

Herr N.N. führte bei der VA Beschwerde darüber, dass ein auf Grund der Berufungsentscheidung der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt vom 20. Dezember 2007 vom Streitkräfteführungskommando zu erlassender Bescheid auch nach mehr als drei Jahren immer noch nicht erlassen worden ist.

N.N. kritisiert die Nichterlassung eines Bescheides

Im Prüfungsverfahren konnte die VA das Beschwerdevorbringen verifizieren. Seitens des BMLVS wurde ausdrücklich eingestanden, dass das Streitkräfteführungskommando die Berufungsentscheidung irrtümlich im Personalakt von N.N. abgelegt habe. In weiterer Folge kam es infolge der Erkrankung des mit der Bearbeitung des Falles beauftragten Referatsleiters zu weiteren Verzögerungen, bis schließlich seitens des Streitkräfteführungskommandos ein mit 28. Juni 2011 datierter Bescheid erlassen werden konnte.

Verfahrensdauer von 3,5 Jahren ...

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu, weil die gegenständliche Verfahrensdauer von mehr als 3,5 Jahren als unangemessen angesehen werden muss.

... wird von der VA als Verwaltungsmissstand gewertet

Einzelfall: VA-BD-LV/0014-A/1/2011, BMLVS91154/26-PMVD/2011

4.10. Unterricht, Kunst und Kultur

4.10.1. Allgemeines

Das Dienstrecht der Schulbediensteten bleibt wie bisher Spitzenreiter beim Beschwerdeaufkommen und umfasst beinahe die Hälfte der Eingaben, gefolgt von Beschwerden über den Schulbetrieb im Allgemeinen (knapp ein Drittel der Eingaben). Immer mehr Bedeutung gewinnt die Frage der Integration behinderter Menschen in das Schulsystem. Gestiegen ist auch das Beschwerdeaufkommen im Themenbereich Misshandlung und Missbrauch. Die Zusammenarbeit mit dem BMUKK gestaltete sich grundsätzlich positiv, manche Probleme und auch Fehlleistungen halten sich allerdings hartnäckig.

4.10.2. Statistik

Im Berichtsjahr fielen im Bereich Unterricht, Kunst und Kultur insgesamt 89 Beschwerden an (Vorjahr: 74). 41,6 % davon betrafen Eingaben von Lehrerinnen und Lehrern bzw. sonstigen Bediensteten des BMUKK, die dienst- und besoldungsrechtliche Probleme zum Inhalt hatten. Den von den Beschwerden am stärksten betroffenen Vollzugs-komplex bildeten wie in den Vorjahren besoldungsrechtliche Einstufungen. Nach wie vor steigender Aufmerksamkeit erfreut sich das Denkmalschutzrecht, welches inzwischen einen Beschwerdeanteil von 10,1 % erreicht hat. Dafür sind Beschwerden im Bereich des Religions- bzw. Kultusrechts zurückgegangen.

„Bewährter“ Spitzenrei-
ter: Dienstrecht

Denkmalschutzbe-
schwerden nehmen zu

12,4 % der Fälle schließlich setzten sich aus den verschiedensten kul- tur- bzw. bildungsbezogenen Themenkreisen zusammen. Im gegen- ständlichen Berichtsjahr kamen etwa vermehrt Beschwerden im Be- reich Schülerbeihilfe zum Tragen. Trotz mangelnder Prüfkompetenz der VA bei ausgegliederten Rechtsträgern bemüht sich die VA, sofern im Einzelfall sinnvoll und angemessen, nach wie vor um Hilfestellung. Von Beschwerden betroffene ausgegliederte Institutionen waren heuer insbesondere die Österreichische Nationalbibliothek und – wie auch in den Vorjahren – der Künstler-Sozialversicherungsfonds.

Ausgegliederte Rechts-
träger

In 31,5 % der Fälle beschwerten sich Eltern oder Schüler und Schülerinnen über Lehrerinnen und Lehrer oder die Schulorganisation insge- samt. Neben dem Schwerpunkt im Bereich Notengebung bzw. Prü- fungsorganisation gewinnt die Frage, wie man Menschen mit Behin- derungen eine bestmögliche schulische Betreuung gewährt, immer mehr an Bedeutung. Im vergangenen Jahr erreichte die Debatte um Misshandlungen/Missbrauch im Bildungsbereich einen neuen Höhe- punkt des öffentlichen Interesses. Dies bewirkte zwar ein verstärktes Beschwerdeaufkommen in diesem Bereich; der konkrete Beschwer- deanteil (4,5 %) spiegelt jedoch nicht die Bedeutung wider, die diesem Thema in der öffentlichen Diskussion beigemessen wird.

Integration Behinderter

Missbrauch

Im Folgenden werden schwerpunktmäßig Problembereiche dargestellt, welche der VA im gegenständlichen Berichtsjahr besonders berichtenswert erscheinen.

Der behinderte Mensch im Schulsystem

Menschen mit Behinderung haben das Recht, am Bildungssystem auf allen Ebenen teilzunehmen. Immer mehr gewinnt dabei das Modell der Inklusion gegenüber jenem der Integration an Bedeutung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Österreich u.a. zur Gewährleistung eines „integrativen Bildungssystem[s] auf allen Ebenen“. D.h., Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, sondern sollen „Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“.

Völkerrechtliche Vorgaben

Daraus ergibt sich nun die Frage, ob aus dieser Konvention die Pflicht zur Gleichstellung oder „nur“ zur Gleichberechtigung von Behinderten hervorgeht. Bei ersterer Lesart wären alle behinderten Kinder in gewöhnlichen Schulen zu betreuen, egal ob sie dies wollen oder nicht, da die Konvention Gleichstellung verordne. Geht man hingegen von der Idee der Gleichberechtigung aus, hätten die Betroffenen bzw. deren Eltern die Wahl, ihr „Recht auf Inklusion“ in informierter, pädagogisch begleiteter Zustimmung wahrzunehmen oder aber darauf zugunsten der Betreuung in speziell für Behinderte eingerichteten Zentren zu verzichten (auch solche Fälle liegen der VA vor).

Gleichstellung oder Gleichberechtigung?

Die zweite Lesart entspricht den Intentionen der Konvention besser, da diese ja nicht einfach die Etablierung eines bestimmten abstrakten „Gesellschaftsbildes“ bezweckt, sondern die bestmögliche Förderung der Betroffenen. Auch der VwGH (Zl. 2009/11/0009) hat in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass ein Behinderter auf seine Begünstigtenstellung nach dem BEinstG verzichten könne, weil sich aus dem Gesetz keine „Zwangsverpflichtung“ ergebe, sondern das Gesetz vielmehr die „persönlichen Interessen des Behinderten“ fördern wolle.

In diesem Sinne behandelt auch die VA einschlägige Beschwerden und versucht, den pädagogisch/medizinisch reflektierten Wünschen der Betroffenen Vorschub zu leisten. So setzte sich die VA erfolgreich für die Förderung der persönlichen Assistenz für behinderte Schülerinnen und Schüler ein und trug zum Abbau von in der Förderungsverwaltung bisher allgemein etablierten Hürden auf diesem Gebiet bei.

Persönliche Assistenz

Persönliche Assistentinnen und Assistenten sollen behinderten Schülerinnen und Schülern bei Verrichtungen des täglichen Lebens (Kleiderwechsel, Hygiene etc.) helfen, damit letztere dem Unterricht möglichst konzentriert folgen können. Ohne Assistenz wäre es behinderten Schülerinnen und Schülern oft nicht möglich, am Unterricht in regulären Schulen teilzunehmen, da die Lehrkräfte selbst eine umfassende persönliche Betreuung nicht leisten können. Die Assistenz macht so eine Inklusion Behinderter in den allgemeinen Schulunterricht möglich.

Einzelfall: VA-BD-UK/0036-C/1/2011

Leider bestehen freilich auch schwerer (da auf gesetzlicher Ebene befindlich) zu beseitigende Hindernisse für die optimale schulische Förderung Behinderter, insbesondere im Pflichtschulbereich. So setzt das Schulunterrichtsgesetz in Verbindung mit dem Schulpflichtgesetz starre Höchstzeitgrenzen des Pflichtschulbesuchs fest. Gerechnet wird dabei nicht nach dem Beginn des tatsächlichen Schulbesuchs, sondern nach dem Beginn der Schulpflicht, mit der Höchstgrenze, je nach Fallkonstellation, von 10 bis 12 Jahren.

Gesetzliche Hürden für optimale Beschulung

Grundsätzlich ist eine solche Beschränkung durchaus sinnvoll, um allzu große Altersunterschiede unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden. Gerade Behinderte treffen solche Grenzen besonders hart, da sie aufgrund ihrer Einschränkungen mitunter hohe Fehlzeiten haben. Der VA liegt ein Fall vor, in dem alle Pädagoginnen, die mit dem Kind bzw. jungen Erwachsenen in der Schule gearbeitet haben (insbesondere Direktorin, Lehrerin), aus pädagogischen Erwägungen einhellig einen längeren Schulbesuch befürwortet hätten.

Aufgrund der Gesetzeslage war es nicht möglich, dem Wunsch nachzukommen; dies entgegen dem pädagogischen Sachverstand, auf den es bei der Betreuung junger Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung, eigentlich ankommen sollte. Die VA konnte das BMUKK nicht davon überzeugen, eine Gesetzesinitiative zu starten, die pädagogischen Sachverstand im Zweifel vor starre Zeitgrenzen setzt.

Einzelfall: VA-BD-UK/0055-C/1/2011 u.a.

Grenzüberschreitender Kindergartenbesuch

Wien und NÖ bleiben bei grenzüberschreitenden Kindergartenbesuchen unflexibel. Die bestehende „Binnengrenze“ scheint unüberwindbar hoch.

Nicht nur im Schulsystem selbst, sondern auch im vorgelagerten Kindergartenbereich fehlt es mitunter an Flexibilität. Schon im PB 2010 hat

Chance vertan

die VA ausführlich auf Schwierigkeiten hingewiesen, den gewünschten (und nicht irgendeinen) Kindergartenplatz zu bekommen (S. 166 ff.). Besonders zwischen Wien und NÖ scheinen besonders dichte „Binnengrenzen“ zu bestehen. Leider haben Bund und Länder die Chance vertan, in der im abgelaufenen Jahr neu verhandelten Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG Mechanismen zu schaffen, um den Eltern entsprechende Wahlmöglichkeiten zu verschaffen.

Einzelfall: VA-NÖ-SCHU/0033-C/1/2011 u.a.

Dienstrecht

Sonderverträge im VBG unterliegen nur sehr allgemeinen Regeln. Wann und in welcher Form z.B. Abfertigungsvereinbarungen getroffen werden, ist stark einzelfallabhängig und führt zu Beschwerden. Aber auch die rechtzeitige Gehaltsauszahlung war Thema eines ausführlichen Prüfungsverfahrens.

Das Dienstrecht von VB weist eine sehr hohe Regelungsdichte auf, um eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung zu gewährleisten. Dennoch eröffnet das Gesetz auch die Möglichkeit, abweichend von den allgemeinen Regeln Sondervereinbarungen abzuschließen, allerdings ohne ansatzweise zu bestimmen, wann dies zulässig bzw. sogar geboten ist. Der allgemeine Grundsatz, dass solche Abweichungen sachlich gerechtfertigt sein müssen, hilft im Einzelfall nicht weiter. Die VA musste feststellen, dass sich die daraus resultierende Gefahr der Ungleichbehandlung zumindest im Falle der Abfertigungsvereinbarungen konkret verwirklicht hat.

Sonderverträge für VB

Zum Hintergrund: Bei freiwilligem Austritt bzw. Kündigung eines bzw. einer Bediensteten besteht auch nach langer Dienstzeit kein Anspruch auf Abfertigung, es sei denn, es wird eine solche vereinbart. Wann das zu geschehen hat, regelt das Gesetz nicht. Die VA hat sich mehrere Fälle, in denen Abfertigungsvereinbarungen abgeschlossen oder aber abgelehnt wurden, vorlegen lassen und erkennen müssen, dass der Praxis der „rote Faden“ fehlt, was zu nicht erklärbaren Differenzierungen führt. Deshalb hat die VA nach eingehender Prüfung dem BMUKK vorgeschlagen, eine systematische Evidenz der Sonderverträge zu erstellen, um unter Berücksichtigung abgeschlossener Fälle eine gleichmäßigere Vollzugspraxis für die Zukunft zu erreichen.

Ungleichbehandlung mangels Systematik?

Das BMUKK ist dem im Bereich der sondervertraglichen besoldungsrechtlichen Besserstellungen gegenüber dem allgemeinen Gehaltschema somit teilweise nachgekommen. Hier existieren jedoch im-

merhin Vorgaben des BKA, wann sondervertragliche Gehaltsverbesserungen sachlich gerechtfertigt und zulässig sind. Gerade dort, wo die Ermessensausübung mangels konkreter Vorgaben besonders anspruchsvoll erscheint (so etwa im Ausgangsfall der Abfertigungsvereinbarungen), fehlt eine Evidenz jedoch nach wie vor. Die VA erkennt die ersten Schritte des BMUKK positiv an, muss aber zugleich deren Ergänzungsbedürftigkeit feststellen.

Einzelfall: VA-BD-UK/0061-C/1/2009 u.a.

Ein weiterer Problembereich, der die VA schon mehrere Jahre lang beschäftigt, ist die verspätete Gehaltsauszahlung an Bedienstete, die erstmals ihren Dienst antreten oder aus einer Karenz zurückkehren. Gerade in zweitgenannter Kategorie sind vermehrt Frauen vertreten. Das VBG bestimmt eindeutig den 15. jeden Monats als Gehaltsauszahlungstermin. Das BMUKK meint nun, es sei erlaubt, Bediensteten, die knapp vor dem 15. (wieder) beginnen, das Gehalt am 15. des Folgemonats auszuführen. Hintergrund für dieses Bestreben seien Schwierigkeiten des EDV-Gehaltsverrechnungssystems „PM-SAP“, eine rechtzeitige Auszahlung zu gewährleisten.

Verpätete Gehaltsauszahlung

Selbst wenn diese „Begründung“ zutreffend wäre, müsste die VA dem entgegenhalten, dass Computersysteme anzuschaffen wären, die einen gesetzmäßigen Vollzug gewährleisten. Im Übrigen widerspricht jedoch das für die Wartung dieses Systems zuständige BMF der Darstellung des BMUKK und betont, dass sogar eine terminungebundene tageweise Auszahlung möglich wäre. Dem hält das BMUKK entgegen, eine außerhalb der üblichen Verrechnungstermine durchgeführte Auszahlung sei so kompliziert, dass sie praktisch nicht administrierbar wäre.

Laut BMF punktgenaue Auszahlung möglich

Um dies zu überprüfen, wollte die VA den unterschiedlichen Aufwand bei regulären und außerordentlichen Zahlungen am Beispiel konkreter Fälle beobachten. Ein Treffen zwischen Bediensteten der VA und dem BMUKK brachte jedoch nicht die gewünschte Demonstration, sodass das BMUKK den Beweis für die Schwierigkeiten nach wie vor schuldig ist.

Die Argumentation des BMUKK ist aber auch deshalb nicht plausibel, weil nach Darstellung des BMUKK manche Landesschulräte sehr wohl eine rechtzeitige Auszahlung schaffen, andere hingegen nicht (z.B. Stmk. 59,6 %, Vbg. 60 % rechtzeitig; dagegen z.B. Ktn. 100 % einen Monat zu spät, ähnlich schlecht auch Sbg., OÖ, NÖ und Wien).

Länder schaffen tw. rechtzeitige Auszahlung

Zusammenfassend ist leider festzuhalten, dass seitens des BMUKK offenbar keine ernsthafte Bereitschaft besteht, diesen offenen Rechtsbruch von Grund auf zu beenden. Wie es scheint, dürfte zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Gesetzesvollzuges hier eine gerichtliche Klarstellung erforderlich sein.

BMUKK beendet Rechtsverstoß nicht

lung der Rechtmäßigkeit des Gesetzesvollzuges hier eine gerichtliche Klarstellung erforderlich sein. Immerhin sind Maßnahmen des BMUKK anzuerkennen, noch spätere Erstaussahlungen (in einem Beschwerdefall z.B. 15. Jänner des Folgejahres (!)) zu vermeiden.

Einzelfall: VA-BD-UK/0017-C/1/2010 u.a.

4.11. Verkehr, Innovation und Technologie

4.11.1. Allgemeines

Im Jahr 2011 wurden in der VA in diesem Bereich 178 Beschwerden registriert. Der Bogen der einschlägigen Beschwerden und Anfragen spannte sich vom Eisenbahnwesen über den Bereich des Post-, Telekommunikations- und Fernmeldewesens bis hin zum Rundfunkgebührenrecht.

178 Beschwerden

Besondere Hervorhebung verdient, dass sich gerade auch im Berichtsjahr eine Vielzahl von Beschwerden gegen beliehene bzw. ausgegliederte Rechtsträger richteten, insbesondere gegen die ÖBB, die GIS Gebühren Info Service GmbH, die Österreichische Post AG, die A1 Telekom Austria AG sowie die RTR-GmbH. Die VA möchte an dieser Stelle allen mit der Behandlung der Beschwerdefälle befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ÖBB, der Post AG und der GIS Gebühren Info Service GmbH für die Kooperationsbereitschaft und gute Zusammenarbeit danken. In zahlreichen Fällen wurde dadurch auch außerhalb des verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereiches der VA eine im Sinne der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer gelegene Lösung ermöglicht. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die VA in Bezug auf diese Unternehmen für viele Bürgerinnen und Bürger oft die einzige Anlaufstelle ist, die sich ihrer Anliegen kompetent, kostenfrei und unbürokratisch annehmen kann.

Viele Beschwerden gegen beliehene bzw. ausgegliederte Rechtsträger

Zu erwähnen ist jedoch, dass in einigen Fällen die (weitgehend) fehlende Prüfständigkeit der VA eine effektive Unterstützung der hilfesuchenden Bürgerinnen und Bürger beträchtlich erschwert bzw. teilweise sogar verhindert hat, weil eigenständige Sachverhaltserhebungen seitens der VA durch die fehlende Prüfmöglichkeit weitgehend ausgeschlossen sind. Insoweit zeigt sich gerade in diesem Bereich, dass die langjährige Forderung der VA nach Ausweitung einer Prüfkompentenz auf ausgegliederte Rechtsträger berechtigt ist.

Probleme durch fehlende Prüfständigkeit

Hervorzuheben ist schließlich, dass die auf Grund einer Ordnungsänderung mit Juli 2011 erfolgte Kürzung des Fernsprechentgeltzuschusses auf monatlich 10 EUR von mehreren betroffenen Bürgerinnen und Bürgern heftig kritisiert wurde. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass von dieser Maßnahme alle Bezieherinnen und Bezieher eines Fernsprechentgeltzuschusses betroffen waren, also auch jene, denen der Zuschuss zu einem Zeitpunkt bescheidmäßig bewilligt wurde, in dem die Leistung noch höher war.

Kritik an der Kürzung des Fernsprechentgeltzuschusses

4.11.2. Eisenbahnwesen

Umfassende Tarifreform im Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) endlich in Aussicht genommen

Nach Auffassung der VA darf der Fahrpreis für ein und dieselbe Strecke mit demselben Verkehrsmittel nicht davon abhängig sein, ob die Fahrkarte beim Fahrkartenautomaten nach der VOR-Fahrpreisberechnung oder über die ÖBB nach der ÖBB-Fahrpreiskalkulation erworben wurde.

Wie die VA bereits im PB 2008 (S. 317 f.) dargelegt hat, wird im VOR-Tarif (VOR = Verkehrsverbund Ost-Region) nach Zonen gemäß Tarifzonenplan abgerechnet, während bei ÖBB-Tickets ausschließlich die auf Schienen zurückgelegten Kilometer zur Fahrpreisberechnung herangezogen werden. Diese unterschiedlichen Methoden der Fahrpreisberechnung können zu unterschiedlichen Tarifen für dieselbe Strecke führen. Fahrgäste kritisieren immer wieder zu Recht diese Preistransparenz. Die VA ist seit Jahren der Auffassung, dass im Interesse der Fahrgäste eine einfache, für jedermann nachvollziehbare Tarifstruktur im VOR geschaffen werden muss.

Unterschiedliche Fahrpreisberechnungen für dieselbe Strecke ...

Im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Tätigkeitsberichtes sieht es erfreulicherweise danach aus, als ob diese langjährige Forderung der VA in absehbarer Zeit erfüllt wird. Denn mit 1. Juli 2013 soll die lange in Ausarbeitung befindliche VOR-Tarifreform umgesetzt werden. Im Zuge dieser Reform werden VOR und VVNB (Verkehrsverbände Niederösterreich/Burgenland) zu einem Verkehrsverbund Ost mit einem einheitlichen Tarifsystem zusammengefasst und es soll nicht mehr zwischen Bus- und Bahnbenützung unterschieden werden.

... sollen im Zuge der geplanten VOR-Tarifreform endlich beseitigt werden

Die VA unterstützt die in Aussicht genommene Reform und hofft, dass sie wie vorgesehen mit 1. Juli 2013 umgesetzt werden kann.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0014-A/1/2009, 0091-A/1/2009, 0206-A/1/2009, 0001-A/1/2010 u.a.

4.11.3. Post, Telekommunikation und Fernmeldewesen

VA kritisiert Untätigkeit des Fernmeldebüros für Wien, NÖ und Bgld.

Nach Auffassung der VA ist es rechtstaatlich geradezu unerträglich, wenn potentielle Ge-

setzesverstöße ausschließlich wegen Arbeitsüberlastung eines Fernmeldebüros nicht weiter verfolgt werden, weil die Einleitung entsprechender Verfahren innerhalb der Verfolgungsverjährung auf Grund des zu geringen Personalstandes nicht möglich ist. Ämter und Behörden sind mit den personellen Ressourcen auszustatten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Herr N.N. teilte der VA mit, dass er beim Fernmeldebüro für Wien, NÖ und Bgld. wegen unerwünschter Telefonwerbung gegen ein Unternehmen Anzeige erstattet hat. Erst auf Grund einer Urgenz seinerseits wurde ihm nach mehr als sechs Monaten in der gegenständlichen Angelegenheit mitgeteilt, dass auf Grund des Eintritts der Verfolgungsverjährung kein Verfahren eingeleitet werden konnte. Dies wurde mit der großen Menge von einlangenden Anzeigen begründet, „die mit dem derzeitigen Personalstand des Fernmeldebüros leider nicht zu bewältigen sind“.

Anzeige wurde von der Behörde einfach liegen gelassen

Die VA konnte drei Hauptgründe feststellen, die für die in vielen Fällen eingetretene Verfolgungsverjährung verantwortlich waren:

Ein Teil der Anzeigen langte erst lange nach Tatbegehung ein, sodass ein Großteil der Verjährungsfrist im Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige bereits verstrichen war. In zahlreichen weiteren Fällen wurden unvollständige Anzeigen eingebracht und auf Nachfrage durch die Behörde keine weiteren zur Verfolgung notwendigen Daten nachgereicht. In einer dritten Fallgruppe war schließlich die Bearbeitung der Anzeige mit den knappen personellen Ressourcen des Fernmeldebüros innerhalb der Verjährungsfrist nicht bzw. nicht mehr möglich.

Nichtbearbeitung von Anzeigen hat verschiedene Gründe

Weiters stellte die VA fest, dass die Behörde im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten durchaus bemüht war, ihren gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Gleichwohl zeigte sich anhand des relativ hohen Prozentsatzes von verjährten Anzeigen und der tendenziell steigenden Zahl der protokollierten Anzeigen eine Überlastung der geprüften Behörde.

VA stellt Überlastung der geprüften Behörde fest

Um die Zahl der von der Verjährung betroffenen Fälle signifikant reduzieren zu können, wurde im Laufe des Jahres 2011 der Personalstand aufgestockt. Die VA geht davon aus, dass es dem Fernmeldebüro nunmehr möglich ist, seinen gesetzlichen Aufgaben wieder uneingeschränkt nachzukommen.

Personalaufstockung bringt Entlastung

Einzelfall: VA-BD-VIN/0144-A/1/2010, BMVIT-15.500/0010-I/Per 3/2011

4.11.4. GIS Gebühren Info Service GmbH

VA fordert Ausweitung der Möglichkeit der Rundfunkgebührenbefreiung

Die Entscheidung des Gesetzgebers, eine Befreiung von den Rundfunkgebühren nur für jene Personen zu ermöglichen, die eine der in § 47 Abs. 1 Z 1 bis 7 Fernmeldegebührenordnung taxativ aufgezählten Leistungen beziehen, führt in der Praxis immer wieder zu Härtefällen.

Die VA hat bereits mehrfach, so zuletzt im Rahmen des PB 2010 (S. 179) darauf hingewiesen, dass die in § 47 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung getroffene Regelung, wonach die Rundfunkgebührenbefreiung an den Bezug bestimmter Leistungen geknüpft ist, von vielen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern als sozial unfair erachtet wird. Dies trifft insbesondere auf jene sozial benachteiligten Menschen zu, die ausschließlich deshalb nicht in den Genuss der Rundfunkgebührenbefreiung kommen können, weil sie keine der in der zitierten Gesetzesbestimmung genannten Leistungen beziehen.

Wer nichts hat, bekommt auch keine Rundfunkgebührenbefreiung

Auch im Berichtsjahr hatte die VA wieder mehrere Beschwerden zu bearbeiten, in denen die Rundfunkgebührenbefreiung trotz sozialer Berücksichtigungswürdigkeit ausschließlich auf Grund dieser Rechtslage nicht möglich war. Die VA bekräftigt daher nochmals ihren Standpunkt, dass es zweckmäßig wäre, diese Gesetzesbestimmung zu überdenken und den Kreis der Anspruchsberechtigten auszuweiten.

VA regt Änderung der Rechtslage an

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0073-A/1/2011; 0098-A/1/2011 u.a.

Allgemeines

Im Geschäftsbereich von Mag.^a Terezija Stoisits fielen insgesamt 141 Beschwerden an. Ein großer Teil davon betraf das FSG, darunter vor allem Entziehungen und Befristungen von Lenkberechtigungen.

Im Berichtsjahr wurden an den Geschäftsbereich von VA Mag.^a Terezija Stoisits insgesamt 141 Beschwerden aus dem Bereich BMVIT herangetragen. Mehr als die Hälfte davon betrafen das FSG, unter anderem ging es um den Entzug und die Befristung von Lenkberechtigungen. Die Straßenbemaatung sowie Probleme mit Lärmschutzmaßnahmen an Autobahnen und Schnellstraßen bildeten den Gegenstand von ca. 15 % der Beschwerden. Etwa 20 % betrafen das KFG, wobei verschiedenste Probleme z.B. mit der Ummeldung von Kraftfahrzeugen bei Wohnsitzwechsel oder Probleme mit Begutachtungsplaketten sowie die Bestrafung wegen Nichtbefolgung der Lenkerankunft den Anlass bildeten. Einzelbeschwerden bezogen sich auf das Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi- und Mietwagen).

FSG, Bundesstraßen und KFG als Schwerpunkte

Aus Anlass von zwei nachfolgend dargestellten Einzelbeschwerden musste die VA leider besorgniserregende Defizite in der Entscheidungsfindung beim UVS Vbg. und beim UVS Tirol feststellen.

4.11.5. Führerscheiwesen

Einschränkung der Lenkberechtigung

In einem Verfahren nach dem FSG, in dem es um die Einschränkung einer Lenkberechtigung ging, war zunächst mit Bescheid der BH Bregenz die Auflage „ärztliche Kontrolluntersuchung bei einem Facharzt für Innere Medizin im Abstand von einem Jahr“ vorgeschrieben worden. Diese Entscheidung bestätigte der UVS Vbg. mit der Abweichung „ärztliche Kontrolluntersuchung bei einem Facharzt für Innere Medizin im Abstand von zwei Jahren“. Die VA stellte die Unrechtmäßigkeit dieser Entscheidungen fest.

N.N. ersuchte um Ausdehnung seiner Lenkberechtigung und gab an, dass er zuckerkrank ist und deshalb Medikamente einnimmt. Die BH Bregenz schränkte die Lenkberechtigung unter der Auflage „ärztliche

Einschränkung der Lenkberechtigung

Kontrolluntersuchung bei einem Facharzt für Innere Medizin im Abstand von einem Jahr "ein, wobei der BH „die Bestätigungen über die Kontrolluntersuchung im Abstand von einem Jahr vorzulegen sind". Dieser Bescheid berief sich in seiner Begründung auf das „als schlüssig anerkannte" Gutachten des Amtsarztes der BH Bregenz.

Das amtsärztliche Gutachten bezog sich auf ein internistisches Gutachten, wonach eine stabile Diabeteserkrankung festgestellt und internistische Kontrolluntersuchungen in 1- bis 2-jährigen Abständen für sinnvoll erachtet wurden. Aus diesem Gutachten zog der Amtsarzt den Schluss, dass es einer jährlichen fachärztlichen Kontrolle und Übermittlung des Befundes der Behörde bedarf.

Missinterpretation des Facharztgutachtens

Hier wird nicht nur die Bedeutung des Wortes „sinnvoll" verdreht. Das Gutachten des Amtsarztes entspricht auch nicht den Anforderungen der Rechtsprechung des VwGH, wonach es, „um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber bedarf, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss". Auch die „Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern, Handbuch für Amts- und Fachärzte und die Verwaltung, erstellt im Auftrag des BMVIT unter der Leitung des KFV 2006" weisen auf diese Erfordernisse hin.

VwGH stellt Anforderungen an Gutachten

Der vom Betroffenen angerufene UVS Vbg. gab ein Gutachten des Amtsarztes der BH Dornbirn in Auftrag. Dem Gutachten war wiederum nicht eindeutig zu entnehmen, dass mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Eine Kontrolle im Abstand von 2 Jahren wurde allerdings für ausreichend angesehen. In diesem Sinne erging dann auch die Erkenntnis des UVS Vbg., das sich auf beide nicht schlüssige amtsärztliche Gutachten berief.

UVS bezieht sich auf unschlüssige Gutachten

Das von der VA um Stellungnahme ersuchte BMVIT hielt das Verfahrensergebnis im Hinblick auf die amtsärztlichen Gutachten wortwörtlich für nicht ganz unproblematisch. Die alleinige Anordnung von Kontrolluntersuchungen sei mit dem System des FSG grundsätzlich nicht vereinbar. Kontrolluntersuchungen seien immer nur in Verbindung mit der Feststellung einer Eignung für bestimmte Zeit und der dadurch notwendigen Befristung mit der amtsärztlichen Nachuntersuchung als Auflage zulässig und sinnvoll. Im vorliegenden Fall wurden lediglich ärztliche Kontrolluntersuchungen und deren Vorlage angeordnet. Was damit zu geschehen hat, ist den Bescheiden nicht zu entnehmen.

BMVIT hält Ergebnis für problematisch

Die VA stellte fest, dass weder den Ausführungen der Amtsärzte noch den behördlichen Entscheidungen verständlich und nachvollziehbar zu

VA regt die Aufhebung der Entscheidung an

entnehmen war, aufgrund welcher gesundheitlichen Beeinträchtigung zwingend mit einer Verschlechterung gerechnet werden musste. N.N. wurde in seinen Rechten verletzt, was die Möglichkeit der Aufhebung der Berufungsentscheidung gemäß § 68 Abs. 2 AVG eröffnete.

Der UVS Vbg. gab nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zur Sanierung seiner verfehlten und ohne ausreichende Ermittlungen getroffenen Entscheidung ergänzend medizinische Gutachten (auf Kosten des Betroffenen) in Auftrag. Der Amtsarzt der BH Dornbirn bestätigte wenig überraschend seine Entscheidung. Zum einen stellt sich hier die Frage, warum das zuständige UVS-Mitglied auf die Idee der Einholung eines ergänzenden medizinischen Gutachtens nicht bereits im Verfahren gekommen ist. Zum anderen gibt eine derartige nicht gesetzeskonforme Vorgangsweise – das Verfahren war bereits rechtskräftig abgeschlossen – Anlass zur Sorge.

UVS holt nochmals Gutachten ein

Der UVS Vbg. vertrat auch die These, dass eine Behebung des eigenen Bescheides nach § 68 Abs. 2 AVG deshalb nicht erfolgen könne, weil am 1. Oktober 2011 die Novelle der FSG-GV in Kraft getreten sei. Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, dürfe demnach die Lenkberechtigung der Gruppe 1 für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden. Ab 1. Oktober 2011 wäre also der Führerschein jedenfalls zu befristen gewesen. N.N. sei durch den Bescheid, mit dem er lediglich zu „jährlichen“ Kontrolluntersuchungen verpflichtet wurde, deutlich bessergestellt.

UVS beruft sich auf Novelle der FSG-GV

Der Präsident des UVS Vbg. wurde von der VA darauf aufmerksam gemacht, dass eine ab dem 1.10.2011 vorliegende Rechtslage nicht auf Entscheidungen im Jahr 2010 anzuwenden ist. Inwiefern N.N. durch den gegenständlichen Bescheid bessergestellt sein soll, bleibt unerfindlich. Die VA kann nur der Hoffnung Ausdruck geben, dass es in Zukunft in derartigen Angelegenheiten zu rechtsrichtigeren Entscheidungen des UVS Vbg. kommen wird.

Seltsames Rechtsverständnis des UVS

4.11.6. Kraftfahrwesen

Bestrafung wegen Lärmüberschreitung

Ein Mopedfahrer wurde wegen übermäßiger Lärmverursachung zunächst mit Straferkenntnis der BH Innsbruck und sodann mit Berufungserkenntnis des UVS Tirol für schuldig erkannt und mit einer Geldstrafe belegt. Die VA stellte in ihrem Prüfungsverfahren die Unrechtmäßigkeit dieser Bestrafung fest.

Laut Anzeige habe sich der Mopedfahrer vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, da festgestellt wurde, dass das Fahrzeug übermäßig Lärm verursachte. Der Beamte gab wortwörtlich an: „Die Angaben des Angezeigten sind glaubhaft und den Beamten bekannt. Trotzdem ergab die Messung einen um 14 dBA überhöhten Wert des gemessenen Nahfeldpegels. [...] Gegenüber den Beamten konnte auch glaubhaft dargelegt werden, dass keinerlei Umbauten durchgeführt wurden. Es ist ebenso möglich, dass das Fahrzeug entweder bereits zum Kaufzeitpunkt zu laut war oder durch Abnutzung (Ausbrennung) des Auspuffes lauter wird. [...]“

Moped zu laut

Das Straferkenntnis der BH Innsbruck enthielt die Begründung, dass „im gegenständlichen Fall für die Behörde kein Grund bestand, an den Angaben des Anzeigers zu zweifeln. Es müsse einem geschulten Organ der Straßenaufsicht zugebilligt werden, derartige Übertretungen richtig feststellen zu können. Der Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung ist als nicht unerheblich zu bezeichnen. Als Verschuldensgrad kommt Vorsatz in Betracht“.

Im Berufungsverfahren setzte der UVS Tirol offenbar als einzigen Erhebungsschritt die Aufforderung zur Bekanntgabe der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse. Er kam ohne nähere Begründung zum Schluss, dass Fahrlässigkeit gegeben und der Unrechtsgehalt erheblich sei. Das Berufungserkenntnis enthält die Feststellung: „Eine Erhöhung des Schalldruckpegels um 14 dB(A) entspricht vom Laustärkeempfinden des menschlichen Gehörs her zumindest einer Verdoppelung der Lautstärke. Der Berufungswerber kann deshalb nicht glaubwürdig damit argumentieren, dass es ihm nicht möglich gewesen wäre, die Übertretung selbst zu erkennen. Es wird ihm nicht vorgehalten, Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen zu haben.“

UVS bestätigt Straferkenntnis

Daraufhin wandte sich die Mutter an die VA und gab der Sorge Ausdruck, wie in Zukunft verhindert werden könne, dass ihr Sohn aus demselben Grund jederzeit wieder bestraft werde. Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen zu haben, sei ihm gar nicht vorgehalten worden. Das Fahrzeug habe bereits so geklungen, als er es im Juni 2009 gekauft habe, es sei das erste derartige Fahrzeug in der Familie und keinem sei am Fahrgeräusch etwas Besonderes aufgefallen.

Einschaltung der VA

Der Stellungnahme des BMVIT war zu entnehmen, dass das Kleinkraftrad gemäß den Vorgaben der EU-Richtlinie 2002/49/EG genehmigt wurde. Es ergebe sich ein Fahrgeräusch von 71 dBA bei einer Drehzahl von 2.750 Umdrehungen pro Minute. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sei dieser Wert unter bestimmten Bedingungen ermittelt worden:

BMVIT hält Messung für geboten

Im realen Fahrbetrieb würden sich jedoch andere Werte ergeben. Im konkreten Fall wäre es zweckmäßiger gewesen, durch eine besondere Überprüfung des Fahrzeuges gemäß § 56 KFG 1967 die angegebene Lautstärke zu kontrollieren.

Die vom UVS Tirol herangezogene Rechtsprechung hielt die VA für nicht nachvollziehbar. Der Vergleich einer anhaltenden Lärmbelästigung – etwa durch Tennisplätze, störenden Musikkärm in der Nachbarwohnung, dauernde Zu- und Abfahrt von schweren Motorrädern zu einem Cafe-Pub mit einer Musikanlage oder durch eine Betriebsanlage mit Zu- und Abfahrt von LKW – mit einem einfachen Mopedfahrer auf einer öffentlichen Straße erschien der VA unangebracht. Dies umso mehr, als behördlicherseits ausdrücklich attestiert wird, dass N.N. keine Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen hat.

**UVS bezieht sich auf
Judikatur, ...**

... die nicht passt

Im Berufungsverfahren wäre es Aufgabe des UVS Tirol gewesen, sich mit der Genauigkeit der Messung und mit der Schuldfrage zu beschäftigen. Stattdessen bestätigte er ohne weitere Erhebungsschritte die Entscheidung, wobei er als Schuldform ohne Begründung Fahrlässigkeit annahm und einen erheblichen Unrechtsgehalt feststellte.

**Verschuldensfrage
ungeprüft**

Der Rechtfertigung, wonach sich – offenbar aus der VwGH-Entscheidung vom 23. April 1991, Zl. 90/04/0294 – die grundsätzliche Feststellung ergebe, dass eine Erhöhung des Geräuschpegels um 14 dB(A) einer Verdoppelung der vom menschlichen Gehör empfundenen Lautstärke entspricht, ist entgegenzuhalten, dass in diesem Erkenntnis lediglich einander widersprechende Sachverständigenmeinungen wiedergegeben werden. Dass der VwGH die Rechtsgültigkeit einer dieser einander widersprechenden Sachverständigenmeinungen bestätigt habe, geht aus dem Erkenntnis nicht hervor.

N.N. wurde durch die Berufungsentscheidung aus Sicht der VA in seinen Rechten verletzt. Der UVS Tirol war allerdings nicht bereit, die Berufungsentscheidung gemäß § 52 a Abs. 1 VStG aufzuheben. Er rückte von seiner Rechtsmeinung nicht ab.

VA regt Bescheidaufhebung an

Der Richtlinie 2002/49/EG ist zum Thema Lärm durch zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge Folgendes zu entnehmen: „Mopeds und Motorräder stellen eine weitere Hauptquelle für Straßenverkehrslärm dar. Die von ihnen ausgehende Belästigung ist oft Gegenstand von Beschwerden der Bürger in Europa, wobei es sich um Einzelfälle und Lärmspitzenwerte handelt. Diese sind rücksichtslosem Fahrverhalten und/oder manipulierten Auspuffvorrichtungen geschuldet.“ Von diesen Erwägungen kann hier keine Rede sein, insbesondere wurde N.N. nicht vorgeworfen, sich rücksichtslos verhalten zu haben.

Kein verschuldeter Lärm

Obwohl selbst der anzeigende Beamte in seiner Stellungnahme Wert auf die Feststellung legt, dass von ihm keinesfalls ein Verschulden, sondern lediglich ein überhöhtes Nahfeldpegelgeräusch festgestellt

wurde, gingen sowohl die BH Innsbruck als auch der UVS Tirol von einem schuldhaften Verhalten aus.

Im Prüfungsverfahren der VA konnten die in der Beschwerde ausgedrückten Bedenken der Mutter von N.N., wie in Zukunft eine neuerliche Bestrafung wegen desselben Grundes verhindert werden könne, leider nicht ausgeräumt werden. Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu und wies den UVS Tirol darauf hin, dass eine verfehlte Entscheidung nicht dadurch besser wird, dass sich der dafür Verantwortliche in keiner Weise einsichtig zeigt.

Künftige Strafe nicht zu verhindern?

4.12. Wirtschaft, Familie und Jugend

4.12.1. Familie

Reform des Jugendwohlfahrtsrechts dringender denn je!

Die Anzahl der Kinder, die Unterstützung von der Jugendwohlfahrt benötigen, steigt seit Jahren rapide an. Unterschiedliche Vorgaben und Standards in der Jugendwohlfahrtsgesetzgebung in den einzelnen Bundesländern geben seit Langem Anlass zur Kritik. Die VA und diverse Organisationen und Berufsvertretungen, wie etwa der „Österreichische Berufsverband der SozialarbeiterInnen“, Interessengemeinschaften oder das „Netzwerk Kinderrechte Österreich“ etc. bemühen sich daher seit Jahren – leider erfolglos – um Veränderungen in der Grundsatzgesetzgebung der Jugendwohlfahrt, die aus dem Jahr 1989 stammt. Zu diesem Bundesgrundsatzgesetz gab es einzelne Novellierungen, aber keine substanziellen Veränderungen; es werden weder eine bundeseinheitliche Planung, Statistik, noch die Dokumentation der Arbeit der Jugendwohlfahrt darin behandelt.

Die Begutachtungsfrist des Ministerialentwurfes zu einem Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche [Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010 (114/ME)] endete im Herbst 2009.

Bei den zunehmend schwieriger werdenden Aufgaben in der Jugendwohlfahrt ist es nicht tolerierbar, dass Bundesländer unabhängig voneinander Standards entsprechend der aktuellen Budgetlage selbst definieren können, etwa zur Ausbildung und Qualifikation des Personals, zur Betreuung und Versorgung oder zur Kontrolle von Jugendwohlfahrtseinrichtungen und -angeboten. Aus kinderrechtlicher Sicht sind die angeblichen Vorteile dieses föderalen Systems nicht zu erkennen. Auffassungsunterschiede zwischen den Bundesländern und dem Bund waren und sind aber für den jahrelangen Stillstand ebenso verantwortlich wie der höhere Personal- und Finanzbedarf.

**Weiter kein Fortschritt
im Bund-Länder-Dialog**

So sehr Österreich für seine Vorreiterrolle in Sachen Gewaltverbot zu loben ist – wenn es um die konkrete Hilfe für Kinder und Jugendliche geht, die von Gewalt betroffen sind, so gibt es einen enormen Aufholbedarf. Gleiches gilt für die Prävention in der Kinder- und Jugendarbeit. Es geht hier um das professionelle Handeln, bevor etwas passiert. Diese muss von einer nachhaltig wirksamen Sozialpolitik begleitet und unterstützt werden. Trotz zahlreicher Verhandlungen und einer vom Bund in Aussicht gestellten Anschubfinanzierung sind OÖ, die Stmk. und das Bgld. zur Übernahme von Mehrkosten nach wie vor nicht bereit.

Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld

Weiterhin zeigt sich eine deutliche Häufung der Probleme ausländischer Familien bei Familienleistungen. Beim Vollzug des Kinderbetreuungsgeldes zeigen sich rechtsstaatliche Probleme, die gesetzlich saniert werden sollten.

Im Berichtsjahr wurden sowohl das FLAG als auch das KBGG novelliert (BGBl I Nr. 111/2010, BGBl I Nr. 139/2011). Die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe von 26 auf 24 (in Ausnahmefällen auf 25) Jahre wurde im Vorfeld intensiv debattiert. Zu den neuen Bestimmungen langten auch bei der VA viele Anfragen und Beschwerden ein. Die VA konnte hier nur über die neuen Regelungen informieren und darauf verweisen, dass die Herabsetzung der Altersgrenze samt der eng begrenzten Ausnahmebestimmungen nach dem VfGH verfassungsrechtlich unbedenklich sind (VfGH 16.6.2011, G 6/11-6, G 28,29/11-7).

Aufklärung über neue Rechtslage

Es hat sich aber auch gezeigt, dass nach Inkrafttreten der Bestimmungen Unklarheiten über die Interpretation von Bestimmungen bestanden und von der Behörde falsche Auskunft erteilt wurden. Durch Einschaltung der VA konnte klargestellt werden, dass für die Zeit zwischen Matura und dem Beginn des Präsenz- bzw. Zivildienstes und zwischen dessen Ende und dem frühestmöglichen Studienbeginn Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Vom zuständigen BMWFJ wurde mitgeteilt, dass laufend Schulungen stattfinden, um derartige Fehlinformationen in Zukunft zu vermeiden. Wird aber nach der Matura und dem Präsenz- bzw. Zivildienst kein Studium oder eine andere Berufsausbildung begonnen, so besteht für die Zeit zwischen Matura und Beginn des Präsenz- bzw. Zivildienstes auch kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Dies ist für die betroffenen Familien nicht nachvollziehbar.

Unklarheiten nach Inkrafttreten der neuen Rechtslage

Die auch in diesem Berichtsjahr deutlich sichtbare Häufung der Probleme ausländischer Familien mit der Gewährung von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld wird im Abschnitt „Antidiskriminierung“ unter 3.6 dieses Berichts (S. 73) näher dargestellt. Aber auch darüber hinaus wurden aus der diesjährigen Prüffähigkeit der VA insbesondere rechtsstaatliche Probleme beim Vollzug des Kinderbetreuungsgeldes sichtbar, die teilweise auch durch gesetzliche Änderungen behoben werden sollten.

Wieder vielfältige Probleme ausländischer Familien

So erhalten Personen, die die Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes bekämpfen, bis zur rechtskräftigen Gerichtsentscheidung überhaupt keine Leistung und damit auch keinen Krankenversicherungsschutz. Damit steht der Rechtsweg faktisch nur jenen Eltern offen, die es sich finanziell leisten können, über viele Mo-

Einkommensabhängiges KBG strittig – keine Leistung bis Entscheidung

nate ohne Kinderbetreuungsgeld zu leben und die Leistung erst rückwirkend zu erhalten. Die VA regt hier eine gesetzliche Änderung nach dem Vorbild der z.B. im Pensionsverfahren geltenden Leistungsverpflichtung auch nach Einbringung der Klage an (§ 71 Abs. 2 ASGG).

Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis wird bei der Rückforderung von Kinderbetreuungsgeld zunächst versucht, den Rückforderungsbetrag durch Aufrechnung mit dem laufenden Kinderbetreuungsgeld hereinzubringen. Stimmen die Betroffenen der Aufrechnung zu, wird kein Bescheid ausgestellt. Dies ist rechtsstaatlich bedenklich und müsste nötigenfalls gesetzlich saniert werden.

Rückforderung von KBG durch Aufrechnung ohne Bescheid

Anders als bei der Familienbeihilfe ist es für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld unerlässlich, dass der beziehende Elternteil und das Kind an derselben Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Dies kann zu Härten führen, wenn zwar die polizeiliche Meldung fehlt, aber anderweitig nachgewiesen werden kann, dass Eltern und Kind gemeinsam gelebt haben. In diesen Fällen besteht zwar Anspruch auf Familienbeihilfe, nicht aber auf Kinderbetreuungsgeld. Die VA regt hier eine gesetzliche Änderung an.

Gemeinsame Meldung bei KBG zwingend, bei FB nur Indiz

Mehrere Eltern beschwerten sich darüber, dass sie aufgrund entsprechender Fragen im Antragsformular irrtümlicherweise davon ausgegangen waren, dass die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes mit der Karenzdauer übereinstimmen müsse. Sie wählten daher nicht die einkommensabhängige Variante, die für sie vorteilhafter gewesen wäre. Ist die KBG-Variante einmal beantragt, kann dies nicht mehr geändert werden, auch wenn die Wahl auf einem Irrtum beruht, der sich rasch herausstellt (vgl. Kritik der VA im PB 2010, S. 206). Die VA konnte erreichen, dass ein entsprechender Hinweis in das Informationsblatt aufgenommen wird, damit es in Zukunft nicht mehr zu Missverständnissen kommt.

KBG-Informationsblatt verbessert

Positiv zu erwähnen ist die gut funktionierende Kooperation mit dem zuständigen BMWFJ und den Krankenversicherungsträgern.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0024-A/1/2011; 0041-A/1/2011; 0073-A/1/2011; VA-BD-SV/0641-A/1/2011; 1091-A/1/2011; 1104-A/1/2011 u.v.a.

Allgemeines

Die Anfallszahlen des Jahres 2011 sind in diesem Ressortbereich mit 172 Beschwerden gegenüber dem Vorjahr in etwa gleich geblieben. Auch inhaltlich betrafen die Eingaben wiederum überwiegend Probleme und Unklarheiten mit gewerberechtlichen Verfahren.

**Anfallszahlen gegen-
über Vorjahr gleich**

Nahezu doppelt so viele Fälle wie im Vorjahr betrafen die Vermessungsämter. Dabei stieß die VA bei den Vermessungsämtern auf Unkenntnis über die gebührenwirksamen Änderungen der Grundbuchs-Novelle 2008. Im Abschnitt „Vermessungsämter“ ist ausgeführt, dass Bedienstete der Vermessungsämter die seit 1. Jänner 2009 rechtmäßig vorgenommenen nachträglichen Gebührevorschreibungen durch die Gerichte als Folge einer rückwirkenden Gesetzesänderung missverstehen.

Deutlich mehr als die Hälfte der Eingaben bezog sich auf Probleme rund um das Betriebsanlagenrecht, und innerhalb dessen handelte es sich oft um nachbarliche Schwierigkeiten mit Gastgewerbebetrieben.

Außerhalb ihrer Zuständigkeit befasste sich die VA aus Anlass einer Beschwerde eines Hoteliers mit der europäischen Hotelklassifizierung und dem Abweichen des österreichischen Kriterienkataloges vom europäischen (siehe Seite 234).

Aufgeteilt nach Bundesländern betrafen im Jahr 2011 die meisten Beschwerden die Vollziehung im Bundesland Stmk., gefolgt von NÖ, OÖ und schließlich Wien. Die wenigsten Beschwerden erreichten die VA aus den Bundesländern Vbg., Tirol und Bgld.

**Anfallshäufigkeit nach
Bundesländern**

4.12.2. Gewerberecht

Gesetzgebung

Die VA hält an ihren Anregungen fest. Wie in den bisherigen Berichten sind hier zu nennen:

- die entbehrliche Verordnungsermächtigung der Gemeinden für Gastgartenregelungen gemäß § 76a Abs. 9 GewO 1994;
- die fehlende Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren betreffend den Auftrag zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes gemäß § 79 Abs. 3 GewO 1994;
- das Kostenrisiko der Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren zur Vorschreibung zusätzlicher Auflagen gemäß § 79a Abs. 4 GewO 1994;

**Offene legislative Anre-
gungen der VA**

- die komplizierten Tatbestandsmerkmale im Verfahren zur Vorverlegung der Sperrstunde für Gastgewerbebetriebe gemäß § 113 Abs. 5 GewO 1994;
- die seit Jahren fehlende Adaptierung der Bestimmung des § 359b GewO 1994 an die Judikatur des Obersten Gerichtshofes, für den das vereinfachte Betriebsanlageverfahren kein „fair trial“ darstellt.

Die VA bezweifelt zunehmend die Sinnhaftigkeit einer Regelung, mit der den Gemeinden Aufgaben der Gewerbebehörden übertragen werden. Verfahren zur individuellen Sperrstundenverlängerung oder Sperrstundenvorverlegung von Gastgewerbebetrieben sind von den Gemeinden durchzuführen. Diese Verfahren gestalten sich nicht zuletzt wegen der komplexen Tatbestandsmerkmale (siehe oben) als schwierig und zeitaufwendig. Die Gemeinden – so sie nicht gleichzeitig auch Bezirksverwaltungsbehörde sind – verfügen hier nicht über die erforderlichen Personal- und Sachressourcen. Die VA regt an, die Gemeinden von dieser Zuständigkeit zu entlasten.

Gemeinden sind keine Gewerbebehörden

VfGH behebt wesentlichen Teil der neuen Gastgartenregelung

Die VA kritisierte schon im Begutachtungsverfahren die am 19. August 2010 in Kraft getretene Genehmigungsfreistellung von Gastgärten im § 76a GewO 1994. Der VfGH hob mit Erkenntnis vom 7. Dezember 2011 eine wesentliche Wortfolge dieser Bestimmung als gleichheitswidrig.

Die VA kritisierte im PB 2010 (S. 221 f.) die Ausnahme von der betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungspflicht für Gastgärten und berichtete von ihren im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken. Die Bewilligungsfreiheit von Gastgärten wurde nicht zuletzt auch aus rechtssystematischer Sicht als völlig willkürlich abgelehnt. Die Bedenken der VA erwiesen sich als berechtigt. Dies zeigt die Entscheidung des VfGH vom 7. Dezember 2011, Zl. G17/11-6, G49/11-6. Damit wurde die Wortfolge im § 76a Abs. 1 Z 4 GewO 1994 „eine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung durch Lärm ist jedenfalls nicht zu erwarten, wenn die im Einleitungssatz und in Z 1 bis Z 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind“ als gleichheitswidrig aufgehoben.

VA-Kritik war richtig

Die Höchstgerichte hatten in ihrer bisherigen Judikatur die Genehmigungspflicht von Gastgärten bejaht. Mit der neuen Regelung hatte der Gesetzgeber die Absicht verfolgt, dieser Auslegung durch die Höchst-

§ 76a Abs. 1 Z 4 GewO teilweise gleichheitswidrig

gerichte entgegenzuwirken. Das Ergebnis erwies sich nun als verfassungswidrig. Fälle erheblicher Lärmbelästigung durch Gastgärten seien weder selten noch hätten sie geringeres Gewicht. Eine Sicherstellung der Einhaltung des Nachbarschaftsschutzes sei nicht möglich, wenn der Behörde die Überprüfung von Lärmemissionen im Einzelfall entzogen sei. Der VfGH führt in seinem Erkenntnis wörtlich aus: „Ein angemessener Ausgleich zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Interessen des durch die Lärmerregung durch Gastgärten beeinträchtigten Personenkreises und der ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Erwerbsfreiheit der Gastgewerbetreibenden sowie den allgemeinen Interessen der Bevölkerung am Betrieb von Gastgärten wird durch die Regelung des § 76a GewO jedenfalls nicht erzielt.“

Die Bedenken der VA erwiesen sich als richtig. Der Gesetzgeber ist zur Schaffung einer verfassungskonformen Regelung bis zum 30. November 2012 aufgefordert.

Handlungsbedarf des Gesetzgebers

Einzelfall: VA-BD-WA/0081-C/1/2011

Vollziehung

Im PB 2010 wies die VA auf die für die Vollziehung ständig steigenden Anforderungen hin. Diese ergeben sich nicht nur aus zahlreichen komplexen gesetzlichen Regelungen. Finanzielle Mittel stehen immer weniger zur Verfügung. Auch der öffentliche Druck bedingt die Notwendigkeit zum Sparen. Das Nutzen von Synergien, Verschanken von Strukturen, Vermeiden von Doppelgleisigkeiten und Durchforsten des Aufgabenkataloges der Verwaltung erfolgt zunehmend als „Gegengewicht“ zum bereits vorgenommenen und geplanten Personalabbau. Gegenwärtig finden sich sowohl auf Bundesebene als auch auf Länderebene zunehmend Bemühungen zur strukturellen Verbesserung von Abläufen. Die VA begrüßt die Einsicht in die Notwendigkeit einer breit geführten Diskussion unter Einbeziehung aller Beteiligten.

Knappe Mittel erfordern Reformen

Strukturelle Verbesserungen

Sowohl die umgesetzten Maßnahmen als auch die offenen Probleme bestätigen die Richtigkeit der seit Jahren geübten Kritik der VA. In den PB der VA finden sich seit den 90er Jahren (!) Anregungen zur Schaffung von Kompetenzpools, zu qualitativ und quantitativ ausreichenden personellen und technischen Ausstattung, zur Modernisierung von Organisationsabläufen und zur notwendigen Aus- und Fortbildung von Bediensteten. Näheres dazu siehe unter „Legislative Anregungen“.

Modernisierung von Verwaltungsabläufen

Der steigende IT-Einsatz spielt bei der Modernisierung eine wichtige Rolle. Die IT-Infrastruktur erweist sich im öffentlichen Dienst als treibende Kraft für zusätzliche Innovationen. So haben Bürger- bzw. Wirtschaftsserviceportale im Internet pro Monat 1 Mio. Zugriffe. Umgerechnet auf das herkömmliche Verwaltungsangebot müssten 100 Amtsschalter zwei Monate lang 24 Stunden geöffnet sein, um die Anfragen beantworten zu können (BehördenSpiegel Ausgabe 16/2011).

Innovation durch IT-Einsatz

Um den Bürgerinnen und Bürgern eine rasche und qualitätsvolle Vollziehung zu gewährleisten, bedarf es einer guten Organisation und Personalpolitik sowie einer effizienten Führung und Kontrolle. Ein häufig für Gewerbebehörden bestehendes Problem ist der Mangel an Ressourcen für Erhebungen bzw. Kontrollen während der Nachtzeit. Die VA berichtete schon wiederholt darüber (zuletzt PB 2009, S. 340). Erhebungen finden daher in solchen Fällen häufig nur zu Tageszeiten statt. Da die Belästigungen dadurch oft nicht objektiviert werden können, unterbleiben die für die Nachbarschaft notwendigen Verbesserungen. Die VA sieht im vorhandenen Reformwillen der Verwaltung auch das Streben nach mehr Flexibilität und erwartet daher auch für diese Problemstellungen organisatorische Verbesserungen.

Kontrolle gefordert

**Ressourcenmangel
während der Nachtzeit**

Flexibilität gefordert

Für die Vollziehung des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes benötigen die Behörden qualifizierte und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem hohen Maß an sozialer Kompetenz, Disziplin und psychischer Belastbarkeit. Unternehmen bzw. Nachbarschaft erwarten vom Verfahren häufig unterschiedliche Ergebnisse. Die Bediensteten müssen profunde Rechtskenntnisse aufweisen, aber auch den vielschichtigen Kräften, die in einem solchen Mehrparteienverfahren einwirken, standhalten können und objektiv sein.

**Hohe Anforderungen an
Personal**

Personal- und Organisationsmanagement gewinnt zunehmend an Bedeutung. Maßnahmen erfordern Planungs- und Sachkompetenz der Entscheidungsträger, aber auch Umsicht, Vorausblick und regelmäßige Kontrolle durch politisch Verantwortliche. Im Magistrat Graz führte das Unterlassen von Maßnahmen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von gastgewerblichen Angelegenheiten. Näheres findet sich im Abschnitt „Organisationsdefizite im Magistrat Graz“. Auch andere Wahrnehmungen der VA zeigten die Folgen von gewerbebehördlichen Säumigkeiten einzelner BH (siehe dazu die nachfolgenden Kapitel). Solche Fehlentwicklungen wären mit rechtzeitigen organisatorischen bzw. personellen Maßnahmen zu verhindern gewesen.

Management

Die VA wendet viel Zeit auf, um den Beteiligten – egal ob von Seiten des Unternehmens oder der Nachbarschaft – die Rechtslage darzulegen. Diese Arbeit sieht die VA dann als Unterstützung der Gewerbebehörden, wenn z.B. völlig falsche oder übertriebene Erwartungen an die Inhalte eines solchen Verfahrens geknüpft sind. Die VA ist mit diesem Beitrag bemüht, Missverständnisse auszuräumen und die Erwartungen der Verfahrensparteien auf das gesetzliche Maß hinzuführen.

**Rechtsbelehrung durch
VA**

Mediation nach jahrelanger Säumigkeit der BH St.Veit/Glan

Der Geld- und Zeitaufwand für eine Mediation erübrigt sich, wenn die Gewerbebehörde ihre Pflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß wahrnimmt.

Die VA brachte im PB 2009 (S. 337 f.) zum Ausdruck, dass eine Mediation als Konfliktregelungsmethode die Gewerbebehörde keinesfalls von ihren gesetzlichen Pflichten entbindet. Dass Unternehmen, die Behörde und die Nachbarschaft in einer Mediation die Grundlagen, aber auch Lösungsstrategien für ein von der Gewerbebehörde durchzuführendes Verfahren erarbeiten, erachtet die VA als grundsätzlich positiv. Anders verhält es sich jedoch, wenn vielschichtige Probleme überhaupt nur entstehen, weil die Gewerbebehörde die vorgeschriebenen Verfahren und die notwendigen Maßnahmen jahrelang verabsäumt hat. Hier ist zu kritisieren, dass bei rechtzeitigem Handeln der Gewerbebehörde der hohe Zeit- und Kostenaufwand für eine Mediation entbehrlich gewesen wäre.

Rechtzeitige Mediation ist positiv

Spätere Mediation ist teurer Zeitverlust

Ein konsenslos erweitertes Sägewerk und die Nichteinhaltung von Auflagen – beides im jahrelangen Wissen der BH St.Veit/Glan - war für die Nachbarschaft Ursache von Beeinträchtigungen. Es unterblieben die notwendigen Verfahren und Maßnahmen der Gewerbebehörde. Versagt hat auch die Kontrolle durch das Amt der Landesregierung. Der nach einer Pensionierung notwendig gewordene Wechsel des Sachbearbeiters sowie personelle Engpässe bei der BH hatten zu weiteren Verzögerungen geführt. Die VA berichtete bereits im PB 2009 (S. 348) und im PB 2010 (S. 214) vom unzureichenden Personalmanagement in Ktn. Für die Nachbarschaft hat sich nichts verbessert. Eine zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossene Mediation soll die seit Jahren aufgestauten und unerledigten Probleme lösen.

Unzureichendes Management in Ktn.

Mediation nach Untätigkeit der Behörde

Im vorliegenden Fall erteilte die Gewerbebehörde vor dem ersten Mediationsgespräch eine bis September 2013 befristete Genehmigung u.a. für die seit Jahren konsenslos betriebenen Änderungen. Ob und welche Auflagen dieser Bescheid zum Schutz der Nachbarschaft enthielt, erfuhren die Nachbarinnen und Nachbarn jedoch nicht, weil ihnen der Versuchsbetriebsbescheid nicht zuzustellen war. Die Nachbarschaft war zwar zu Mediationsgesprächen geladen, doch hatte bzw. bekam sie weder Kenntnis vom aktuellen, befristeten Genehmigungsumfang noch von den zu ihrem Schutz erteilten Auflagen. Ein solches einseitiges Informationsdefizit bedeutet für die Mediation ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten der Nachbarschaft. Nach Auffassung der VA ist dies keine Grundlage für ein konstruktives Gespräch.

Informationsdefizit bei Nachbarschaft

Ungleichgewicht – kein konstruktives Gespräch

Einzelfälle: VA-BD-WA/0028-C/1/2010, 0086-C/1/2010, 0089-C/1/2010, 0105-C/1/2009 und ältere

Gastgewerbebetriebe

Beeinträchtigungen durch Gastgewerbebetriebe sind häufig Gegenstand von Prüfungsverfahren der VA. Im Abschnitt „Gesetzgebung“ findet sich der Hinweis auf den aktuellen Handlungsbedarf des Gesetzgebers bei der Gastgartenregelung. Der Magistrat Graz hat im Berichtsjahr mit Arbeiten an einem überfälligen neuen Konzept für die Bau- und Anlagenbehörde begonnen.

Organisationsdefizit im Magistrat Graz

Im Magistrat Graz stellte die VA schon seit längerer Zeit Verzögerungen bei der Bearbeitung von Gastgewerbeangelegenheiten fest. Nach wiederholten Hinweisen der VA auf Organisationsdefizite berichtete der Magistrat Graz im Jahr 2011 von der Erarbeitung eines neuen Konzepts für die Bau- und Anlagenbehörde.

Im PB 2009 (S. 340 f.) berichtete die VA von ihrer Kritik am Bürgermeister von Graz. Schon damals ließ die Grazer Gewerbebehörde das notwendige Maß an Sorgfalt bei der Bearbeitung von gastgewerblichen Angelegenheiten vermissen. Der Bürgermeister erklärte die Probleme und Verzögerungen mit Krankenständen von Bediensteten.

Bürgermeister sah keinen Handlungsbedarf

Die immer wieder wahrgenommenen Verzögerungen ließen schließlich Mängel in der Organisation des Magistrats Graz vermuten. Die Vermutung der VA bestätigte sich und der Bürgermeister berichtete, dass im April 2011 ein neues Organisationskonzept in Auftrag gegeben wurde. Die VA wird in Hinkunft verstärkt beobachten, ob die Umsetzung des neuen Konzeptes im Magistrat Graz die längst notwendigen Beschleunigungen und Verbesserungen bewirken wird.

Verzögerungen

Neues Organisationskonzept

Einzelfälle: VA-BD-WA/84-C/1/2011, 0022-C/1/2011, 0116-C/1/2009 und ältere

BH Bregenz vertritt unrichtige Rechtsauffassung zu Musikanlagen in Gastgewerbebetrieb

Laute Musikdarbietungen in Gastgewerbebetrieben sind häufig Ursache für Beeinträchtigungen. Die Auffassung, dass Musikdarbietungen mit einem Restaurantbetrieb verbunden seien und daher keiner eigenen Genehmigung bedürfen, ist nicht richtig.

N.N. beschwerte sich über regelmäßige und laute Musikdarbietungen im benachbarten Restaurantbetrieb. Die BH Bregenz unterließ Maßnahmen mit der Begründung, dass Musikdarbietungen „typischerweise mit einem Restaurant verbunden“ seien. Die VA veranlasste den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu einer Klarstellung der Rechtslage. Die BH Bregenz wurde aufgefordert, die nach den gewerberechtlichen Bestimmungen erforderlichen Feststellungen zu treffen bzw. Maßnahmen zu setzen.

**Musik für Restaurant
nicht typisch**

**Unrichtige Meinung der
BH Bregenz**

Einzelfall: VA-BD-WA/0014-C/1/2011

Andere Fälle

BH Salzburg-Umgebung reagiert auf Kritik der VA mit Verständnislosigkeit

Zwei Überprüfungen auf Grund jahrelanger Nachbarschaftsbeschwerden erklärte die BH Salzburg-Umgebung der VA als „Versuch der Behörde, immer wieder vermittelnd einzugreifen“. Die BH reagierte auf den Säumigkeitsvorwurf der VA mit Verständnislosigkeit.

Nächtlicher LKW-Verkehr zu einem Zentralkühlager, Be- und Entlade-tätigkeiten und laufende Dieselaggregate waren für benachbarte Familien Grund für Beschwerden bei der BH Salzburg-Umgebung. Zwischen März 2006 und August 2010 erreichten die Gewerbebehörde 6 Nachbarbeschwerden, davon 4 „Beschwerdeanträge“ eines in Vertretung tätigen Rechtsanwaltes. Der Sachbearbeiter berichtete der VA vom „Versuch der Behörde – immer wieder vermittelnd einzugreifen“.

**Mehrere Beschwerden
wegen Belästigungen**

Die der VA vorgelegten Unterlagen ließen lediglich zwei Überprüfungsverhandlungen (Jänner 2008 und Juni 2010) erkennen. Förmliche Erledigungen der Anträge unterließ die BH Salzburg-Umgebung hingegen ebenso wie Antworten an die Beschwerdeführenden. Die VA beanstandete dies als Säumigkeit der Gewerbebehörde.

**Säumigkeitsvorwurf der
VA**

Berichtenswert ist für die VA die Reaktion des zuständigen Sachbearbeiters der BH Salzburg-Umgebung. Er bezeichnete es als „bedauerlich, wenn die VA zwar die Wünsche und Forderungen der beiden Beschwerdeführer (...) als Maß aller Dinge betrachtet, jedoch die Ausführungen der betroffenen BH Salzburg-Umgebung samt den Sachverständigengutachten nicht verstehen will und bereits nach Vorlage des ersten Berichtes von der Säumigkeit der Behörde spricht und dies

**BH Salzburg-Umgebung
reagiert verständnislos**

laufend (...) wiederholt". Gleichzeitig richtete er sein Ersuchen an die VA um „zukünftige" Wahrung der Objektivität sowie um emotionsfreie Verfolgung der Angelegenheit.

Diese irrije Einschätzung wertete die VA als Folge einer nicht ausreichend aufmerksamen Durchsicht der Schreiben der VA. Die Erledigung der Beschwerdeanträge und schriftliche Informationen der Beschwerdeführenden unterblieben auch in der Folge. Allerdings veranlasste die BH Salzburg-Umgebung Maßnahmen zur Objektivierung der Situation; es erfolgten Messungen und die Anforderung von Gutachten. Das Prüfungsverfahren ist zum Berichtszeitpunkt noch anhängig.

VA-Prüfung bewirkt Veranlassungen der BH

Einzelfall: VA-BD-WA/0158-C/1/2010

Schipisten, Schleplifte, Beschneiungsanlagen fallen nicht unter die Gewerbeordnung

Diese mehrfach wiederholte Rechtsauffassung des BMWFJ ist nicht allen Bezirksverwaltungsbehörden bekannt. Die BH Lilienfeld verpflichtete den Inhaber einer Schlepliftanlage zur Entfernung einer seit Jahren nicht mehr genutzten Anlage.

Die VA hatte sich schon in der Vergangenheit vereinzelt mit Beschwerden rund um das Schifahren zu befassen. Dabei ging es um die grundsätzliche Frage der Anwendbarkeit der GewO. Konkrete Beschwerden richteten sich gegen Lärmbelästigungen durch Beschneiungsanlagen; aber auch Beschwerden von Schlepliftinhabern erreichten die VA. Bereits im PB 2010 (S. 227), berichtete die VA von der Rechtsauffassung des BMWFJ, wonach auf Schipisten und deren Nebenanlagen die Bestimmungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes nicht anzuwenden seien. Diese Rechtsauffassung wurde im Rahmen der jährlichen Gewerbereferententagungen bereits wiederholt erörtert. Nach 2005 wurde dies sowohl 2010 als auch 2011 im Rahmen der jeweiligen Tagung erneut klargestellt.

Klare Rechtsauffassung des BMWFJ

Die Beschwerde eines Schlepliftinhabers zeigte allerdings, dass die BH Lilienfeld ihn noch im Jahr 2010 unter Heranziehung gewerblicher Bestimmungen zur Entfernung der nicht mehr genutzten Anlage verpflichtete. In weiterer Folge verhängte die BH im Jahr 2011 eine Strafe nach dem Gewerberecht und schrieb ihm im November 2011 die Kosten für eine Ersatzvornahme vor. Über Einschreiten der VA rief der BMWFJ beim LH von NÖ die Rechtsauffassung in Erinnerung und forderte ihn auf, die BH Lilienfeld zu unterweisen.

Bei BH Lilienfeld BMWFJ-Sicht unbekannt

Der Fall zeigt, dass die mehrmals wiederholte Rechtsauffassung des BMWFJ eine bundeseinheitliche Vorgangsweise nicht wirklich sicherstellt.

Einzelfall: VA-BD-WA/0032-C/1/2010, VA-BD-WA/0115-C/1/2011

4.12.3. Unternehmerbeschwerden

Abweichen Österreichs von der europäischen Hotelklassifizierung

Ein Hotel ohne Gästelift mit mehr als 3 Stockwerken kann kein 3-Sterne-Betrieb sein. Das gilt nur in Österreich, nicht nach dem europäischen Kriterienkatalog. Österreich ist zwar Gründungsmitglied einer Initiative zur Harmonisierung der Hotelkategorisierung in Europa, weicht aber vom europäischen Standard ab.

Ein österreichischer Hotelier wandte sich an die VA und schilderte, dass er den Standard seines Hotels durch den Ausbau des Dachgeschosses (Einbau einer Sauna) und die Errichtung einer Kellerbar angehoben habe. Nach Abschluss dieser Investitionen sei er von einem 3-Sterne-Betrieb auf einen 2-Sterne-Betrieb herabgestuft worden. Dadurch habe er einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil.

Herabstufung trotz Investition

Grund für die Herabstufung sei der Kriterienkatalog für die österreichische Hotelklassifizierung; dieser sehe nämlich das Vorhandensein eines Gästelifts als Mindestanforderung für 3-Sterne-Hotels mit mehr als 3 Stockwerken vor. Demgegenüber sei im europäischen Kriterienkatalog ein Gästelift erst für 4-Sterne-Hotels mit mehr als 3 Stockwerken vorgesehen. Während die BRD und die Schweiz den europäischen Standard übernehmen würden, stelle Österreich höhere Anforderungen an seine Hoteliers, obwohl es Gründungsmitglied der europäischen Initiative zur Harmonisierung der Klassifizierung ist.

Österreichische Hoteliers benachteiligt

Die Schilderung des Betroffenen drängte Fragen nach Inhalt und Umfang dieser europäischen Harmonisierungsbestrebungen auf. Warum kann ein Hotel ohne Gästelift mit mehr als 3 Stockwerken in Österreich maximal als 2-Sterne-Betrieb, aber überall sonst in Europa sehr wohl als 3-Sterne-Hotel kategorisiert werden?

Der Präsident der WK Österreich teilte dazu mit, dass „eine 100%ige Harmonisierung ohne Berücksichtigung bestehender regionaler Unterschiede zulasten der heimischen Qualitätssicherung gegangen wäre“. An den Regelungen habe sich in Österreich nichts geändert. Die schon vorher geltenden Gästeliftbestimmungen seien aus Gründen der „Leistungsversprechen gegenüber dem Hotelgast“ und der

WK verteidigt Unterschied

Planungssicherheit gegenüber dem Hotelier beibehalten worden. Diese Ausnahmeregelung sei auch von den Partnern der europäischen Hotelstars Union aus den genannten Gründen akzeptiert worden.

Diese Erklärung war aus Sicht der VA widersprüchlich und vermochte nicht zu überzeugen. Zum einen harmonisiert Europa unter Beteiligung Österreichs die Hotelkategorien und zum anderen weicht Österreich von den Bestimmungen deutlich ab. Damit ist auch für den europäischen Hotelgast nichts gewonnen. Außer Zweifel steht auch, dass das Vorhandensein eines Gästeliftes nicht zwingend mit der Barrierefreiheit eines Hotels gleichzusetzen ist. Der Barrierefreiheit trägt zwar der europäische und der österreichische Katalog für Hotelklassifizierung in gesonderten Kriterien Rechnung. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass und warum das Kriterium der Barrierefreiheit für keine der Hotelkategorien als Mindestvoraussetzung festgesetzt ist.

WK-Erklärung widersprüchlich

Barrierefreiheit keine Mindestvoraussetzung

Einzelfall: VA-BD-WA/0032-C/1/2011

Rückwirkende Aussetzung der Lehrbetriebsförderung zur Mitte der Lehrzeit

Mehr als 17.000 Gewerbetreibende stellten Lehrlinge im Vertrauen auf finanzielle Förderungen ein. 2011 war der Fördertopf leer und ein Teil der Unterstützung wurde rückwirkend ausgesetzt. Der Gesetzgeber schaffte Grundlagen für die Neuordnung der Unterstützung.

Ein Gewerbetreibender schilderte, dass nicht nur er im Vertrauen auf eine bestimmte finanzielle Förderung Lehrlinge eingestellt habe. Ein Teil der Förderung von 3.000 EUR sei zur Mitte der Lehrzeit nach Erbringung eines „Ausbildungsnachweises“ in Form eines Praxistestes geleistet worden. Mit dem Wegfall dieses Teilbetrages seien „die Unternehmer rückwirkend vor Tatsachen gestellt, die deren Planung und Rentabilität massiv verschlechtern“. Überdies sei damit der Ansporn für die Unternehmen, Lehrlinge gut auszubilden, weggefallen.

Entfall von 3.000 EUR Förderung

Die Rechtsgrundlagen der Beihilfen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen fanden sich im BAG. Finanziert wurde die Lehrstellenförderung aus Mitteln des Insolvenzentgelt-Fonds. Die einzelnen Förderarten waren in Richtlinien des Förderausschusses des Bundesberufsausbildungsbeirates (genehmigt durch das BMWFJ) definiert. Die Vergabe der Förderungen oblag den Lehrlingsstellen der WK.

Finanzierung ab 2011 nicht gesichert

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend teilte in der Sache mit, dass ca. 17.000 bis 18.000 Unternehmen betroffen sind. 2011 seien rund 155 Mio. EUR zur Verfügung gestanden, bei unverän-

17.000 bis 18.000 Betroffene

derter Beibehaltung der Förderrichtlinie wären aber 217 Mio. EUR benötigt worden. Aufgrund der Wirtschaftskrise sei die Dotierung des Insolvenzentgelts-Fonds aus Arbeitgeberbeiträgen zurückgegangen und eine größere Zahl an Insolvenzen hätte den Fonds überdies belastet. Die Notwendigkeit einer Adaptierung der Förderrichtlinie sei bereits im Jahr 2010 vorhersehbar gewesen.

Wirtschaftskrise und Insolvenzen leeren Fonds

Eine vom BMWFJ schon im Juni 2010 eingesetzte Arbeitsgruppe hätte auch mehrere Vorschläge erarbeitet, ein Beschluss sei aber mangels Einigung der Sozialpartner nicht zustande gekommen. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend habe daraufhin am 28. Jänner 2011 den „Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit“ ausgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der BAG-Novelle 2012 am 1. Jänner 2012 wurden Grundlagen für eine Neuordnung der Unterstützung von Lehrbetrieben geschaffen.

Keine Einigung der Sozialpartner

Neue Grundlagen in BAG-Novelle

Einzelfall: VA-BD-WA/0013-C/1/2011

4.12.4. Vermessungsämter

Insgesamt 20 Fälle betrafen im Berichtszeitraum Aspekte oder Fragen des Vermessungsrechtes. Soweit zur Klärung notwendig, wurden Stellungnahmen und Unterlagen vom BMWFJ eingeholt.

Vermessungsamt St. Pölten erteilt unrichtige Kostenauskunft

Im Vertrauen auf die Kostenauskunft des Vermessungsamtes St. Pölten erteilte ein Bürger einen Auftrag zur Grenzwiederherstellung. Die Auskunft war unrichtig. Die Kosten waren tatsächlich doppelt so hoch.

N.N. ersuchte das Vermessungsamt St. Pölten um Auskunft über die Höhe der Vermessungsgebühr für Grenzwiederherstellungen und erhielt eine unrichtige Antwort. Richtig war zwar die Höhe des Betrages, doch unrichtig war die Information, dass der Betrag für jede angefangene Feldarbeitsstunde anfällt. Der Fehler in der Mitteilung, dass der genannte Betrag bereits für jede angefangene halbe Feldarbeitsstunde anfällt, fiel dem Vermessungsamt nicht auf. Im Vertrauen auf die Auskunft erteilte N.N. den Auftrag zur Grenzwiederherstellung. Das Vermessungsamt schrieb die Vermessungsgebühren korrekt vor. Er musste also doppelt so viel bezahlen wie erwartet.

Bürger ersucht um Kostenauskunft

Auskunft unrichtig – Kosten doppelt so hoch

Die Gebührenvorschrift des Vermessungsamtes St. Pölten erfolgte im Einklang mit den Bestimmungen der Vermessungsgebührenverordnung. Sie war daher von der VA nicht zu beanstanden. Der Vorwurf der unrichtigen bzw. fehlerhaften Auskunft des Vermessungsamtes St. Pölten war nach Auffassung der VA allerdings berechtigt.

**Gebührenvorschrift
war korrekt**

Einzelfall: VA-BD-WA/0053-C/1/2011

Unkenntnis der Grundbuchs-Novelle 2008 bei Vermessungsämtern

In Unkenntnis der geänderten Rechtslage informieren Bedienstete der Vermessungsämter Parteien unrichtig von der Gebührenfreiheit der Eingaben an Grundbuchsgerichte. Das BMWFJ und das BEV unterlassen eine Information der nachgeordneten Dienststellen. Das BMWFJ verweist lediglich auf unterschiedliche Vorgangsweisen der Grundbuchsgerichte bei der Bearbeitung und Gebührenvorschrift von Eingaben.

Bedienstete von Vermessungsämtern erachten nachträgliche Gebührenvorschriften für Eingaben an die Grundbuchsgerichte fälschlicherweise als Folge einer rückwirkenden Gesetzesänderung. In Unkenntnis der geänderten Rechtslage sehen sie die Glaubwürdigkeit ihrer Auskünfte, es würden den Parteien keine Gerichtsgebühren entstehen, beeinträchtigt. Die Vorgangsweise der Grundbuchsgerichte bei der Bearbeitung und Gebührenvorschrift für Eingaben der Vermessungsämter ist überdies sehr unterschiedlich. Die Gebührenvorschrift erfolgt nicht von allen Grundbuchsgerichten.

**Vermessungsämter
informieren unrichtig**

Seit Inkrafttreten der Grundbuchs-Novelle 2008 am 1. Jänner 2009 sind Eingaben der Vermessungsämter nach §§ 13 und 15 LiegTeilG als Anträge zu formulieren, die eine Vergebührung nach TP 9a GGG nach sich ziehen. Vor der Novelle 2008 waren die formlosen Mitteilungen der Vermessungsämter gemäß § 15 LiegTeilG gebührenfrei. Bei Verfahren nach § 13 LiegTeilG seien nach Mitteilung des BMWFJ allerdings auch schon früher keine Gerichtsgebühren vorgeschrieben worden, obwohl hier schon nach der alten Rechtslage ein „Antrag“ ex lege vorlag.

**Anträge seit 1.1.2009
gebührenpflichtig**

Die Erhebungen der VA brachten zu Tage, dass Eingaben der Vermessungsämter gem. §§ 13 und 15 LiegTeilG auch nach dem 1. Jänner 2009 noch immer häufig als formlose Mitteilungen und nicht immer und bei jedem Grundbuchsgericht als Anträge eingebracht werden. Ursächlich für diese uneinheitliche und nur zum Teil der geänderten Rechtslage entsprechende Vorgangsweise seien nach Mitteilung des BMWFJ die unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Grund-

**Gebührenvorschrift
nicht bei allen Gerichten**

buchsgerichte an die Grundbuchsgesuche. Die Bediensteten der Vermessungsämter würden daher „nur“ den jeweiligen Anforderungen der einzelnen Grundbuchgerichte (konkret der einzelnen Grundbuchsführerinnen und Grundbuchsführer) nachkommen.

Sofern das jeweilige Vermessungsamt Kenntnis von der Vorschreibung von Gerichtsgebühren habe, werde diese Information an die Verfahrensparteien weitergegeben, teilte das BMWFJ mit. Mit diesem Hinweis übersieht das BMWFJ, dass ein Teil der Bediensteten der Vermessungsämter diese Informationen nicht hat. Das BMWFJ beschränkte sich nach Auffassung der VA in Vernachlässigung seiner Verantwortung für den eigenen Zuständigkeitsbereich auf den Hinweis, dass eine erlassmäßige Klarstellung durch das BMJ zu erfolgen habe und von diesem bislang nicht vorgenommen worden sei.

BMWFJ übersieht Unkenntnis

Verantwortlichkeit des BMWFJ für Unkenntnis

Die Verantwortung für die von der VA bei den Vermessungsämtern festgestellte irriige Annahme einer rückwirkend in Kraft getretenen Gesetzesänderung liegt hingegen einzig beim BMWFJ. Das BMWFJ und das BEV unterlassen die im Vollziehungsbereich dieses Ressorts notwendigen Veranlassungen zur Information der Vermessungsämter über die seit mehreren Jahren geänderte Rechtslage. Dieses Unterlassen war von der VA als Säumigkeit des BMWFJ zu beanstanden.

BMWFJ und BEV unterlassen Klarstellung

Einzelfall: VA-BD-WA/0079-C/1/2011

4.13. Wissenschaft und Forschung

4.13.1. Allgemeines

Die VA wurde im gegenständlichen Berichtszeitraum mit 59 Beschwerden betreffend den Vollzugsbereich Wissenschaft und Forschung befasst. Der Großteil dieser Beschwerden (25) betraf Studienförderungsangelegenheiten bzw. die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen (20).

4.13.2. Studienrecht

Erweiterungsstudium für Lehramtsfächer

Lehrerinnen und Lehrer an AHS sollten die Möglichkeit haben, in Ergänzung zu einem bereits abgeschlossenen Lehramtsstudium ein einzelnes weiteres Unterrichtsfach studieren zu können (Erweiterungsstudium). Das BMWF kündigte eine Lösung des Problems an.

Eine Lehrerin an einer AHS brachte vor, dass sie, ergänzend zu ihrem an der Universität Graz abgeschlossenen Lehramtsstudium in den Fächern Französisch und Psychologie/Philosophie/Pädagogik, an der Kunstuniversität Linz das Unterrichtsfach bildnerische Erziehung als Erweiterungsstudium absolvieren wolle.

Da es sich laut Auffassung der Universität Graz sowie der Kunstuniversität Linz bei einem Lehramtsstudium in jedem Fall um ein kombinationspflichtiges Studium handle, sei sie gezwungen, zusätzlich zum Studium an der Kunstuniversität Linz nochmals auch das Unterrichtsfach Französisch an der Universität Graz zu inskribieren. Zwar seien Anrechnungen von bereits abgelegten Prüfungen möglich; die Ausbildungszeit würde sich aber unnötig um mehrere Semester verlängern, da sich der Studienplan mehrfach geändert habe und neue Prüfungen abzulegen wären. Nachvollziehbar sei dies nicht, da sie das Fach Französisch bereits absolviert und auch unterrichtet habe.

Lehramtsstudien kombinationspflichtig

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestätigte den Umstand, dass – anders als nach der Rechtslage davor – das Universitätsgesetz ein Erweiterungsstudium nicht mehr vorsieht. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Anrechnung von Vorstudienleistungen aus einem bereits absolvierten Unterrichtsfach, liege aber eine „vertretbare studienrechtliche Konstruktion“ vor. An eine gesetzliche Änderung werde daher nicht gedacht.

Erweiterungsstudium nicht mehr vorgesehen

Die VA wies darauf hin, dass die gegenständliche Konstruktion insbesondere aufgrund der vielen Studienplanänderungen in den letzten Jahren zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand für jene Lehrerinnen und Lehrer führt, die sich weiterbilden wollen. Weiters entsteht dadurch ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die Universitäten im Hinblick auf die durchzuführenden Anrechnungsverfahren. Die Republik Österreich als Dienstgeberin kann auch kein Interesse daran haben, Lehrerinnen und Lehrer davon abzuhalten, sich für weitere Fächer zu qualifizieren und so der Dienstgeberin eine breitere Einsatzmöglichkeit zu bieten, ohne dass höhere Kosten anfallen. Zudem wurde auf den kolportierten zukünftigen Lehrerinnen- und Lehrermangel hingewiesen.

Aufwand für Anrechnungen

Die Problematik wurde in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ mit der betroffenen Lehrerin, einem Vertreter der Kunstuniversität Linz und dem zuständigen Sektionschef des BMWF erörtert. Letzterer verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass es den Universitäten aufgrund ihrer Autonomie freistehe, ein Erweiterungsstudium wieder anzubieten. Im Sinne einer Klarstellung und zur Rechtssicherheit wurde ein entsprechendes Rundschreiben an die Universitäten übermittelt.

BMWF verwies auf Autonomie

Rundschreiben des BMWF

Einzelfall: VA-BD-WF/0037-C/1/2011, BMWF-10.355/0013-III/4a/2011

Kostenbeteiligungen und Studienbeiträge an Universitäten

Die gesetzlichen Vorgaben für die Einhebung von Kostenbeiträgen in Aufnahmeverfahren an den Universitäten sind unzureichend. Dasselbe gilt für die Vorschreibung von Studienbeiträgen. Eine gesetzliche Klarstellung ist erforderlich.

Die Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck verlangten im Rahmen des Auswahlverfahrens für medizinische Studienrichtungen im Studienjahr 2010/2011 auf der Grundlage entsprechender Verordnungen des jeweiligen Rektorats von Zulassungswerberinnen und -werbern eine „Kostenbeteiligung“ am Eignungstest. Eingehoben wurde dabei ein Beitrag in Höhe von 90 EUR, wobei dieser an der Medizinischen Universität Graz als Kautions angesehen und jenen Personen, die zum Eignungstest auch tatsächlich antraten, rückerstattet wurde.

Kostenbeteiligung an Eignungstests

Das BMWF führte im Zuge des amtswegigen Prüfverfahrens aus, dass die rechtliche Grundlage für die entsprechenden Verordnungen der Senate in § 124b Abs. 1 UG zu finden sei. Demnach kann das Rektorat für die dort genannten Studien u.a. ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durchführen. Die Verordnungsermächtigung für das Aufnahmeverfahren umfasse – als Teil des Aufnahmeverfahrens – auch

BMWF verweist auf Autonomie

die Festlegung von Kostenbeiträgen. Im Übrigen sei auf Art. 81c Abs. 1 B-VG zu verweisen, wonach die Universitäten vom strengen Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG ausgenommen sind und im Rahmen der Gesetze autonom handeln können.

Nach Prüfung der Rechtslage stellte die VA fest, dass eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Einhebung des gegenständlichen Kostenbeitrages nicht besteht. Genauso wenig besteht ein ausdrückliches Verbot. In § 124b UG wird den Universitäten die Ermächtigung zur Festlegung eines Verfahrens zur Auswahl der Studierenden ohne nähere Vorgaben erteilt.

Im Sinne der einheitlichen Vollziehung und Rechtssicherheit wird ange-regt, eine Klarstellung vorzunehmen, welche Kostenbeiträge von den Universitäten eingehoben werden dürfen, insbesondere im Zusammen-hang mit Auswahlverfahren. Dies erscheint auch deshalb erforder-lich, weil eine Kostenbeteiligung problematisch wäre, wenn sie die tatsächlichen Kosten des Aufnahmeverfahrens bzw. der Leistung der Universität überschreitet bzw. eine Höhe erreicht, aufgrund der man von einer gesetzlich nicht vorgesehenen Zugangsbeschränkung aus-gehen müsste. Der diesbezügliche Spielraum der Universitäten sollte daher vom Gesetzgeber vorbestimmt werden.

Kostenbeiträge gesetz-lich regeln

Das zu Kostenbeiträgen Ausgeführte gilt auch für die Frage, inwieweit die Universitäten zur autonomen Festlegung von Studienbeiträgen berechtigt sind, nachdem der VfGH mit Erkenntnis vom 30. Juni 2011 einige für die Einhebung von Studienbeiträgen durch die Universitäten zentrale Gesetzesbestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben hat. Diese Aufhebung trat mit Ablauf des 29. Februar 2012 in Kraft.

Studienbeiträge – keine Rechtsgrundlage?

Zu dieser Frage wurden in der juristischen Lehre unterschiedliche Rechtsmeinungen geäußert (vgl. dazu insb. Zeitschrift für Hochschul-recht, Heft 6, Dezember 2011). In der öffentlichen Diskussion vertraten die Universtätäten ebenfalls verschiedene Sichtweisen und kündigten unterschiedliche Vorgangsweisen an, sollte es zu keiner Klarstellung durch den Gesetzgeber kommen. Aus Sicht der VA wäre es im Sinne der Rechtssicherheit sowohl für die Studierenden als auch die Univer-sitäten geboten, eine solche gesetzliche Klarstellung vorzunehmen.

Gesetzliche Vorgaben erforderlich

VA-BD-WF/0006-C/1/2011, GZ BMWF-10.355/0008-III/4a/2011

Hausverbote an Universitäten

Aufgrund von Anlassfällen stellte die VA fest, dass Regelungsbedarf im Hinblick auf den rechtlichen Rahmen für die Verhängung von Hausverboten an den Universitäten besteht.

Der Rektor einer Akademie verhängte gegenüber zwei Studierenden Hausverbote in der Art, dass diesen das Betreten der Akademie zu schulischen oder sonstigen Zwecken für zwei Semester untersagt wurde. Gestützt wurde diese Maßnahme auf die geltende Hausordnung. Die Studierenden brachten Aufsichtsbeschwerden beim BMWF ein und wandten sich an die VA.

Aufsichtsbeschwerden gegen Hausverbot

Die VA stellte fest, dass es sich bei der Verhängung eines Hausverbots um eine zivilrechtliche Maßnahme im Rahmen des Hausrechts der Universitäten handelt. Nach allgemeinem Zivilrecht können Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Mieterinnen und Mieter Dritten das Betreten ihrer Liegenschaft verbieten. Die Verhängung von Hausverboten ist demnach gerichtlich bekämpfbar, unterliegt aber auch der Rechtsaufsicht des BMWF (§§ 9 und 45 Abs. 1 UG).

Hausrecht an Universitäten

Das Hausrecht unterliegt u.a. öffentlich-rechtlichen Beschränkungen. Eine solche öffentlich-rechtliche Beschränkung besteht im Hinblick auf § 59 Abs. 1 Z 3 UG. Demnach haben Studierende das Recht, an der Universität der Zulassung das Lehrangebot zu nutzen, für welches sie die Anmeldevoraussetzungen erfüllen.

Hausrecht unterliegt Beschränkungen

Die Verhängung eines Hausverbots bringt die Zulassung der Studierenden zu ihrem Studium nicht zum Erlöschen. Das angesprochene Benutzungsrecht besteht allerdings nur im Rahmen der Benützungsordnungen bzw. Hausordnungen der Universitäten. Im vorliegenden Fall sah die Hausordnung bei wiederholten, schwerwiegenden Verletzungen den Ausschluss von der weiteren Benützung der Universitäts-einrichtungen durch das Rektorat vor.

Hausordnung sieht Hausverbot vor

Zur Frage der Verhängung von Hausverboten besteht in diesem Zusammenhang wenig Rechtsprechung. Aus einer Entscheidung des OGH vom 2. Oktober 2007 (GZ 4Ob140/07b) ist aber ableitbar, dass, wenn ein Hausverbot verhängt und damit in die Rechte der Studierenden nach dem UG eingegriffen werden soll, zu prüfen ist, ob dieser Eingriff sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

OGH gibt Prüfmaßstab vor

Soweit die Studierenden nach dem Studienplan ihres Studiums Lehrveranstaltungen besuchen oder Forschungseinrichtungen etc. nutzen müssen, die nur in den Räumlichkeiten der Universität angeboten werden, kann ihnen demnach das Betreten aus Sicht der VA nur verboten werden, wenn keine „gelinderen“ Mittel zum Schutz des Studienbetriebes und der Mitstudierenden zur Verfügung stehen. Die vorgenommene Interessenabwägung ist dabei von den Universitäten auch entsprechend zu dokumentieren.

Interessenabwägung notwendig

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als Aufsichtsbehörde sah keine Notwendigkeit zu weiteren Veranlassungen. Die VA wertete dieses Ergebnis des aufsichtsbehördlichen Verfahrens nicht als Missstand in der Verwaltung. Insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen der Verhängung eines Hausverbotes für den weiteren

Klare Regelungen fehlen

Studienfortgang scheint es der VA aber geboten, den gegenständlichen Bereich einer näheren Regelung zu unterziehen bzw. die Universitäten zumindest (aufsichtsbehördlich) auf den angesprochenen Prüfungsmaßstab (Sachlichkeit, Verhältnismäßigkeit, ausführliche Interessensabwägung etc.) hinzuweisen.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung teilte dazu mit, dass sich das BM in einem Diskussions- bzw. Gedankenaustauschprozess im Hinblick auf eine künftige, für alle Beteiligten nachvollziehbare Vorgangsweise befinde.

BMWF arbeitet an Umsetzung

Einzelfälle: VA-BD-WF/0005/C-1/2011, VA-BD-WF/0013/C-1/2011, GZ BMWF-10.355/0010-III/4a/2011

Wahlrecht für außerordentliche Studierende

Die VA regt – in Einklang mit der Forderung der ÖH – die Einräumung des Wahlrechts für außerordentliche Studierende zu ÖH-Wahlen an.

Ein außerordentlicher Studierender beschwerte sich bei der VA darüber, dass er bei den ÖH-Wahlen nicht wahlberechtigt ist, obwohl er den Studienbeitrag sowie den ÖH-Beitrag zu zahlen habe. Die VA bestätigte die diesbezügliche Rechtslage (§ 35 Abs. 1 HSG), hinterfragte aber die sachliche Rechtfertigung dieses Umstandes.

Kein Wahlrecht trotz Entrichtung des ÖH-Beitrages

Das BMWF verwies darauf, dass außerordentliche Studierende nach dem UG entweder ausschließlich Universitätslehrgänge oder lediglich einzelne Lehrveranstaltungen besuchen. Die Zulassungserfordernisse sowie die Dauer von Universitätslehrgängen seien äußerst unterschiedlich. Studierende, die lediglich einzelne Lehrveranstaltungen besuchen, könnten zudem keinem ordentlichen Studium (Bachelorstudium, Masterstudium etc.) zugeordnet werden. Eine Wahlberechtigung für außerordentliche Studierende sei daher administrativ kaum möglich. Sollte die ÖH hier entsprechende Anregungen oder Wünsche vorbringen, so könnten diese allerdings im Rahmen einer allfälligen Novellierung des HSG diskutiert werden.

Unüberwindbare administrative Probleme?

Die ÖH-Vorsitzende vertrat die Auffassung, dass für die ÖH-Bundesvertretung das aktive und passive Wahlrecht auch für außerordentliche Studierende eine „Selbstverständlichkeit“ darstelle. Dies deshalb, weil diese Gruppe den ÖH-Beitrag entrichte und von der ÖH auch vertreten werde. Es gebe keinen Grund, dieser Gruppe das Wahlrecht zu verweigern.

ÖH fordert Wahlrecht

Eine Änderung im HSG werde gefordert. Die VA regt ebenfalls eine entsprechende gesetzliche Regelung an.

VA regt Gesetzesänderung an

Einzelfall: VA-BD-WF/0013-C/1/2010, BMWF-10.355/0011-III/FV/2010

4.13.3. Studienförderungsrecht

Studienbeihilfe für Selbsterhalterinnen und Selbsterhalter

Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, bekommen eine höhere Studienbeihilfe. Unklarheit herrscht darüber, ob auch Zeiten während eines Schulbesuchs anzurechnen sind.

Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne des StudFG „mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben“, haben Anspruch auf die Höchststudienbeihilfe. Das jährliche Einkommen während dieser 4 Jahre muss zumindest die Höhe der jährlichen Höchststudienbeihilfe erreicht haben.

Selbsterhalt führt zu höherer Studienbeihilfe

Die VA wurde mit einem Fall konfrontiert, in dem sich ein Studierender zwar 4 Jahre vor der Beantragung der Studienbeihilfe selbst erhalten hat; ca. 5 Monate davon hat er aber neben seiner Erwerbstätigkeit noch eine HTL besucht und die Reifeprüfung abgelegt. Die Behörde vertritt die Auffassung, dass ein Selbsterhalt im Sinne des StudFG für jenen Zeitraum, in dem ein Studierender die Schule besucht, generell nicht angenommen werden könne.

Selbsterhalt während Schulbesuchs ...

... schon begrifflich nicht möglich

Dem ist aus Sicht der VA entgegenzuhalten, dass sich aus dem Wortlaut der Bestimmung des StudFG keine Einschränkung im Hinblick auf den Zeitpunkt des Erwerbs der für den Selbsterhalt erforderlichen Jahre ergibt. Das Gesetz stellt in erster Linie auf die Höhe des erzielten Einkommens ab. Zum Zeitpunkt der Beschwerdeführung bei der VA war das Studienbeihilfenverfahren noch anhängig. Wegen einer beruflichen Umorientierung zog der Studierende seinen Studienbeihilfenantrag zurück. Die Frage wurde daher nicht abschließend geklärt. Im Sinne einer einheitlichen Vollziehung und der Rechtssicherheit regt die VA an, zu dieser Frage eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen.

Gesetzliche Klarstellung erforderlich

Einzelfall: BD-VA-WF/0017-C/1/2011

Fahrtkostenzuschuss für auswärtige Studierende

Nach den geltenden Richtlinien des BMWF erhalten Studierende, denen die tägliche Anreise zum Studienort zeitlich nicht zumutbar ist, keinen Fahrtkostenzuschuss. Die VA regt diesbezüglich konkretere Vorgaben für die Behörde an.

Gemäß § 52 Abs. 1 StudFG dienen Fahrtkostenzuschüsse zur Unterstützung von Studienbeihilfenbezieherinnen und -beziehern bei der (Teil)Finanzierung von Fahrtkosten, die „zur Absolvierung des Studiums notwendig sind“. Fahrtkostenzuschüsse werden vom BMWF anhand von Richtlinien vergeben. Diese sehen vor, dass Fahrtkostenzuschüsse nicht zuerkannt werden, wenn die tägliche Anreise zum Studienort für die Studierenden nach den Verordnungen über die Erreichbarkeit von Studienorten nicht zumutbar ist.

**Ersatz von notwendigen
Fahrtkosten**

**Kein Ersatz bei auswärtigen
Studierenden**

Das BMWF begründete diesen Umstand damit, dass es sich bei der Zuerkennung des Fahrtkostenzuschusses um ein pauschaliertes Verfahren handle. Die tatsächliche tägliche Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln würde daher nicht überprüft. Bei einem sehr weit entfernten Wohnort, von dem aus das tägliche Pendeln an und für sich nicht zumutbar sei, sei diese tatsächliche tägliche Inanspruchnahme meist nicht gegeben. Zudem sei eine derartig lange Reisezeit dem Studienfortgang nicht zuträglich, sodass eine finanzielle staatliche Förderung hier nicht zielführend erscheine. Für solche Fälle bestehe aber die Möglichkeit der erhöhten Studienbeihilfe gem. § 26 Abs. 2 Z 4 StudFG.

**Förderung laut BMWF
nicht zielführend**

Nach der genannten Bestimmung gebührt Studierenden, die aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, weil der Wohnsitz der Eltern vom Studienort so weit entfernt ist, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist („auswärtige Studierende“), eine höhere Studienbeihilfe.

Im vorliegenden Fall waren zwar die Voraussetzungen für eine solche erhöhte Studienbeihilfe gegeben, der Studierende gab aber an, dass er sich einen eigenen Wohnsitz am Studienort trotzdem nicht leisten könne. Es würden ihm aufgrund des täglichen Pendelns höhere Kosten entstehen als Studierenden, die nicht so weit vom Studienort entfernt wohnen. Es sei daher unverständlich, warum er – anders als diese – keinen Fahrtkostenzuschuss erhalte.

**Besonders schwierige
Studienbedingungen**

Der Wortlaut des § 52 Abs. 1 StudFG lässt nicht erkennen, dass der Gesetzgeber auswärtige Studierende vom Bezug eines Fahrtkostenzuschusses grundsätzlich ausschließen wollte. Dies insbesondere, wenn diese Fahrtkosten zur Absolvierung des Studiums notwendig sind, regelmäßig anfallen und nachgewiesen werden. Das BMWF sah dies-

**Gesetzeslage wenig
konkret**

bezüglich aber keinen Anlass zur Änderung der geltenden Richtlinie bzw. Praxis. Die VA regt an, die gesetzlichen Vorgaben für die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses zu konkretisieren und hier auch Fallkonstellationen wie die vorliegende zu berücksichtigen.

**VA regt Konkretisierung
der Vorgaben an**

Einzelfall: VA-BD-WF/0004-C/1/2011, BMWF-10.355/0011-III/4a/2011

5. Internationale Aktivitäten

5.1. International Ombudsman Institute (I.O.I.)

Das International Ombudsman Institute (I.O.I.), als dessen Generalsekretär Volksanwalt Dr. Peter Kostelka seit 2009 agiert, vernetzt weltweit über 140 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen, die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene die öffentliche Verwaltung kontrollieren. Das I.O.I. verfügt über Regionalgruppen in Afrika, Australien, Asien und dem Pazifischen Ozean, der Karibik und Lateinamerika sowie Nordamerika und Europa und zählt Mitglieder aus über 90 Staaten. Die VA betreibt seit Herbst 2009 das Generalsekretariat der internationalen Organisation und konnte im nunmehr dritten Jahr dessen Aktivitäten beträchtlich ausweiten.

Verstärkte Aktivitäten

Intensiviert wurde in erster Linie der Wissenstransfer in Form von Schulungen. Vom Wiener Generalsekretariat des I.O.I. wurde im Juni 2011 bereits zum zweiten Mal das vom Ombudsmann von Ontario (Kanada) entwickelte „Sharpening Your Teeth-Training“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ombudsmann-Einrichtungen abgehalten. 37 Personen aus mehr als 20 Staaten und fünf Kontinenten nahmen an dem dreitägigen Seminar, das systemische Prüfverfahren zum Thema hatte, teil. Neun Stipendien ermöglichten finanzschwächeren Ombudsmann-Institutionen aus Lesotho, Tansania, Uganda, Rumänien, Mauritius, Australien, Papua Neuguinea, Saint Lucia und Sint Maarten die Teilnahme an dem Seminar. Auf Grund der weiterhin starken Nachfrage seitens der Mitgliederinstitutionen wird das Generalsekretariat des I.O.I. auch im Herbst 2012 aus den Mitteln der Mitgliedsbeiträge des I.O.I. eine Schulung in Wien organisieren, regionale Schulungen in Hong Kong, Neuseeland und Europa sind ebenfalls in Planung.

Schwerpunkt Schulungen

Aus ebendiesen Mitteln konnte der Vorstand des I.O.I. im vergangenen Jahr nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren erfreulicherweise erstmals Subventionen für wegweisende Regionalprojekte vergeben. Im Mittelpunkt der Projekte standen der Wissenstransfer zwischen den Weltregionen und der Erfahrungsaustausch innerhalb der Regionen zu aktuellen Themen. So wurden in Europa in den vergangenen Jahren bei der Umsetzung des Zusatzprotokoll zur UN-Anti-Folter-Konvention, kurz OPCAT, vor allem Ombudsmann-Einrichtungen mit der NPM-Funktion betraut. Im September 2011 fand in Warschau daher ein Seminar der europäischen Region statt, das die Rolle von Ombudsmann-Einrichtungen in diesem Bereich beleuchtete. Ein weiteres vom I.O.I. kofinanziertes Seminar widmete sich in Barcelona der Frage der Kontrolle von ausgegliederten Rechtsträgern, in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der Ombudsmänner des mediterranen Raumes fand eine Schulung über „The powers of the mediator and the ombudsman“ für Prüferinnen und -referenten aus dem nordafrikanischen Raum statt. Die nordamerikanische Region

Regionale Projekte

hielt für ihre Mitglieder ein „Sharpening Your Teeth-Training“ in Jacksonville, Florida ab. Weitere aus Mitgliedsbeiträgen finanzierte Regionalprojekte, unter anderem die Erarbeitung eines online Schulungstools für spanischsprechende I.O.I. Mitgliedsinstitutionen in Südamerika, sind für das Jahr 2012 geplant.

Das I.O.I. intensivierte 2011 ebenfalls seine Tätigkeit im Bereich Wissenschaft und Forschung. Ein regionales Forschungsprojekt, das vom Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) durchgeführt wird, widmet sich der vergleichenden Analyse von Ombudsmann-Einrichtungen in der Region Australasien und Pazifik. Schwerpunkte sind die Rechtsgrundlagen der dortigen I.O.I. Mitgliedsinstitutionen, deren Einbettung in das politische System, die Analyse ihrer Mandate sowie die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit. Nach einer umfassenden Literaturrecherche zu Rechtsgrundlagen, Mandat und Aktivitäten der Ombudseinrichtungen erfolgte eine detaillierte Fragebogenerhebung unter den ausgewählten Institutionen, vor allem über ihre Aktivitäten, Ressourcen und Kompetenzen. Nach Aufarbeitung der Literatur und anderer Materialien wird derzeit auf Basis einer systematischen Analyse der Fragebögen ein detaillierter Forschungsbericht verfasst. Der Abschluss dieser Studie, die mit den von Prof. Gabriele Kucsko-Stadlmayer 2006 publizierten Ergebnissen eines ähnlichen Forschungsprojektes über europäische Ombudsmann-Institutionen Teil einer Reihe über weltweit existierende Ombudsmann-Einrichtungen sein soll, ist für Herbst 2012 geplant.

Wissenschaft und Forschung

Der Vorstand des I.O.I. legte 2011 auch die Basis für eine umfassende Reform der I.O.I. Statuten, die eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Institutes in der Zukunft sicherstellen sollen. Basierend auf einer Sitzung des „Bylaws, Governance and Membership Committee“ unter dem Vorsitz der I.O.I. Präsidentin und neuseeländischen Ombudsfrau Beverkey Wakem im Mai 2011 in Wien erarbeitete das Generalsekretariat einen Statutenentwurf. Dieser wird in einem transparenten und umfassenden regionalen Begutachtungsprozess im Frühjahr 2012 den Mitgliedern vorgelegt und im Rahmen der Weltkonferenz des I.O.I., die im November 2012 in Wellington, Neuseeland stattfinden wird, zur Abstimmung vorgelegt werden. Wichtige Aspekte der Reform sind die inklusive Ausrichtung des I.O.I. bei gleichzeitig klarer formulierten Mitgliedskriterien sowie eine stärkere Miteinbeziehung der Mitgliedsinstitutionen in die Entscheidungsprozesse des Institutes und eine nachhaltigere Tätigkeit des I.O.I. durch verlängerte Mandate der Funktionsträger.

I.O.I. Reform

5.2. Internationale Organisationen

Gerade im Vorfeld der anstehenden OPCAT-Umsetzung ist der internationale Erfahrungsaustausch von besonderer Bedeutung. Volksanwältin Dr. Brinek und Volksanwalt Dr. Kostelka besuchten daher im

OPCAT Erfahrungsaustausch

September 2011 das Seminar „OPCAT and Ombudsman“ in Warschau. Die Veranstaltung bot einen hervorragenden Rahmen, über strukturelle Fragen, methodologische Ansätze und finanzielle Aspekte der OPCAT-Umsetzung zu diskutieren. Ein Experte der VA nahm im Dezember 2011 als Beobachter an einer vom Europarat organisierten Fachtagung für Ombudsmann-Einrichtungen, die als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) tätig sind, teil. Der Stand der OPCAT-Umsetzung in Österreich war auch Hauptthema bei einem Zusammentreffen des Menschenrechtskommissars des Europarates Thomas Hammarberg mit den Mitgliedern der VA im Juli 2011.

Als nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) ist die VA auch nach ihrer 2011 abgeschlossenen Reakkreditierung im International Coordinating Committee (ICC) of National Human Rights Institutions mit einem B-Status vertreten. Volksanwalt Dr. Kostelka nahm am 24. Jahrestreffen des ICC in Genf im Mai 2011 sowie am Treffen der European Group des ICC im September 2011 in Madrid teil. Darüber hinaus stellte die VA regelmäßig Expertise zu menschenrechtlich relevanten Bereichen für Berichte und interne Arbeitsdokumente des OHCHR zur Verfügung und beteiligte sich aktiv an den Vorbereitungen für die Errichtung eines ICC-Sekretariates für die nationalen Menschenrechtsinstitutionen aus der europäischen Region.

ICC / OHCHR

Im Januar 2011 war die Lage der Menschenrechte in Österreich Thema bei den Vereinten Nationen im Rahmen der „Universellen Menschenrechtsprüfung“ durch den UN-Menschenrechtsrat (Universal Periodic Review, UPR). Gegenstand dieser Evaluierung war, ob und wie Österreich seine Verpflichtungen innerhalb des gesamten Menschenrechtsspektrums umgesetzt hat. Die VA beteiligte sich im Vorfeld aktiv sowohl am innerstaatlichen als auch am internationalen Vorbereitungsprozess und war durch Volksanwältin Mag.^a Stoisits auch bei der entscheidenden Sitzung des UN-Menschenrechtsrates im Januar 2011 vertreten. Eine vom UN-Menschenrechtsrat ernannte unabhängige Expertin im Bereich „cultural rights“ traf in Vorbereitung eines für Juni 2012 geplanten vergleichenden Berichtes zum Thema „Access to cultural heritage“ im Frühjahr 2011 ebenfalls zu Gesprächen in der VA ein.

UN-Menschenrechtsrat

Die Aufgaben, Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zählten zu den Prioritäten der litauischen OSCE-Präsidentschaft. Die Volksanwaltschaft beteiligte sich aktiv an dem Dialog, unter anderem im Rahmen eines hochkarätig besetzten „Supplementary Human Dimension Meetings“ in Wien im April 2011, an dem Volksanwalt Dr. Kostelka teilnahm. Er war im Juli 2011 ebenfalls Teilnehmer einer OSCE-Konferenz für nationale Menschenrechtsinstitutionen in Vilnius und war Berichterstatter einer Arbeitsgruppe zu dem Thema „The relationship of National Human Rights Institutions (NHRIs) with the executive branch – mutual responsibilities, expectations and results“.

OSCE

Das von der EU finanzierte Twinning Projekt „Support to the Strengthening of the Serbian Ombudsman“ zielte darauf ab, die erst 2007 gegründete serbische Ombudsmann-Einrichtung zwischen 2009 und 2011 bei der Professionalisierung ihrer Arbeit zu unterstützen. Die VA unterstützte das zweijährige Twinning unter der Leitung der griechischen und niederländischen Ombudsmann-Einrichtungen mit mehrfachen Expertenentsendungen. Bei einem dreitägigen Studienaufenthalt in Wien standen die Kommunikation der VA mit den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere aber auch mit den Medien, sowie das Berichtswesen im Mittelpunkt des Erfahrungsaustausches. Die Volksanwaltschaft war auch bei der Abschlusskonferenz des Twinning Projektes im September 2011 in Belgrad vertreten.

EU Twinning

5.3. Bilaterale Kontakte

Die VA versteht sich als Partner neu eingerichteter Ombudsmann-Institutionen. Der Ombudsmann der deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien, dessen Institution 2010 ins Leben gerufen wurde, besuchte im Jänner 2011 die VA, um sich ein Bild von den vielfältigen Aufgaben der VA zu machen und daraus Anregungen für seine eigene Arbeit zu gewinnen. Ebenfalls zu Arbeitsgesprächen waren unter anderem Mitglieder der äthiopischen Human Rights Commission zu Gast in der VA sowie eine Delegation der argentinischen Defensoría General de la Nación.

Erfahrungsaustausch

5.4. Internationale Tagungen

Im Jahr 2011 war die VA bei zahlreichen internationalen Tagungen vertreten, die sich mit Prüfschwerpunkten beschäftigten. Um Fragen der Gleichberechtigung von Frauen ging es bei einer UNDP (United Nations Development Programme) Konferenz in Istanbul im März 2011, an der Volksanwältin Dr. Brinek teilnahm, sowie bei einem OSCE-Workshop im März in Prag. Migrationsfragen wurden auf einem vom Europarat im Mai 2011 in Athen initiierten Treffen behandelt; Behinderterrechte und Sachwalterschaft bildeten den Fokus einer Konferenz in Kroatien im Oktober 2011. Zu beiden Veranstaltungen trugen Expertinnen und Experten der VA maßgeblich bei.

Tagungen zu Schwerpunktthemen

Im Rahmen von großen regionalen Ombudsmann-Konferenzen intensivierten die Mitglieder den internationalen Erfahrungsaustausch. Volksanwalt Dr. Kostelka besuchte im September 2011 in Novi Sad (Serbien) die Arbeitstagung des Europäischen Ombudsmann Institutes. Volksanwältin Mag.^a Stoisits und Volksanwalt Dr. Kostelka nahmen im Oktober 2011 in Kopenhagen am 8. Nationalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten, das dem Thema „Recht, Politik und die Ombudsleute in der Lissabon-Ära“ gewidmet war, teil. In seiner Funktion als I.O.I. Generalsekretär nahm Volksan-

Regionale Ombudsmann-Konferenzen

walt Dr. Kostelka an der 26. Konferenz der APOR Region des I.O.I. in Taipeh teil und traf anschließend zu Arbeitsgesprächen mit der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung in Bangkok ein.

6. Anregungen an den Gesetzgeber

6.1. Neue Anregungen

Bundeskanzleramt

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
U.a. legislative Änderung des Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes; Schaffung einer Parteistellung für Diskriminierungsopfer, Organpartei.		35. Bericht (2011) S. 70

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Ergänzung des § 358 Abs. 3 ASVG um Ausnahmeregelung für jugendliche Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte.		35. Bericht (2011) S. 79
GBK/GAW-G: Klarstellung, ob den Parteien das Prüfungsergebnis der GBK vor Zustellung der Ausfertigung bekannt gegeben werden darf.		35. Bericht (2011) S. 63
§ 7 Abs. 2 Z 2 GBK/GAW-G: Klarstellung der Wendung „im Auftrag des zuständigen Mitglieds der Anwaltschaft für Gleichbehandlung“.		35. Bericht (2011) S. 63
§ 12 Abs. 6 GBK/GAW-G: Ausdehnung der Veröffentlichung von Gerichtsurteilen zu Diskriminierungsfragen auf GBK-Homepage.	Anregung wird in Debatte über nächste Novelle einfließen.	35. Bericht (2011) S. 65
GIBG: Erweiterung der Befugnisse der Gleichbehandlungsanwaltschaft bei Einstellung oder Abbruch von Strafverfahren wegen diskriminierender Inserate.		35. Bericht (2011) S. 63

Bundesministerium für Finanzen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Gemeinnützige Vereine, die Fahrzeuge für Behinderten-transporte erwerben, sind – im Gegensatz zu gewerblichen Behindertentransporten – nicht von der Normverbrauchsabgabe befreit und erhalten auch keine Rückvergütung mehr. Die VA fordert eine Aufnahme dieser Fahrzeuge auch für gemeinnützige Vereine in § 3 Abs. 3 NoVAG.	Das BMF lehnt ab, weil eine Befreiung bei gesondertem Nachweis, dass es sich um eine „krankheitsbedingte besondere Beförderung“ handelt, möglich wäre.	35. Bericht (2011) S. 116

Bundesministerium für Gesundheit

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Ausländischen Absolventinnen und Absolventen eines Medizinstudiums in Österreich sollte unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Aufenthaltstitels der Zugang zur Turnusausbildung offenstehen.		35. Bericht (2011) S. 81
Strikt am Geburtsgewicht orientierte Definition von Totgeburt oder Fehlgeburt gem. § 8 HebammenG sollte geändert und Mutterschutz auch bei späten Fehlgeburten sowie verlängerter Mutterschutz bei Totgeburten am Termin ermöglicht werden.	Internationale Vergleichbarkeit muss gewährleistet bleiben; Anregung wird geprüft.	35. Bericht (2011) S. 45

Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
StbG – Uneheliche Kinder sollen die Staatsbürgerschaft mit der Geburt auch dann erwerben, wenn (lediglich) ihr Vater in diesem Zeitpunkt österreichischer Staatsbürger ist.	Das BMI beabsichtigt, die derzeitige Rechtslage beizubehalten, wonach uneheliche Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft nur von ihrer Mutter ableiten können.	35. Bericht (2011) S. 161
StbG – Seit 1.7.2011 müssen Fremde vor ihrer Einbürgerung das Vorhandensein von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B1 nachweisen. Die VA regt an, für nicht alphabetisierte Asylberechtigte eine Ausnahmeregelung dahingehend zu schaffen, dass das nachweisliche Bemühen um Erlangung von Deutschkenntnissen ausreichend ist.	Das BMI lehnt eine Gesetzesänderung ab.	35. Bericht (2011) S. 161

Bundesministerium für Justiz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt für den Fall der Stellung eines Fortführungsantrages nach Einstellung des Verfahrens eine Erweiterung des Beginns des Fristlaufes dahingehend an, dass nicht nur die Verständigung des Opfers von der Einstellung, sondern auch die Zustellung von Aktenkopien als Frist auslösendes Ereignis gilt.		35. Bericht (2011) S. 172

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Gefahrenzonenpläne: Die VA regt eine Regelung im Forstgesetz an, wonach Grundeigen-	Das BMLFUW sieht eine solche Regelung nicht als erforderlich	35. Bericht (2011) S. 198

tümerinnen und Grundeigentümer von der geplanten Ausweisung von Gefahrenzonen auf ihren Grundstücken persönlich zu verständigen sind.	an.	
---	-----	--

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die Höchstdauer des Pflichtschulbesuchs sollte, insbesondere für Behinderte, entsprechend pädagogischer Fachempfehlung im Einzelfall flexibilisiert werden. Die derzeitige starre Festlegung der Höchstdauer sollte somit abgelöst werden.	Das BMUKK sieht keinen Änderungsbedarf.	35. Bericht (2011) S. 208

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Schaffung einer Leistungsverpflichtung nach Klageeinbringung auf einkommensabhängiges KBG nach Vorbild von § 71 Abs. 2 ASGG		35. Bericht (2011) S. 224
§§ 30, 31 KBGG: Klarstellung, dass auch bei Aufrechnung Bescheid zu erlassen ist.		35. Bericht (2011) S. 224
Streichung der in § 2 Abs. 6 KBGG zwingend vorgesehenen gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung; Angleichung an FLAG, wo Meldung nur Indiz.		35. Bericht (2011) S. 73
Gewerbeordnung: Entfall der Sonderzuständigkeit der Gemeinden für individuelle Sperrstundenänderungen gem. § 113 GewO 1994.		35. Bericht (2011) S. 226

Berufsausbildungsgesetz: Finanzielle Gründe bedingen teilweise Aussetzung der Lehrbetriebsförderung – Schaffung neuer gesetzeskonformer Grundlagen erforderlich.		35. Bericht (2011) S. 234
Vermessungsrecht: Unterlassene Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vermessungsämter über Gebührenfolgen der Grundbuchs-Novelle 2008.		35. Bericht (2011) S. 236

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Kostenbeiträge bzw. Studienbeiträge: Die VA regt an, im Sinne der Rechtssicherheit gesetzlich klarzustellen, ob bzw. welche Kostenbeiträge und Studienbeiträge die Universitäten einheben dürfen.	Das BMWF verweist diesbezüglich auf die Autonomie der Universitäten.	35. Bericht (2011) S. 240
Hausverbote: Die VA regt an, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verhängung von Hausverboten an Universitäten näher zu regeln.	Das BMWF arbeitet bereits an einer Umsetzung.	35. Bericht (2011) S. 241
Wahlrecht für außerordentliche Studierende: Die VA spricht sich für die Einführung des Wahlrechts für außerordentliche Studierende zu ÖH-Wahlen aus.	Das BMWF verweist auf diesbezüglichen Erörterungsbedarf mit der ÖH.	35. Bericht (2011) S. 243
Studienbeihilfe für Selbsterhalterinnen und Selbsterhalter: Die VA regt eine gesetzliche Klarstellung der Frage an, ob Zeiten des Selbsterhalts grundsätzlich auch während eines Schulbesuchs erworben wer-	Dazu liegt im BMWF noch keine abschließende Beurteilung vor.	35. Bericht (2011) S. 244

den können.		
Fahrkostenzuschuss: Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Gewährung eines Fahrkostenzuschusses sollten insbesondere im Hinblick auf auswärtige Studierende konkretisiert werden.	Das BMWF sieht keinen Änderungsbedarf.	35. Bericht (2011) S. 244

6.2. Umgesetzte Anregungen

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Unterschiedliche bzw. schlecht kalkulierbare Zuverdienstgrenzen sind „Pensionsfallen“ und entscheidendes Hindernis für Engagement von Gemeindefunktionären.	Mit dem BGBl. I Nr. 52/2011 ist eine besondere Freigrenze für Menschen, die eine vorzeitige Alterspension beziehen und eine öffentliche Funktion ausüben, geschaffen worden.	32. Bericht (2008) S. 109 f. 33. Bericht (2009) S. 91 f.

6.3. Offene Anregungen

Bundeskanzleramt

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Anpassung der Topographieverordnung für Kärnten an die Judikatur des VfGH – die Bundesregierung ist seit 1. Jänner 2003 säumig.	Das BKA hat trotz Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA vom 31. März 2006 keine dem Erkenntnis VfSlg. 16.404/2001 entsprechende Verordnung erlassen.	30. Bericht (2006) S. 39 ff., 347 ff.
Kostenersatzpflicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren trotz Bewilligung der Verfahrenshilfe.	Das BKA hat sich zu dieser Anregung der VA negativ geäußert.	27. Bericht (2003) S. 259 f. 29. Bericht (2005) S. 310 f.

Mangelnder Aufwandsersatz des obsiegenden N.N. in Bezug auf ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof bei Beschwerdeführung vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VA BD/11-BKA/08).	Das BKA hat sich zu dieser Anregung der VA negativ geäußert.	32. Bericht (2008) S. 398 f.
Präzisierung des § 31 Abs. 3 ORF-Gesetz und Klarstellung, dass PCs keine Rundfunkempfangsanlagen sind.	Das BKA und das BMF haben diese Anregung bisher nicht aufgegriffen.	32. Bericht (2008) S. 96 ff.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Durch das Antragsprinzip kommt es zu Härten, wenn der Antrag verspätet eingebracht wird, obwohl die Voraussetzungen für die Leistungszuerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt vorlagen. Die VA fordert deshalb eine Lockerung des Antragsprinzips und eine rückwirkende Zuerkennung der Leistung ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen.	Das Ressort spricht sich gegen Lockerungen des Antragsprinzips aus.	23. Bericht (1999) S. 116 f. 24. Bericht (2000) S. 116 f. 25. Bericht (2001) S. 142 26. Bericht (2002) S. 127 ff. 28. Bericht (2004) S. 195 f. 29. Bericht (2005) S. 218 ff. 33. Bericht (2009) S. 86 f. 34. Bericht (2010) S. 39 f.
Pensionserhöhungen auf Grund europarechtlicher Bestimmungen sollten von Amts wegen durchgeführt werden. Die europarechtlichen Bestimmungen lassen eine solche innerstaatliche Regelung zu.	Das Ressort hat eine Änderung der Rechtslage in Aussicht gestellt, bisher aber noch nicht umgesetzt.	33. Bericht (2009) S. 86 f.
Ausdrückliche Normierung einer nicht bloß verfahrensrechtlichen Beratungspflicht und eines verschuldensunabhängigen, sozialrechtlichen Herstellungsanspruches nach deutschem Vorbild zur Vermeidung von Härten infolge hoher Kom-	Das BMASK hat sich zu dieser Anregung bisher nicht positiv geäußert.	23. Bericht (1999) S. 116 f. 24. Bericht (2000) S. 116 f. 25. Bericht (2001) S. 142 26. Bericht (2002) S. 127 ff.

plexität sozialrechtlicher Anspruchstatbestände.		28. Bericht (2004) S. 195 f. 29. Bericht (2005) S. 218 ff.
Weitergewährung des Ausgleichszulagen-Familienrichtsatzes bei gesundheitlich erzwungener Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes (Überstellung ins Pflegeheim eines Ehepartners etc.).	Das BMASK hegt verfassungsrechtliche Bedenken, welche die VA nicht zu teilen vermag.	28. Bericht (2004) S. 197 f.
In Härtefällen zeitliche Ausdehnung der Möglichkeit der rückwirkenden Gewährung einer freiwilligen Pensionsversicherung für pflegende Angehörige.		34. Bericht (2010) S. 48 f. 35. Bericht (2011) S. 93
Verpflichtende Heranziehung von entsprechenden Fachärztinnen und Fachärzten bei der Begutachtung des Pflegebedarfs von behinderten Kindern und geistig oder psychisch behinderten Menschen.	Das Ressort sieht auf Grund der bestehenden Einstufungskriterien, der gesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der Gutachten und der Begutachtungspraxis keinen weiteren Handlungsbedarf.	31. Bericht (2007) S. 289 ff., 295 ff. 32. Bericht (2008) S. 117 ff. 33. Bericht (2009) S. 95 f., 97 f.
Um den Zweck des Pflegegeldes erfüllen zu können und die Verteuerungen bei den Pflegeleistungen durch die Inflation abzugelten, ist eine gesetzlich garantierte jährliche Valorisierung des Pflegegeldes erforderlich.	Das BMASK verweist auf Mehrkosten und das Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens mit den Ländern.	30. Bericht (2006) S. 206 f.
Durch die Änderung des Auszahlungsmodus des Pflegegeldes mit 1. Jänner 1997 und der damit verbundenen Vorschusszahlung kann es zu Härtefällen im Sterbemonat kommen. Die VA fordert deshalb in Härtefällen eine Differenzzahlung.	Das BMASK spricht sich mit Hinweis auf den erklärten Willen des Gesetzgebers gegen eine gesetzliche Änderung aus.	23. Bericht (1999) S. 123 ff. 26. Bericht (2002) S. 152 f. 27. Bericht (2003) S. 196 28. Bericht (2004) S. 206 f.
Das Behindertenwesen als Querschnittmaterie fällt in die Zuständigkeit des Bundes und der Länder. Die VA fordert die Schaffung eines einheitlichen	Das Ressort hält eine zentrale Anlaufstelle für behinderte Menschen für nicht erforderlich.	29. Bericht (2005) S. 366 ff. 30. Bericht (2006) S. 219 ff. 31. Bericht (2007) S. 311 ff.

Kompetenztatbestandes für Behindertenangelegenheiten und eine zentrale Anlaufstelle für die Anliegen behinderter Menschen.		32. Bericht (2008) S. 126 ff. 33. Bericht (2009) S. 104 f. 34. Bericht (2010) S. 50 f. 35. Bericht (2011) S. 101 ff.
Durch eine Änderung des § 25 Abs. 2 Z 3 GSVG sollte dessen Anwendungsbereich auf die Regelung des § 36 EStG ausgeweitet werden, um einen Gleichklang der sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung von Sanierungsgewinnen sicherzustellen.	Eine beabsichtigte Änderung im Zuge der 36. GSVG-Novelle wurde nicht umgesetzt.	33. Bericht (2009) S. 114 f.
Durch eine monatliche Betrachtungsweise zur Feststellung der maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage bei gleichzeitiger Ausübung einer selbständigen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit sollten Härten vermieden werden, die bei einem unterjährigen Pensionsantritt auftreten können.	Das BMASK hat sich negativ zu dieser Anregung geäußert.	33. Bericht (2009) S. 115 f.
Krankenversicherungsschutz in der gewerblichen Sozialversicherung sollte mit Beginn der Beitragspflicht und nicht erst mit dem Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung entstehen.	Das BMASK sieht keinen Änderungsbedarf.	27. Bericht (2003) S. 79 f.
Verlängerte Dienste für Spitalärztinnen und Spitalärzte von bis zu 49 Stunden und Wochenarbeitszeiten von bis zu 72 Stunden sind weder den Ärztinnen und Ärzten noch den Patientinnen und Patienten zumutbar, weshalb eine Reduktion dieser Arbeitszeiten dringend erforderlich ist.	Das BMASK hat diese Anregung bislang nicht aufgegriffen.	34. Bericht (2010) S.58

<p>GIBG und GBK/GAW-G: einheitlicher Diskriminierungsschutz außerhalb der Arbeitswelt für alle Gruppen; Einführung der Verbandsklage; Ergänzung der Senate der GBK mit NGO-Vertreterinnen und -Vertretern; gesetzliche Verankerung eines regelmäßigen Dialoges mit NGOs.</p>	<p>Anregungen wurden in der Novelle 2011 nicht aufgegriffen.</p>	<p>34. Bericht (2010) S. 261 f.</p>
--	--	-------------------------------------

Bundesministerium für Finanzen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
<p>Die Mietzinsbeihilfe kann u.a. nur bei einem Jahreseinkommen unter EUR 7.300 gewährt werden. Die VA schlägt eine Erhöhung dieses Betrages auf das derzeitige steuerfreie Einkommen vor.</p>	<p>Das BMF sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.</p>	<p>31. Bericht (2007) S. 105 ff.</p>
<p>Gravierende Einkommensänderungen im laufenden Kalenderjahr führen zur Einstellung/Herabsetzung des Abgeltungsbetrages bei der Mietzinsbeihilfe. Durch Schätzung des zu erwartenden Jahreseinkommens sollte auch eine Anspruchsberechtigung entstehen.</p>	<p>Das BMF sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.</p>	<p>25. Bericht (2001) S. 62 ff.</p>
<p>Bei Pflegebedürftigkeit kann es zu Härtefällen bei der Gewährung des ANV kommen. Die VA regt die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen an.</p>	<p>Das BMF stellte in Aussicht, diese Frage im Zuge der nächsten Steuerreform zu prüfen. Eine Umsetzung durch das Steuerreformgesetz 2009 erfolgte nicht.</p>	<p>31. Bericht (2007) S. 9 ff.</p>
<p>Um bei Scheidungsvergleichen die derzeitige doppelte Vergütung zu vermeiden, regt die VA eine entsprechende Änderung von § 55a EheG an.</p>	<p>Das BMF stellte eine Änderung der Rechtslage in Aussicht, diese wurde aber bislang nicht durchgeführt.</p>	<p>30. Bericht (2006) S. 55 f. 31. Bericht (2007) S. 109 ff.</p>

Seit Jahren drängt die VA darauf, dass die Eingabengebühr laut Gebührengesetz eliminiert wird. Nach wie vor ist die Abgrenzung zwischen einer gebührenfreien Anfrage über das Bestehen von Rechtsvorschriften und einer gebührenpflichtigen Eingabe, die die Privatinteressen des Einschreiters betrifft, schwierig.	Nach den Stellungnahmen des BMF kommt eine Abschaffung der Eingabengebühr aus budgetären Gründen nicht in Betracht.	24. Bericht (2001) S. 48 f.
Doppelte Berücksichtigung von Pflegegeld im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Rundfunkgebührenbefreiung durch strikte Auslegung der Bestimmungen der §§ 48 und 50 Fernmeldegebührenordnung sollte im Zuge einer Novelle ausgeschlossen werden.	Das BMF hat sich zu dieser Anregung der VA zwar positiv geäußert, doch ist eine Änderung der Rechtslage bislang unterblieben.	32. Bericht (2008) S. 325 f.
Gemeinnützige Vereine, die Fahrzeuge für Behinderten Transporte erwerben, sind – im Gegensatz zu gewerblichen Behindertentransporten – nicht von der Normverbrauchsabgabe befreit und erhalten auch keine Rückvergütung mehr. Die VA fordert eine Aufnahme dieser Fahrzeuge auch für gemeinnützige Vereine in § 3 Abs. 3 NoVAG.	Das BMF lehnt ab, weil eine Befreiung bei gesondertem Nachweis, dass es sich um eine „krankheitsbedingte besondere Beförderung“ handelt, möglich wäre.	35. Bericht (2011) S. 116

Bundesministerium für Gesundheit

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Ein Angebot für familienorientierte Kinder- und Jugendrehabilitation fehlt in Österreich weitgehend. Die VA tritt daher dafür ein, dass die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers in	Spezialisierte Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche sollen mittelfristig in erheblichem Ausmaß geschaffen werden.	33. Bericht (2009) S. 160 f. 35. Bericht (2011) S. 130

Hinkunft als Pflichtleistung geregelt werden.		
Die begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung sollte auf jene Studierenden erstreckt werden, die ihr Studium im EU-Ausland absolvieren, weil sie keinen adäquaten Studienplatz in Österreich erhalten haben oder Verzögerungen beim Studienfortgang wegen Wartezeiten auf Laborplätze etc. vermeiden möchten.	Das BMG hat sich negativ zu dieser Anregung geäußert.	33. Bericht (2009) S. 164 f.
Während des Bezuges von Wochengeld sollte Selbständigen die Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes ohne Beitragsleistung ermöglicht werden oder der Wochengeldbezug erhöht werden.	Das BMG hat sich aus finanziellen Erwägungen negativ zu dieser Anregung geäußert.	33. Bericht (2009) S. 165 f.
Durch eine ausdrückliche Regelung sollte sichergestellt werden, dass ein für die E-Card geleistetes Serviceentgelt rückerstattet wird, sofern diesem Selbstbehalt in der Folge kein Leistungsanspruch gegenübersteht.	Das BMG hat sich zu dieser Anregung negativ geäußert.	33. Bericht (2009) S. 167
Die Versicherten haben die Kosten eines Medikamentes selbst zu tragen, wenn die gesetzliche Rezeptgebühr höher ist als der Kassenpreis. Durch eine gesetzliche Klarstellung sollte eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen im bestehenden System der Rezeptgebührenobergrenze zur Vermeidung von Härten ermöglicht werden.	Das BMG hat sich zu dieser Anregung aus finanziellen Erwägungen negativ geäußert.	33. Bericht (2009) S. 170 34. Bericht (2010) S. 79 f.
Die Rezeptgebührenbefreiung sollte zumindest auf Folgeerkrankungen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit ausgedehnt werden.	Das BMG hat sich zu dieser Anregung negativ geäußert.	33. Bericht (2009) S. 171

Ausdehnung der beitragsfreien Mitversicherung auch auf Personen, die einen Angehörigen ohne eigene Krankenversicherung pflegen.		34. Bericht (2010) S. 46 f. 35. Bericht (2011) S. 130
Die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Integritätsabgeltung nach einem Arbeitsunfall sollten sich stärker an der individuellen Situation von Unfallopfern orientieren.	Das Ressort hat diese Anregung bislang abgelehnt.	27. Bericht (2003) S. 82 f. 33. Bericht (2009) S. 172 f.
IVF-Fonds-Gesetz: 1. Anregung: Anhebung der Altersgrenze für Frauen auf mind. 42 Jahre für staatlichen Kostenzuschuss bei In-vitro-Fertilisation; 2. Anregung: Erweiterung auf Inseminationen mit Samen eines Dritten oder des Partners.	Beide Anregungen wurden vom zuständigen Ressort mit dem Hinweis auf die damit verbundenen Mehrkosten abgelehnt bzw. bislang nicht weiterverfolgt.	32. Bericht (2008) S. 49 33. Bericht (2009) S. 47, 426 f.
Ausdrückliche Verankerung des von der Rechtsprechung entwickelten Familienhaftungsprivilegs zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis.	Das BMG erachtet Normierung für nicht notwendig.	26. Bericht (2002) S. 137 f. 30. Bericht (2006) S. 80 f. 31. Bericht (2007) S. 147 ff.
Aufwertung der Ernährungstherapie in Krankenanstalten und Klarstellung, unter welchen Umständen die Finanzierung von Ernährungsprodukten für Mangelernährte in die Leistungspflicht der Krankenversicherungsträger fällt.	Das BMG sieht trotz gleichlautender Empfehlungen von Expertinnen und Experten keinen Regelungsbedarf.	31. Bericht (2007) S. 140 ff.
Härten durch die Einhebung des Angehörigenselbstbehaltes bei Anstaltspflege gem. § 447f Abs. 7 ASVG für kinderreiche und einkommensschwache Familien sollten beseitigt werden.	Das BMG lehnt Änderung der Rechtslage ab.	32. Bericht (2008) S. 174 ff.
Ausdehnung des Dienstgeberhaftungsprivilegs in der Unfallversicherung auch auf gleichgestellte Arbeitskollegen.	Das BMG hat diese Anregung bislang nicht aufgegriffen.	22. Bericht (1998) S. 40 f.

Erweiterung der Liste für Berufskrankheiten um berufsbedingte Wirbelsäulenschäden und Krankheiten psychosozialer Natur.	Das BMG hat diese Anregung bislang nicht aufgegriffen.	28. Bericht (2004) S. 77 f. 29. Bericht (2005) S. 124 f.
Ermöglichung der rückwirkenden Zuerkennung von Unfallrenten, sofern kausale Erwerbsminderungen ab dem Unfallzeitpunkt aus medizinischer Sicht auch nachträglich zweifelsfrei festgestellt werden können.	Das BMG will am strikten Antragsprinzip festhalten.	30. Bericht (2006) S. 83 ff.
Parteistellung von Tierschutzombudspersonen in Verwaltungsstrafverfahren muss auch die Möglichkeit der Einbringung von Berufungen gegen Bescheide sowie Einsprüche gegen Strafverfügungen umfassen.	Das BMG hat Bemühung signalisiert, eine Änderung des § 41 Abs. 4 TSchG im Sinne der Anregung der VA in Aussicht zu nehmen.	32. Bericht (2008) S. 182 f.
Aus veterinärmedizinischer bzw. ethologischer Sicht ist ein generelles Ausstellungsverbot für Singvögel geboten und soll durch eine Änderung des § 28 Abs. 3 TSchG auch gesetzlich abgesichert werden.	Das BMG hat im TSchG entgegen den Empfehlungen von Expertinnen und Experten sowie des Tierschutzrates keine Veranlassungen zu einem klaren Verbot des Singvogelfangs unternommen.	31. Bericht (2007) S. 166 f.

Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
StbG – Einem fremden Kind, das von österreichischen Staatsangehörigen adoptiert wird, kann die Staatsbürgerschaft nur nach einem zeit- und kostenintensiven Verfahren verliehen werden. Die VA setzt sich dafür ein, dass minderjährige Adoptivkinder österreichischer Staatsangehöriger wie leibliche Kinder behandelt werden.	Das BMI teilte mit, dass kein eindeutiger europäischer Trend bezüglich eines automatischen Erwerbes der Staatsbürgerschaft durch Adoption zu erkennen sei. Auch eine Missbrauchsgefahr durch Menschenhandel sei zu befürchten. Das BMI griff die Anregung daher nicht auf.	34. Bericht (2010) S. 115 f. 35. Bericht (2011) S. 161 ff.

StbG – Einführung eines Sondererwerbstatbestandes für Personen, die über Jahre hinweg irrtümlich als österreichische Staatsangehörige angesehen und behandelt wurden.	Die Anregung wurde mit dem FrÄG 2009 nur in sehr eingeschränktem Ausmaß umgesetzt. Laut BMI ist derzeit keine Gesetzesänderung geplant. Die Problematik soll gegebenenfalls bei der nächsten Tagung mit den Bundesländern erörtert werden.	8. Bericht (1984) S. 156 f., 161 f. 10. Bericht (1986) S. 225 15. Bericht (1991) S. 153 f. 17. Bericht (1993) S. 307 ff. 24. Bericht (2000) S. 65 f. 25. Bericht (2001) S. 73 f. 27. Bericht (2003) S. 88 31. Bericht (2007) S. 39 ff. 35. Bericht (2011) S. 161 ff.
StbG – Wiedereinführung der Berücksichtigung unverschuldeter finanzieller Notlagen (abgeschafft durch die Staatsbürgerschaftsrecht-Novelle 2005).	Im Zuge des FrÄG 2009 wurde die Rechtslage in Anlehnung an das NAG erneut verschärft.	31. Bericht (2008) S. 209 32. Bericht (2008) S. 216 ff. 33. Bericht (2009) S. 209 f. 34. Bericht (2010) S. 113 f. 35. Bericht (2011) S. 161 ff.
Zivildienst – Wohnkostenbeihilfe soll auch bei Wohngemeinschaften gewährt werden.	Das BMI sagte zunächst zu, mit dem BMLVS einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten. Eine Gesetzesänderung folgte jedoch nicht.	23. Bericht (1999) S. 64 f.
PaßG – Lockerung der Passentziehungsbestimmungen zur Förderung der Resozialisierung strafrechtlich verurteilter Personen.	Das BMI sieht keinen Handlungsbedarf.	32. Bericht (2008) S. 215 ff. 34. Bericht (2010) S. 91
NAG – Die Vertretungsbehörde im Ausland soll das Einreisevisum nach erteiltem Aufenthaltstitel ohne weiteres ausstellen und nicht als „Überprüfungsinstanz“ fungieren.	Im Zuge des FrÄG 2009 erfolgte eine Umformulierung, die den Vertretungsbehörden noch mehr Spielraum gibt. Gewisse Versagungsgründe sind aber gem. § 24 Abs. 3 FPG nicht anzuwenden.	32. Bericht (2008) S. 190 ff. 33. Bericht (2009) S. 187
NAG – unbefristete Aufenthaltstitel auch für Personen mit (nur) Aufenthaltsbewilligung (z.B. Schülerinnen und Schüler, Studierende, Saisoniers, For-	Im Zuge des FrÄG 2009 erfolgte eine Verbesserung (leichterer Umstieg für Forscherinnen und Forscher, Hälfteanrech-	32. Bericht (2008) S. 193 ff.

scherinnen und Forscher).	nung für andere).	
AsylG – Verständigung von der Gegenstandslosigkeit eines Asylantrages bei Personen, die einen formell unrichtigen, weil nur schriftlichen Asylantrag eingebracht haben.	Das BM sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.	32. Bericht (2008) S. 195 f.

Bundesministerium für Justiz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA fordert eine Änderung beim Unterhaltsvorschuss bei Auslandshaft, da Kinder von Strafgefangenen nur bei Haft im Inland zum Empfang eines Unterhaltsvorschusses berechtigt sind.	Das BMJ hat sich zu dieser Anregung der VA nicht positiv geäußert.	31. Bericht (2007) S. 217 ff.
Die VA schlägt die Erweiterung des Täterkreises bei Kindesentführungen vor. Dieser sollte in Fällen der gemeinsamen Obsorge auf alle Erziehungsberechtigten ausgedehnt werden, um die Verfolgung des Elternteiles im Ausland zu erleichtern.	Das BMJ hält eine Ausdehnung des Täterkreises für nicht geeignet, um Kindesentführungen ins Ausland hintanzuhalten.	33. Bericht (2009) S. 237 ff.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Wasserbautenförderungsgesetz: Angeregt wird, eine Harmonisierung der Fördersätze für Hochwasserschutzbauten an Grenzgewässern und Bundesflüssen bzw. Interessentengewässern zu prüfen.	Dieser Punkt werde laut BML-FUW im Zusammenhang mit einer möglichen Harmonisierung der Förderinhalte im Bereich Flussbau, Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Hochwasserschutzmaßnahmen behandelt.	32. Bericht (2008) S. 281 ff.

Abberufung von Deponieaufsichtsorganen: Die VA regt an, im AWG Regelungen über die Voraussetzungen für die Abbestellung von Deponieaufsichtsorganen vorzusehen.	Das BMLFUW sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Allenfalls werde eine Konkretisierung in der Deponieverordnung vorgenommen.	34. Bericht (2010) S. 154 ff.
---	--	-------------------------------

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Bundesstraßen – Ausnahme von der (doppelten) Vignettenpflicht für Besitzerinnen und Besitzer von Wechselkennzeichen im BStMG 2002 bzw. in der Mautordnung.	Das BMVIT sieht nach wie vor keinen legislativen Handlungsbedarf.	28. Bericht (2004) S. 258 f. 29. Bericht (2005) S. 277 f. 30. Bericht (2006) S. 268 f. 31. Bericht (2007) S. 74 32. Bericht (2008) S. 334 f. 33. Bericht (2009) S. 318 34. Bericht (2010) S. 196 f.
Führerscheinwesen – Einführung einer Lenkberechtigung D1 für kinderreiche Familien.	3. Führerscheinrichtlinie sieht die Einführung einer derartigen Unterklasse vor. Diese Richtlinie muss bis 2011 umgesetzt sein.	25. Bericht (2001) S. 177 f. 31. Bericht (2007) S. 75
Kostenreduktion für befristete Lenkberechtigungen behinderter Kfz-Lenkerinnen und -Lenker. Begünstigungen für Lenkberechtigungen der Klassen C, C1 und D (Befreiung von allen Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben) sollten auf die Klasse B ausgedehnt werden.	BMVIT stellte in Aussicht, sich dafür einzusetzen, dass bezüglich des Kostenanteiles der Amtsärztinnen und Amtsärzte (25 Prozent) eine Lösung im Sinne der VA gefunden wird.	29. Bericht (2005) S. 257 f. 30. Bericht (2006) S. 245 f. 31. Bericht (2007) S. 75, 362 32. Bericht (2008) S. 331 f. 33. Bericht (2009) S. 298
StVO – Schaffung einer Regelung betreffend die Mindesthöhe von Straßenverkehrszeichen im Bereich von Gehsteigen bzw. Geh- und Radwegen.	Das BMVIT sieht keinen Handlungsbedarf.	31. Bericht (2007) S. 371 f., 461 f.

<p>Krafffahrwesen – Änderung der Zählweise von Kindern bei der Beförderung in Omnibussen. Derzeit sind drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen.</p>	<p>Novellierung konnte anlässlich der 26. KFG-Novelle parlamentarisch nicht durchgesetzt werden.</p>	<p>25. Bericht (2001) S 177 29. Bericht (2005) S. 263 32. Bericht (2008) S. 71 f. 33. Bericht (2009) S. 312 f.</p>
<p>Anrainerrechte bei Errichtung von GSM-Masten sollten zumindest eine Beteiligung am fernmelderechtlichen Verfahren zulassen, um Bedenken gegen den in Aussicht genommenen Standort geltend machen zu können.</p>	<p>Das BMVIT hat sich zur Anregung der VA negativ geäußert.</p>	<p>23. Bericht (1999) S. 168 24. Bericht (2000) S. 155 28. Bericht (2004) S. 253 f. 29. Bericht (2005) S. 269 30. Bericht (2006) S. 259 f. 31. Bericht (2007) S. 351 f. 33. Bericht (2009) S. 294 f.</p>
<p>Vereinfachung von Verfahren zur Geltendmachung von Begünstigungen im Fernsprechentgeltzuschussgesetz durch behördliche Übermittlung zuschussbegründender Bescheide an im Antrag genannte Telefonanbieter und Entfall der alle drei Jahre notwendigen Antragstellung bei unveränderten Umständen (Blindheit).</p>	<p>Das BMVIT hat diese Anregung der VA bisher nicht umgesetzt.</p>	<p>25. Bericht (2001) S. 188 f. 27. Bericht (2003) S. 224 f.</p>
<p>Rundfunkgebührenbefreiung sollte nicht ausschließlich an den Bezug bestimmter im § 47 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung näher umschriebener Leistungen geknüpft bleiben.</p>	<p>Das BMF hat der Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA vom 22. Dezember 2005 keine Folge geleistet.</p>	<p>30. Bericht (2006) S. 263 31. Bericht (2007) S. 352 f. 32. Bericht (2008) S. 324 f. 33. Bericht (2009) S. 295</p>

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Familienlastenausgleichsgesetz:		

Gleichstellung subsidiär Schutzberechtigter mit Asylbe- rechtigten bei FB und KBG.	BMWfJ teilt Bedenken der VA nicht.	33. Bericht (2009) S. 327 f. 35. Bericht (2011) S. 61
Flexibilisierung der Familien- beihilfenregelungen über Stu- diendauer und -erfolg in Reak- tion auf unterschiedliche Stu- dienordnungen.	Das BMWfJ stellte keine Ände- rung in Aussicht. Mit FLAG- Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 111/2010) wurde die allge- meine Altersgrenze für die FB vom 26. auf das 24. Lebens- jahr herabgesetzt, jedoch Ver- längerungsmöglichkeit auf 25. Lebensjahr, für Studierende, deren Studium mindestens zehn Semester dauert.	31. Bericht (2007) S. 158 32. Bericht (2008) S. 356 33. Bericht (2009) S. 321
Verlängerung des Familien- beihilfenanspruches bei ver- pflichtendem Doppelstudium durch weiteres Toleranzse- mester.	Das BMWfJ teilt Bedenken der VA nicht. Zur FLAG-Novelle 2010 siehe oben.	29. Bericht (2005) S. 246 31. Bericht (2007) S. 160
Familienbeihilfenanspruch auch für Präsenz- und Zivildie- ner.	Das BMWfJ sieht keinen Ände- rungsbedarf und verweist auf budgetäre Situation.	30. Bericht (2006) S. 90
Familienbeihilfenanspruch nach Schulende und vor Prä- senz- bzw. Zivildienstantritt.	Das BMWfJ sieht keinen Ände- rungsbedarf und verweist auf budgetäre Situation. Mit FLAG- Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 111/2010) nur Zeit zwischen Matura und frühestmöglichem Studienbeginn abgedeckt.	31. Bericht (2007) S. 158
FB auch während Absolvie- rung von EU-Praktika.	Das BMWfJ sieht keinen Ände- rungsbedarf und verweist auf budgetäre Situation. Mit FLAG- Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 111/2010) zumindest An- spruchsverlängerung bis zum 25. Lebensjahr, wenn freiwilli- ge praktische Hilfstätigkeit im Inland für acht bis zwölf Mona- te ausgeübt.	27. Bericht (2003) S. 212 f.

Höhere FB auf Grund Geschwisterstaffelung nicht nur, wenn FB von einem Elternteil bezogen wird, wie dzt. in § 8 Abs. 1 FLAG vorgesehen.	Das BMWFJ äußerte sich negativ zu dieser Anregung.	34. Bericht (2010) S. 204 f.
Beseitigung der negativen Auswirkungen der Aufhebung von § 12a FLAG, damit steuerliche Entlastung des Unterhaltsverpflichteten nicht zu Lasten der unterhaltsberechtigten Kinder geht.	Zunächst Einsetzung einer Arbeitsgruppe; Änderungsnotwendigkeit vom BMF jedoch abgelehnt.	27. Bericht (2003) S. 211 f. 29. Bericht (2005) S. 242
Entfall der zur nachträglichen Sanierung von Behördenfehlern eingeräumten Möglichkeit der jederzeitigen Rückforderung von verbrauchten FB und gesetzliche Beschränkung der Rückforderungstatbestände nach Vorbild § 107 ASVG.	Das BMWFJ hält Regelung des § 26 Abs. 1 FLAG für angemessen und verweist auf antragsgebundene Nachsicht bei Unbilligkeit nach § 231 BAO.	32. Bericht (2008) S. 352 f. 33. Bericht (2009) S. 322 f. 34. Bericht (2010) S. 202 f.
Erweiterung der Schülerfreifahrt auf Fahrten zu Schülerhorten und anderen Betreuungseinrichtungen für Kinder.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf und verweist auf budgetäre Situation.	32. Bericht (2008) S. 366 ff. 33. Bericht (2009) S. 329
Schülerfreifahrt sollte auch für Schülerinnen und Schüler von Krankenpflegeschulen ermöglicht werden.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf und verweist auf budgetäre Situation.	30. Bericht (2006) S. 375 f.
Kinderbetreuungsgeldgesetz:		
Ermöglichung der Berichtigung von Fehlern bei Anträgen auf KBG.	Keine Änderung in Aussicht gestellt.	33. Bericht (2009) S. 330 f. 34. Bericht (2010) S. 206 f.
Bei Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für einkommensabhängiges KBG dzt. nur Umstieg in pauschale 12+2-Variante möglich; VA regt Erweiterung dieser Umstiegsmöglichkeit auch in andere Varianten an.	Das BMWFJ äußerte sich negativ zu dieser Anregung.	34. Bericht (2010) S. 209 f.

Ermöglichung des einkommensabhängigen KBG auch für Personen in Bildungskarenz.	Das BMWFJ äußerte sich negativ zu dieser Anregung.	34. Bericht (2010) S. 209 f.
Verlängerung des KBG-Bezuges für zweiten Elternteil auch bei nicht gemeinsamer Obsorge.	Keine Änderung in Aussicht gestellt.	34. Bericht (2010) S. 210 f.
Ausnahme der Ruhensbestimmungen für KBG von Vätern, da geltende Bestimmung zu Schlechterstellung bei Betreuung durch Väter führt.	Das BMWFJ teilt Bedenken der VA nicht.	33. Bericht (2009) S. 410 f.
Rückwirkende Gewährung von KBG für länger als sechs Monate.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf.	30. Bericht (2006) S. 98 f. 33. Bericht (2009) S. 330 34. Bericht (2010) S. 269 f.
Verlängerung der KBG-Bezugsdauer, wenn Anspruchsteilung infolge Todes eines Elternteiles nicht mehr möglich ist.	Anregung z.T. umgesetzt; Verlängerungsdauer auf zwei Monate begrenzt.	29. Bericht (2005) S. 241 33. Bericht (2009) S. 56
Ausklammerung der Witwen- und Witwerpension aus Zuverdienstgrenzen für das KBG.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf.	32. Bericht (2008) S. 79
EU-rechtskonforme Formulierung betreffend in- und ausländische Erwerbszeiten als Voraussetzung für einkommensabhängiges KBG.	Bestimmung rechtskonform angewendet; aber keine diesbezügliche Änderung des Gesetzestextes in Aussicht gestellt; Streichung des Passus „ausländische Wochengeldleistung“ in § 24a Abs. 1 Z 1 KBGG auf Grund des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechts angekündigt.	34. Bericht (2010) S. 275 f.
Gewerbeordnung: VA fordert Ersetzung des Wortes „Mitteilung“ durch „Bescheid“ in § 130 Abs. 9 GewO 1994 sowie Parteistellung der von der Maßnahme Betroffenen.	BMWFJ sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.	33. Bericht (2009) S. 371 ff.

<p>Organisatorische Maßnahmen zur Steigerung der Verwaltungseffizienz im Betriebsanlagenbereich (z.B. qualitativ und quantitativ ausreichende personelle und technische Ausstattung, Modernisierung von Organisationsabläufen, Beschleunigung von Sachverständigen-Gutachten, Bildung von Sachverständigenpools).</p>	<p>BMWfJ verpflichtet VA in weiten Zügen bei.</p>	<p>18. Bericht (1994) S. 150 19. Bericht (1995) S. 132 26. Bericht (2002) S. 185 28. Bericht (2004) S. 279 33. Bericht (2009) S. 337 ff. 35. Bericht (2011) S. 223</p>
<p>Schaffung rechtlicher Grundlagen für die Bildung von Sachverständigenpools.</p>	<p>BMWfJ begrüßt diese Anregung (rechtliche Grundlagen müssten im Organisationsrecht der Länder geschaffen werden).</p>	<p>28. Bericht (2004) S. 280 f. 30. Bericht (2006) S. 286 f.</p>
<p>Abgrenzung Gewerberecht zu anderen Rechtsgebieten.</p>		<p>32. Bericht (2008) S. 372 ff. 35. Bericht (2011) S. 226</p>
<p>VA regt Streichung der Verordnungsermächtigung im § 76a Abs. 9 GewO 1994 an.</p>	<p>Das Ressort hat bisher die Anregung der VA nicht aufgegriffen. Mit Erkenntnis vom 7.12.2011, G 17/11-6; G 49/11-6, behebt VfGH die für die Genehmigungsfreiheit von Gastgärten wesentliche Wortfolge in § 76a Abs. 1 Z 4 GewO 1994 als gleichheitswidrig. Der Gesetzgeber hat bis 30.11.2012 Zeit zur Reparatur.</p>	<p>34. Bericht (2010) S. 221 f. 35. Bericht (2011) S. 226</p>
<p>Mangelnde Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren betreffend den Auftrag zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes gem. § 79 Abs. 3 iVm § 356 Abs. 3 GewO 1994.</p>		<p>32. Bericht (2008) S. 374 ff. 33. Bericht (2009) S. 337 ff.</p>
<p>Doppeltes Kostenrisiko der Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren zur Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen gem. § 79a Abs. 4 GewO 1994 – VA fordert</p>	<p>Teilweise Kostenbefreiung erfolgte mit Gewerbenovelle BGBl. I Nr. 116/1998, darüber hinaus bleibt Anregung der VA aufrecht.</p>	<p>21. Bericht (1997) S. 142 f. 22. Bericht (1998) S. 148 f. 26. Bericht (2002) S. 181 f.</p>

Kostenbefreiung.		28. Bericht (2004) S. 275 f. 31. Bericht (2007) S. 384 33. Bericht (2009) S. 334 ff.
Schaffung von geeigneten Regelungen für die Vorverlegung der Sperrstunde gem. § 113 Abs. 5 GewO 1994.	Bisher keine Änderung der Rechtslage.	27. Bericht (2003) S. 244 f. 28. Bericht (2004) S. 277 29. Bericht (2005) S. 293 f. 30. Bericht (2006) S. 281 f. 32. Bericht (2008) S. 377 33. Bericht (2009) S. 334 ff. 35. Bericht (2011) S. 226 ff.
Im Hinblick auf das Kostenrisiko eines Zivilprozesses fordert VA eine Ausweitung des gewerberechtlichen Schutzzumfangs bei Gästelärm außerhalb der Betriebsanlage.	BMWFJ sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.	30. Bericht (2006) S. 282 f.
Versuchsbetriebsgenehmigung gem. § 354 GewO 1994 darf nicht zu Verzögerungen des Betriebsanlageverfahrens führen.	Anregung wurde bislang nicht aufgegriffen.	20. Bericht (1996) S. 163 26. Bericht (2002) S. 189 27. Bericht (2003) S. 256 35. Bericht (2011) S. 226 ff.
Vereinfachtes Betriebsanlageverfahren gem. § 359b GewO 1994 ist mangels Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn kein fair trial.	Der VfGH (Zl. G 124/03) behob den Ausbau des vereinfachten Verfahrens, mit BGBl. I Nr. 85/2005 erfolgte allerdings eine neuerliche Ausweitung des (nicht obligatorischen) vereinfachten Verfahrens. Länder teilen Bedenken der VA bei Bundesgewerbereferententagung 2006.	27. Bericht (2003) S. 300 28. Bericht (2004) S. 279 29. Bericht (2005) S. 294 f. 30. Bericht (2006) S. 282 31. Bericht (2007) S. 383 f. 32. Bericht (2008) S. 375 33. Bericht (2009) S. 334 ff.
Rücknahme der Verordnungskasuistik im Betriebsanlagenrecht.	Bisher keine Änderung der Rechtslage.	18. Bericht (1994) S. 146 19. Bericht (1995) S. 131 27. Bericht (2003) S. 242 f.

		28. Bericht (2004) S. 277 f. 29. Bericht (2005) S. 294 f.
Mineralrohstoffgesetz: Fehlen einer Verordnung nach § 112 Abs. 3 MinroG.	Verordnung wurde bisher noch nicht erlassen.	31. Bericht (2007) S. 399

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Studienförderung – Für Studierende, die z.T. lange zurückliegend und kurzfristig ein Studium betrieben haben, ohne dafür Studienbeihilfe zu beziehen, ist es unverständlich, dass – soweit mehr als zwei Semester in diesem Studium inskribiert wurden – der Studienbeihilfenanspruch wegfällt.	Eine Änderung der Rechtslage wurde bislang vom BMWF nicht als erforderlich erachtet.	23. Bericht (1999) S. 21 f.
Ein Antrag auf Erhöhung einer Studienbeihilfe wird erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat wirksam. Die VA regte an, zu einer früheren, für die Studierenden günstigeren Regelung zurückzukehren.	Das BMWF verwies auf mit der gegenständlichen Anregung verbundene Mehrkosten. Es sei daher nicht vorgesehen, die legistische Anregung der VA aufzugreifen.	25. Bericht (2001) S. 48 f.
Die VA regte an, Staatenlosen eine Gleichstellung bei der Studienbeihilfe mit österreichischen Staatsangehörigen zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 StudFG nicht im Hinblick auf einen Elternteil, sondern auf die Ehegattin bzw. den Ehegatten gegeben sind.	Die gegenständliche Anregung wurde bislang nicht aufgegriffen.	25. Bericht (2001) S. 49 f.
Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bereits einmal inskribiert, Studienbeihilfe (wenn auch nur kurzfristig) bezogen und sich erst danach	Das BMWF sieht keinen Änderungsbedarf in diesem Bereich.	26. Bericht (2002), S. 44 f.

<p>vier Jahre zur Gänze selbst erhalten, so steht ihr/ihm nach Fortsetzung des Studiums bzw. nach Aufnahme eines neuen Studiums kein Selbsterhalterstipendium zu. Dafür liegen der VA keine nachvollziehbaren sachlichen Gründe vor.</p>		
<p>Die VA wertete die fiktive Anrechnung einer FB auf die Studienbeihilfe in bestimmten Fällen als unbefriedigend.</p>	<p>An eine Initiative zur Änderung dieser Rechtslage werde vom BMWF nicht gedacht. Verwiesen wird auf die Möglichkeit der Gewährung einer Studienunterstützung in Einzelfällen.</p>	<p>27. Bericht (2003) S. 33 ff.</p>
<p>Vorgeschlagen wurde, die Rückforderung von Studienunterstützungen durch Bescheid zu ermöglichen.</p>	<p>Das BMWF sagte die Prüfung einer diesbezüglichen Änderung zu. Zu einer Gesetzesänderung kam es bislang allerdings nicht.</p>	<p>27. Bericht (2003) S. 38 f.</p>
<p>Die VA regte an, eine Wertsicherung der Studienförderungsleistungen im Sinne einer Anpassung an die jährlich steigenden Lebenshaltungskosten der Studierenden zu überdenken.</p>	<p>Das BMWF verwies auf die im Zuge der StudFG-Novelle 2007 vorgenommene Erhöhung der Studienbeihilfe und darauf, dass ein Anhebungsautomatismus „in budgetärer Hinsicht die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Studienförderung einschränken“ würde.</p>	<p>30. Bericht (2006) S. 337</p>
<p>Die VA regte die Abschaffung der Bagatellgrenze für den Bezug einer Studienbeihilfe an.</p>	<p>Im Zuge der StudFG-Novelle BGBl. I Nr. 47/2008 wurde die gegenständliche Bagatellgrenze von EUR 15 auf EUR 5 herabgesetzt. Die VA regt weiterhin an, diese Grenze aus dem Gesetz gänzlich zu eliminieren.</p>	<p>31. Bericht (2007) S. 408</p>
<p>Insbesondere im Hinblick auf eine steigende Lebenserwartung und Anhebungen des Pensionsantrittsalters in der Vergangenheit sprach sich die VA dafür aus, die Altersgrenze für den Bezug einer Studienbeihilfe (dzt. 30 bzw. 35 Jahre) auf ihre Zeitgemäßheit hin zu überprüfen.</p>	<p>Nach Auffassung des BMWF seien die derzeitigen Altersgrenzen, insbesondere auch im Hinblick auf den zu erwartenden Rückfluss durch höhere Steuerleistungen, angemessen.</p>	<p>33. Bericht (2009) S. 363 f.</p>

<p>Die VA regte an, die Einbeziehung von Einmalleistungen wie Pensionsabfindungen, Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen etc. an Eltern bei der Berechnung der Studienbeihilfe zu überdenken.</p>	<p>Das BMWF verwies auf die höhere Unterhaltsleistungsfähigkeit im Anfallsjahr der Einmalleistung und sieht keine Notwendigkeit zu einer Gesetzesänderung.</p>	<p>33. Bericht (2009) S. 364</p>
<p>Bei Selbsterhalterinnen bzw. Selbsterhaltern wird zwar die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern bei der Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe außer Acht gelassen, nicht aber das Einkommen einer allfälligen Ehegattin bzw. eines Ehegatten. Der VA erscheint eine sachliche Rechtfertigung dieser Unterscheidung fraglich.</p>	<p>Das BMWF verwies auf Unterschiede bei der Zielsetzung und zeitlichen Befristung des elterlichen Unterhalts im Vergleich zum Ehegattinnen- bzw. Ehegattenunterhalt. Änderungen seien nicht beabsichtigt.</p>	<p>33. Bericht (2009) S. 365 ff.</p>
<p>Die VA sah die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten (Ausbildung, Beruf) von Eltern bzw. Ehegattinnen und Ehegatten von Studienbeihilfenwerberinnen und -werbern im Zuge einer Antragstellung auf Studienbeihilfe als erforderlich an.</p>	<p>Das BMWF kündigte eine Umsetzung der Anregung an.</p>	<p>34. Bericht (2010) S. 233 f.</p>
<p>Die VA regte gesetzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Studienbeihilfe für sehbehinderte bzw. auf den Rollstuhl angewiesene Studierende im Sinne einer Angleichung an die Studienbeihilfe für hörbehinderte Studierende an.</p>	<p>Das BMWF verwies auf einen unterschiedlichen Förderbedarf behinderter Studierender. Maßnahmen würden nicht geplant.</p>	<p>34. Bericht (2010) S. 250 f.</p>
<p>Universitätsgesetz 2002 – Die VA spricht sich für eine Regelung aus, wonach über einen Antrag auf Aufhebung einer Prüfung längstens binnen vier Wochen zu entscheiden ist.</p>	<p>Das BMWF kündigte an, die Anregung der VA einer Prüfung zu unterziehen. Eine diesbezügliche Gesetzesänderung erfolgte bislang aber nicht.</p>	<p>28. Bericht (2004) S. 43 f.</p>

<p>Die VA regte an, die Universitäten gesetzlich dazu zu verpflichten, bei gravierenden Änderungen von Studienplänen entsprechende Übergangsbestimmungen im Curriculum vorzusehen.</p>	<p>§ 54 Abs. 5 UG i.d.F. des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 regelt nunmehr den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Curricula und deren Änderungen. Weitergehende Regelungen sieht das BMWF nicht als erforderlich an.</p>	<p>29. Bericht (2005) S. 325 ff.</p>
<p>Gem. § 59 Abs. 6 UG ist der Zeitpunkt der Festlegung und Kommunizierung von Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäben nur für Lehrveranstaltungsprüfungen geregelt. Angeregt wurde, diese Bestimmung im Hinblick auf andere Prüfungsarten auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen.</p>	<p>Das BMWF sieht hier keinen Handlungsbedarf.</p>	<p>30. Bericht (2006) S. 312 f.</p>
<p>Die VA sprach sich dafür aus, bei Doppel- bzw. Mehrfachstudien, in denen ein entsprechender Leistungsnachweis erbracht wird, den Studierenden auch bei einer Überschreitung der Toleranzzeit des § 91 Abs. 1 UG einen Rechtsanspruch auf Refundierung des Studienbeitrages einzuräumen.</p>	<p>Das BMWF sah eine gesetzliche Maßnahme nicht als erforderlich an und verwies auf die mögliche Rückerstattung im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung. Ab dem Sommersemester 2012 wurden/werden von den Universitäten (vorerst) keine Studienbeiträge mehr eingehoben.</p>	<p>34. Bericht (2010) S. 236 f.</p>

7. Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADV	Automationsunterstützte Datenverarbeitung
AG	Aktiengesellschaft
AHS	allgemeinbildende höhere Schule(n)
AKH	Allgemeines Krankenhaus
AMA	Agrarmarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice
ARHG	Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylGH	Asylgerichtshof
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAA	Bundesasylamt
BAG	Berufsausbildungsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BBG	Bundesbehindertengesetz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgl.	Burgenland
Bgl. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Burgenländischen Landtag

Abkürzungsverzeichnis

BH	Bezirkshauptmannschaft
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BKA	Bundeskanzleramt
BM ...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	... für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	... für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	... für Wirtschaft, Familie und Jugend
BP	Bundespolizei
BPD	Bundespolizeidirektion
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum GmbH
bspw.	beispielsweise
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CRDP	UN-Behindertenrechtskonvention
d.h.	das heißt
dgl.	dergleichen
DSG	Datenschutzgesetz
DSR	Datenschutzrat
dzt.	derzeit

EAST	Erstaufnahmestelle
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EinstV	Einstufungsverordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EO	Exekutionsordnung
EPG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft
ESTG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
exkl.	exklusive
Fa.	Firma
FA	Finanzamt
FB	Familienbeihilfe
(f) f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FrÄG	Fremdenrechtsänderungsgesetz
FSG	Führerscheingesetz
FSG-GV	Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung
GBK/GAW-G	Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft
GBK-GO	Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung
GD	Generaldirektor
GEG	Gerichtliches Einbringungsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

Gem.	Gemeinde
gem.	gemäß
Ger. Bez.	Gerichtsbezirk
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
GGG	Gerichtsgebührengesetz
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GZ	Geschäftszahl
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HTL	Höhere Technische Lehranstalt
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.H.v.	in der Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
IT	Informationstechnologie
JA	Justizanstalt
Kap.	Kapitel
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBG	Kinderbetreuungsgeld
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraffahrgesetz
KFZ	Krafffahrzeug
KH	Krankenhaus
KO	Konkursordnung
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz

Ktn.	Kärnten
Ktn. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Kärntner Landtag
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
LG	Landesgericht
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LiegTeilG	Liegenschaftsteilungsgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
LKA	Landeskriminalamt
LKW	Lastkraftwagen
LPK	Landespolizeikommando
LReg	Landesregierung
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MA	Magistratsabteilung
Marktgem.	Marktgemeinde
MD	Magistratsdirektion
MRG	Mietrechtsgesetz
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NÄG	Namensrechtsänderungsgesetz
NGO	Non-Governmental Organisation
NÖ	Niederösterreich
NÖ Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
NoVAG	Normverbrauchsabgabegesetz
Nr.	Nummer
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen

Abkürzungsverzeichnis

OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
ÖIAG	Österreichische Industrieholding AG
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OÖ Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag
ORF	Österreichischer Rundfunk
OSTA	Oberstaatsanwaltschaft
PaßG	Paßgesetz
PaßG-DV	Paßgesetz-Durchführungsverordnung
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PI	Polizeiinspektion
PG	Pensionsgesetz
Pkt.	Punkt
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PSiG	Personenstandsgesetz
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RA	Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
rd.	rund
reg. Gen.	registrierte Genossenschaft
RH	Rechnungshof
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
Rz.	Randziffer
S.	Seite
Sbg.	Salzburg
Sbg. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Salzburger Landtag
SGKK	Salzburger Gebietskrankenkasse
SP-V-Gesetz	Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich
StA	Staatsanwaltschaft
Stadtgem.	Stadtgemeinde

StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StF	Stammfassung
StGB	Strafgesetzbuch
Stmk.	Steiermark
Stmk. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Steiermärkischen Landtag
StPO	Strafprozessordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVA	Sozialversicherungsanstalt
TGKK	Tiroler Gebietskrankenkasse
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
u.dgl.	und dergleichen
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNO	United Nations Organization
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft
Vbg.	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

Abkürzungsverzeichnis

WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
Wien Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Wiener Landtag
WK	Wirtschaftskammer
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZDG	Zivildienstgesetz
Zl.	Zahl
ZMR	Zentrales Melderegister
ZPO	Zivilprozessordnung

Mitglieder der VA - Vorsitzende(r)

GESCHÄFTSBEREICH Dr. Peter KOSTELKA	GESCHÄFTSBEREICH Dr. Gertrude BRINEK	GESCHÄFTSBEREICH Mag. ^a Terezija STOISITS	VERWALTUNG	INTERNATIONALES UND KOMMUNIKATION / I.O.I.										
<p>Dr. Adelheid PACHER DW -243</p> <p><i>Sekretariat</i> Christa SATZINGER DW -111</p>	<p>Dr. Michael MAUERER DW -132</p> <p><i>Assistenz</i> Christine SKRIBANY DW -138</p> <p><i>Sekretariat</i> Brigitte MITUDIS DW -131</p>	<p>Mag. Thomas SPERLICH DW -236</p> <p><i>Assistenz</i> Christine RATZMANN DW -232</p> <p>Mag.^a Nuriye BOZKAYA DW -143</p> <p><i>Sekretariat</i> Beatrix JEDLIČKA DW -121</p>	<p>Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW -216</p> <p><i>V/1 - Verwaltungskanzlei</i> Martina KNECHTL, DW -117</p> <p><i>V/1 - Haushaltsangelegenheiten</i> Jacqueline KADLCEK*, DW -242 Susanne STRASSER, DW -212</p> <p><i>V/1 - Personalangelegenheiten</i> Josef EHM, DW -213 Renate LEUTMEZER, DW -245</p>	<p>Mag. Christine STOCKHAMMER DW -203</p> <p>Mag. Ursula BACHLER DW -201</p> <p>Mag. Karin WAGENBAUER DW -202</p> <p><i>Verwaltungspraktikant</i> Stefan GÄTTERNIG DW -204</p>	<p><i>Referentinnen / Referenten</i></p> <p>Dr. Eugen MUHR DW -112</p> <p>Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL DW -141</p> <p>Dr. Martin HIESEL DW -103</p> <p>Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW -239</p> <p>Mag. Markus HUBER DW -218</p> <p>Mag. Alfred REIF DW -113</p> <p>Mag.^a Eike SARTO DW -244</p> <p>Mag. Heimo TRÖSTER DW -125</p> <p>Mag.^a Margit UHLICH DW -115</p>	<p><i>Referentinnen / Referenten</i></p> <p>Dr. Peter KASTNER DW -126</p> <p>Armin BLIND DW -128</p> <p>Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN DW -116</p> <p>Dr. Edeltraud LANGFELDER DW -241</p> <p>Dr. Barbara MAUERER-WATSCHER DW -152</p> <p>Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW -223</p> <p>Dr. Regine PABST DW -114</p> <p>Dr. Sylvia PAPHÁZY DW -122</p> <p>Mag. Katharina SUMMER DW -210</p> <p>Mag. Maria VERTESICH DW -248</p> <p><i>Verwaltungspraktikantin</i> Mag. Kathrin HUBER DW -219</p>	<p><i>Referentinnen / Referenten</i></p> <p>Mag. Martina ČERNÝ DW -226</p> <p>Mag. Elisabeth ČSEBITS DW -153</p> <p>Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW -136</p> <p>Mag. Alice JÄGER (K) Mag. Günter KAMEHL DW -124</p> <p>Mag. Maria-Christine KÖHLE (K) Mag.^a Claudia MARIK DW -135</p> <p>Dr. Thomas PISKERNIGG DW -234</p> <p>Dr. Manfred POSCH DW -129</p> <p>Mag. Gertrude SCHNEIDER-PICHLER DW -133</p> <p>Mag.^a Christine TINZL DW -123</p> <p>Dr. Gerd WEBERN DW -127</p> <p><i>Verwaltungspraktikant</i> Mag. Korbinian SCHLEICHER DW -228</p>	<p><i>V/2 - Empfang & Auskunftsdienst</i> Rosa BOSKOVSKY, DW -100 Karin MERTL, DW -149</p> <p><i>V/3 - Beschwerdekanzlei</i> Kornelia GENSER, DW -240 Irene ÖSTERREICHER, DW -140 Sonja UNGER, DW -247</p> <p><i>V/4 - EDV & Statistik</i> Andreas FELDER, DW -229 Peter KASTANEK, DW -230</p> <p><i>V/5 - Schreibdienst</i> Sandra FRITTHUM*, DW -104 / -233 Maria HALBAUER*, DW -247 / -104 Brigitte HOSNER, DW -246 Ingrid KLAUS*, DW -119 Veronika KRUMSCHMID, DW -215 Maria LEDERMANN, DW -104 / -233 Gudrun LEITNER, DW -104 / -233 Gabriele STEININGER, DW -217</p>	<p><i>V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek</i> Roman HOFBAUER Michael HORVATH, DW -225 Ernst TOGNOTTI, DW -134</p>	<p><i>Verwaltungspraktikantin</i> Mag. Jaqueline KRONSTEINER DW - 155</p>				<p>(K) = derzeit in Karenz Anm.: * = mehrfach verwendet</p>
<p><i>Referentinnen / Referenten</i></p> <p>Dr. Eugen MUHR DW -112</p> <p>Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL DW -141</p> <p>Dr. Martin HIESEL DW -103</p> <p>Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW -239</p> <p>Mag. Markus HUBER DW -218</p> <p>Mag. Alfred REIF DW -113</p> <p>Mag.^a Eike SARTO DW -244</p> <p>Mag. Heimo TRÖSTER DW -125</p> <p>Mag.^a Margit UHLICH DW -115</p>	<p><i>Referentinnen / Referenten</i></p> <p>Dr. Peter KASTNER DW -126</p> <p>Armin BLIND DW -128</p> <p>Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN DW -116</p> <p>Dr. Edeltraud LANGFELDER DW -241</p> <p>Dr. Barbara MAUERER-WATSCHER DW -152</p> <p>Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW -223</p> <p>Dr. Regine PABST DW -114</p> <p>Dr. Sylvia PAPHÁZY DW -122</p> <p>Mag. Katharina SUMMER DW -210</p> <p>Mag. Maria VERTESICH DW -248</p> <p><i>Verwaltungspraktikantin</i> Mag. Kathrin HUBER DW -219</p>	<p><i>Referentinnen / Referenten</i></p> <p>Mag. Martina ČERNÝ DW -226</p> <p>Mag. Elisabeth ČSEBITS DW -153</p> <p>Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW -136</p> <p>Mag. Alice JÄGER (K) Mag. Günter KAMEHL DW -124</p> <p>Mag. Maria-Christine KÖHLE (K) Mag.^a Claudia MARIK DW -135</p> <p>Dr. Thomas PISKERNIGG DW -234</p> <p>Dr. Manfred POSCH DW -129</p> <p>Mag. Gertrude SCHNEIDER-PICHLER DW -133</p> <p>Mag.^a Christine TINZL DW -123</p> <p>Dr. Gerd WEBERN DW -127</p> <p><i>Verwaltungspraktikant</i> Mag. Korbinian SCHLEICHER DW -228</p>	<p><i>V/2 - Empfang & Auskunftsdienst</i> Rosa BOSKOVSKY, DW -100 Karin MERTL, DW -149</p> <p><i>V/3 - Beschwerdekanzlei</i> Kornelia GENSER, DW -240 Irene ÖSTERREICHER, DW -140 Sonja UNGER, DW -247</p> <p><i>V/4 - EDV & Statistik</i> Andreas FELDER, DW -229 Peter KASTANEK, DW -230</p> <p><i>V/5 - Schreibdienst</i> Sandra FRITTHUM*, DW -104 / -233 Maria HALBAUER*, DW -247 / -104 Brigitte HOSNER, DW -246 Ingrid KLAUS*, DW -119 Veronika KRUMSCHMID, DW -215 Maria LEDERMANN, DW -104 / -233 Gudrun LEITNER, DW -104 / -233 Gabriele STEININGER, DW -217</p>	<p><i>V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek</i> Roman HOFBAUER Michael HORVATH, DW -225 Ernst TOGNOTTI, DW -134</p>										
<p><i>Verwaltungspraktikantin</i> Mag. Jaqueline KRONSTEINER DW - 155</p>				<p>(K) = derzeit in Karenz Anm.: * = mehrfach verwendet</p>										

Stand: Februar 2012

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im Februar 2012

